This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlsſchule zu Stuttgardt.

IX. Theil.

Ulm, 1785
auf Koſten der Stettiniſchen

JX691
R48
v.9
62644

Erſter Abſchnitt.

Von dem Spaurſchen Ehe- und Präbendenſtreit und der damit verbundenen Haaſiſchen Unterſuchungs- und Suſpenſionsſache. a)

§. 1.

Noch ein Wort von dem Streit über die Spaurſche Ehe- und Präbendenſache, und der dadurch wider den H. Hofrath und Procurator Haas veranlaßten Unterſuchung und Suſpenſion! Das lezte Mal habe ich in dem VI. Th. meiner Staatskanzlei davon Nachriche

a) I. Th. S. 232. III, 315. IV, 201. VI, 355. VII, I. VIII, I.

richt gegeben, und im VII. und VIII. Bande die wichtige Schriften eingerückt, welche über die Haasische Untersuchungs- und Suspensionssache erschienen sind. Damal giengen mir noch einige zu der Sache gehörigen Stücke ab, wie ich an etlichen Orten zu erkennen gegeben habe. Inzwischen sind mir auch diese noch zugekommen.

Das wichtigste Aktenstük ist wol das Untersuchungsprotokoll selbst. Zu vollständiger Belehrung des Publicums von dem Gang der ganzen Sache, die so großes Aufsehen gemacht hat, mag es daher nicht überflüssig seyn, wenn ich dasselbe, da in den Haasischen Schriften nur einzelne Auszüge daraus eingerückt sind, unter Num. I. hier bekannt mache.

Auch die Haasischen Schriften: Etwas ꝛc. und: Noch Etwas ꝛc. erhalten dadurch in Absicht auf die Geschichte der Sache mehr Licht. Diesem füge ich unter Nro. II. die Haasische Abbitte und Erklärung ꝛc. vom 23. Merz 1784. bei, auf welche die verhängte Suspension wieder aufgehoben worden ist.

§. 2.

Die Lorsbachische Injurienklage beruht seit der Replic (m. Staatsk. VI, S. 395.) ganz auf

auf ſich. Die Urſache, warum Hr. Juſtizrath Lorsbach dieſelbe nicht fortgeſezt hat, ſoll darinn liegen, weil ihm die Ehre wiederfahren ſey, daß in dem Beſcheid vom 13. Febr. 1784. ſeine Injurienklage mit der Unterſuchungsſache verbunden und als Miturſache der Haaſiſchen Suſpenſion angeführt worden iſt.

Die Replicae ſubmiſſivae blieben alſo auch unbeantwortet. Die **Klagſchrift** ſelbſt (m. Staatsk. VI, 377.) enthält nichts, das dem Publico intereſſant ſeyn könnte, und in der **Contumacialklage** (ebend. S. 384.) iſt nur die ſchon in den Haaſiſchen Schriften der Hauptſache nach angezeigte Stelle, die mit zu der Unterſuchung Anlaß gegeben haben kann, merkwürdig, wenn nemlich Lorsbach darin ſagt:

„Es enthält dieſe ganze Pieçe (das „Freundſchaftliche Schreiben ꝛc.) „nichts „als neue Anzüglichkeiten, die ich beſonders anzuführen für unnöthig halte, weil „ich überzeugt bin, daß Euer ꝛc. ohne „mein Erinnern das Beleidigende ihres „Inhalts in ſeinem ganzen Umfange ſowol, als das Pflichtvergeſſene in „dem Betrage eines Kammergerichts-Procurators bemerken wer-

„den, der als Verfaſſer von unge„gründeten Recurſchriften gegen ſei„nen heilig geleiſteten Eid O. C. (vielmehr „C. O. C.) Tit. 85. §. 1. mit der ge„rechten Jurisdiction der höchſten Reichs„gerichte ſtreitende Sätze behauptet und „kundbar hieher gehörige Sachen auf die „frevelhafteſte Weiſe gerne von hier weg„raiſonniren mögte.“

§. 3.

Inzwiſchen erſchien eine mit dieſer Sache zuſammenhängende kleine Schrift:

Etwas über die Freiheit der Advocaten, ihren zumal verfolgten und unglücklichen Partien mit pflichtmäſigen Amtseifer, mit Nachdruck und ohne Menſchenfurcht zu dienen; von 1. Bogen in 4.

welche auch in Regenſpurg mit dem Beiſatz auf dem Titel:

bei Gelegenheit der Spauriſch-Witgenſteiniſchen Eheſache.

nachgedruckt worden iſt. Nach den Grundſätzen des Verfaſſers beſteht die Freiheit der Advocaten überhaupt nicht darin, daß ſie alles Mögliche, was ihnen nur einfällt, ſolten ſagen dörfen, ſondern

dern daß sie das, was nüzlich, sachdienlich und nöthig ist, was also ohne den Rechten ihrer Parteien zu schaden, nicht umgangen werden kann, zu sagen berechtiget sind.

Vorzüglich, sagt der Verfasser, in dem Fall, wenn sie sich Unglücklicher, Verfolgter, anzunehmen haben, welche Gelegenheit ihnen immer kostbar seyn müsse, dörfen sie sich, wenn sie ihre Pflicht nicht anders erfüllen können, als daß sie unangenehme Geschichts- und Rechtswahrheiten sagen müssen, durch keine Menschenfurcht, keine Nebenabsichten davon abhalten lassen. Es sey Pflicht, ihnen mit standhaftem Eifer, mit Feuer und Nachdruck zu dienen, die Ungerechtigkeit bis in die äuserste Winkel zu verfolgen, die Unschuld, die Wahrheit nicht unterdrücken, das Recht nie beugen zu lassen, keine Anfeindungen zu fürchten, und sich durch nichts in der Welt in geraddurchgehendem Diensteifer irre machen zu lassen. Nachläsigkeit darin sey Verrätherei.

Der Advocat sey also schuldig, verhaßte Gegenstände lebhaft zu schildern, jede Sache mit ihrem Nahmen zu nennen. Drücke er das Unrecht, das gefärdevolle Benehmen des Gegentheils mit zu gelinden, zu gemäsigten, zu sanften und schwachen, mit zu kaltblütigen Worten

aus; ſo verſtelle, ſchwäche und verrathe er die Wahrheit, die Rechte ſeiner Partie. In gewiſen Fällen müſſe er Herz und Verſtand rühren, zuſchlagen, ſeine Leſer erſchüttern und Wahrheit donnern. Wenn nur das Nüzliche, das Nothwendige geſagt werde, wenn es nur in der Abſicht geſagt werde, ſeinen Klienten ſtandhaft zu vertheidigen: ſo ſey das Feuer, die Lebhaftigkeit ſeines Vortrags, ſeines ganzen Benehmens damit entſchuldigt; wie z. E. einem Zeugen oft Vorwürfe gemacht werden müſſen, ohne daß man ſolches für Beleidigung anſehen könne.

Beſonders an den höchſten Reichsgerichten müſſen die daſigen Anwälde noch mehr dieſe Freiheit haben. Sie müſſen auch gegen die Mitglieder des Gerichts dienen dörfen, wenn ſelbige nicht als ſolche, wenn ſie nur als Partien anzuſehen ſeyen; wie der Verfaſſer des ſo ſehr bekannten Etwas ꝛc. und Noch Etwas ꝛc. das Alles p. 9. — 15. 58. ſq. 96. — 100. und in ſeiner weitern Defenſion pag. 106 — 109. 125. ſeq. ſo gründlich, ſo überzeugend bewieſen habe, daß er ſeiner Ausführung nichts beiſetzen könne.

Am Ende wird ein Auszug aus dem Leipziger Damen-Journal I. Jahrg. II. B. VI. St. Jun.

St. Jun. 1784. nr. III. angehängt, wo unter der Aufſchrift: Damen-Roman der Spauer-Witgenſteiniſchen Eheſache gedacht und die von Haaſen übernommene Vertheidigung der unglücklichen Gräfin als edle, großmüthige Handlung auf eine ſehr vortheilhafte Art geſchildert wird. Die ganze Stelle hier einzurücken, würde überflüſſig ſeyn, da ſie an dem angef. O. nachgeſchlagen werden kann. Nur ein Stück derſelben, welches eine Anecdote enthält, die vorzüglich bekannt zu ſeyn verdient; will ich herſetzen. Es iſt folgendes:

„Laſſen Sie uns lieber zu dem Zug eines grosmüthigen und würdigen Mannes eilen, dem die von ſo vielen Prokuratorn in Wezlar verſtoßene Gräfin ihren Proceß zu führen antrug; es war nämlich der Prokurator Haas. Ich will es übernehmen, antwortete er, ohne den Haß zu ſcheuen, den ich mir dadurch zuziehe. Aber ich kann Ihnen nicht bezahlen, erwiederte die Gräfin. Auch dies achte ich nicht; ich werde um deſſentwegen keinen Fleiß und Mühe ſcheuen, und wirklich that es auch der würdige edle Mann. Tauſend Reichsthaler bezahlte er ſelbſt für Druck und Un-

kosten ihrer Schriften, und arbeitete mit Fleiß und mit Geschicklichkeit."

Zulezt nimmt der Verfasser der kurzen Abhandlung wider das Wort. Und hier erfahren wir zugleich einen merkwürdigen Umstand von der gegenwärtigen Lage der Sache, daß nemlich die Gräfin von — Spauer oder Witgenstein? sich aufs neue in Verglichsunterhandlungen eingelassen habe. Ich will aber dieß mit seinen eigenen Worten sagen, und den ganzen Schluß hier beifügen:

Dank, sehr vielen Dank, schöne Schwärmerinnen! daß Sie uns eine Geschichte geliefert haben, die, einige Unrichtigkeiten abgerechnet, in den meisten Umständen wahr ist; die aber nach einem so schreckenden so warnenden Beispiele gewiß nie mehr ihres Gleichen haben wird. — — Allein, was sagen Sie dazu? daß die Heldin des Romans vom Kampfplatze abgetreten; daß sie ihren tapfern Ritter, als er dem Siegesziele am nächsten war, im Stich gelassen; daß sie es ruhig zugesehen, als er die Waffen hat niederlegen. Abbitte thun. und den für sie erlittenen Schimpf ohne Ehrenerklärung

rung auf ſich hat müſſen erſitzen laſſen; a). daß ſie zu den gegentheiligen Fahnen geſchworen, und nun ſelbſt die Veſtung niederreißt, die ihr Ritter mit eigenen Koſten, ohne jeden Erſatz zu begehren, zu ihrer Vertheidigung aufgeführt hat ꝛc. — — Nun, meine Schönen! was ſagen Sie dazu? Wird noch ein Ritter für Sie fechten wollen? Iſt dabey ihr ſchönes Geſchlecht nicht insgeſamt betheiliget? — — Antworten Sie mir! Ich erzähle ihnen alsdenn den weitern Erfolg. So viel kann ich Ihnen vorausſagen, daß der neuangelegte Plan (die Ehe einer proteſtantiſchen Reichsgräfin durch Vergleich, durch freiwillige Begebung gegen eine Penſion zu ſcheiden, und von einem inkompetenten katholiſchen Richter trennen zu laſſen) ganz vergeblich, von unangenehmen Folgen und ohne Wirkung ſeyn wird; denn Seine Hochfürſtliche Gnaden zu Salzburg, der mit daſiger Präbende providirte Graf Waldſtein, der Fürſt Augsburgiſcher Confeſſion, in

a) S. vertheidigte Eheverbindung §. 12. Etwas §. 23.

deſſen Lande durch Prieſterliche Einſegnung die Ehe vollzogen, der ganze evangeliſche Reichstheil können und werden dieſes gegen den Weſtphäliſchen Frieden Art. V. §. 48. (verzeihen Sie, meine Damen! dieſe gelehrte Ausſchweifung; ich küſſe ihnen die Hand dafür) angehende Benehmen nicht zugeben; Sie können unmöglich dazu ſtillſchweigen. b)

Nach der Stärke des Ausdrucks in dem kurzen Aufſatz von der Freyheit der Advocaten ꝛc. zu ertheilen, könnte man faſt auf den Gedanken fallen, daß auch dieſes Etwas ꝛc. aus Haaſiſcher Feder gefloſſen ſey.

I.

Unterſuchungs-Protokoll wider den Herrn Kammergerichtsprokurator Lt. Haas; verhandelt Nachmittags Wezlar den 11. Dec. 1783. in dem Commiſſionszimmer des K. R. K. Gerichtshauſes.

In Gegenwart der Hrn. K. Gerichts-Beiſitzer von Albini des Jüng. und von Neurat, und

meiner,

b) Verth. Eheverb. §. 80 — 94. Beleuchtung des Lörsbachiſchen Betragens p. 18. ſq. 28. 44 — 48. 51. ſeq.

meiner, J. Hoſcher, K. G. Secret. als Protokollsführer.

Zu Folge Concluſi Pleni vom 10. dieſes wurde Lt. Haas alsbald nemlichen Tags ad Deputationem vorbeſchieden. Nachdem ſich aber derſelbe Unpäßlichkeit halber entſchuldigt, und darüber beyliegendes Atteſtatum Medici ſub Lit. A. absque dato Dominis Deputatis überſchickt: Als wurde gedachter Lt. Haas auf heute Nachmittag wiederholter vorgefodert, ſofort conſtituirt:

I.

Aus der wider ihn vom Lt. Lorsbach jüngſt angeſtellten und ihm inſinuirten Injurienklage ſey ihm bekannt, daß klagender Lorsbach ihn Lt. Haas für den Verfaſſer einiger kurz hintereinander im Druck erſchienenen Schriften als

a) der vertheidigten Eheverbindung des katholiſchen H. Grafen Johann von Spaur ꝛc. ꝛc.

b) Der ferneren Nachleſe zu dem kurzen Beweis in der Eheverbindungsſache ꝛc. ꝛc.

c) Der Beleuchtung des vertheidigten Betragens des reformirten Predigers, und

d) eines freundſchaftlichen Schreibens an ihn Lt. Lorsbach, angebe und

deßwegen von ihm Genugthung fodre, Er Lt. Haas habe auch in ſeiner auf dieſe Klage unterm 19. paſs. übergebenen Bitte um Friſterſtreckung

deſſen Lande durch Prieſterliche Einſegnung die Ehe vollzogen, der ganze evangeliſche Reichstheil können und werden dieſes gegen den Weſtphäliſchen Frieden Art. V. §. 48. (verzeihen Sie, meine Damen! dieſe gelehrte Ausſchweifung; ich küſſe ihnen die Hand dafür) angehende Benehmen nicht zugeben; Sie können unmöglich dazu ſtillſchweigen. b)

Nach der Stärke des Ausdrucks in dem kurzen Aufſatz von der Freyheit der Advocaten ꝛc. zu ertheilen, könnte man faſt auf den Gedanken fallen, daß auch dieſes Etwas ꝛc. aus Haaſiſcher Feder gefloſſen ſey.

I.

Unterſuchungs-Protokoll wider den Herrn Kammergerichtsprokurator Lt. Haas; verhandelt Nachmittags Wezlar den 11. Dec. 1783. in dem Commiſſionszimmer des K. R. K. Gerichtshauſes.

In Gegenwart der Hrn. K. Gerichts-Beiſitzer von Albini des Jüng. und von Neurat, und

meiner,

b) Verth. Eheverb. §. 80 — 94. Beleuchtung des Lorsbachiſchen Betragens p. 18. ſq. 28. 44 — 48. 51. ſeq.

II.

Wo diese Nachlese gedruckt worden?

Antw.

Sie sey zwar zu Wezlar gedruckt; weil aber die, den zu Halle, oder (wie es heißt) zu Marburg 1782. herausgekommenen erheblichen Betrachtungen in der anhängigen Eheverbindungssache des Domizellars, Grafen Johann von Spaur entgegengesezte Abfertigung zu Augsburg sey gedruckt worden: So sey auch auf derselben weitere Abfertigung der Druckort Augsburg gesezt worden, wie solches bei dem Buchhandel sehr gewöhnlich sey, und deßwegen auf den meisten Büchern immer Frankfurt oder Leipzig stehe, obschon die wenigsten daselbst gedruckt seyen. Indessen sey diese fernere Nachlese durch die Hochfürstl. Salzburgische Directorialgesandtschaft zu Regenspurg distribuiret, auch von der Frau Gräfin Karoline und ihrem H. Vater dem allerunterthänigsten Memorial an Kaiserl. Majestät mit beygelegt worden.

III.

Ob er nicht noch mehrere andere Schriften in dieser Sache habe drucken lassen, und welche?

Antw.

Keine andere, als den der Salzburgischen 2ten Rekursschrift beyliegenden kurzen Beweis, den er aber deswegen für den seinigen nicht mehr

ganz

ganz halten könne, weil bei dem Nachdruck zu Salzburg vieles darinn abgeändert worden.

IV.

Ob ihn nicht sein geleisteter Diensteid, und ausdrückliche Gesetze verbänden, dem Kammergericht allein auszuwarten, sich in specie in Reichssachen auf Reichstägen weder in gütlich noch gerichtlichen Sachen gebrauchen zu lassen, in- und ausserhalb des Gerichts dem Kammerrichter und Beisitzern, als seinen Herrn und Obern, gebührende schuldige Reverenz zu erweisen, für den H. Kammerrichter insbesondere, als Haupt des Gerichts, eine besondere Ehrfurcht zu haben, wider die ergangene Bescheide und Urteln sich nicht spöttlich zu erzeigen, sondern hierinn des Gerichts Ehre zu bedenken, auch solche allenthalben zu fördern?

Ob er glaube, daß sein bisheriges Betragen diesen gesezlichen Vorschriften gemäß seye?

Antw.

Er beziehe sich zuforderst auf den Inhalt, seiner heut übergebenen declinatorischen Einreden, und wie nach den darin angeführten Gesetzen ihm nicht bewußt sey, daß ein Kammergerichtsanwald in einer Sache, worin er als mitbeschwerter Theil selbst interessirt sey, sich auf diese bey Kaiser und Reich nicht beziehen dürfe: So glaube er darinn auch gegen seine, auf ermeldte Gesetze sich ebenwohl gründende Pflichten

nicht

nicht gefehlt zu haben, wenn er an dem von Seinen Hochfürſtl. Gnaden zu Salzburg in dem Nachtrag ihres Rekurſes, mittelſt Beydruckung des ſub Lit. B. hier beygehenden Promemoria, Kaiſer und Reich angezeigten Realmangel mit Antheil genommen, und ſich über die Num. 9. und 10. daſelbſt unterſtrichene harte Angriffe des Hr. Kammerrichters Exzelleuz durch ſeine Hochfürſtl. Gnaden zu Salzburg beſchweret habe, weßhalb er ſich auf das Promemoria ſelbſt §. 10. ſeq. beziehe.

Uebrigens beſcheide er ſich ſeiner Pflichten ganz wohl, daß er das Gericht und die Gerichtsperſonen als ſolche, und inſonderheit den H. Kammerrichter in dieſer repräſentierenden Eigenſchaft ehren, und ihm Reverenz bezeugen müſſe. Hier ſey aber der Herr Kammerrichter ſein Gegner; ſein angreifend- und beleidigender Theil, wogegen ihm alſo nach allen Rechten ſich zu vertheidigen, zugelaſſen ſeyn müſſe, ohne daß ihm ſeine geleiſtete Pflichten daran hinderlich ſeyn könnten.

Was ſchlüßlich in dem Vorhalt wegen Nichtverwendung in Rechtsſachen angeregt werde, habe ſeinen Bezug auf die ehemalige Zeiten, wo das Reichsregiment, und das Kammergericht beyſammen geweſen, wo die Reichsräthe ſich in Juſtiz- und die Kameralen ſich in Regimentsſachen gemiſcht hätten, wo es alſo nöthig geweſen, dagegen Verordnungen ergehen zu laſ-

zu laſſen, welches auf gegenwärtigen Fall, und wo er ſelbſt ein bey dem Salzburgiſchen Rekurs, wegen des vorangeführten Realmangels, intereſſirter Mitheil ſeye, ſich ſeines gehorſamſten Dafürhaltens nicht anwenden laſſe, zumal auch die andere geſetzliche Urſache, damit die Kameralen und beſonders die Herrn Richter von ihren geſetzmäßigen Berufsarbeiten durch Einmiſchung in Reichsſachen ſich nicht abwendig machen ließen, bey ihm ebenfalls wegfalle.

Wollte aber ein höchſtpreißliches Kammergericht dieſen in Comitiis angezeigten Realmangel zu ſeiner oberſtrichterlichen Erkenntniß ziehen: So müßte er alsdann höchſt dieſer auch die in vorgeſagtem Pro memoria und deſſen Anlagen enthaltene Beſchwerden unterthänigſt anheimſtellen.

V.

Falls er geglaubt, daß ſeine Ehre eine öffentliche Vertheidigung erfodere, ob er ſich nicht mit dem oben angezogenen Pro memoria hätte begnügen ſollen, und ob ihm nachher noch weiter gebühret habe, in ſeiner fernern Nachleſe dem Herrn Kammerrichter mit einer ſehr empfindlichen Schreibart und zum theil mit Sachen, die gar nicht zu ſeinem Gegenſtand nothwendig gehört, anzugreifen?

Antw.

Verlange die Anzeigung der in dem Fragſtück gemeldten Stellen.

VI.

VI.

Die Stelle p. 39. circa finem incipienda per verba, der alte Graf Witgenſtein ꝛc. ſcheine ſehr beleidigend und zur Sache nichts beizutragen. Ob ihm dieſe beleidigende Schreibart gebühret habe?

Anwort.

Da Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Salzburg, ihn nach den ſeinem Promemoria n. 10. beigedruckten Schreiben, gegen die Mishandlungen des Herrn Kammerrichters zu vertreten, entſchloſſen geweſen wären, und ihn dagegen in dem Rekursnachtrage p. 9. ſeq. zu Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs Schutz empfohlen hätten: So hätte er auch höchſtdenenſelben dieſes weiter überlaſſen müſſen, ohne daß er ſich mit ſeinem Promemoria wegen der §. 13. darinn angezeigten beſorglichen Folgen hätte begnügen können.

Die p. 39. der fernern Nachleſe betreffend, müſſe er ſich von der hohen Deputation zuvor die hochgefällige Nachricht gehorſamſt ausbitten, wer dann wegen dieſer beleidigend ſeyn ſollenden Stelle ſein Kläger ſey, welchemnächſt er zeigen würde, welchen weſentlichen Einfluß ſelbige in die Sache gehabt habe.

VII.

Ihm Conſtituten werde aus den Geſetzen bekannt ſeyn, daß überhaupt jede Obrigkeit, und das Kammergericht vorzüglich auch ſchon

blos von Amtswegen keine Schmähungen im offenen Druck geduldet dürfte, besonders da, wo ein Untergebener gegen seinen Obern schreibe. Man erwarte also von ihm die angerühmte Nothwendigkeit, wodurch er diese Stelle zu entschuldigen glaube.

Antw.

Da er als Schriftsteller der Gräfin Karoline es mit dem H. Kammerrichter, nicht als seiner Obrigkeit, sondern als dem Gegentheil seiner Prinzipalschaft zu thun habe; So müsse er sich zwar gefallen lassen, wenn dieses auch ex officio untersucht werden wollte. In dessen gehorsamster Befolgung also müsse er die Auskunft dahin ertheilen:

Daß, weil der Gräfin Karoline theils in öffentlichen Druckschriften, theils in denen zu Rom eingegebenen Handlungen und Briefen von dem H. Kammerrichter der Vorwurf gemacht worden, daß sie den Grafen Johann verführet, und in ihre Liebesnetze gelockt habe, es nothwendig gewesen wäre, zu zeigen, wie ihre beyderseitige Bekanntschaft unter den Augen der Eltern angefangen und fortgesezt worden; wie dann mehrere Heyrathen sich auf die Weise in dem Hause des H. Kammerrichters gemacht haben. Weil die abgenöthigte Anmerkungen des H. Grafen August zu Sayn-Wittgenstein gegen die Häberli-

berlinische Vertheidigung hierüber ein helles Licht verbreiten, so wolle er auch diese sub Lit. C. hier beylegen. Wie er demnach diese Stelle für keine Schmähungen, sondern eine sachdienliche Auskunft halten müsse: So glaube er auch darüber bey ermangelndem Kläger keine Officialvorwürfe zu verdienen.

VIII.

Ob er dann diese Nachlese eigentlich Namens der Gräfin geschrieben habe?

Antw.

Allerdings, wie sie dann auch ihrem allerunterthänigstem Memorial an Kaiserl. Majestät beygelegt worden.

IX.

Es scheine sich hiermit nicht zu vertragen, daß er p. 64. und 65. dieser Nachlese verschiedenes gegen die A. C. Verwandte oder doch deren Reformatoren habe mitfliesen lassen, und dagegen die katholische Kirche erhebe?

Antw.

Es sey damals Hofnung gewesen, und seye es vielleicht noch, daß der Anstand der Religionsverschiedenheit, wann die Sache in gütliche Wege eingeleitet werden könnte, durch die Gräfin sich heben lasse. In diesem Betracht sey also diese durch die 1782. zu Halle herausgekommene

schon vorangeführte Schrift unter dem Titel „Erhebliche Betrachtungen ꝛc." und die darinn p. 22. 25. seq. 28. und 33. den katholischen gemachte harte Vorwürfe (als wenn sie den Geistlichen zwar nicht die Ehe, aber doch den Concubinat und die privilegirte Ausübung unreiner Lüste zuliesen, welche Sünden sie wider das ausdrückliche Gebott Gottes nicht für strafbar hielten) veranlaßte Stelle den Gesinnungen der Gräfin nicht ungemäß gehalten worden.

Gleichwie es übrigens bey diesem Fragstück das Ansehen habe, als wann eben diese Stelle für eine Beleidigung der A. C. und ihrer Reformatoren (dergleichen weit von ihm und seiner Denkungsart entfernt seye) wolle angesehen werden: So müsse er bemerken, daß diese historische Wahrheit der den Protestanten sonst sehr geneigte Thuanus in seiner

Hist. sui temporis L. 4. ad A. 1557.

nicht nur längst angemerkt, sondern auch von Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz, und Landgraf Ernst von Hessen-Rothenburg davon die Archivalnachrichten in einer öffentlichen Druckschrift mitgetheilt worden; aus welcher sie Bossuet in seiner

Histoire des variations etc.

T. 1. p. 255. seq. und 289.

abgedruckt, und von neuem öffentlich bekannt gemacht

gemacht habe. Wie nun katholische Schriftsteller, zum theil schon in ältern, noch mehr aber in den jezt aufgeklärten neuern Zeiten, kein Bedenken hätten, die Mängel, Fehler und Misbräuche der Päpste mit lebhaften Farben zu schildern, ohne daß dieses der katholischen Religion nachtheilig sey: So könne es auch der A. C. nicht beleidigend seyn, wenn die menschliche Fehler, welche Dr. Luther sich vielleicht habe zu Schulden kommen lassen, mit historischer Freimüthigkeit angeführt, und bewiesen würden, so wie der König David doch ein Mann nach dem Herzen Gottes bliebe, wenn schon die Schrift von ihm sage, daß er ein Todschläger und Ehebrecher gewesen.

Historische Wahrheiten könnten und müßten gesagt werden. Diese habe er also nach den vorgefundenen Beweisen und Archivalnachrichten fast mit den eigenen übersezten Worten des Bossuet gesagt und sagen können.

X.

Was er durch die Noten A. et B. p. 50. und 51. seiner Nachlese habe sagen wollen?

Antw.

Dieses seyen gelehrte allgemeine Anmerkungen, die sich aus der Erfahrung, und dem daselbst gemeldten Beyspiele selbst erklärten.

XI.

Ob es ihm als Procuratori gebühret p. 69.

et 71. ſeiner Nachleſe, den Senat, der das Mandat in der Salzburger Sache erkannt, zu beſchuldigen: „Es ſeyen bey Erkennung dieſes Mandats Rückſichten, Verbindungen und Menſchenfurcht hie und da etwa eingefloſſen" überhaupt aber an dieſer Stelle das Gericht gegen den Reichshofrath herunter zu ſetzen, und von den Beyſitzern Ausdrücke ſich zu erlauben, die in der Verbindung nicht wohl anders als Spott von dem Publico aufgenommen werden könnten?

Antw.

Er beziehe ſich deßhalb auf die Beleuchtung des Lorsbachiſchen Betragens p. 34. ſeq. und wie daraus zu erſehen, daß es mit dieſen Ausdrücken auf ſeiner Seite eine ganz andere Meynung und Abſicht gehabt, daß er ſelbige noch dazu aus des von Zwirleins vermiſchten Briefen entlehnt, und ſie noch viel anſtändiger, und ihrer Würde gemäßer geſagt habe: So hoffe er nicht, daß ihm ſelbige ſo wenig, als ermeldtem Dr. von Zwirlein für Spott werden ausgelegt werden können.

Er habe vielmehr in ſeinem auf höhern Befehl geſchriebenen unpartheyiſchen Gedanken vom Turno in denen aus Fabers neuer Staatskanzley bemerkten Stellen, und noch ganz jüngſthin in ſeiner Beantwortung des 41ſten Stücks der Comitialnebenſtunden werkthätig gezeigt, welchen Reſpeckt und hohe Achtung er für das K. K. G. habe, indem er beſonders in denen vorangeführ-

ten

ten unpartheyiſchen Gedanken die vom Dr. von Zwirlein gegen das K. G. ſich erlaubte Beleidigungen und Sottiſen öffentlich geahndet, wie ihm dannoch ſo eben das höchſt beleidigende Motto, welches jener p. 217. dem 4ten Stück von den K. G. Beyſitzern vorgeſezt hat, in die Augen falle:

Damnoſa quid non imminuit dies?
Aetas parentum, pejor avis, tulit
Nos nequiores, mox daturos
Progeniem vitioſiorem.

Horat. Od. II. v. 44.

Uebrigens ſey ſchon bey lezter Viſitation darüber gerathſchlaget worden, ob es nicht räthlicher ſey, daß die H. Kammerrichter, Präſidenten und Aſſeſſoren am Reichshofrath verklagt würden.

Auf die damals bey dem Viſitationsconſeß vorgekommene Gründe ziele dieſe Stelle, aus welcher ſich nichts weniger als eine Herabſetzung des K. G. gegen den Reichshofrath abnehmen laſſe.

Der übrige Inhalt ſey eine bloße Erzählung der Salzburgiſchen Beſorgniß, und der in deſſen Recursſchriften geſchehenen Aeuſſerungen.

Das ſey die Auslegung ſeiner Worte; das ſey ſeine Abſicht und Meynung geweſen, wie er es vor Gott bezeugen und beſchwören könne, ohne daß ihm dabey nur der Gedanke eines Spottes eingefallen.

XII.

Wie er in der angezogenen p. 71. habe ſagen mögen, daß die K. G. Procuratoren von pflichtmäſiger Bedienung ihrer Partheien abgeſchreckt würden, bey denen aber, die es nicht thäten, das bloße Recht haben, ſchon ein Verbrechen ſeye, mit beygefügten et caet. et cæt. und endlich wie er p. 50. der Beleuchtung von dem wider den H. Biſchoffen zu Salzburg erkennten Mandat habe ſagen können, daß deſſen Abſicht dahingehe, einen verheuratheten Domherrn bey ſeiner Präbende zu erhalten, und die damit unvereinbahrliche Ehe zu trennen?

Antw.

Er wolle die Erklärung hierüber nachtragen und ſolche allenfalls ſchriftlich abgeben. a)

Domini Deputati verſtatteten hierauf, da es ohnehin ſchon ſpät, und Conſtitut Lt. Haas nicht ganz wohl, demſelben, ſeine Antwort auf vorſtehende lezte Frage demnächſt ſchriftlich einzubringen.

II.

Unterthänigſte Abbitte und Erklärung

zu

Pflichtſchuldigſter Befolgung des gnädigſten Beſcheids vom 22. dieſes

mein

a) Dieß ſcheint nicht mehr anders, als in der Schrift: Etwas ꝛc. §. 33 — 36. geſchehen zu ſeyn.

mein

des Kaiſerl. Kammergerichts Advocaten und Procuratoren, Lt. Haas

Exh. d. 23. Mart. 1784. Lt. Haas.

Hochgebohrner Reichsgraf,

Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Kammerrichter,

Gnädigſter Graf und Herr!

So ſehr ich es bedaure, daß in der ſogenannten fernern Nachleſe und ähnlichen Druckſchriften gegen meine Abſicht und den ſonſt tief in mir liegenden pflichtſchuldigſten Reſpeckt mir Ausdrücke entfallen ſind, welche Euer Hochgräflichen Exzellenz und Ein Hochpreißliches Kammergericht beleidiget haben; ſo von ganzem Herzen bereue und erkenne den damit begangenen Fehler; und wie ich künftig mir gewiß in keinem Fall mehr einen Ungehorſam und Reſpeckvergeſſenheit werde zu Schulden kommen laſſen, vielmehr die in Händen habende Gelegenheiten die Ehre und das Anſehen dieſes höchſten Gerichts nach allen Kräften zu beeifern, pflichtmäſſig benutzen, und damit das vergangene wieder gutmachen und verbeſſern werde;

So geruhen Euer Hochgräfliche Exzellenz und ein höchſtpreißliches Kammergericht dieſe unterthänigſte Erklärung und Abbitte der in jenen Druckſchriften gebrauchten beleidigenden Schreibart gnädigſt von mir anzunehmen, und

die gegen mich gefaßte Ungnade wieder fallen zu laſſen; der zu höchſten Hulden und Gnaden mich in tiefſchuldigſter Submiſſion empfehle.

Hierüber ꝛc.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Zollſtreitigkeiten zwiſchen den fürſtlichen Häuſern Schwarzenberg und Brandenburg-Onolzbach, und dem von dieſem ergriffenen Recurs.

§. 1.

Zwiſchen dem fürſtlichen Hauſe Schwarzenberg, als Beſitzer des Guts Michelbach an der Luken, und dem Marggräflichen Hauſe Brandenburg-Onolzbach iſt ſeit dem Jahr 1775 an dem Kaiſerl. Reichshofrath ein Rechtsſtreit anhängig und nun durch Brandenburg-Onolzbachiſchen Recurs an die Reichsverſammlung gebracht worden, welcher vorzüglich die Rechtsmäſigkeit der Wöhrzölle zum Gegenſtand hat, und womit die Frage von der Rechtshängigkeit des Streis über die Territorialhoheit zu Michelbach an der Luken und Leitsweiler verbunden iſt.

§. 2.

§. 2.

Das Haus Schwarzenberg beſchwerte ſich nemlich in einer den 10. Oct. 1774. übergebenen Supplic: Das Haus Brandenburg-Onolzbach habe während dem dreyſigjährigen Krieg in den zu den Oberämtern Crailsheim und Feuchtwang gehörigen Ortſchaften Hengſtfeld, Gröningen, Scheinbach, Ober- und Unter-Ampfrach, auch Steinbach, neue Zollſtätte de facto angeleget und daſelbſt ſucceſſivè einen Wegzoll und dann neben dieſem hier und da einen Aufſchlag unter dem Nahmen eines Hauptzolls erheben laſſen. Auf die gegen dieſe widerrechtliche Zollerhebung von Zeit zu Zeit gemachte Vorſtellungen ſey dieſelbe zwar wieder eingeſtellet worden. Man habe ſie aber von neuem mit mehr Ernſt geltend zu machen geſucht und den fürſtl. Schwarzenbergiſchen Unterthanen und Schutzverwandten ſogar einen neuen, das an den ſonſt hergebrachten Zollſtätten gewöhnliche Quantum weit überſteigenden Leib- und Viehzoll abgedrungen. Die dagegen gemachten Vorſtellungen ſeyen ſogar fruchtlos geweſen, daß man ſich vielmehr Brandenburgiſcher Seits habe beygehen laſſen, in den zu dem Schwarzenbergiſchen Amt Michelbach gehörigen Orten

Gail-

Gailroth und Leitsweiler de facto neue Zollstätte zu errichten, und — nachdem Schwarzenberg den Zollstock zu Leitsweiler mit gewafneter Hand hatte niederreisen lassen — die wegen der landesherrlichen Hoheitsrechte in Michelbach und gedachten beyden Orten noch am kais. Reichshofrath rechtshängige Streitsache an das kaiserliche Kammergericht zu ziehen und daselbst eine Citation widerrechtlich zu exträhiren. Das implorantische fürstliche Haus war auch so glüklich, das Mandatum S. C. wie gebetten, den 19. Aug. 1775. zu erlangen.

Auf die von Brandenburg-Onolzbach dagegen übergebene Exceptiones sub- et obreptionis wurde aber in der den 22. Febr. 1779 erkannten Paritoria der Punct der Zollerhöhung davon ausgenommen und auf weitere Verhandlung ausgesezt, folglich jene auf die Abstellung der neuaufgerichteten Zollstöcke und den Streit über die Litispendenz des Landeshoheitsprocesses eingeschränkt.

§. 3.

Das Hochfürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach sezt dem ersten dieser Gegenstände I.) die behauptete Rechtmäsigkeit der Wöhrzollstöcke und II.) das Privilegium Friderichs III. vom Jahr

Jahr 1456, nach welchem die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg „nu hinfür in iren Kurfürsten- und Fürstenthumen der Mark zu Brandenburg der Burggrafschaft zu Nuremberg und In iren Landen „wo sie die yez haben oder hinfür überkommen „Ire Zöll die sie jezt haben daselbst nach ihrem „Gefallen erhohern die überlegen und auch Inn „denselben Iren Lannden wo wenn und wie sie „des Verlust Zolle von neuen aufsezen und auch „auf Wem Pyer und anderes das man Inn „Iren Landen gebrauchet und durch Ire Land „Aufflege füret nach iren gefallen machen und „nemen dörfen."

In Ansehung des andern Gegenstandes behauptet das Haus Brandenburg-Onolzbach die kammergerichtliche Prävention um deswillen, weil schon im Jahr 1573. ein noch unentschiedener Proceß über die hohe Obrigkeit zu Michelbach ꝛc. am Kammergericht anhängig gemacht worden sey.

§. 4.

Da aber auf diese Einwendungen nicht Rücksicht genommen, sondern in Ansehung dieser Gegenstände den 22. Febr. 1779. Paritoria erkannt und den 3. Apr. 1783. die gebetene

tene Reſtitution ob defectum novorum relevantium abgeſchlagen worden iſt: ſo wurde auch in dieſer Sache der Recurs an die allgemeine Reichsverſammlung genommen. Das

Memorial an die hochlöbliche allgemeine Reichsverſammlung ꝛc.

worinn ſolches geſchah, iſt den 23. Aug. 1784. zur Dictatur gekommen. Ich werde daſſelbe nebſt den wichtigſten Beilagen dieſem Abſchnitt beyfügen, und nur noch einige Bemerkungen über den Hauptgegenſtand dieſes Proceſſes vorausſetzen.

§. 5.

Die Rechtmäſigkeit der Wöhrzölle — vorausgeſezt, daß dadurch in der That keine unter dieſem Nahmen oft verborgene Erhöhung oder Vermehrung geſucht wird — iſt ein ſehr beſtrittener Gegenſtand.

Die Natur der Sache ſcheint ſie zu begünſtigen. Denn unter dieſer Vorausſetzung wird an den Wöhrzöllen nichts eingezogen, als was dem zollberechtigten Landesherrn durch Unterſchleife an der Hauptzollſtätte entgehen könnte. Den Landesherrn ſteht aber die Gewalt zu, alle erlaubte Mittel anzuwenden, um ſolche Unterſchleife zu verhüten. Dieſe Einrichtung gewährt über-

überdieß den Reisenden den Vortheil, daß sie sich des kürzern Weges bedienen können, und nicht nöthig haben, mit beschwerlichen Umwegen an der Hauptzollstätte vorbey zu fahren.

Die Reichsgesetze, besonders die kaiserliche Wahlcapitulation a), verbietet zwar ausdrücklich auch die Verlegung der Zölle. Da aber diese in den Worten:

„weiter als sich gebührt und rechtmäsig „hergebracht"

eine merkwürdige Einschränkung diesem Verbote beygefügt: so ist die Frage doch noch zweifelhaft, ob unter diesem Verbott der Verlegung der Zölle auch die wahren bloßen Wöhrzölle verbotten seyen, oder ob darunter nur der Fall verstanden werde, wenn die Hauptzollstatt verlegt, und also der Zoll- und Commerzialstrafe, zum Nachtheil anderer, auf der alten Strafe ebenfalls mit Zöllen versehenen Stände, eine andere Richtung gegeben werden wolte. Die Sache wurde auch auf dem Wahltag von 1741. für zweifelhaft angesehen, da ein Theil des kurfürst-

a) Art. VII. §. 1. in den Worten: Weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen.

fürstlichen Collegii die Befugnis, Wöhrzölle anzulegen vertheidiget und sogar darauf angetragen hat, daß dieselbe in der Wahlkapitulation ausdrücklich erlaubt werden solten, andere aber und besonders Kursachsen sich denselben um so nachdrücklicher widersezt haben. b)

Wenn man freylich die Sache nach dem Geist der älteren von den Zöllen handelnden Reichsgesetze beurtheilt, dörfte die Entscheidung mehr wider als für die Wöhrzölle ausfallen, da nicht nur z. E. die Regimentsordnung vom Jahr 1500. die Verlegung der Zölle an andere Stätte ohne Einschränkung verbietet, sondern auch den älteren Reichsgesetzen, die sich bekanntlich in dieser Materie immer auf das alte Herkommen beziehen, überhaupt alle Zollneuerungen sehr verhaßt sind. Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß in neueren Zeiten sich viele zollberechtigte Stände der Wöhrzölle sich bedienen, und es daher Ständen, die darüber angefochten werden, niemal an einer Menge von ähnlichen Beispielen fehle.

Die Grundsätze des kaiserlichen Hofes und des Reichshofraths sind ohne Zweifel wider die Errich-

b) Mosers Anmerk. zu der Wahlkapit. Caroli VII. T. III. pag. 102. und 107.

Errichtung der Wöhrzölle. Was aber die Gesinnung der Reichsstände auf dem Reichstag sey, läßt sich nicht eben so sicher bestimmen. Die wichtige Streitigkeit über das Baierſche Mautwesen zwischen den Komitialgesandtschaften und Kurbaiern von den Jahren 1769. und folgg. solte eigentlich auch die Grundsätze des Reichs näher aufgeklärt haben, da die Wöhrmauthen einen Hauptgegenstand des Streits ausgemacht haben. In dem deswegen den 17. Aug. 1770. erstatteten Reichsgutachten c) bediente man sich aber mit Bedacht der Ausdrücke:

„Anlegung der **auf weitere Zahlun-**
„**gen gerichteten** Beymauthen "

unter welcher Bestimmung keinem Zweifel unterworfen ist, daß sogenannte Wöhrzölle verbotten seyen. In der dem Reichsgutachten beigelegten Schrift: Rechtmäsigkeit derjenigen Kurbairischen Landesverordnungen ꝛc. ꝛc. mit Betrachtungen darüber wird ad §. 16. worinn die Wöhrmauthen gerechtfertiget werden, gesagt:

„Ob nun gleich die Errichtung der Wöhr-
„zölle,

c) Moser vor der teutschen Reichsversammlung II. Th. S. 490.

„zölle, wenn dabey über deren eigentlichen „Endzweck nicht hinausgegangen wird, ei„ne an ſich unſchuldige und zur Erhaltung „des Hauptzolles nothwendige Anſtalt zu „ſeyn ſcheint: ſo iſt jedoch hievon „in den Geſetzen noch nichts be„ſtimmet, vielmehr noch anno 1741. „bey den Wahlhandlungen über derſelben „Rechtmäſigkeit geſtritten worden. — — „Hieraus mag ein unpartheyiſches Publi„cum urtheilen, ob dieſe Bairiſchen neuen „Beymauthen den Nahmen geſezmäſi„ger Wöhrzölle und nicht vielmehr „wirklicher neuer Mauthen verdienen.

Es iſt alſo bey dieſer Gelegenheit keine ganz beſtimmte Aeuſerung über die Rechtmäſigkeit eigentlicher Wöhrzölle, mit welchen keine weitere Zahlungen verbunden ſind, von Seiten der Reichsverſammlung geſchehen.

In dem Reichshofrathsconcluſo vom 20. Merz 1771. [d] wurde der in dem Reichsgutachten in Anſehung der Beymauthen gebrauchten nähe-

d) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 739.

*) cfr. Moſer am ang. Ort S. 772. Von dem im Jahr 1667. anhängig gemachten Proceß zwiſchen Kurbaiern und Brandenburg-Onolzbach, Zollneuerungen betref-

näheren Bestimmung nicht gedacht, sondern dem Kurfürsten überhaupt befohlen,

„daß alle in den Kurbairischen Landen eigenmächtig unternommene Zollerhöhungen, Verlegungen und Anlegung neuer Zollstätte aufzuheben, und vorkünftige gänzlich abzustellen; mithin der „Herr Churfürst die unter dem Nahmen „von Wöhrzöllen um die Stadt Regensburg — angelegte Zollstätte so fort abzuschaffen ꝛc.“

Wahrscheinlich wird auch an dem Reichshofrath immer gegen die Befugnis, Wöhrzollstätte aufzurichten gesprochen werden; e) wovon auch der gegenwärtige Proceß zwischen Schwarzenberg und Brandenburg-Onolzbach zum Beweiß dienen wird. Denn da der Punct der Zollerhöhung in der paritoria auf weitere Verhandlung ausgesezt worden ist: so ist höchst wahrscheinlich, daß unter den abgesprochen neu aufgerichteten Zollstöcken auch wahre bloße Wöhrzollstöcke begriffen seyen.

fend, wobei vorzüglich auch über die Rechtmäßigkeit der Wöhrzölle gestritten worden ist, s. die patriotische Bemerkungen gegen die an das Licht getrettene Kurbairische Schrift: Rechtmäßigkeit derjenigen Kurbairischen Landesverordnungen ꝛc. (1770) aß §. 16. S. 40.

§. 6.

Da die Frage von der Rechtmäßigkeit der Wöhrzölle noch zweifelhaft ist: so war es kein Ueberfluß, sich auch noch auf das Privilegium Friderichs III. vom Jahr 1456. zu berufen. Aber auch dieser Beweißgrund ist noch Widersprüchen unterworfen. Denn da im Jahr 1697 um Bestätigung desselben gebetten wurde, wurde zwar anfänglich die Bestätigung bewilligt, auf die dagegen eingelegte Widersprüche der benachbarten Stände, besonders der Häuser Kurbaiern, Kurpfalz und Braunschweig aber den 22. Sept. 1699. wider abgeschlagen. f) Auch in dem not. e. erwähnten Proceß ist auf dieses kur- und fürstlich Brandenburgische Privilegium nicht Rücksicht genommen worden.

Ohne Zweifel werden die Gründe, welche dieser Urkunde entgegen gesezt werden, sich dahin zusammen ziehen, daß die zu Ertheilung eines Zollprivilegiums damal nöthigen Erfordernisse bey dem Brandenburgischen Privilegio nicht beobachtet worden seyen; wenigstens ist in dem erstgedachten Proceß zwischen Kurbaiern und Brandenburg-Onolzbach behauptet worden, daß

f) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 733.

daß daſſelbe ohne Einwilligung der Kurfürſten gegeben worden ſey und in praejudicium tertii nicht wirken könne.

Uebrigens beſchwerte ſich Kurbrandenburg über die Abſchlagung der Beſtätigung in einem den 27. Jan. 1700. an den Kaiſer erlaſſenen Schreiben und bezeugte zugleich, daß daſſelbe auch ohne ſolche Konfirmation giltig ſey.

Memorial an die hochlöbliche allgemeine Reichsverſammlung betreffend die von dem hochlöblich kaiſerlichem Reichshofrath ergangene beſchwerliche Erkenntniſſe in Sachen des Fürſtl. Hauſes Schwarzenberg, als Beſitzern des Guts Michelbach an der Lucken, entgegen das Hochfürſtliche Haus Brandenburg-Onolzbach- wegen der Brandenburgiſchen Wöhrzollſtätte in den Ober-Aemtern Creilsheim und Feuchtwang und der Rechtshängigkeit des Territorialsſtreits über Michelbach an der Lucken und Leitsweiler, beym Kaiſerlichen Reichskammergericht. Mit Beylagen von Num. 1 — 20. einſchlüſſig. Uebergeben von der Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Geſandtſchaft.

Des heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigte fürtreffliche Räthe, Bothschafter und Gesandte:

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Veste, und Hochgelehrte, Großgünstige, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

§. 1.

Keinem der teutschen Reichsstände kann die Erhaltung des allgemeinen Reichsjustizwesens näher am Herzen liegen, als Endes unterzogener treugehorsamster Gesandtschaft gnädigstem Herrn, als des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolz- und Culmbach Hochfürstl. Durchlaucht; Keiner sieht sich aber unglücklicher Weise öfter in dem Fall von einem der höchsten Reichsgerichte, nemlich dem hochlöblichen kaiserlichen Reichshofrath mit beschwerlichen und nachtheiligen durch unrichtige Vorstellungen erschlichenen Verfügungen und Erkenntnissen übereilt zu werden; Was aber noch ungleich traurigger ist, keiner wird mit mehrern Erkenntnissen beschwehrt, die nicht blos einzelne, besondere Gerechtsame Seines Hauses betresen, sondern die allgemeine Rechte aller teutschen Reichsmitstände verletzen, in ihren wesentlichen Bestandtheilen erschüttern und Höchstdenenselben also nach dem

dem allgemeinen reichsgesellschaftlichen Verband den Schritt zur Pflicht machen, jene höchst Ihro Beschwerden zur Kenntnis der allgemeinen Reichsversammlung zu bringen und deren Reichsgrundverfassungsmäßige Unterstützung zu reklamiren.

§. 2.

Dieß ist auch in der vorliegenden Sache der Fall; wo es dem fürstlichen Haus Schwarzenberg glückte, Erkenntnisse zu erhalten, in denen zu gleicher Zeit theils dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Hause das auf die rechtsbeständigste Art erworbene Zollregale und die daraus unmittelbar quellende Befugnisse in zwey ganzen Oberämtern gröstentheils, wo nicht unmittelbar, doch folgsweise entrissen, theils die reichsverfassungsmäsige Austrägalinstanz entzogen und wodurch die Konkurrenz der beyden höchsten Reichsgerichte, zu höchst Ihro Nachtheil, so gut als vernichtet werden würde. Beschwerden, deren Einfluß auf das ganze teutsche Reichssistem beym ersten Blick auffallen und in der Folge näher auseinander gesezt werden sollen.

§. 3.

Vor der Geschichte des Processes, ist es nöthig, das ganze Verhältniß aufzuklären, in dem der Gegentheil, das fürstliche Haus Schwarzenberg, in gegenwärtiger Sache erscheint. Es ist nicht der Besitzer der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, mit dem man es zu thun hat;

es ist der Besitzer eines davon ganz abgesonderten, besonders erworbenen, adelichen Guts, des in dem Brandenburgischen Oberamt Creilsheim gelegenen Dorfs Michelbach an der Lucken.

Dieses Gut besaßen die von Berlichingen, als ein Lehen vom Stift Comburg. Hanns Georg von Berlichingen verkaufte es, nach der Anlage Num. 1, im Jahr 1601. den 22. Hornung, an den Christoph und Veit Christoph von Creilsheim, ohne ihnen die von ihm dem Verkäufer im Jahr 1573. beym Reichskammergericht in petitorio anhängig gemachte hohe Obrigkeit zu gewähren. Veit Christoph von Creilsheim ward im Jahr 1631, wegen beschuldigter Perduellion, durch kaiserliche Kriegsvölker entsezt, seine Güter confiszirt und dem Grafen Georg Ludwig von Schwarzenberg eingeräumt. Mit dessen Nachfolger verglichen sich die Creilsheimische Agnaten den 1. Mai 1649. und das gräfliche, nun fürstliche Haus Schwarzenberg erhielt im Jahr 1705. vom Stift Comburg den ersten Lehenbrief über Michelbach.

Die von Berlichingen waren Landsaßen des Hauses Brandenburg; sie erschienen auf den Landtägen, und waren weit entfernt, die Brandenburgische Landeshoheit zu miskennen, oder selbst darnach zu streben; bis es dem Hanns Georg von Berlichingen zum erstenmal einfiel, nach dem Regal der Malesiz zu trachten; und deswegen im Jahr 1573. beym kaiserlichen Reichskam-

kammergericht einen Rechtsſtreit anhängig zu machen.

Sind die ehemalige älteſte Beſitzere des adelichen Guts Michelbach ohnwiderſprechlich landſäßig und Landſtände des Burggrafthums Nürnberg geweſen, haben ſie weder Landeshoheitsrechte beſeſſen, noch, kraft jener ihr Eigenſchaft, beſitzen können, noch den nachfolgenden Beſitzern gewährt; ſind ſelbſt von dem Lehenherrn den Beſitzern dergleichen keineswegs, ſondern blos, das Vermögen ſie zu erwerben, verliehen worden — Thatſätze, die obige Anlagen unwiderſprechlich beweiſen — ſo ſchließt ſich an dieſe Thatſätze unmittelbar der Rechtsſaz an, daß die alten Beſitzere nicht mehr Recht übertragen konnten, als ſie ſelbſt hatten, daß alſo die jezige Beſitzere in der nemlichen Eigenſchaft, als jene erſcheinen, und daß die ſonſtige Verhältniſſe des fürſtl. Hauſes Schwarzenberg von derjenigen Eigenſchaft eben ſowohl trennbar, als wirklich zu trennen ſind, in der ſich ſolches als Beſitzer des adelichen Guts Michelbach darſtellt.

Die Folge wird zeigen, wie weſentlich es zur Aufklärung des Ganzen war, dieſe Eigenſchaft vorher genau und richtig zu beſtimmen.

§. 4.

Der Rechtsſtreit, der dem Hochfürſtlichen Hauſe Brandenburg-Onolzbach die Veranlaſſung zu gegenwärtigen Recurs an die allgemeine Reichsverſammlung giebt, enthält zwey ganz

von einander abgesonderte und in ganz keiner Verbindung stehende Gegenstände.

Dem ohngeachtet hat es dem Fürstlich-Schwarzenbergischen Gegentheil, gegen alle Ordnung und gerichtliche Form gelungen, mit seinem gewohnten Glück, über beyde zugleich in Einem und dem nemlichen Strafgeboth, ein die Brandenburgische Gerechtsame tief verwundendes Erkenntnis zu erhalten.

§. 5.

Der erste dieser Gegenstände betrift die Hochfürstlich-Brandenburgische eingeklagte Wöhrzollstätte in den Ober-Aemtern Creilsheim und Feuchtwang; und weiters eine angebliche, jedoch nach dem eigenen nachgefolgten Erkenntnis des kaiserlichen Reichshofraths, noch bis jezt unerwiesene Zollerhöhung.

Der zweyte, den beym Reichskammergericht schon seit mehr als zwey Jahrhunderten anhängigen Rechtsstreit über die Territorialobrigkeit zu Michelbach.

Genug! um jeden Unbefangenen zu überzeugen, daß zwischen beyden auch nicht der entfernteste Zusammenhang existire, und daß also die Häufung derselben in Einer und eben derselben Klagschrift, von dem Fürstlich-Schwarzenbergischem Gegentheil die gefährliche Absicht verrathe, jede auch noch so unförmliche Gelegenheit zu Bevestigung seiner Lieblingsidee zu benutzen;

von

von Seiten des kaiserlichen Reichshofraths aber, durch Zusammenfassung derselben in ein und das nemliche Erkenntnis, an sich schon nicht mit der gehörigen und sonst gewöhnlichen Ordnung zu Werke gegangen worden sey; in Kraft deren doch das Brandenburgische Haus mit seiner — den in der nemlichen Sache übergebenen Exceptionen, wegen des neuerlichen Schwarzenbergischen Zolls, angehängten — Klage schlechterdings ad separatum verwiesen worden ist.

Der Beleg zu der ersten Vermuthung liegt schon darinn, daß das fürstliche Haus Schwarzenberg das Hochfürstlich-Brandenburgische Haus über jene Territorialhoheit, je nach ihren verschiedenen Ausflüssen, bey den beyden Reichsgerichten neuerlich in mehrere Processe verwickelt hat.

§. 6.

Schwarzenberg beschwehrte sich also über die, seinen Michelbacher Angehörigen angeblich zur Last fallende, angeblich erst in den neuern Zeiten in den beyden Oberämtern Creilsheim und Feuchtwang errichtete Wöhezollstätte zu

Hengstfeld,
Gröningen,
Scheinbach,
Ober- und
Unter Ampfrach, dann
Steinbach.

von einander abgesonderte und in ganz keiner Verbindung stehende Gegenstände.

Dem ohngeachtet hat es dem Fürstlich-Schwarzenbergischen Gegentheil, gegen alle Ordnung und gerichtliche Form gelungen, mit seinem gewohnten Glück, über beyde zugleich in Einem und dem nemlichen Strafgeboth, ein die Brandenburgische Gerechtsame tief verwundendes Erkenntnis zu erhalten.

§. 5.

Der erste dieser Gegenstände betrift die Hochfürstlich Brandenburgische eingeklagte Wöhrzollstätte in den Ober-Aemtern Creilsheim und Feuchtwang; und weiters eine angebliche, jedoch nach dem eigenen nachgefolgten Erkenntnis des kaiserlichen Reichshofraths, noch bis jezt unerwiesene Zollerhöhung.

Der zweyte, den beym Reichskammergericht schon seit mehr als zwey Jahrhunderten anhängigen Rechtsstreit über die Territorialobrigkeit zu Michelbach.

Genug! um jeden Unbefangenen zu überzeugen, daß zwischen beyden auch nicht der entfernteste Zusammenhang existire, und daß also die Häufung derselben in Einer und eben derselben Klagschrift, von dem Fürstlich-Schwarzenbergischem Gegentheil die gefährliche Absicht verrathe, jede auch noch so unförmliche Gelegenheit zu Bevestigung seiner Lieblingsidee zu benutzen;

von

von Seiten des kaiserlichen Reichshofraths aber, durch Zusammenfassung derselben in ein und das nemliche Erkenntnis, an sich schon nicht mit der gehörigen und sonst gewöhnlichen Ordnung zu Werke gegangen worden sey; in Kraft deren doch das Brandenburgische Haus mit seiner — den in der nemlichen Sache übergebenen Exceptionen, wegen des neuerlichen Schwarzenbergischen Zolls, angehängten — Klage schlechterdings ad separatum verwiesen worden ist.

Der Beleg zu der ersten Vermuthung liegt schon darinn, daß das fürstliche Haus Schwarzenberg das Hochfürstlich-Brandenburgische Haus über jene Territorialhoheit, je nach ihren verschiedenen Ausflüssen, bey den beyden Reichsgerichten neuerlich in mehrere Processe verwickelt hat.

§. 6.

Schwarzenberg beschwehrte sich also über die, seinen Michelbacher Angehörigen angeblich zur Last fallende, angeblich erst in den neuern Zeiten in den beyden Oberämtern Creilsheim und Feuchtwang errichtete Wöhrzollstätte zu

Hengstfeld,
Gröningen,
Scheinbach,
Ober- und
Unter Ampfrach, dann
Steinbach.

Es beſchwerte ſich ferner, daß das Haus Brandenburg den angeblich beym Reichshofrath hangenden Streit über die Territorialhoheit zu Michelbach, an das Reichskammergericht ziehen wolle.

Es erſchleicht durch ganz unrichtige Vorſtellungen unterm 19ten Auguſt 1775. beym kaiſerlichen Reichshofrath ein Mandatum de caſſandis teloniis, durante belli Trincenalis tempore, et poſt hac noviter erectis, vel auctis, reſtituendis oneribus indebite exactis, ac perceptis, nec impoſterum Vicinos gravando, deſuperque idonée cavendo, ut et de non trahendo litem ſuper Jure territoriali in Michelbach, Leitsweiler et Gailroth in Conſilio imperiali, Aulico pendentem ad forum Camerale, una cum Refuſione Damnorum et Expenſarum; ſine Clauſula, poenale, annexa Citatione ſolita.

§. 7.

Nichts war nach der heutigen reichsgerichtlichen Praxis dem Gegentheil leichter, als die Erwürkung eines dergleichen Strafgeboths.

Die Kunſt, Thatſätze in einem ſchiefen Geſichtspunct vorzuſtellen, einen Theil der Wahrheit zu verſchweigen, anſcheinend günſtige Sätze ins Licht und die widrige in Schatten zu ſtellen — dies iſt's, was dem impetrantiſchen Theil die Bewürkung jenes Strafgeboths gewährte. Iſt der Richter bey einer, ihrer Natur nach, ſo tumultuariſchen Gattung des

Pro-

Processes, dem Trug und der Verblendung so sehr ausgesezt, so muß er dabey seine Vorsicht verdoppeln. Eben daher haben die Reichsgrundgesetze, besonders die Reichskammergerichtsordnung, dieser Gattung des Processes die, aus dem Geist einer weisen Justizverwaltung fliessende, Schranken gesezt und die kaiserliche Wahlkapitulation die Stände des Reichs für den nachtheiligen Einfluß desselben auf System und Verfassung, gesichert.

Erwägt man die Misbräuche, die in ein mit der Execution anfangendes gerichtliches Verfahren seiner Natur nach verwebt sind; bedenkt man, wie schwer der Richter zu der Aufhebung eines Erkenntnisses zu bewegen sey, das an sich das stille und demüthigende Bekanntnis enthält, daß man sich hat täuschen lassen; dringt man in den Geist des Ursprungs dieser Proceßgattung und forscht ihm in der Geschichte nach; findet man, wie viel sich zu seiner Entschuldigung in einer Epoche sagen lies, die durch die unruhige und stürmische Verfassung des Reichs bezeichnet war; wägt man, wie wenig seine Ausdehnung in dem jezigen Zeitalter passend ist, wo die Rechte des Reichsoberhaupts und der Glieder bestimmt sind und innerlicher allgemeiner Friede, Ordnung und Ruhe herrscht, so muß der Denker erstaunen und der Patriot seufzen, daß man eine so wilde Proceßform erweitert, statt einschränkt.

§. 8.

§. 8.

Hochfürstlich Brandenburgischer Seits griff man sogleich zu dem Weg, durch eine eingereichte allerunterthänigste Vorstellung, nebst einer beurkundeten Ausführung der Schwarzenbergischer Seits begangenen Verdrehung und Verschweigung der Wahrheit, die Aufhebung jenes Strafsgeboths zu suchen. Allein! ohngeachtet diese Vorstellung den offenbaren Ungrund der jenseitigen Beschwerden, die unmißkennliche Unrichtigkeit des jenseitigen Angebens auf das überzeugendste ausführte, so war doch das darauf erfolgte Conclusum vom 22ten Hornung 1779. ein bestätigendes Beyspiel der im vorigen §. gemachten Bemerkung; Mit Verwerfung aller Exceptionen wurde, so viel die Abstellung der jenseits eingeklagten Wöhrzollstätte, ingleichen die Rechtshängigkeit des Streits, wegen der Territorialhoheit zu Michelbach beym Reichskammergericht, betraf, paritoria erkannt.

§. 9.

Um nichts unversucht zu lassen, wodurch der Hochlöbliche kaiserliche Reichshofrath von der Wahrheit der diesseitigen Beschwerde im Weg des Glimpfs überzeugt und zu ihrer Abstellung bewogen werden möchte, schlug man auch den Weg der Restituzion ein. In dem übergebenen Restitutionslibell wurde vollends alles erschöpft und durch neue Urkunden unwidersprech-

lich

lich belegt, was nur immer den Ungrund der gegentheiligen Zollbeschwerden, die Unrechtmäßigkeit der Schwarzenbergischen Eingriffe und die Beschaffenheit der Brandenburgischen Territorialgerechtsame zu Michelbach, vollständig aufklären konnte. Doch umsonst! auch hier mußte Wahrheit das Opfer der Grundsätze werden, die die teutsche Staatsverfassung untergraben, indeß sie zu ihrer Aufrechthaltung bestimmt sind. Durch ein weiteres Concluſum vom 3ten April heurigen Jahrs, wurde die Restitution abgeschlagen und zur Parizion unter Bedrohung der Exekuzion ein 2. monatlicher Termin anberaumt; Diese Bedrohung auch in dem weitern Concluſo vom 4ten September heurigen Jahrs geschärfteſt wiederholt.

§. 10.

Dieß iſt die kurze Geſchichte dieſes, oder vielmehr aller Proceſſe, die das fürſtliche Haus Schwarzenberg gegen das Brandenburgiſche Haus anzuſtellen gut findet; wenn auch des Herrn Marggrafen Hochfürſtlichen Durchlaucht Sich Reichs- und Craiskündig durch Mäßigung, Nachgiebigkeit und Friedensliebe noch ſo ſehr auszeichnen.

§. 11.

Jene reichsgerichtliche Verfügungen ſind es alſo, die gegenwärtigen Recurs an die erhabene Reichsverſammlung veranlaßten.

Nach

Nach einer kurzen Uebersicht der individuellen unverschmerzlichen Beschwerden, die durch sie dem Brandenburgischen Hause zugefügt wurden, wird daraus ohnehin der Gesichtspunct fliessen, aus dem sie hier betrachtet werden müßen, nemlich der Nachtheil, der daraus für das ganze teutsche Reichssystem resultirt, die allgemeine Beschwerde, die daraus für alle Reichsstände erwächst.

§. 12.

Der erste Gegenstand betrift die obenbemerkte Wöhrzölle in denen Oberämtern Creilsheim und Feuchtwang und deren von dem Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, als Besitzern des adelichen Guts Michelbach, verlangte Abschaffung.

Wenn Kaiserliche zum Lohn treuer Dienste ertheilte Begnadigungen noch verehrungswerth, wenn ein Besitzstand, dessen Ursprung sich in dem grauen Alterthum verliert, noch ehrwürdig, wenn eine durch den rechtmäßigsten Titel unterstüzte Erwerbung und die daraus folgende Befugnisse noch heilig sind — so ist es ausser Streit, daß aus denen reichshofräthlichen Erkenntnissen, jene Wöhrzollstätte in den beyden Oberämtern Creilsheim und Feuchtwang niederzulegen, eine unverschmerzliche Beschwerde erwächst.

Das Oberamt Creilsheim haben die Herren Burggrafen, nach der Anlage Num. 9, im Jahr 1399. von den Landgrafen zu Leuchtenberg mit

mit allen Hoheitsrechten und namentlich dem Zoll, erkauft, der vorhin, wie das ganze Amt, denen Grafen von Hohenloh gehörte; Diese hatten ihn schon im Jahr 1335. und zwar Anfangs als eine Reichspfandschaft des Kaisers Ludwig des Bayern im Besiz. Die Stadt und Amt, nun Oberamt Feuchtwang, welche erstere unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen war, kam Reichskundig im Jahr 1376. als eine Reichspfandschaft an Friedrich den V. Burggrafen zu Nürnberg, und wurde im Jahr 1406. durch den Kaiser Rupprecht besonders und überhaupt gleich allen Reichspfandschaften durch den Osnabrückischen Friedensschluß bestätigt. Eins der vorzüglichsten mit dieser Reichspfandschaft verbundenen Regalien war auch der Zoll.

§. 13.

Ist das Brandenburgische Zollregal in den Oberämtern Creilsheim und Feuchtwang ausser allem, selbst Schwarzenbergischen, Widerspruch gesezt, so fragt sichs nun: ob nicht dem Haus Brandenburg alle diejenige Mittel zustehen müssen, die zu Ausübung dieser Zollgerechtigkeit schlechterdings nothwendig sind, und ohne die sie selbst bald aufgelößt und vernichtet seyn würde? Unter diesen hierdurch schon den Stempel der Rechtmäßigkeit tragenden Mitteln, steht die Befugnis, Wöhrzollstätte zu errichten, vorne an. Hat ein Reichsstand, der diese Hoheitsrechte besizt, die Befugnis von denen in einem gewißen

Distrikt verkommerzirt werdenden Waaren den Zoll zu erheben, so muß er nothwendig die Befugnis haben, den Betrügereyen der Handelsleute, der Fuhrleute, kurz aller mit dem Kommerz beschäftigten Personen Gränzen zu setzen und die Ausübung seines Rechts dagegen zu sichern.

Dieß ist der einzige Zweck der Wöhrzollstätte; durch sie wird kein neuer, kein doppelter, kein anderer, als der nemliche Zoll erhoben, der auf der Hauptzollstatt zahlbar ist; durch sie wird das Kommerz nicht erschwert, oder beläsligt — Es wird vielmehr erleichtert; denn ihre Absicht ist zwar vorzüglich den Kommerzirenden die Uebergehung des Hauptzolls, den sie schuldig werden, sobald sie den der Zollgerechtigkeit unterworfenen Distrikt betreten, unmöglich zu machen, allein aber auch, ihnen den oft für sie lästigen Umweg zur Hauptzollstatt zu ersparen. Auf der Wöhrzollstatt wird also der nemliche Zoll erhoben, der auf der Hauptzollstatt erhoben wird und zu dem das Brandenburgische Haus durch Titel berechtigt ist, die alles vereinen, was man im teutschen Reich heilig und ehrwürdig nennen kann.

§. 14.

Ist es nun unstreitbar, daß die Befugnis der Wöhrzollstatterrichtung aus der Natur des Zollregals unmittelbar fliesset, daß sie keine Finanz-Vermehrung zur Absicht hat, sondern ein durch die häufige Unterschleife der Kommerzirenden

zirenden abgedrungenes Mittel zu Erhaltung der Zollgerechtigkeit in ihrem alten urſprünglichen Stand iſt, daß es alſo weder das Kommerz überhaupt, noch insbeſondere die Schwarzenbergiſche Handelsjuden zu Michelbach, wider Recht und Gebühr beläſtige; Wie kann, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, noch insbeſondere dem Brandenburgiſchen Hauſe die Abſtellung jener Wöhrzollſtätte auferlegt und mithin zugleich auch das Zollregal ſelbſt gröſtentheils vernichtet werden?

Die Anlagen Numer 10. 11. 12. und 13. beweiſen, daß die Seit- und Rückverzollung lange vor dem 30. jährigen Krieg, ja vor undenklichen Zeiten in den Brandenburgiſchen, ſo wie in den Eichſtädtiſchen, Hohenlohiſchen, Oettingiſchen, Schwäbiſch-Halliſchen, Rothenburgiſchen und andern Gebiethen ohne irgend einen Widerſpruch ausgeübt worden; ferner, daß die von Schwarzenberg eingeklagte Wöhrzollſtätte ſchon ſeit fünzig, hundert und mehr Jahren, im Angeſicht des ganzen teutſchen Reichs beſtehen, nur aber, nach Beſchaffenheit der von Zollſchalkern geſuchten neuern Ausswege, bisweilen verändert werden mußten, ohne durch irgend eine Beſchwerde angefochten worden zu ſeyn.

§. 15.

Fließt nach der Natur des Zollregals und nach den allgemeinen im ganzen teutſchen Reich anerkannten Rechten, die Befugniß der Wöhrzollſtatterrichtung aus dem Zollrecht unmittelbar,

sind die Schwarzenbergischer Seits eingeklagte Wöhrzollstätte durch einen gesezmäsigen Besitzstand unterstüzt, so würde dieß allein die Unrechtmäßigkeit der jenseitigen Klage bezeugen, allein diese Befugnis ist dem Hause Brandenburg durch besondere kaiserliche Privilegien ausdrücklich und namentlich eingeraumt.

Dieß sezt das den Herrn Burggrafen vom Kaiser Friedrich dem 3tem in Jahr 1456. ertheilte Zollprivilegium und die feyerliche Bestätigungsurkunde Kaiser Leopolds des ersten vom 24ten Sept. 1661. ausser allen Zweifel. (N. 14. N. 15.)

Ist ein solcher Besitzstand, sind solche Urkunden nicht hinreichend, die Rechte eines teutschen Reichsstands sicher zu stellen, so muß der Begriff vom Recht, von Ordnung und Eigenthum ein Unding seyn und alles in den Stand der Wildheit und des Chaos zurücksinken. Und ist es genug, daß der Besitzer eines adelichen, noch dazu erwiesenermassen landsäßigen Guts, als in welcher Eigenschaft hier das Haus Schwarzenberg allein erscheint, seinen Schuzjuden die Zollfreyheit auf Kosten der Brandenburgischen Zollgerechtsame zu erwerben sucht, um einem angesehenen Reichsstand sein unbestreitbares und an sich unbestrittenes Zollregal in zwey ganzen Oberämtern auf eine, solches beynahe vernichtende Art zu schwächen und zu entreissen?

§. 16.

Der Schwarzenbergische Gegentheil führt zwar

zwar zu Begründung seiner Beschwerde die Stellen derjenigen Reichsgesetze und Wahlcapitulation an, die die Errichtung neuer Zölle und deren Erhöhung ausweisen, das Beste des Kommerzes und das allgemeine Wohl teutscher Nation zur Absicht habenden Gründen verbiethen; allein es bedarf wohl keines weitläuftigen Beweises, daß sie und besonders die Wahlcapitulation im 8ten Artikel und dessen 1. §. nur die Errichtung neuer Zölle, oder die Verlegung alter, weiter, als sich gebührt und rechtmäßig hergebracht, verbiethen, welches bey dem vorliegenden Besitzstand des Hochfürstlich Brandenburgischen Hauses und bey dem ausdrücklichen Innhalt des Friederizianischen, in der nemlichen Wahlcapitulation bestätigten Privilegiums, nicht der Fall, dieses aber, gleich den rechtmäßig erlangten und ruhiglich hergebrachten Privilegien aller Kurfürsten, Fürsten und Stände, in dem nemlichen Artikel gewahrt ist.

Es bedarf also wohl keines Beweises, daß jene, Schwarzenbergischer Seits nur verstümmelt angeführte, reichsgesezliche Bestimmungen auf Wöhrzollstätte unpassend sind, die weder eine Erhöhung der Abgabe, noch eine Vermehrung des Zolls, sondern schlechterdings und einzig die Verhütung der Unterschleife zur Absicht haben.

§. 17.

Der zweyte, gegen Gebühr von Schwar-

laucht, die einem solchen Unternehmen leicht mit erlaubten Gegenmitteln hätten begegnen können, begnügten sich, dem Gegentheil ein Beyspiel Ihrer Mäßigung, Ihrer Entfernung von aller Selbsthülfe und Ihrer Anhänglichkeit an die Reichsgrundverfassung zu geben, und forderten den Herrn Fürsten von Schwarzenberg auf die Austräge. Da dieser die Benennung derselben innerhalb der gesezlichen Frist unterließ, so würkten Höchstdieselben bey dem Reichskammergericht eine Citation ad videndum ob neglectam denominationem super austraegis, causa nunc ad Archi-Dicasterium devoluta, se condemnari ad restitutionem Spolii violenti et temerarii, cassandam invasionem et violationem territorii Brandenburgici in loco et regione loci *Leitsweiler* etc. aus; wie die Anlage Numer 19. beweißt; Auf welche sich der Gegentheil auch einließ, so daß die Sache dort ebenfalls noch rechtshängig ist.

Dieß ist es also, wodurch das Haus Brandenburg sich jene Schwarzenbergische Klage und jene beschwerliche Erkenntnisse des Reichshofraths zuzog, und, statt es jenem erlaubt ist, dieses über jeden Ausfluß eines und eben desselben Recht in einen eigenen Proceß zu verwickeln, so soll es diesem nicht erlaubt seyn, über eine ganz und gar abgesonderte, jenseitige, gewaltthätige Stöhrung der diesseitigen Zollgerechtsame bey demjenigen höchsten Reichsgericht zu klagen, bey dem

und die nemliche Sache vor zwey Gerichten zu ſtreiten. Allein umſonſt! die Anlage Num. 18. beweißt, daß der hochlöbliche Reichshofrath die Einwendung der Litispendenz, ſo unwiderſprechlich richtig ſie war, verworfen hat, und ſich dadurch nicht irre machen ließ, das Brandenburgiſche Haus mit Strafgebothen und nachtheiligen Erkenntniſſen zu beſchwehren.

Doch nicht genug, daß jene offenbare Litispendenz, zum höchſten Nachtheil des Brandenburgiſchen Hauſes, miskannt wird, nicht genug, daß dadurch der ſo verfängliche Grundſatz durchgeſezt wird, daß über eine und die nemliche Sache bey den zwey höchſten Reichsgerichten zugleich geklagt und von dieſen erkannt werden kann — ſo bewürkt Schwarzenberg auch ſogar ein Erkenntnis, daß das Haus Brandenburg ſich nicht einmal an das Reichskammergericht wenden darf, wo doch offenbar der Streit ſeit Jahrhunderten prävenirt iſt.

Die Veranlaſſung dazu war folgende: Das Haus Brandenburg ließ in dem unter deſſen hoher Obrigkeit liegendem Weiler Leitsweiler einen Wöhrzollſtock ſetzen, um die länghin unerträgliche Zollſchalkungen der jenſeitigen Angehörigen zu endigen. Schwarzenberg wagte es, ihn gewaltſam und durch einen mit gewafneter Hand in das Brandenburgiſche Territorium geſchehenen Einfall niederzureiſſen. Des Herrn Marggrafens Hochfürſtliche Durch-

laucht, die einem solchen Unternehmen leicht mit erlaubten Gegenmitteln hätten begegnen können, begnügten sich, dem Gegentheil ein Beyspiel Ihrer Mäßigung, Ihrer Entfernung von aller Selbsthülfe und Ihrer Anhänglichkeit an die Reichsgrundverfassung zu geben, und forderten den Herrn Fürsten von Schwarzenberg auf die Austräge. Da dieser die Benennung derselben innerhalb der gesezlichen Frist unterließ, so würkten Höchstdieselben bey dem Reichskammergericht eine Citation ad videndum ob neglectam denominationem super austraegis, causa nunc ad Archi-Dicasterium devoluta, se condemnari ad restitutionem Spolii violenti et temerarii, cassandam invasionem et violationem territorii Brandenburgici in loco et regione loci *Leutsweiler* etc. aus; wie die Anlage Numer 19. beweißt; Auf welche sich der Gegentheil auch einließ, so daß die Sache dort etwenfalls noch rechtshängig ist.

Dieß ist es also, wodurch das Haus Brandenburg sich jene Schwarzenbergische Klage und jene beschwerliche Erkenntnisse des Reichshofraths zuzog, und, statt es jenem erlaubt ist, dieses über jeden Ausfluß eines und eben desselben Recht in einen eigenen Proceß zu verwickeln, so soll es diesem nicht erlaubt seyn, über eine ganz und gar abgesonderte, jenseitige, gewaltthätige Stöhrung der diesseitigen Zollgerechtsame bey demjenigen höchsten Reichsgericht zu klagen, bey dem

dem doch der Proceß über die Michelbacher Territorialhoheit urſprünglich anhängig iſt. Betrachtet man überdies den Stand der Schwarzenbergiſchen Gerechtſame zu Leitsweiler, ſo kann man nicht anders als erſtaunen, wie weit es dem Schwarzenbergiſchen Hauſe geglükt ſey, ſeine Abſichten bey dem hochlöblichen kaiſerlichen Reichshofrath durchzuſetzen.

Dieſer Weyler liegt ohnwiderſprechlich in dem Brandenburgiſchen Amte Lobenhauſen und deſſen hohen Obrigkeitsbezirk. Er beſteht aus 11. Innwohnern, von denen nur 3. zum adelichen Guthe Michelbach gehören; Der Beſitzer Hanns von Berlichingen (N. 20.) hat nichts, als dieſe 3. Zinnsleute, von den unadelichen Kumpfen, erkauft; Der Hanns Georg von Berlichingen hat in ſeinem im Jahr 1577. zu Speyer übergebenen Probatorickien ſelbſt nichts, als die hohe Obrigkeit auf ſeinen Gütern inner Extern verlangt, und doch gelingt es dem fürſtlichen Haus Schwarzenberg reichshofräthliche Erkenntniſſe auf das Territorium zu Leitsweiler zu erhalten; es unternimmt die gewaltſame Hinwegnahm eines Brandenburgiſchen Zollſtoks aus eines Brandenburgiſchen Unterthanens Hofettern daſelbſt, und dem Haus Brandenburg ſoll, nach dem Strafgeboth des hochlöblichen kaiſerlichen Reichshofraths vom 19ten Aug. 1775, ſelbſt nicht erlaubt ſeyn, dagegen beym Reichskammergericht richterliche Hülfe zu ſuchen.

§. 18.

Doch all' dieß, all' dieſe, wenn ſchon noch ſo empfindliche Verletzungen der Brandenburgiſchen Gerechtſame, den daurenden, mithin zum Theil unermeßlichen, Nachtheil, die auffallende Beſchwerde, die durch das Verfahren des hochlöblichen kaiſerlichen Reichshofraths in dieſer Sache dem Brandenburgiſchen Hauſe offenbar zugefügt worden iſt, würden des Herrn Marggrafen Hochfürſtliche Durchlaucht vielleicht ertragen haben, wenn nicht aus den nemlichen Verfügungen für die Rechte und Vorzüge aller ihrer höchſt und hohen Mitſtände weſentlicher Nachtheil und der Verfaſſung des teutſchen Reichs eine empfindliche Erſchütterung drohte. Dieß zu ertragen, erlaubt reichsſtändiſche Obliegenheit und reichsgeſellſchaftlicher Verband nicht; Dieſe heilige Pflichten, denen Höchſtdieſelben immer getreu bleiben, fordern Sie auf, jene Eingriffe des hochlöbl. kaiſerlichen Reichshofraths in die ſtändiſche reichsgrundgeſezmäſige Befugniſſe, der hohen Reichsverſammlung zur Wiſſenſchaft zu bringen, und, in ſoferne Ihre eigene Rechte das erſte Opfer werden ſollen, Ihre Unterſtützung zu reklamiren.

§. 19.

Aus der erſten Verfügung in Betreff der Wöhrzollſtätte entſteht eine allgemeine ſtändiſche Beſchwerde: Einem Stand des Reichs, dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg, der

durch die ehrwürdigſte und über den Neid erhabenſte Titel, das Zollregal beſitzt, und mit Ihm allen deſſen fähigen Ständen des Reichs, wird die Befugnis abgeſprochen, Wöhrzollſtätte zu errichten, das heißt, das Zollregal ſelbſt vernichtet, weil es den Unterſchleifen der Zollſchalker Preis gegeben werden ſoll; einem Stande des Reichs, und mit Ihme allen Ständen werden die Mittel aberkannt, ihre Zollgerechtſame durch ein weder das Kommerz beläſtigendes, noch dem urſprünglichen Geiſt des Zollregals widerſtrebendes, noch irgend einen Dritten wider Recht drückendes, von den mehreſten teutſchen Reichsſtänden, vor den Augen des ganzen teutſchen Reichs, unter dem Schuz der Reichsgrundgeſetze, ſeit Jahrhunderten ausgeübtes Mittel für Betrügereyen zu ſichern; einem Stande des Reichs und mit ihm allen Ständen, wird dadurch die rechtmäſigſte Quelle ſeiner Kameraleinkünfte gehemmt und vernichtet; einem Stande des Reichs wird zugemuthet, Wöhrzollſtätte in zwey Oberämtern niederzulegen, die er ſeit hundert und mehr Jahren vor dem Angeſicht des ganzen Craiſes und Reichs beſaß, und die alſo, alle andere Rukſicht weggerechnet, der ehrwürdigſte Beſitzſtand geheiliget hat.

Und warum? — Weil der Beſitzer eines adelichen Guts ſeinen Schuzjuden durch die Zollbefreyung einen Handlungsvortheil vor den Brandenburgiſchen verſchaffen will. Denn, wel-

welcher der Nachbarn des Brandenburgischen Hauses ist mit einer Beschwerde gegen diese Wöhrzollstätte aufgetretten? — Hierdurch wird zugleich allen Ständen des Reichs ein Beyspiel gegeben, daß der älteste Besitzstand nicht für Angriffen sicher ist. Ist das Zollrecht eines der erhabensten und wichtigsten Regalien der teutschen Reichsstände, sind bey dessen Erhaltung alle damit begabte teutsche Reichsstände gleich stark interessirt, soll anders das eidliche Versprechen Kaiserlicher Majestät in der Wahlcapitulation:

Art. 3.

„Churfürsten, Fürsten und Stände bey „ihren uralten Gerechtigkeiten und Rega„lien zu lassen„

keine leere Formel seyn; soll anders einer der ersten und feyerlichsten Verträge, der Münsterische Friedensschluß — in dessen 9tem Artikel §. 62.

Churfürsten, Fürsten und Ständen, verheisen ist — „daß sie bey ihren uralten Ge„rechtigkeiten, Vorzügen, Freyheiten, Pri„vilegien, freyer Ausübung der Landes„obrigkeitlichen Gewalt, Regalien und „dieser aller Possession dergestalt bestätigt „seyn sollen, daß sie von niemand, unter „was Schein es auch seye, daraus getrie„ben werden können noch sollen —"

soll dieses erhabene Reichsgrundgesetz noch Kraft und Würkung haben, so ist die Beschwerde des

des Hauſes Brandenburg die gemeinſame Beſchwerde aller Stände.

§. 20.

Auch aus der zweyten Verfügung des kaiſerlichen Reichshofraths, in Betreff der Verwerfung der Kameralitispendenz, erwächſt eine allgemeine ſtändiſche Beſchwerde.

Die Herren Marggrafen zu Brandenburg ſind auf die hohe Obrigkeit zu Michelbach von dem ehemaligen Gutsbeſitzer beym Reichskammergericht ſchon vor mehr als zwey Jahrhunderten belangt worden. Der Streit iſt dort erwieſenermaſſen Rechtshängig. Doch wagt es der jezige Gutsbeſitzer, das fürſtliche Haus Schwarzenberg, das Haus Brandenburg über dieſe nemliche hohe Obrigkeit beym Reichshofrath in mehrere Prozeſſe zu verwickeln; doch wird die entgegen geſtellte und erwieſene Rechtshängigkeit beym Kammergericht, verworfen. Und da der Herr Marggraf bey dem nemlichen Reichsgerichte, wo der Hauptproceß über Michelbach und Leitsweiler hangt, gegen den Herrn Fürſten zu Schwarzenberg, wegen einer offenbaren Vergewaltigung, eine Ladung auswürken, ſo wird Ihnen dies von einem andern Reichsgericht verhoben und verbothen.

Es genießt der niederſte des Volks die Wohlthat ſich über Ein und die nemliche Sache nicht bey mehrern Gerichten mit doppelter Laſt, mit

mit doppelter Beſchwerde, mit doppelten Koſten vernehmen laſſen zu dürfen; es beſtimmt der jüngſte Reichsabſchied §. 166. ausdrücklich:

„Ebenmäßig ſollen hinführo in denen an „Unſerm kaiſerlichen Kammergericht rechts„hangenden Sachen, oder welche noch „künftig dahin erwachſen und anhängig „gemacht werden möchten, anderwärts ei„niges Geboth, Mandat, Inhibizion, „Reſtituzion, Avokazion, Suſpenſion und „Auflag nicht ausgewürkt — was ſolcher„geſtalt gegenwärtiger Verordnung zuwider „auf ungeſtümme oder ſonſt verdrehte Pro„zeß von Uns und Unſerm Reichshofrath „oder ſonſt erlangt wären, für kraftlos ge„halten werden.“

Auch geloben Kaiſerliche Majeſtät in der Wahlkapitulazion im 16ten Artikel §. 17. auf das feyerlichſte:

„daß die am kaiſerlichen Reichskammerge„richt anhängig gemachte und noch in un„entſchiedenen Rechten ſchwebende Sachen „von dar nicht ab- noch an den Reichshof„rath gefordert werden ſollen.“

Iſt die pünktliche Beobachtung dieſer Vorſchrift und die genaueſte Erhaltung der Konkurrenz und Prävenzion bey beyden höchſten Reichsgerichten, ſo tief in das allgemeine Reichsjuſtizweſen verwebt, daß ohne ſie jenes in ein Nichts zurükfallen muß und niemand mehr ſeinen wahren Rich-

ter

ter kennen, niemand bey den Erkenntniſſen des Einen Reichsgerichts für Gegentheiligen des andern ſicher ſeyn wird; hangt die Erhaltung der Ordnung im Reichsjuſtizweſen mit der Reichsverfaſſung ſelbſt ſo nahe, ſo weſentlich zuſammen, daß jede Erſchütterung, die jenes erhält, auch auf dieſe heftig zuruk würken muß — ſo iſt es erwieſen, daß jene dem Brandenburgiſchen Haus vom hochlöblichen kaiſerlichen Reichshofrath zugefügte Beſchwerde die Beſchwerde aller Stände ſey.

§. 21.

Noch mehr! man könnte mit Recht anführen, daß es den Reichsgrundgeſetzen widerſtrebt, einen Stand des Reichs in einer Sache, die weder durch Gewalt, noch Gefahr des Verzugs, noch ſonſt irgend einen Karakter, ſich zu den reichsgeſezmäſigen vier Fällen des Mandatsproceſſes eignet, mit Strafgebothen zu übereilen und ihn zugleich, nebſt Beraubung der geſezlichen Austrägalinſtanz, aus ſeinem Beſitzſtand der Ausübung eines uralten Regals ſtoſſen zu wollen. Allein jene auffallende Gründe reichen gewiß hin, Eine hohe Reichsverſammlung zu überzeugen, daß nicht bloß von Brandenburgiſchem, ſondern allgemeinem ſtändiſchen, unwiederbringlichem Nachtheil und Beſchwerden die Sprache ſey und das Geſuch des regierenden Herrn Marggrafens Hochfürſtliche Durchlaucht zu rechtfertigen, daß es Ihren höchſt

und

und hohen Mitständen gefällig seyn möchte, Höchstdenenselben die hiermit reklamirende reichsgesellschaftliche Unterstützung zu gewähren, und es also in einem an Kaiserl. Majestät bald möglichst zu erstattendem Reichsgutachten dahin allerunterthänigst anzutragen, damit mit Aufhebung der vom hochlöblich kaiserlichen Reichshofrath erlassenen, die Rechte der teutschen Reichsstände verlezenden Erkenntnisse, derselbe in die Gränzen der Reichsgesetze und Ordnung zurukgewiesen und das Brandenburgische Haus bey seinen uralten rechtmäsig erworbenen Regalien und Gerechtsamen geschüzt werde.

Womit in aller Hochachtung und Ergebenheit beharre

Einer Hochlöbl. Reichsversammlung

ganz ergebenst bereitwilligster
Diener
Theodor von Salzmann.

Beylagen.

Beilagen.

Numer 1.

Abschrift des von Berlichingischen Kaufbriefes über das Gut Michelbach vom 22. Febr. 1601. g)

Ich Hannß Georg von Berlichingen, zu Strotzberg und Jagsthausen — — verkauf und gib auch jezo zu kaufen — dem edlen und vesten Christophen von Crevlsheim zu Walßdorf, Fürstlich Bambergischen Rath und Pfleger zu Vilsek ꝛc. — mein adelich Gut Michelbach vor der Lüken, nemlich Schloß und Dorf mit seinem ganzen Begriff und Markungen, und allen desselben Ein- und Zugehörungen, Unterthanen, eigen und lehens, Herrn-Gülten, Stuk und Güther-Seen, Weyhern und Fischgräben, Hölzern und Holzwerkern, Aekern, Wiesen, Gärten, auch Zehenden gros und klein, samt der Pfarr-Verleyung zu bemeltem Michelbach mit ihrer anhangenden und zugehörenden Güthern und Rechten, auch der Mannschaft zu Geilroth, Rienhard, und Leitzweiler; inmassen obbesagt Schloß, Dorf und Güther von weyl. meinen lieben Voreltern an mich erblich gelanget, und ich bißhero ingehabt, gesessen, genutzt

g) Diese der Recursschrift vollständig beigefügte Urkunde rücke ich nur nach ihren Hauptstellen hier ein.

nuzt, und genossen, — alles für frey, ledig, recht, unbekümmert und unversezt, eigen und Lehen, so viel dessen der Lehenbrief Anleitung gibt, mit allen ihren, und ihr jedes besonderen Oberkeiten, hoher und niedern und aller andern Jurisdiktion, Gerichten, Gerichtbarkeiten, Manschaft, Rayssen, Steuern, Dienstfällen, Handlohn, Hauptrechten, und allen anderen Herrlichkeiten, es seye an Leuthen, Häusern, Scheuren, Schenkstatt, Höfen, Güthern, Eigenthum, Erbschaften, Zehenden, Nuzungen, Zinnsen, Gülten, Aekern, Wiesen, Wäldern, Feldern, Sölden, Wässern, Wayden, Waydgängen, Fischereyen, Vogteyen, Gerichten, Zwingern, Bäumen, (soll ohne Zweifel heisen: Zwängen, Bännen) Freyen, Umgelden, Atzungen, Satzungen, Buesen, Besserungen, Egerthen, Massern, Buschen, Bergen, Schlichten, Rainen, Stainen, Markung, Brüchen, Holzrechten, Mühlen, Mühlstätten, Wasserläufen, Auen, Zürken, In- und Ausgängen, im Wasser, ufm Land, ob und unter der Erden, Benannts und Unbenannts, Besucht und Unbesucht, ganz nichts davon ausgenommen, und obbemeltes alles, mit aller und jeglicher Obrigkeit, gewaltsame sezen, entsezen, Gebots, verbotten, heischen, entheischen, Gründten, bodenen, und andere Lehenschaft, wie ich dan das alles innengehabt, gebraucht, genuzet und genossen, und obgedachten Käufer und seinen Erben inhändig gemacht habe, zu rechten, stehen, ewigen unwiederruflichen Kauf, um und für Neun und zwanzig tausend, zwey hundert Gulden an guter grober Münz, Fränkischer Lan-

Landeswehrung, — und will ich obbenannter Verkäufer mehrermeltem — Käufern, ſeinen Erben und Erbnehmen, dies obgeſchrieben Schloß und Dorf Michelbach ſamt der Mannſchaft zu Gailroth, Kienhard, und Leitzweiler, hohen Maleſiz daſelbſt zu Michelbach, zu Dorf und Feld, desgleichen auch zu bemelten Gailroth, Obrigkeit, Leuth, Güther, Häuſer, Hofraithen, Hofſtätt, Aecker, Wieſen, Gärthen, Holz, Rhein, Egerthen, Mählen, Zehenden groß und klein, Jurisdiction, geiſtlich, und weltlich Lehen, und alles anderes, — für anderswo unbekümmert, unverſezt, und unverpfändt nach ſteten Kaufs Sitten und Gewohnheit, fertigen und wehren, auch gegen männiglich vertretten, als ſteten Kaufs und Wehrhaft Recht iſt, doch iſt hierinnen ſonderlich bewilliget, ausgedingt, und verglichen, daß viel-ermelter Käufer Chriſtoph von Crailsheim, und ſeine Erben, alle und jede Rechtfertigung, auch andere ſpännige Irrung, die ich bishero mit dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen, meinem gn. Herrn und Herrn Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg ꝛc. wegen der hohen Obrigkeit, und dan mit der Statt Rottenburg uf der Tauber, wegen des noval-Zehend zu Gailroth an der Kaiſerlichen Cammer rechthängig habe, uff ſich zu laden, und uff ſeinen Koſten ohne mein und der meinen zuthun, oder Verlegung auszuführen ſchuldig und hiermit verbunden ſeyn, und ſo er auch zu einer oder der anderen Sachen Verlustung, oder im Rechten erliegen würde, ſo ſollen doch ich und meine Erben ihme Käufern und ſeinen Erben einigen Abtrag, Fertigung oder Wehrſchaft

dafür zu erſtatten, in nichten verpflichtet ſeyn, in keine Weiſe noch weg ꝛc. ꝛc. h)

Numer 2.

Auszug eines Schwarzenbergiſchen Lehenbriefs vom Dechant und Kapitel zu Komburg vom Jahr 1705.

(Auch dieſen Auszug will ich nicht ganz einrücken. Ich bemerke alſo daraus nur, daß nach dem Tode des Fürſten Ferdinand von Schwarzenberg der Fürſt Adam Franz unter dem bey des Fürſten Johann Adolph zu Schwarzenberg den 16. Aug. 1650. geſchehenen erſten Belehnung einverleibten und von Wort zu Wort alſo lautenden Beding:

„daß nemlich hochgedachter primus Acquirens und dero mannliche Deſcendenten von Uns und Unſerm anbefohlenen Stift, aus ſondern Favor und Gutwilligkeit auf und gegen wirkliche Zuſag und Verſprechung, daß alle und jede durch Mittel Schwarzenberg tempore poſſeſſionis dazu kommende Meliorationes und acquirirende Regalia, Recht und Gerechtigkeiten in caſu aperturae oder in anderem zutragenden Lehensfall, ohne einige Entgeldnus, Refuſion und Abtrag Uns und Unſerem anbefohlenen Stift ſollen zuwachſen, gehören und verbleiben, immaſen dann ſolche Zuſag verſchiedentlich und ohne Gefähr-

h) Der Kaufbrief iſt nicht nur von dem Verkäufer, ſondern auch von ſeinem Sohn Hanns Conrad und zweien

fährde geſchehen, zu Unſern und des Stifts Vaſallen auf- und angenommen, dafür erkandt, und, dem hergebrachten Lehensgebrauch nach, mit gedachtem Mannlehen und adelichen Gut Michelbach von neuem und einem feudo novo inveſtirt und belehnt werden ſollen"

von dem Stift Comburg belehnt worden ſey, und „das Dorf Michelbach, gelegen vor der Luken, ganz und „mit allen ſeinen Güttern, Güldten, und Nuzungen, „Zu- und Eingehörungen; Item das Schloß mit „ſambt dem Kirchenſaz daſelbſten, Item die Gütter „zu Ziehen, Item die 2. See daſelbſt, neu und alten, „der eine genannt der Hoſſee, der andere der Dorſſee, „mit Dienſten, Vogtei, Nuzungen, Zu- und Ein„gehörungen, ſambt groß und kleinen Zehendten" oder, wie die Lehen in der wirklichen Belehnungsformel ausgedrückt werden, „jezt gemeltes Schloß, „Stük und Güter mit Obrigkeit, Vogtey, „Recht und Gerechtigkeiten, Dienſten, „Nuzunggen, allen Zu- und Eingehörungen, wie „die von Alters herkommen ſeynd," zu rechtem neuem Mannlehen erhalten habe.)

Numer. 3.

Verzeichnis derjenigen, die auf dem Landtage zu Cadolzburg im Jahr 1534. erſchienen ſein:

Stett vnnd Fleken.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Agnaten, Hanns Jacob und Philipp Ernſt von Berlichingen unterſchrieben.

b.) von Prälaten, aigner Person zu erscheinen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

a.) Amtleut.

ꝛc. ꝛc.

Comethur.

Ellingen vnnd Virnſperg

Bröbſt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Stift

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Prälaten ſollen ire Hofmeiſter oder Vögt an ihrer Statt ſchiken.

Ritterſchaft.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Friderich Freyherr zu Schwarzenberg vnnd Hohenn Landſperg.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hanns von Berlichingen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Numer 4.

Verzeichnus der Graven Herren und von Adel ſo uf dem angeſezten Landtag zu Anſpach erſchienen.

Ao. 1560.

ꝛc. ꝛc.

ij. pfl. Friderich von Schwarzenberg.
iiij. pfl. Hanns Georg von Berlingen.
iij. pfl. Jacob Christoff von Creilßheim.

Numer 5.

Kaiserliches Mandat de data 19ten August 1775.

Wir Joseph der andere von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Miteregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen, Alexander, Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg, und Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstatt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern, und Schwerin, Herrn der Lande Rostock, und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg, Unserm lieben Oheim und Fürsten, auch Unseren und des Reichs lieben getreuen N. N. Oberamtleuten, dann Zolleinnehmern, und

Oberämtern Creilsheim, und Feuchtwang, Unsere respective Kaiserliche Gnad, und alles Gutes, und fügen hiermit zu wissen; wie daß bey Uns des Fürsten zu Schwarzenberg Liebden, in dem copeylichen Anschluß de Praesentato zehenden Octobris jüngst abgewichenen Jahrs allerunterthänigst klagend vorgestellt, wasmassen Fürstlich-impetratischer Seits in dem mit dem Fürstlich Schwarzenbergischen Amt Michelbach an der Lucken confinirenden Oberamt Creilsheim, und dem ebenfalls benachbarten Oberamt Feuchtwang, während denen jüngewesten dreyßig jährigen Kriegszeiten, neue Zollstätte in denen Ortschaften zu Hengstfeld, Gröningen, Scheinbach, dann Ober- und Unter-Ampfrach, auch Steinbach de facto angeleget, und allda successivè ein Weegzoll, und dann neben diesem hier- und da ein Aufschlag unter dem Nahmen eines Hauptzolls erhoben worden seye. Ob nun zwar sothane widerrechtliche Zollerhebung von einer Zeit zur anderen auf die hiergegen gemachte Vorstellungen wiederum eingestellet, und die commercirende Unterthanen ausser Anfechtung gelassen worden, so hätten jedoch die in den besagten Orten aufgestellte Zöllnere die widerrechtliche Aufsäze von neuen mit mehreren Ernst geltend zu machen gesuchet, und sogar denen Fürstlich-Schwarzenbergischen Unterthanen, und Schuzverwandten einen neuen- und das an denen sonst hergebrachten Zollstätten gewöhnliche Quantum weit übersteigenden Leib- und Viehzoll abgedrungen, und solchen bey verweigerter Entrichtung mit Arresten, und Pfandungen durchzutreiben sich bestrebet. Nun hätte man implorantischer Seits

gegen

gegen dieſe neuerliche anmaßliche Zoll-Innovationes bey Deiner Liebden die gründlichſte Vorſtellungen gemacht, es wäre aber die dieſer geführten Beſchwerden halber ſo oft vertröſtete Abhülf nicht erfolget, ſondern man hätte ſich vielmehr imploratiſcher Seits beygehen laſſen, in denen zu dem dieſſeitigen Amt Michelbach gehörigen Orten Gailroth, und Leutsweiler neue Zollſtätte de facto zu errichten, und die, wegen der landesherrlichen Hoheits Rechten in Michelbach, und beyden beſagten Orten, annoch bey Unſerm Kaiſerlichen Reichshofrath rechtshängige Strittſache an Unſer Kaiſerliches Reichskammergericht zu ziehen, und allda eine Citationem widerrechtlich zu extrahiren. Wie ſolches alles aus obangezogenen Exhibito, und deſſen Beylagen mit mehrern zu erſehen iſt.

Wann nun Uns demnach des Fürſten zu Schwarzenberg Liebden allerunterthänigſt gebetten, Wir wider Deine Liebden, und Euch Mitbeklagte, ein Kaiſerliches Mandatum zu erkennen, und ergehen zu laſſen gnädigſt geruheten, maſſen dann auch erlanget, daß nach reiffer der Sachen Erwegung ſothanes Kaiſerliches Mandatum de caſſandis, et reſpectivè reducendis, Teloniis durante Belli tricenalis tempore, et poſthac noviter erectis, vel auctis, reſtituendis oneribus, indebite exactis, ac perceptis, nec impoſterum vicinos gravando, deſuperquè idonèe cavendo, ut et de non trahendo litem ſuper Jure territoriali in Michelbach, Leitsweiler, et Gailroth in Conſilio noſtro imperiali Aulico pendentem ad forum Camerale, una cum Refuſione damno-

rum, et Expenſarum, ſine Clauſula poenale, annexa Citatione ſolitâ, anheut zu Recht erkannt worden;

Als gebiethen Wir Deiner Liebden, und Euch Mitbeklagten, von Römiſch Kaiſerlicher Macht, bey der in Unſerer Kaiſerlichen Wahlcapitulation Articulo VIII. Paragrapho dreyzehen bereits beſtimmten, auch einer weiteren Poen von zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unſere Kaiſerliche Kammer, und den andern halben Theil Impetranten unnachläßig zu bezalen, hiermit ernſtlich, und wollen, daß Deine Liebden und Ihr nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſers Kaiſerlichen Gebots die eingeklagte während- und nach denen dreyßigjährigen Kriegszeiten errichtete, und erhöhete Zölle ohnverzüglich abſchaffen, aufheben, und reduciren, alles, was durch dergleichen neue oder erhöhete Zölle wider oder über die Gebühr erhoben worden, zurukerſtatten, und dergleichen Ermächtigungen ſich hinführo enthalten, fort dieſerwegen gebührend caviren, wie auch die ſuper Jure territoriali in Michelbach, Leitsweiler, und Gailroth bey Unſerm Kaiſerlichen Reichshofrath prävenirt- und annoch anhängige Strittſache an Unſer Kaiſerliches Reichskammergericht nicht ziehen, und alle denen Unterthanen, und angehörigen verurſachte Schäden, und Köſten erſtatten, deme alſo- und zuwider nicht thun, noch hierinnen ſäumig, oder ungehorſam ſeyen, als lieb Denenſelben, und euch iſt, obbeſtimmte Poen und Unſere Kaiſerliche Ungnade zu vermeiden, das meinen Wir ernſtlich.

Wir heiſchen, und laden Deine Liebden, und

Euch

Euch auch, von obberührt Unserer Kaiserlicher Macht, auch Gericht- und Rechts wegen, hiermit, und wollen, das Dieselbe und ihr innerhalb zweyen Monathen den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kaiserlichen Gebotts, so Wir Derosel-ben und Euch für den ersten, anderten, dritten, lezten, und endlichen Gerichtstag setzen, und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach selbst, oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt an Unsern Kaiserlichen Hof, welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird, erscheinen, glaubliche Anzeige, und Beweiß zu thun, daß diesem Unsern Kaiserlichen Gebott alles seines Innhalts allergehorsamst gelebet worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen, und zu hören, daß Deine Liebden, und Ihr um Ungehorsams willen in die obgedachte Poen gefallen seyen, Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erheblich- beständige Ursachen, ob Dieselben, und ihr einige hätten, warum solthanige Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entscheids und Erkanntnüß darüber zu gewarten. Wann Deine Liebden, und ihr nun kommen, und erscheinen, alsdann also, oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils, oder dessen Anwaldts, allerunterthänigstes Anlangen, und Bitten, mit gemeldter Erkänntnüß, und Erklärung, auch anderen hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt, und produciret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet, und gebühret, darnach

haben

haben Deine Liebden, und ihr ſich allerſeits allergehorſamſt zu richten. Geben zu Wien den Neunzehenden Auguſti, im Jahr Siebenzehen Hundert Fünff und Siebenzig, Unſers Reichs im Zwölfften.

Joſeph. (L. S.)

Vt. R. Fürſt Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caeſ. Majeſtatis proprium.

Johann Georg Reizer.

a tergo:

inſinuirt Wien den 30. Octobr.
v. d. Lith.

Numer 6.

Paritoria de dato 22. Febr. 1779.

In Strittſachen ſich verhaltend zwiſchen dem Herrn Fürſten zu Schwarzenberg, Klägern und Impetranten eines, entgegen und wider den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, auch Oberamtleute, dann Zolleinnehmere und Oberämtere, Creilsheim und Feuchtwang, Beklagte und Impetraten andern Theils, Mandati, de caſſandis et reſpectivè reducendis Teloniis durante belli tricennalis tempore et poſthac noviter erectis vel auctis, reſtituendis oneribus indebitè exactis ac perceptis, nec inpoſterum vicinos gravando, deſuperque idonèe cavendo, ut et de non trahendo litem ſuper Jure territoriali in Michelbach, Leitsweiler et Gailroth

roth in consilio Imperiali aulico pendentem ad forum camerale, una cum refusione damnorum et expensarum, sine Clausula poenalis; wird beklagtem Herrn Marckgrafen, und denen Mitbeklagten Zeit zweier Monaten von Amtswegen hiemit angesezet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß gedacht- ausgangen- verkünd- und reproducirtem kaiserlichem Mandato, so viel die Abstellung der neu aufgerichteten eingeklagten Zollstöcke, ingleichen den ad Cameram Imperialem, wegen der Territorialhoheit in Michelbach, Leitsweiler- und Gailroth genommenen Recursum betrift, der hiergegen gemachten, und hiermit verworfenen Einwendungen ungehindert, ein völliges Genügen geleistet worden seye, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung dessen impetratischer Theil jezt als dann, und dann als jezt, in die obgedachtem Kaiserlichem Mandato einverleibte Poen fällig erkläret seyn, auch der würklichen Execution halber, und sonsten auf des impetrantischen Theils fernerweites ordentliches Anrufen ergehen solle, was Rechtens. Signatum zu Wien unter Seiner Kaiserlichen Majestät aufgedrucktem Kaiserlichen Secret-Innsiegel den zwey und zwanzigsten Februarius, im Jahr Siebenzehn Hundert Neun und Siebenzig.

R. Fürst Colloredo. (L. S.)

Johann Peter Söhngen.
insinuirt den 6. April.

Numer

Nummer 7.

Concluſum de dato 3. April 1783.

Jovis 3. Aprilis 1783.

Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach Mandati et parit. nunc vice verſa Reſtitutionis, verſchiedene Zollneuerungen betreffend:

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1mo.) Wird die gebettene reſtitutio in integrum ob defectum novorum relevantium abgeſchlagen.

2do.) Detur ex Officio parti Impetratae terminus 2. menſium ad parendum paritoriae de 22. February 1779. ſub Comminatione realis executionis.

3tio.) So viel den Punct der Zollerhöhung anlanget, praevia brevi manu reſtitutione in integrum ex allegata et edocta cauſa contra concluſum contumaciale de 17. Aprilis 1780 communicentur nunc replicae ad duplicandum cum termino 2. menſium.

Johann Peter Söhngen.

Nummer 8.

Concluſum de dato 4. Septembris 1783.

Jovis 4. Septembris 1783.

Zu Schwarzenberg Herr Fürſt contra Brandenburg-Onolzbach Mandati et paritoriae verſchiedene

dene Zollneuerungen betreffend, ſive impetrantiſcher Anwaldt Stubenrauch ſub praeſ. 3. Julii nup. docet de inſinuato Concluſo lapſoque termino; ſupplicat pro decernenda ob non ſecutam paritionem Executione reali. appon. Sig. ⊙ et Conch.

Idem ſub praeſ. 14. ejusdem docendo de inſinuatis replicis lapſoque termino ſupplicat pro deficientibus adhuc duplicis decernenda paritoria. appon. Concl. et Sign. ⊙.

Econtra impetratiſcher Anwaldt von der Lith ſub praeſ. 16. ejusdem überreicht allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro alio termino bimeſtri ad duplicandum. appon. Sign. ⊙ et ☽.

1mo.) Detur Parti impetratae petitus terminus 2. ☽. ad duplicandum ſub Comminatione Cauſae alias in Contumaciam pro concluſa acceptandae.

2do.) Ponatur Documentatio inſinuati Concluſi Caeſarei de 16. April ai. curr. ad acta, et

3tio.) Detur ex Officio parti impetratae terminus 2. ☽. ad parendum paritoriae ſub Comminatione, daß anſonſt die Executions-Commiſſion erkannt ſeyn, und auf Anmelden partis impetrantis e Cancellaria expediret werden ſolle.

Ignatius von Hofmann.

Nummer 9.

Der Kaufbrief über Creilsheim.

Wir Johannes Lantgraue zum Lewchemberg und

vnd Grane zue Halls bekennen für vns vnd all vnßer erben offenlich mit dem brif das wir recht vnd redlich verkauft vnd zu kauffn gegebn habn den hochgebornen Fürſten, Herrn Johannß vnd Herrn Fridrichn Buregranen zue Nürmberg vnd allen iren erbn vnßer Sloß Krewlſheim mit dem Burckſtal zue altenlor vnd mit allem dem das zue Krewlſheim und altenlor gehöret das wir ynnen gehabt vnd genoſſen haben vnd die veſten Werdekk mit aller irer zugehorung als wir das ynnen gehabt vnd genoſſen habn vnd Fluglaw Roßfeld plaſelden gernbrun auch mit allen ihren zugehorungen vnd den See zu Rode mit einfluſſ vnd Ausfluſſen als wir den gehabt habn die oben genanten ſtat veſten und Amte Krewlſheim vnd auch Werdekk, das Hawſe vnd Ampte Fluglaw Roſſfeld plaſelden vnd gernbrun mit aller irer zugehorungen gerichtn pawen Hallſgerichten vnd Zehenden vnd mit Kirchenſetzen vnd mit eigen lewte vnd andern lewten vnd guten die datzue vnd darein gehören Stein ekker Wiſen Weingerten Weyer vnd Weyerſtete mulen vnd mulſtetn holtzern vnd welden Wildpan zehnden gerichten zöllen vmgelten vnd geleiten Wun vnd weyde Waſſer vnd Waſſerlewff Viſchweide Stockh vnd Stein gereint vnd vngereint ob vnd vnder der erden nichts aufgenomen in aller maſſ vnd rechten als wir das in nutzlicher gewere hergebracht vnd gekauft haben von vnßern Oeheime von Hohenloch vnd dieſelben kaufbrieff wir den obgenannten Vnßern Oheimen den Buregraven zu iren nutz vnd frumen geben, vnd eingeantwortet haben, vnd die vorgenannte Schloſſe alle mit allen iren gulden Zinnſen Zehnden mit allen iren

eren freyheiten nutzen und gerichten ꝛc. geben wir in zue kauffen umb Sechs vnd zweintzig tausend gulden Reinischer werung der wir gutlich vnd gentzlich von in bezalt vnd ausgericht sein vnd die wir an vnserm kuntlichen nutz vnd frumen gekeret vnd gewendet haben die obengenannt Schloß vnd Ambt alle mit allen iren eren nutzen vnd Rennten gulten vnd Zinsen weingulte getreid gult pfenning gulte vnd Sweingult nichts ausgenommen sullen vnd mugen vnßer obengenannten Oheim vnd all iren erben fürbas ynen haben nutzen vnd nießen besetzen vnd entsetzen wenden vnd keren nach allem irem pesten on all Vnser vnd der Vnßern hinderung einfell Irrn vnd engen in allen massen als wir die von Vnßern Oheimen von hohenloch gekaufft haben, wir sullen auch Vnsern obengenannten Oheimen der vorgenanten Slosse vnd gute alle mit iren Zugehorung fertigen vnd weren für eygen als lantsrecht ist zue Francken on alles geuerde, des zue Vrkunde geben wir in den Brief mit Vnßerm anhangenden Insigel besiegelten der geben ist da man zalt nach cristi geburde dreyzehenhundert Jare vnd darnach in dem Newn vnd newnzigsten Jare zu dem nechsten nechst vor Vnßer liben Frawen Tage Lichtmesse.

(L. S.)

app.

Collationirt cum Originali.

Numer 10. 1)

Auszug eines Creilsheimischen Amtsprotocolls vom 27. Febr. 1738.

Numer 11.

Abschrift Anzeige des Zollbereuter Herbsts zu Crailsheim, vom 23. Merz 1738.

Numer 12.

Abschrift Feuchtwanger Amtsprotocolls über herschiedener Unterthanen und Juden Aussagen, die auf der dahin gehörigen Zollstatt Haundorf aus dem Dorf Unterampfrach und andern um Haundorf gelegenen Orten, sowol von Brandenburgischen, als anderer Herrschaften Unterthanen bezalte Haupt- und Weg- auch die von den Brandenburgischen Unterthanen und Juden auf anderer Herrschaften Zollstätten entrichtete Seits- und Rükwärtszölle betreffend, vom 10. 12. und 16ten Sept. 1740.

Numer 13.

Aus der Crailsheimer Amtsrechnung vom Jahr 1669.

Num.

1) Die Beilagen unter den Numern 10. bis 13. sind zu unbedeutend, als daß ich sie abdrucken lassen könnte.

Numer 14.

Abschrifft eines von Kayserlicher Mayestät, Kayser Friedrich dem III. im Jahr 1456. auf Freytag vor Sanct Jakobs Tag zu Neustadt ertheilten Kayserlichen Privilegiums.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden Romischer Kayser zu allen Zeyten merer des Reichs Herzog zu Osterreich zu Steyer zu Kernten vnd zu Krayn auff der Windischen Marck und Portenow Graue zu Habspurg zu Tyrol zu phirt vnd zu Kyburg Marggraue zu Burgaw vnnd Lanntgraue im Elsas Bekennen vnd thun kunt offenlich mit disem Briue allen den die Jne sehen oder hören lesen vnd ob wir von angeborner güte allen vnnsern vnd des Reichs Vnderthanen geneygt sein Iren Nutz und bestes zu betrachten So erkennen wir doch mer pflichtig zu sein die zu furdern vnd auff kayserlicher miltigkeit zu bedenken die vnns als vnnser vnd des Reichs besunder vnd merckliche Glider die pürde der sorgfeltigkeit damit wir als Romischer Kayser von des heiligen Reichs wegen beladen sein mit Irem Rate Hilff vnd Beystant getreulichen helffen tragen vnd nicht allein bey iren Gnaden und freyheiten damit sie an dem heiligen Reich löblich vnd gezierlich begabt vnd gefreyet sein zu behalten Sunder Jn auch die zu meren vnd gnade zu thun des angesehen so haben wir eygenlich betracht die be-

sunder merklich getrew nutzlich Dienst die vnns und dem heiligen Reich die Hochgebornen Friedrich Marggrüe zu Brandenburg des heiligen Romischen Reichs Erz Camrer Johanns Albrecht vnd Fridrich auch Marggrauen zu Braundenburg vnd Burggrauen zu Nurmberg gebrüder vnnser lieb Oheimen kurfursten und fursten mit ernnstlichem Vleiß allzeit williglich vnd vnuerdrossenlich beweyst vnd gethan haben vnd Jun kunfftig Zeit auch vnns vnd dem heiligen Reich wol thun mögen vnd sollen vnd haben darumb mit wolbedachtem mute vnd gutem Rate vnser Fursten Grauen Edels vnd des Reichs getrewen den vorgenanten Fridrichen Johannsen Albrechten vnd Friedrichen Gebrudern vnsern lieben Oheimen kurfursten vnd fursten vnd iren Erben Marggrauen zu Brandenburg vnd Burggrauen zu Nurnberg diese besunder gnade gethan vnd freyheit von newes gegeben also das sie nu hinfur In iren kurfursten und furstenthumen der Mark zu Brandenburg der Burggraffschafft zu Nuremberg vnd In iren Landen wo sie die yetz haben oder hinfur vberkomen Ire Zöll die sie yetz daselbs haben nach ihren Gefallen erhohern die vberlegen vnd auch Inn denselben Iren Launden wo wenn vnd wie sie des vorlust zolle von newen auffsetzen vnd auch auff wein pyer vnd anders das man Inn Iren Landen gebrauchet vnd durch Ire Land füret aufflege nach iren gefallen machen vnd nemen vnd das sie auch Inn allen vorgemelten Iren Launden zu ir und yer Lande nutzurfft auff Iren wassern wo wie vnd wenn sie wöllen Mulen auffrichten pawen vnd der nach allen iren gefallen gebrauchen vnd genyessen sollen

len vnd mögen von allermeniglich vngehindert Thun vnd geben In allen samentlich vnd besunder solch vorgemelt Gnade und freyheit von romischer kayserlicher Macht volkamenheit wissentlich In krafft ditz briues vnd meynen setzen und wollen von derselben vnnser Kayserlichen macht, das sie vnd Ir erben der nu hinfur alsz gebrauchen vnd genyessen sollen vnd mögen von allermeniglich vngehindert vnd wir gebieten darumb allen vnd iglichen fursten geistlichen und wernt-lichen Grauen freyen Herren Rittern Knechten Haubtleuten Hofrichtern Lantrichtern Vitzthumen pflegern Schultheyssen Schepffen Burgermeistern Richtern Reten Burgern Amtleuten vnd gemeynden vnd sunst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getrewen ernstlich vnd vestiglich mit diesem briue, das sie die vorgenannten Fridrichen Johannsen Albrechten vnd Fridrichen gebrudern vnd alle Ir vnd Ir yeglichs erben Marggrauen zu Brandenburg und Burggrauen zu Nuremberg an den obgemelten vnsern gnaden und freyheiten allen vorgemelten Stuck und Artickeln nit hindern noch Irren In dhein weyse sunder sie der getreulichen gebrauchen vnd genyessen lassen als lieb einem iglichen sey, vnnser und des Reichs swere vngnade zuvermeyden vnd wer frevenlich dawider thete der soll tausent Marck letigs Goldes als dick das beschee halb In vnnser kayserlich Cammer vnd den andern halben teil den obgnannten vnnsern lieben Oheimen kurfursten vnd fursten vnd iren erben Marggrauen zu Brandenburg vnableßlich zu bezalen verfallen sein, Mit vrkundt diß briues versigelten mit vnnser Kayserlichen Majestat Innsigel Geben zu der

Newenstat am freitag vor sant Jacobs tag des heiligen Zwelfboten nach Cristi geburt vierzehenhundert vnd Im sechs und funffzigisten vnnsers Reichs Im siebenzehenden vnd des kayserthumbs Im funfften Jarenn.

Numer 15.

Abschrift der von Röm. Kais. Maj. Leopold I. Generalbestätigung derer dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg allergnädigst ertheilten Privilegien, Ebersdorf den 24. Sept. 1661.

Numer 16.

Abschrift Hanns Georg von Berlichingen Forderung an Herrn Marggrafen Georg Fride-

k) Der Gegenstand des Streits, auf dessen richtige Bestimmung es bei Beurtheilung der Frage von der Prävention vorzüglich ankommen dörfte, wird hierinn also bestimmt: „Vnserm kaiserlichen Cammergericht hat Vnser vnd des Reichs lieber getrewer Hanns Jerg von Berlichingen mit clag fürbringen wiewol seine Voreltern sowol, Als er auch selbs das Schloß und Dorf Michelbach vor der Lücken, Als ein recht frei ritterlich Mannlehen von dem Stieft Chomburg, mit aller hoher und Niederer Obrigkeit zu Dorff und Veldt, wie auch In der ganzen gemarken Weytt vber Menschen gedenken geruhig Jungehabt, vnd In allen zutragenden fellen geupt vnd herbracht, Alles one Dr. Lieb, oder Dero Voreltern eintrag und gemainschaft. Dessen aber alles vnerwegen, hette dein Lieb durch derselben Vnteramtmann zu Crailßheim, Als sie sich

Friderich zu Brandenburg auf die Austräge zu Recht, vom 14. Sept. 1573.

Numer 17.

Abschrift kais. kammergerichtlicher Ladung an Herrn Marggrafen Georg Friderich zu Brandenburg de dato Speier den 11. Dec. 1573. k)

Numer 18.

Jovis 17. Aug. 1775.

Zu Schwarzenberg Herr Fürst contra den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Mandati puncto juris decimarum novalium in praefectura Michelbach.

auch dessen offentlich berümt, Sie deßhalben sondern beuelch hetten, vff Jüngst verschinen Dienstag den ersten diß Monats Septembris mit vngeuerlich zwölff oder mehr Pferden vnd In die anderthalb hundert zu Fuß, mit büchsen, spiesen, vnd andern wehren, wol versehen, ganz gewaltthetiger weis in berurten flecken vnd Obrigkeit einfallen lassen, Daselbsten vber, daß seinn clägers Vögt sie von seinetwegen daruor gepetten, Auch endtlich zu recht erpotten, Jnn clagendem von Berlichingen seinen Branger, so er nun etlich gute Jar daselbsten gehabt, vnd als der einmal veraldt, wiederumb ernewert worden, mit ebenmeßigem verbottenem Gewalt, vmgehawen, vf einen Wagen geladen, vnd mit sich hinweggeführt, Alles allein zu newerung vnd schmelerung sein clegers wohlhergebrachter ruwiger hoher und Niederer Obrigkeit daselbsten zu Michelbach ꝛc.“

Absolvitur relatio et concluſum.

1mo.) Mit Verwerfung der ganz ungegründeten Exceptionis litis pendentis in camera communicentur de reliquo Exceptiones ad replicandum cum termino duorum menſium.

2do.) Communicetur partis impetratae Mandatum procuratorium parti impetranti altero exemplari ad acta relento.

Johann Georg Reizer.

Numer 19.

Citatio ad videndum, ob neglectam à parte rea denominationem ſuper Auſtragis, Cauſſa nunc ad archidicaſterium devoluta, ſe condemnari ad reſtitutionem ſpolii violenti et temerarii, caſſandam invaſionem et violationem territorii Brandenburgici in loco et regione loci Leitsweiler, edendam cautionem de non amplius turbando cum reſtitutione damni et expenſarum; in Sachen Brandenburg Onolzbach contra Schwarzenberg und Conſorten. 1)

Num 20.

1) Die Citation gieng dahin: „zu ſehen und zu hören, wie dieſelbe und ihr ſamt und ſonders, in gegenwärtiger wegen verabſäumter Denominirung derer Austrägen an Unſer Kaiſerl. Kammergericht devolvirter Sache durch Urtel und Recht ſprechen dahin zu condemniren ſeyen, die verübte Spolia an vier Zollſtöken dermaſſen zu erſtatten und zu repariren, daß zwey davon mit dem Fürſtlichen Wappen, welches war der Hohenzolleriſche Schild, an vorigen Ort aufgeſezt, ſofort aber auch das zubereitete Holz derer anderweiten Zollſtöken in dem Seyboldiſchen Hof zu Leitzweiler anwiederum nebſt der entwendeten Wa-

Nummer 20.

Abschrift Lehenbriefs, d. d. Dienstags nach Jubilate, 1529. über Michelbach. Hansen von Berlichingen aufgericht.

Wir Eucharius von Kronhoffen, Dechandt, vnnd deß Capittels gemeinglich deß Stiffts Sanct Nicolaus zue Chombergh. Bekhennen offendtlich mitt diesem brief, daß Wir dem Erbaren vnnd Vösteun Hannsen von Berlichingen Vnnserm Lieben vnnd gethrewen. diſe hernach geſchribene güettere vnnd stuekh, zue rechtem Mannlehen verliehen haben, drey drittheil Ann diſen Nachgeſchribenen güettern, Nämlichen Michelbach, In der Luekhen, das Schlößlin vnd daß Dorff, mitt samPt dem Kirchenſatz daſelbſten. Item die Güetter zu Gsilenrodt, Item die güetter zu Siehen, vnd zu dem Boek, mitt dienſten, Vogteyen, Nutzungen, Allen zue vnnd eingehörun-

genketten geliefert: alle Facta invaſionis et violationis Territorii caſſirt, weniger nicht alle deßfalls verursachte Schäden, nebſt gerichtlich- und auſſergerichtlichen Expenſen erſezet- und überdies alles Caution de non amplius turbando in Exercitio Territorii ac Telonii gebührlich ausgeſtellet werden ſollen, oder aber beſtändige erhebliche Urſachen, ob Dieſelben und ihr einige hätten, warum ſolches alſo nicht geſchehen ſollte, in Rechten gebührlich vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstagen und Terminen bis nach endlichen Beſchluß und Urtheil auszuwarten ꝛc.

hörungen, mitt ſampt beeden Zehenden, daſelbſten, Item die zween See, den Allten vnd den Newen, darzue Leihen Wir Jme diſe Nachgemelte güetter zu rechtem Mannlehen. So gedachter Hannß von Berlichingen, vonn Vnſerm Lieben getrewen, Hieronimo, Görgen, vnd Ernfridt denn Khumpffen, Khaufeweiß mit Vnnſer bewilligung, An ſich gepracht, Nämlich die Güetter zue Leitzweiler vnnd Khiennhartt. Item Hannß Hoyn zu Leitzweiler, gibt järlichen zue gült, zween gulden, zween ſchillingh, zue Weyſat, Ain malter Korn, zehen metzen Habern, Wetteringer meß, zwey herPfthüener, zwey faßnachthüener, Item Leonhart Proſam daſelbſten, gibt Annderthalben gulden, zween ſchilling zue Weyſat, Ain malter Korn, ein malter habern, Wetteringer meß, zwey herPfthüener, Ein faßnachthun, Item Paul Contz, Auch daſelbſten, gibt Annderthalben Gulden, zween ſchilling zue Weiſat, Ein miltr. Korn, ein mtr. habern, Wetteringer meß, zwey herPfthüener, Ain faßnachthun, Item Hannß Linckh zu Kienharrt, gibt Ain gulden, zwey ſchillingh, zue Weihat, Sechs metzen korns, vnnd Ain faßnachthun, Allsdann das Alles vnd Jedes, mitt ſeinen zue vnnd eingehörungen, von Vnns vnnd vnſerm Stifft zue rechtem Mannlehenn rühret vnnd gehet, vnnd darumben ſo hatt Vnns der gemellte Hannß von Berlichingen, mitt handt gebenden Trewen gelopt, vnnd darnach zu Gott vnnd ſeinen Heyligen, Ainen Leiblichen Aydt mitt aufgebotten fingern geſchworen, Vnnſern vnd Vnſers Stiffts ſchadenn zue wahrnen, frommen vnd beſtes zue werben, die Lehen zuenern

dienen

dienen, vnnd daruon gewertig zu sein, Alls Ain Lehmann seinem Leheuherrn, von Mannlehens wegen schuldig vnd Pflichtig ist zuthun, yedoch mit Vorbehaltnuß Vnnser vnnd Vnnsers Stiffts Nachkhommen vnnd Mannschafftl. Auch meniglichs Rechten, vnnd Gerechtigkeiten, Alle geserde vnnd Al Argliſt, Jnn dem obgeschribenen gantz vermitten. Zue wahrer Vrkhundt. So haben Wir Vnnsers Stiffts obgenannt Jnnsigell An disen brieff thun henkhen. Der geben ist. Auff Dienstag Nach Jubilate. Nach Christi Vnsers Herrn geburtt, Fünffzehenhundert, vnnd darnach Jm Neun vnnd zwantzigsten Jare.

Dritter Abschnitt.

Von den Policeianstalten des obern Schwäbischen Craisviertels in Ansehung der Bettler, Vaganten und Handwerkspursche.

§. 1.

Der Schwäbische Krais, welcher sich unwidersprechlich durch gute Verfaſſung und Ordnung vorzüglich auszeichnet, ist bekanntlich in vier Theile, welche Viertel, Kraisvier-

viertel, genennt werden, eingetheilt,[a] eine Anstalt, die in Verbindung mit der Schwäbischen Kraisverfassung und Executionsordnung vom J. 1563.[b] dem damaligen grosen Regenten Würtembergs, dem Herzog Christoph, hauptsächlich ihren Ursprung zu danken hat. So wie der Zweck dieser Schwäbischen Kraisordnung überhaupt dahin geht, die Reichsexecutions-Ordnung, die ebenfalls in den Entwürfen und unermüdeten standhaften reichspatriotischen Bemühungen dieses weisen Fürsten den Grund ihrer Entstehung hat, durch nähere auf die Lage, Verfassung und Bedürfnis des Schwäbischen Kraises gegründete Bestim-

a) Moser von der teutschen Kraisverfassung I. Kap. §. 22. S. 27. und X. Kap. §. 81. S. 426.

b) welche in der Sammlung des hochlöbl. Schwäbischen Kraises Kriegsverordnungen 1696. Zweite Ausg. 1737. Nr. I.

c) In der angeführten Schwäbischen Kraisordnung von 1563. wird der Zweck dieser Anstalt Part. III. Tit. VII. vom Streifen und seiner Ordnung §. I. also ausgedrückt: „damit aber der Röm. Kais. Majest. und des heil. Reichs aufgerichteten Constitutionibus, Abschieden und Ordnungen, die Execution und Handhabung des hochverpönten Landfriedens belangend, in diesem löbl. Krayß noch mehr und wirklich nachgesezt, und sonderlich die vielfältige beschwerliche und

stimmungen auf diesen Reichskrais anwendbarer zu machen, und zugleich dasjenige zu ergänzen, was in der Reichsexecutionsordnung den Kraisen überlassen worden ist: so war die Anstalt der Kraisviertel vorzüglich gegen die damal noch so häufige „beschwerliche und gefärliche Plakereien, „auch das Garden der herrenlosen Knecht, und „anders unnüzen umschweifenden Gesinds" gerichtet, und die Absicht gieng dahin, daß durch vorzunehmende Streife von den zu dem Ende in jedem Kraisviertel aufgestellten raisigen Knechten die öffentliche Sicherheit im Krais wider solches lose Gesindel erhalten werden mögte. c) In dieser Absicht ist diese Eintheilung des Kraises

gefährliche Plakereyen, auch das Garden der herrenlosen Knecht, u. anderes unnüzen umschweifenden Gesinds, so vielimmer müllich abgestellt und fürkomen werde: so seynd die Ständ dieses Krayß in vier unterschiedliche Viertheil, wie sie hernach verzeuchnet zu befinden, eingetheilt, und in jedes Viertheil N. raisiger Pferd, welches follgende Ständ geben, und allweg unter denen einen Hauptman erkiesen sollen, vff gemeines Krayß Kosten geordnet — — Solche reysige wohlgerüste Pferd sollen in den ausgetheilten Vierthailen alle Hällt, Päß, Furth, Steeg, Weg, Ort, und Winkel fleissig durchstreichen ꝛc. ꝛc. in der Samml. des hochl. Schwäb. Krayses Kriegsverordnungen 1737. pag. 66. seqq.

ſes in Viertel ſchon auf dem Kraistag zu Ulm im Jahr 1558. zu Stande gekommen d), und aus dem Kraisabſchied zu Ulm vom 5. Auguſt 1558. iſt der damal errichtete Kraisſchluß nachher faſt wörtlich in die Kraisordnung von 1563 aufgenommen worden.

§. 2.

In der Folge wurde dieſe Anſtalt auch auf andere Policeigegenſtände ausgedehnt. In dem engern Kraisconventsabſch. vom $\frac{18}{8}$ Sept. 1651. wurde z. Ex. beliebt, daß wegen des „aller Orten beklagten und durchgehenden Un„weſens, Hartnäkigkeit und Ueberſezung der „Ehehalten, Dienſtboten, Taglöhner und Hand„werksleut" Kraisviertelsconvente gehalten und darüber Berathſchlagungen angeſtellt, auch das Reſultat ſodenn dem allgemeinen Kraistag vorgelegt werden ſolle. Hauptſächlich aber leiſtet die-

d) Die Eintheilung in Kraisviertel iſt alſo älter, als die Kraisordnung ſelbſt, wenn gleich die Berathſchlagungen über dieſe, welche ſchon im Jahr 1554. ihren Anfang genommen hatten, auch zu jener Anlaß gegeben haben.

e) Meine Abh. de viarum publicarum munitione Sect. III. §. 72.

f) Die Kraisviertel werden entweder nach der Ordnung, in welcher ſie in der Kraisordnung vorkommen, durch

diese Anstalt in Absicht auf den Kraisstrasenbau die vortreflichsten Dienste, und dieser Gegenstand hat besonders in neueren Zeiten viele Kraisviertelsconvente veranlaßt. [c] Auch sind über die Errichtung gemeinschaftlicher Zuchthäuser in dem Dritten oder Kostanzischen Kraisviertel [d] zu Ravensburg und in dem vierten oder Augsburgischen Viertel zu Memmingen und Kaufbeuren schon oft solche Viertelsconvente gehalten, solche Zuchthäuser auch bekanntlich schon längst für das Augsburgische Viertel zu Buchloe [e] und für das Kostanzische zu Ravensburg wirklich errichtet worden.

§. 3.

Einen neuen, an den ursprünglichen Zweck dieser Eintheilung sehr nahe angränzenden Gegenstand, welcher der gemeinschaftlichen Berathe

die Benennung des ersten, zweiten, dritten und vierten Viertels, wie sie auch in gedachtem Kraisgesez genannt werden, von einander unterschieden, oder sie werden nach den Directoriis der einzelnen Viertel mit dem Nahmen des Würtembergischen Badischen, Costanzischen und Augsburgischen Kraisviertels belegt: Das Kostanzische wird auch das obere Kraisviertel genannt.

d) Dieses Zuchthaus zu Buchloe besteht schon seit 1782.

rathschlagung auf den Kraisviertelsconventen allerdings würdig ist, ersehen meine Leser aus dem Kostnzischen Kraisviertelsabschied, welchen ich in diesem Abschnitt mittheile. Die Erfahrung belehret zur Genüge, daß in denjenigen Theilen Teutschlands, welche eine große Anzal kleinerer, sich zum Theil überdieß durchkreuzender Gebiete enthalten, es fast unmöglich wird, in einzelnen solchen Gebieten gute Policeianstalten zu machen, und wenn sie gemacht werden, mit dem gehörigen Nachdruk zu behaupten. Dis ist der Fall, worin sich vorzüglich das Kostnzische Kraisviertel befindet. Es enthält solches die Gebiete von mehr als vierzig Reichsständen, der in demselben liegenden, ritterschaftlichen Bezirke nicht zu gedenken. Die Unmöglichkeit, ohne übereinstimmende Masregeln mehrerer benachbarten Stände in solchen Gebieten gute Policeianstalten wider den Bettel und die damit für die öffentliche Sicherheit unzertrennlich verbundene nachtheilige Folgen mit einiger Hofnung eines den Wünschen entsprechenden guten Erfolges zu machen, hat ohne Zweifel den ersten Gedanken veranlaßt, diese wichtige Sache zu einem Gegenstand der Berathschlagung des gesamten Kraisviertels zu machen. Denn in dieser Rük-

sicht

ſicht kann die Eintheilung des Kraiſes in Viertel die nüzlichſten Dienſte leiſten, und es wäre zu wünſchen, daß zu Einführung guter Policeianſtalten mehr, als wirklich zu geſchehen pflegt, davon Gebrauch gemacht werden mögte.

In der auf den 14. Weinmonath 1783. angeſezten Konferenz iſt man nun über die zu Erreichung jenes Zwecks nöthig geſchienenen Masregeln und beſonders über die Errichtung eines beſonderen Arbeitshauſes in dem auf derſelben zu Stande gekommenen Abſchied einig geworden, welchen ich unter Nro. I. hier mittheile. Da in dem Eingang deſſelben einiger Schwäbiſchen Kraisſchlüſſe Erwähnung geſchieht: ſo will ich auch dieſe demſelben beifügen.

§. 4.

Nach dem Verzeichnis der erſchienenen Stände am Ende des Abſchiedes ſcheinen einige Stände dieſes Viertels an den gefaßten Schlüſſen nicht Antheil zu nehmen. Wenigſtens iſt der gefürſteten Abtiſſinnen zu **Lindau** und **Buchau**, des Fürſten von **Lichtenſtein** wegen **Vaduz**, der Grafſchaft **Hohenems**, der Herrſchaft **Juſtingen**, St. Blaſi wegen **Bondorf**, und des Grafen

von Traun wegen Eglofs in demſelben gar nicht gedacht [h] und von den Reichsſtädten Remten und Buchhorn, welche in dem Verzeichnis bemerkt werden, iſt die Konferenz nicht beſchickt worden. Hingegen ſind derſelben auch einige Kraisſtände beigetretten, welche wenigſtens nicht wegen aller ihrer Güter in dieſes Viertel gehören; welches freilich um ſo weniger Anſtand gefunden haben kann, als ohnehin die ganze Sache nur durch vertragsmäſige freiwillige und einſtimmige Uebereinkunft behandelt werden konnte, und auch wirklich

h) Die Stifter Lindau und Buchau, auch die Herrſchaft Juſtingen ſind in der Schwäbiſchen Kraisexecutionsordnung von 1563. ausdrücklich zu dieſem Viertel gerechnet. Die Grafſchaft Bondorf, welche die gefürſtete Abtei St. Blaſi beſizt, gehörte ehemal den Grafen von Lupfen, und wurde theils von dem Freiherrn von Mörsburg, deſſen Gemalin Allodialerbin des im Jahr 1582. geſtorbenen lezten Grafen von Lupfen war, theils von dem Erbmarſchall Maximilian von Pappenheim, als Lehenserben in drei unterſchiedenen Verträgen vom Jahr 1609 bis 1612. an gedachte Abtei verkauft. Da die Grafen von Lupfen in der Schwäbiſchen Kraisordnung ausdrüklich unter die Glieder des dritten Viertels gezählt werden: ſo ſolte man glauben, daß die Abtei St. Blaſi wegen Bondorf ebenfalls Mitglied deſſelben ſey. Wahrſcheinlich aber geſchieht es um der Lage

lich behandelt worden ist. So hat die Reichsstadt Rothweil sich ebenfalls den Berathschlagungen und Anstalten des obern Kraisviertels angeschlossen, ohngeachtet sie eigentlich in dem zweyten oder Badischen Viertel gelegen ist und nur ein Theil des Rothweilischen Gebiets, derjenige nemlich, welchen dieselbe erst nach Errichtung der Kraisordnung von den Gütern der erloschenen Familie der Grafen von Zimmern erworben hat, wirklich in das Kostanzische Viertel zu gehören scheint, weil in der Kraisordnung von 1563. die Grafen von

willen, daß sie sich, wenigstens in Ansehung des Strasenbaues zu dem zweiten oder Badischen Viertel hält. Die Grafen von Hohenems waren zur Zeit der errichteten Kraisordnung noch nicht Kraisstände. Der Lage nach scheint diese Grafschaft in das Kostanzische Viertel zu gehören. Eben dieses gilt auch von der Lage der gefürsteten Grafschaft Vaduz. Die Trauniſche Graf Eglof ligt unwiderſprechlich in dem Kostanzischen Kraisviertel. Aller dieser geschieht in dem dem Abschied angehängten Verzeichnis der erschienenen Stände keine Erwähnung.

Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß die Bestimmung der Mitglieder eines jeden Viertels noch nicht ganz in Richtigkeit gebracht, sondern in Ansehung der an den Gränzen zweier Viertel ligenden Gebiete zum Theil noch ungewiß ist.

Zimmern unter die Stände des dritten Viertels gesezt sind. Die Fürsten von Hohenzollern gehören theils in dieses, theils in das Badische Viertel. Denn in der angeführten Kraisordnung werden sie nur in Ansehung des halben Theils der Werdenbergischen Güter, nemlich der Grafschaft Sigmaringen und Vöringen, dem dritten; in Ansehung der Grafschaft Hohenzollern selbst aber dem zweiten Viertel beigezählt. Sie sind aber, nach der Unterschrift des Abschieds zu schliessen, den darinn aufgestellten Grundsäzen in Ansehung ihrer ganzen Fürstenthümer beigetretten. Eben dieses ist auch von dem fürstlichen Haus Fürstenberg zu sagen, welches ohne Zweifel auch wegen aller seiner Gebiete den Kraisviertelsabschied unterzeichnet hat, wenn es gleich eigentlich nur wegen einiger derselben in dieses Viertel gehörig sonsten aber in der Kraisordnung dem Badischen Viertel beigezählt ist.

Da es bei einem Gegenstand, der gütliche Uebereinkunft erfodert, in Ansehung einzelner kraisständischer Familien nicht sowol auf die Anzahl ihrer Stimmen auf Kraistägen, als vielmehr auf die Einwilligung einzelner regierender Herrn ankommt: so ist sich auch nicht

zu

zu verwundern, daß neben Truchſeß. Scheer, Zeyl, und Wolfeg, unter welchen Nahmen die 3. Stimmen dieſes Hauſes auf Kraistägen aufgerufen werden, dieſe Konferenz auch von Truchſeß. Waldſee, und Wurzach beſchickt auch bei Scheer der Beiſaz: und Trauchburg gemacht worden iſt. Aus gleichem Grunde konnte auch die Herrſchaft Waſſerburg den Kraisviertelsanſtalten beitretten.

In Anſehung des Ceremoniels iſt noch zu bemerken, daß in dem Verzeichnis der auf der Conferenz erſchienenen Stände nicht alle Prälaten den Grafen vorgeſezt, ſondern dieſe mit jenen vermiſcht worden ſind.

§. 5.

Auf dem nächſtfolgenden Schwäbiſchen Kraistag vom Jahr 1784. wurde von der Koſtanziſchen Geſandtſchaft ein Auszug aus dem angeführten Kraisviertelsabſchied, nemlich die Uebereinkunft ad Delib. VII. „was wegen den Handwerkspurſchen zu verordnen?“ der Kraisverſammlung in einem Promemoria vom 2. Jun. 1784. vorgelegt, und derſelben Ermeſſen überlaſſen, „ob nicht nüzlich und gerathen ſeyn dörfte, die gleiche Vorkehr von „geſamten Kraiſes wegen zu treffen und von

„Seiten aller hoch- und löblichen Stände mit „anzugehen, ſofort ſich andurch einer großen „Anzahl müſiger Landſtreicher zu entledigen, „die wirklich unter dem wahren oder angenom„menen Nahmen: Profeſſioniſten und Hand„werkspurſche dem Landmann und Bürger „ſehr beſchwerlich fallen.

Was hierauf in dem Kraisabſchied von 1784. beliebt worden ſey, iſt aus dem unter Num. II. beigefügten Auszug deſſelben zu erſehen.

Uebrigens iſt ſowol aus dem angeführten Promemoria, als aus dieſem Auszug erſichtlich, daß jene Maasregeln nicht nur von den K. K. Angehörden in Schwaben mitbeliebt, ſondern auch von der nahen Eidgenoſſenſchaft großen Theils angenommen und in Ausübung gebracht worden ſeyen.

Num. I.

Abſchied des obern Kraisviertels, die Bettler, Vaganten und Handwerkspurſche betreffend, vom 18ten Weinmonat 1783.

Zu wiſſen: Nachdeme von des Herrn Fürſten Biſchoffen zu Koſtanz Hochfürſtlichen

lichen Gnaden beliebet worden, eine Konferenz nach der Reichsstadt Ravensburg auf den 14ten dieses zu veranlassen, um in dem oberen Kraisviertel nach Anleitung der Kraisschlüsse von An. 1777. 1779. und 1780. solche Einleitungen und Anstalten zu concertiren, und zu veranstalten, wodurch dem beschwerlichen Bettel einmal wahrhaft abgeholfen, und auch die Vorsorge zur allgemeinen Sicherheit vorzüglich mit befördert werden möge: Als sind bey heutiger Konferenz von Seiten des Directorii beysindige Deliberanda sub Nro. 1. aufgestellet worden.

Praevia propositione wurde hinnach

ad Delib. Imum.

Auf was Art dem beschwerlichen und immer mehr anwachsenden Landbettel mit Wirkung und Nachdruck zu begegnen seyn möge?

festgesetzet und beliebet, daß man zu Hintanschaffung des offentlichen und laufenden Bettels, als dessen beschwerlichen und gefährlichen Folgen für den Landmann, so, wie für die allgemeine Sicherheit man allerseits hinreichend anerkannt hat, alles mögliche mit ernstem Nachdruck anzuwenden, Sich des Endes auf gemeinsame Grundsätze zu vereinigen, und solche unaufhältlich zu strecklichem Vollzug zu bringen. Und da die Errichtung eines Arbeitshauses vor den vagierenden Bettel, für wesentlich nothwendig angesehen worden, um eben besagte Absicht

mit voller Wirkung zu erzielen; Als hat man Sich hierzu vor der Hand willfährig einverstanden.

Jene Hoch- und löbliche Stände aber, welche mit derley Einrichtungen inner ihrem Gebiete allbereit versehen, haben die Erklärungen dahin abgegeben, daß von ihrer Seite den allgemein beliebten Grundsätzen ebenfalls beygetretten, somit unter gemeinsamer Einverständnis und wechselweiser Beyhilfe die gemeinnützliche Absicht in Erfüllung gebracht, des Endes auch die ausfallende Vorschläge und Schlüsse, sowohl der kaiserlich königlichen Regierung zu Freyburg als der Reichsritterschaft dieses oberen Kraisviertels ex parte Directorii mitgetheilt, und selbe zu Annahme gleicher Grundsätze, und respective zu allfälligem Beytritt eingeladen werden sollen.

Ad Delib. 2dum.

Was überhaupt für Grundsätze in Ansehung der Bettler und deren Hintanschaffuug festzusetzen?

Ist der Unterschied dahin angesehen worden, daß die vorhandene Bettler 1mo in einheimische,

2do in auswärtige, so auser denen Gränzen dieses Kraises gebohren, oder domiciliren,

3tio in Vagabunden, die nirgends eine Heimat haben,

eingetheilt, und hinach von jeder Gattung die besondere Vorsehung getroffen werden solle.

Ad

Ad Delib. 3tium.

Was insbeſondere der Kinder halben zu verfügen?

Hat man Sich dahin vereiniget, daß, ſo ſchwer auch immer die Unterbringung, und Verſorgung der Kinder immer ſeyn möge, man gleichwolen für dieſelbe eben ſowol, und in ganz gleicher Maße, wie vor die Erwachſene ſorgen, ſofort darunter gleiche Masregeln anſchlagen wollen, in der beſonderen Rückſicht, daß ſo viel es die dritte Klaſſe deren bemelten Bettler betrift, dieſes das einzige Mittel ſeye, ſich vor die Zukunft gegen dieſe Art von ſchädlichen Leuten, und derſelben Verwahrung ſicher zu ſtellen.

Ad Delib. 4tum.

Wie die einheimiſche Bettler zu verſorgen?

Haben ſämtliche hier anweſende Hoch- und löbliche Stände neuerlich übernommen, und unter ſich verbindlich feſtgeſezet, daß jede Obrigkeit vor den Unterhalt ihrer einheimiſchen Bettler, ohne weiters in der Maße nach Menſchenliebe vorſorgen wolle und ſolle, daß denenſelben der nöthige Unterhalt auf hinreichende Weiße verſchaffet werde, und daß ſomit nach Anleitung deren vorliegenden Kraisſchlüſſen von 1777. 1779. und 1780. jede Stadt oder Gemeinde, ihre eigene Arme und Bedürftige in ſolch zureichender Art mit chriſtlichen Allmoſen verſehen und

treffende Obrigkeit ihrer Herrſchaft auf derſelben Koſten ruckgebracht werden ſollen.

So viel hingegen jene hoch- und löbliche Stände betrift, ſo unter gegenwärtiger Aſſociation nicht mit begriffen, ſo ſind derſelben einheimiſche Bettler das erſtemal in obbeſagter Maſe gleichfalls zu behandeln, unter beygefügter Verwarnung, daß ſelbe auf zweymaliges Betretten in das Zuchthaus gebracht werden ſollen, welche Drohung dann auch auf nochmaliges Betretten ohne weiters zum Vollzuge zu bringen iſt.

Gegen den Mißbrauch, wo in denen Dorfſchaften die Kinder denen Durchreiſenden mehr aus Muthwillen als Bedürfniß zur Laſt zu fallen pflegen, ſo wie auch gegen das Haiſchen bey Flachs- und Hanfbrechen, iſt dadurch Vorſehung geſchehen, daß ſämmtliche hoch- und löbliche Stände erbetten worden, derley Ungebühr gänzlich abzuſtellen, und im Contraventionsfall die Gemeindsvorgeſezte, und allenfalls die Eltern ſolcher Kinder deßfalls zu angemeſſener Strafe zu ziehen.

Ad Delib 6tum.

Wie jene auswärtige Bettler zu behandeln, die gleichwolen noch eine eigene Heimath haben, wohin ſie ruckgewieſen werden können?

Da derley Leute zur Ungebühr aus fremden Landen ſich inner die Gränzen dieſes Kraiſes

und

und in disseitige Gebiete eingeschlichen haben, so sind selbe nicht zu gedulten, sondern mit einem Laufzettel von jener Obrigkeit, in deren Gebiete sie betretten worden, nach ihrer Heimath, unter Vermerkung der Route, welcher sie folgen sollen, mit einem angemessenen Viatico hinzuweisen, zugleich aber zu verwarnen, daß sie bey allfälliger Ruckkehr, oder fernerem Betretten mit der Zuchthaußstrafe beleget werden sollen.

Unter denen hoch- und löblichen Ständen ist ferner beliebt und verabredet worden, daß jede Obrigkeit, durch deren Gebiete derley Leute nach ihrer Heimath zu reisen haben, gegen Vorzeigung des obgedachten Laufzettels, ihnen ein weiteres proportionirtes Viaticum gereichet, und sie solchergestalten nach denen Gränzen fortgeschaffet werden sollen.

Auf dem Laufzettel ist die Zeit, wo ein solcher Mensch passirt, behörig anzumerken. Würde aber ein solcher rückkehren, oder auf einer anderen, als der vorgeschriebenen, Route betretten werden; so ist solcher ohne weiters auf 4 bis 6. Wochen in das Zuchthaus zu verschaffen, daselbst mit herkommlichem Willkomm und Abschied zu belegen, und bey seinem Austritt aus dem Zuchthaus wie vormalen mit gleichmäßigem Laufzettel in seine Heimath ruckzusenden.

Ad Delib. 7mum.

Was wegen der Handwerkspursche zu verordnen?

Muß

Muß man zwar nach der Handwerksverfaſſung im Reich zugeben und geſtatten, daß derley wandernde Handwerkspurſche das herkommliche Geſchenke, entweder bey der Lade, wohin ſie zünftig, oder bey den Meiſtern ihrer Profeßion ablangen mögen, wie man es dann auch bey jenem bewenden läßt, was jede Obrigkeit bey denen Thoren, oder bey dem Eintritt in ihrem Gebiete, dieſen Leuten zu ihrem Fortkommen reichen zu laſſen, für gut befinden mag.

Dagegen iſt einmüthig beliebt und beſchloſſen worden, daß gedachten Handwerkspurſchen, das ſogenannte Fechten oder Allmoſenſammlen von Haus zu Haus eben ſo, wie anderen Bettlern, unterſaget und eingebotten ſeyn ſolle; welchemnach die Contravenienten eben ſo, wie andere Bettler zu behandlen, und zur Strafe zu ziehen ſind.

Ferner iſt, zu Verhütung deren vorgekommenen vielfachen Misbräuchen, deren Paßports oder Geſundheitspäſſen, dann deren Kundſchaften, unter ſämtlichen hier anweſenden Hoch- und löblichen Ständen feſtgeſezet, und unter ſich bedungen worden, daß

a) die Obrigkeiten oder Städtiſche Kanzleyen keinen anderen als eigenen angehörigen Bürgern oder Unterthanen derley Paßport und Urkunde ertheilen wollen und ſollen.

b) daß

b) daß alle Kundschaften von denen Vorstehern derer Zünfte unterschrieben, und besiegelt, auch von der Orts Obrigkeit contrasignirt, andurch aber dem häufigen Gebrauch falscher Kundschaften gesteuret, aus eben diesem Grunde auch

c) nur jenen Handwerkspurschen, die an einem Orte wirklich gearbeitet, neue Kundschaften abgegeben, einem Durchwandernden aber weder eine neue Urkund dieser Art ertheilet, noch die bey sich habende alte erneuert werden solle.

d) In denen Städten, wo die Handwerkspursche passiren, ist solchemnach zur Verhütung des ferneren müßigen Umlauffens, auf den Rücken der Kundschaft, unter Beydrückung eines obrigkeitlichen Zeichens vorzumerken, ob derley Handwerkspursche Arbeit gesucht, und keine erhalten, oder keine begehret haben.

e) Solle eine Kundschaft länger nicht als auf ein halbes Jahr von dem Tage des Austritts aus der Arbeit, zur Legitimation des Handwerkspurschen giltig seyn.

Nach dessen Verlauf hat die Obrigkeit einem solchen einen Paß zu ertheilen, mit der Bemerkung, ob er Arbeit bekommen, oder gesucht, und nicht gefunden habe, mit der anhängenden Verwarnung, daß ihme nunmehro aufgegeben werde, mit Ernst Arbeit zu suchen, oder nach Haus zu wandern. Nach Umfluß eines anderweiten halben Jahrs aber ohne Arbeit und neue

Kund-

Kundſchaft ſolle ein ſolcher Handwerkspurſche für einen loſen Vaganten angeſehen, und in eben der Maaße, wie andere Vaganten behandelt werden, in jedem Fall aber ſind die ältere Kundſchaften, wenn ſolche nicht falſch befunden worden, ihme zu behöriger Legitimation bey ſeiner Obrigkeit und dem Handwerk zu belaſſen, alles nach beyſindigem Gutachten ſub Nro. 2. welches ſeines ganzen Innhalts begnehmiget worden.

Ad Delib. 8vum.

Was wegen qualificirten Bettlern, als Convertiten, Brandcollectanten, abgedankten Bedienten ꝛc. ꝛc. zu verfügen?

Da das Bettlen und Allmoſenſammlen im allgemeinen abgeſtellt, und unterſaget ſeyn ſolle, ſo ergiebet ſich hieraus des weiteren, daß auch allen Gattungen derley qualificirter Bettler, nemlich Convertiten, Siechen, Waldbrüdern, italieniſchen angeblichen Geiſtlichen, Prinzen vom Berg Libano, Officiers-Frauen und Töchtern, Kammerdienern, Kutſchern und Schreibern, und anderen derley herrenloſen Leuten, unter was für einem Vorwand ſolche herumziehen, und dem Publico bishero zur Laſt gefallen, das Sammlen, Umlaufen und Collectiren, gänzlich unterſaget und eingebotten ſeyn ſolle, und daß ſolche vielmehr auſſer denen Landen der verbundenen Stände hinaus zu ſchaffen, darinnen ferner

ner nicht zu gedulten, sondern benöthigten Falls gegen selbe in eben der Gestalt und Weise zu verfahren seye, wie es ad Delib. 6tum. dieen auswärtigen Bettler halben festgesezet und beliebet worden.

Gleichergestalten solle keine Obrigkeit künftig mehr einige Sammel- und Brandpatente ertheilen, sondern in einem Unglücksfall dieser Art, dorten, wo keine Brandsocietäten vorhanden, von Obrigkeits wegen, um Beytrag an benachbarten Obrigkeiten geschrieben, und das Ansuchen gestellet werden, aus eben diesem Grunde aber auch allen auswärtigen das Sammlen solcher Brandsteuren unter Zuchthaußstrafs eingebotten seyn.

Da sich auch seit einiger Zeit viele Fremde, und sogenannte polnische Bettelyuden vielfältig haben blicken lassen, deren Herumlauffen und Wagieren dem Publico in mehr als einer Art schädlich und gefährlich werden kann; so werden nicht allein alle Obrigkeiten ersuchet und erbetten, derley Leute an denen Gränzen des Kraises keineswegs einzulassen, sondern es ist auch denen einheimischen Juden ernstlich zu verbieten, und zu untersagen, daß sie solche bey sich keineswegs aufnehmen, oder gedulten, sondern der Obrigkeit sogleich die benöthigte Anzeige zu deren Fortschaffung, und dißfallig benöthigter Vorkehr machen sollen. Wenn aber derley Bettelyuden sich in denen Gebieten der associirten Stände

gleichwohlen blicken lassen sollten; so sind sie nach Vorschrift des gegenwärtigen Recesses ad Deliberandum ötum mit aller Schärfe fortzuschaffen.

In Ansehung deren sogenannten Bettelführen wird die Folge der gegenwärtigen Verfügungen sich darinnen von selbst ergeben, daß diese Art von Beschwerde viel seltener als vorhero existiren mag.

Da jedoch der daruntige Fall bey Reisenden und Handwerkspurschen noch immer vorkommen kann, so ist unter sich beliebet worden, daß derley Bettelführen, wann solche mit einem obrigkeitlichen Paß oder Laufzettel versehen sind, wechselsweise angenommen, und der Kranke auf der Route nach seiner Heimath weiter fortgeführet werden solle.

Umziehende Bettelführen aber sind keinesweges zu gedulten. Auch ist man von jenen Herrschaften solche anzunehmen nicht gehalten, die nicht jure reciproco in gleichem Fall, wie es der nöthige Durchzug in den Kranken Heimwesen fordert, sich solche wiederum zuführen lassen.

Gleichwie auch die ehevor übliche Relegationsstrafe das Land nur mit Bettlern und Vaganten anfüllet, als ist unter den associirten Ständen neuerlich verabredet, und verbindlich festgesetzet worden, daß diese Gattung Strafe, wodurch der Schuldhafte weniger, als das Publicum, zu leiden hat, nimmer angewendet werden,

den, noch Statt haben ſolle, auſſer wo darunter Auswärtige betroffen wären, welche nach obigen Grundſätzen ad Deliberandum 6tum ohnehin auſſer den Landen des löblichen Kraiſes zu eliminiren ſind.

ad Delib. 9num.

Wie ein gemeinſames Arbeitshaus anzulegen?

Hat man nach vorausgegangenem Augenſchein sub Nro. 3. beliebt und beſchloſſen, das vorhandene Zuchthausgebäude in hieſig löblicher Reichsſtadt hierzu zu wiedmen, und ſolches Erdes nicht nur die obere Etagen ohnaufhaltlich zurichten zu laſſen, ſondern auch die untere auf den Fall wirklicher Erfordernis hiezu zu beſtimmen, ſofort dem Hausmeiſter des Zuchthauſes in gedachtem Nothfall eine andere ſchickliche Wohnung immittelſt zu verſchaffen, bis für denſelben in künftigem Jahr eine ſchickliche Wohnung auf dem Plaz des Zuchthauſes zugerichtet werden kann.

Dieſes neue Inſtitut ſolle ſo fort von dem ehevor eingerichteten Zuchthaus gänzlich abgeſondert und getrennet bleiben, ſo fort mit eigenen Inſpectoren und eigener Kaſſe verſehen werden.

Damit aber die Zahl derer einbringenden nicht allzugros, und der darauf ergehende Köſten nicht unerſchwinglich werde; ſo iſt einmüthig beliebet und veſtgeſetzet worden,

a) daß keine andere als wahre Vaganten, die nirgends einige Heimath haben, nach obigen Grundsätzen ad Deliberanda 2. 3. et 4. in das Arbeitshaus eingeliefert werden sollen, und daß jeder Hoch- und löbliche Stand bey Einschickung solcher Leute, das mit ihnen deßfalls geführte Untersuchungsprotocoll mit einzuliefern belieben wolle.

b) daß jene Hoch- und löbliche Stände, die bereits mit eigenen Institutis dieser Art versehen, hiebey wohl verbleiben, auch sich mit anderen benachbarten Ständen einverstehen, und die bey selben aufgebrachte Vaganten in ihre Arbeitshäuser aufnehmen, und daselbst versorgen mögen, wogegen denselben auf die Person eben dasjenige gereicht werden würde, was zu Versorgung solcherley Leute in dem gemeinsamen Arbeitshaus aus den Mitteln des Instituts respective jährlich oder des Tages beygeschossen werden muß.

Dagegen haben sich belobte Stände verbindlich erkläret und zugesichert, vorstehende Grundsätze bey ihren Arbeitshäusern genau zu beobachten, so fort die in ihrem Gebiete vorfindende Vaganten, mit ihren Kindern zu voller Sicherheit des Publici in ihren Arbeitshäusern unterzubringen und zu versorgen.

c) Hat es dabey zwar die Absicht, und Meynung, daß die eingebrachte Vaganten in dem Arbeitshaus für beständig beybehalten werden

den sollen, doch bleibt dabey denen Hoch- und löblichen Ständen (welche solche eingeschickt) das jus aggraziandi allerdings bevor.

ad Delib. 10mum.

Was für eine Gattung Arbeit einzuführen seyn dörfte?

Hat man sich nach Vorlegung mehrfacher Plans, Entwürfe, und Berechnungen dahin vereiniget, die Verarbeitung der Schaafwollen bey dem vorhabenden neuen Institut vorzüglich zu wählen, als zu welchem Ende mit dahiesigen Kauf- und Handelsleuten, auch Fabrikanten, eine vorläufige Abrede genommen, und die Zusage ertheilet worden ist, daß es an dieser Art von Materiali zu hinreichender Arbeit vor das gegenwärtig errichtende Institut niemalen gebrechen solle.

ad Delib. 11mum.

Wie der Unterhalt derer Arbeiter und Kinder zu veranstalten, und zu bestimmen?

In Absicht auf die gottesdienstliche Erforderniſſen vor beedseitige Religionsverwandte ist

a) in dem Zuchthausgebäude die erforderliche Einrichtung bereits vorhanden, ohne daß hiebey eine anderweite Vorsorge nöthig fallen sollte.

b) Die Speisung hat man durch Accord zu bedingen für gut befunden; als worüber bey-

ſündige Contracte ſub Nro. 4. et 5. errichtet, und begnehmiget worden ſind.

c) Der Kleidung halber iſt dem Inſpectori in der ihme zu ertheilenden Inſtruction das Erforderliche aufzugeben, dabey beſonders auf blaue Hemde mit anzutragen, und die dermalige Ausgaben dahin zu beſchränken beliebet worden, daß die Kleidung für einen Arbeitenden auf das Jahr höher nicht als auf 10. fl. zu ſtehen kommen ſolle.

d) Und gleichwie auch bey dem Zuchthaus ein Medicus und Chirurgus mit einem Wartgeld bereits aufgeſtellt ſind, ſo hat es auch hiebey ſein lediglliches Bewenden, mit deme, daß dieſe dahin angewieſen werden, auch vor die Arbeitende die benöthigte Obſorge mit zu tragen.

In Anſehung derer Kinder insbeſondere wird verfüget, und verordnet,

e) daß, ſobald ſolche in wirkliche Arbeit, und einen ſich daher ergebenden Verdienſt einzutretten fähig ſind, denenſelben die ganze Bezahlung gleich anderen Arbeitenden gereichet, jenen aber, ſo noch unter dieſem Alter ſich befinden, nach dem Accord Nro. 3. etwas minders, und nur die Helfte des Brods abgereichet, und gegeben werden ſolle; in Anſehung gar kleiner Kinder, und ihrer Verpflegung iſt in eben gedachtem Accord die erforderliche Vorſehung ebenfalls beſchehen.

Womit aber

f) die

f) die Arbeitende zu fleissiger Arbeit, auch Vermehrung des Verdienstes, eine etwasige Aufmunterung erlangen mögen; so wird dem Inspectori anheim gegeben, dem- oder denenjenigen, so sich hierunter besonders hervorthun, eine tägliche Zulage mit einem halben oder ganzen Kreuzer zu verwilligen, und zuwenden zu können.

ad Delib. 12mum.

Wo der erforderliche Vorschuß zu der vorhabenden Einrichtung des Arbeitshauses herzunehmen seyn wolle, und was insbesondere dießfalls neuerlich umzulegen?

Hat man vor der Hand eine beyläufige Berechnung sämtlicher Erfordernisse in dem Arbeitshaus auf ein Jahr in der Nebenlage Nro. 6. entworfen, und nach deren Anleitung, die Summe von fl. 7000. im Ganzen abheben zu können geglaubet.

Zu deren Beyschaffung haben Hoch- und löbliche Stände verordnet, daß von denen Activcapitalien des Zuchthauses und dem paaren Kassenvorrath 3000. fl. herüber gezogen, und in die Kasse des Arbeitshauses eingeleget werden sollen.

Ferner werden jene Beyträge so einige neu aufgenommene Hoch- und löbliche Stände bey dem Eintritt verwilliget, dahin überlassen und respective angewiesen. Auch siehet man noch

der weiteren Hofnung entgegen, aus anderweit patriotiſchen Beyträgen eine etwaſige ergiebige Beyhilfe zu erlangen.

Endlich hat man beliebt, und ſich einmüthig gefallen laſſen, für dermalen bey ſämtlich Hoch- und löblichen Ständen zwey ſimpla ſolchergeſtalten umzulegen, daß ſolche binnen der nächſten 4. Wochen ad Caſſam eingebracht; ſofort die nöthige Anſtalten ſogleich, und ohne einigen Aufenthalt oder Verzug vorgekehret werden könne; wie dann der vorliegende Plan die ohnverlängte Einrichtung der obern beeden Etagen im Zuchthaus, mit Oefen, Taglichter, Fenſter, Läden und Gitter, auch Bettſtätten, und anderweite Erforderniß ohnumgänglich erheiſchet, ſofort dem Inſpectori des Arbeitshauſes aufzugeben iſt, dafür unaufhaltliche Sorge zu tragen, zugleich aber in ſolcherley Repartitionen und Anſchaffungen mit möglichſter Wirthſchaft und Erſparnis zu verfahren.

Ferner kommt anhero zu vermerken, daß nachſtehende Hoch- und löbliche Stände zu gegenwärtiger Aſſociation, und derſelben Verband reſpective neu angenommen, und readmittiret worden, dergeſtalten, daß löbliches Reichsgotteshaus Isni pro Receptione 100. fl. vor den gewöhnlichen Beytrag in Simplo 8. fl., löbliche Reichsſtadt Ueberlingen pro Simplo für dermalen 33. fl. löbliche Reichsſtadt Leutkirch pro receptione 100. fl. und pro Simplo 15 fl.

zu

zu übernehmen haben ſolle. Löbliche Reichsſtadt Rothweil aber hätte den Rückſtand ihrer Beyträge vom Jahr 1777. binnen 3. Jahrsfriſten annoch nachzuholen, und das ehevorige Simplum mit 40. fl. fernerhin zu präſtiren; von löblicher Reichsſtadt Lindau hingegen wären für dermal, und ſo lange dieſes Privatinſtitut ſage Zuchthaus beſtehet, pro receptione 300. fl. zu erlegen, und das erforderliche Simplum mit 45. fl. zu übernehmen, wogegen ihro offenbleiben ſolle, in das beſtehende Verband nach allen Theilen mit einzutretten. Würde aber daſiger löbliche Magiſtrat für gut finden, daſiges Arbeitshaus ganz abgehen zu laſſen, ſollhätte erſagte löbliche Reichſtadt ein mehr beträchtliches Quantum in Simplo zu übernehmen, und ſolches Endes die herkommliche Faſſiones vorzulegen. Ein welches dann von denen anweſenden Herren Geſandten deren bemerkten Recipiendorum ſub ſpe rati, und auf Ratification hin angenommen und mit beliebet worden iſt.

ad Delib. 13tium.

Weme die Aufſicht über ſothanes Arbeitshaus zu übergeben ſeyn werde?

Iſt beliebt und beſchloſſen worden, den hier ortigen Senatorem Kutter zur Direction des Arbeitshauſes, und den Kaſſier Baſchon zue Controlle ſolchergeſtalten anzuſtellen, daß erſterem für ſeine Bemühungen zwey hundert Gulden, und dem zweyten mit Einſchluß derer bey dem

Zuchthaus genieſenden 45 fl. gleichfalls zwey hundert Gulden ausgeſetzet und beſtimmet ſeyn ſollen, doch, daß lezterer ſeine ehevorige Obliegenheit bey dem Zuchthaus ebenmäſig mit behöriger Sorgfalt, Fleiß und Eifer verrichte.

Dann werden vor einen Meiſter, der die Arbeitende unterrichten, und auf die Arbeit ſelbſten ſehen ſolle (deſſen Auswahl man aber denen liefernden hierortigen Negotianten überlaſſen will) monatlich 12. fl. zugeſtanden und verwilliget.

In Fällen, die eine gerichtliche Unterſuchung, oder Vorkehr erhaiſchen, wird die bey dem Zuchthaus beſtehende löbliche Oberinſpection anmit erſuchet, auch bey dem Arbeitshaus das Erforderliche vorzukehren, und zu verſorgen, weßhalben in derley Fällen die Berichte dahin zu erſtatten ſeyn werden.

Die übrige Direction des Arbeitshauſes, und derer Knechte, wird dem Senator Kutter anvertraut, mit deme, daß derſelbe auch die erforderliche Hauptrechnung zu führen, und zu ſtellen, Kaſſier Baſchon die vorkommende Einnahme und Ausgabe behörig mit zu beurkunden, ſofort beede vor den Nuzen, und die Wohlfahrt des Inſtituti alle pflichtige Sorge zu tragen haben ſollen.

Die gemeinſame Kaſſe wird von beeden unter zweyen Schlüſſeln verwahrt.

Fens

Ferner ist beliebet worden der Instruction ausdrücklich beyzurücken, daß Hoch- und löbliche Stände sich vorbehalten, nach Gutbefinden diese Bestellung wiederum abzuänderen, so wie entgegen beeden Officianten offen und bevor bleibet, sich sothaner Aufträge mit dem Schluß des Rechnungsjahrs, wiederum zu entschlagen, und die ihnen anvertraute Verwaltung heim zu geben.

ad Delib. 14tum.

Wie das Rechnungswesen einzurichten, zur Revision zu bringen, und zu ajoustiren seye?

Ist vordersamst verordnet worden, daß alles dermalige Bauwesen, und die zu Einrichtung deren Zimmer nöthige Erfordernisse in einer Separatrechnung geführet, und mit denen übrigen Verpflegungskosten nicht vermischet werden sollen.

Hienächst hat der Inspector des Arbeitshauses über sammtliche Einnahme und Ausgabe bey der anvertrauten Kasse monatlich einen Auszug oder sogenannten Monatschluß an das Hochfürstlich Kostanzische Directorium am Ende jeden Monaths einzustellen, womit die etwan sich ergebende Anstände von daraus, so viel es thunlich, zeitlich erlediget, und zugleich darunter Remedur verschaffet werden könne.

Die Hauptrechnung aber ist jeden Jahrs mit dem Ende Martii zu schliessen, und samt ihren

ihren Beylagen 14. Tage hinnach an beſagtes Directorium einzuförderen, welches ohnentſtehen wird, gedachte Rechnungen an die hiernach beſtimmte Reviſores gelangen zu laſſen, damit ſodann ſolche nach vorgegangener Prüfung mit Anlaß des jedesmaligen Kraißconvents von ſämtlichen Hoch- und löblichen Concurrenten ohne weitere Köſten adjouſtiret und berichtiget werden können.

Der Reviſion halber aber iſt beliebet worden, daß ſolche jedesmalen von 3. aſſocirten Ständen aus denen 3. Collegiis, dem Reichsprälatiſchen, Reichsgräflichen und Reichsſtädtiſchen dem Turno nach übernommen, und beſorget werden ſolle.

ad Delib. 15tum.

Wie der Verkauf der Arbeit bey dem vorhabenden Inſtitut zu befördern, und ſolches dadurch in aufrechtem Stand zu erhalten ſeyn wolle?

Hebet ſich dieſes Deliberandum durch die gewählte Gattung des Materialis für die Arbeitende von ſelbſten.

Dagegen

ad Delib. 16tum.

Wie jene Hoch- und löbliche Stände, ſo nicht aſſocirt, wenigſtens zu Verſorgung ihrer eigenen Bettler zu vermögen ſeyn dörften?

Wird

Wird sich noch ferner, wie bishero schon geschehen, zu bemühen seyn, womit die kaiserlich königliche Angehörden, so wie die löbliche Reichsritterschaft dieser oberen Gegend zum Beytritt, oder wenigstens zu Einschlagung gleichförmiger Maßregeln und Grundsätze veranlasset, insbesondere aber jene Hoch- und löbliche Stände, so zu herwärtigem Viertel gelegen, und noch nicht associirt sind, oder deren Gebiete auf die Erreichung der Absicht bey ihren Nachbaren einen besondern Einfluß hat, zum Beytritt ebenfalls bewogen, und veranlasset werden mögen, wie dann insbesondere denenjenigen, so sich von dem Zuchthausinstitut getrennet, mit diesem Anlaß und in Bezug auf die Kraisverfassung bestens empfohlen worden ist, in das societätsmäsige Verband zu desto gewiserer Erzielung der heilsamen Absicht wieder ruckzutretten.

ad Delib. 17mam.

Wie und auf was für eine Zeit die beliebte Schlüsse in Vollzug zu setzen?

Ist beliebt und beschlossen worden, beysindiges Mandat sub Nro. 7. auf den 15ten künftigen Monaths Novembris allgemein, auch wo es herkommlich durch den Trommelschlag verkünden, und öffentlich zu jedermanns Wissenschaft affigiren zu lassen, sodann aber dessen Innhalt von dem ersten des künftigen Monaths Decembris anfangen, und durch alle Theile zum Vollzug gehörigen zu lassen.

Dazu

Dazu hat man allgemeine Streife anzuordnen nicht für gut und nüzlich, wohl aber für nöthig befunden, durch auszuschickende und continuirende Patrouillen, alles Bettelgesindel beyfangen, und zu jeder Ortsobrigkeit bringen zu lassen, womit sodann jeder nach seiner Eigenschaft und Qualification, und nach denen gegenwärtig beliebten Grundsätzen behandelt, und fortgeschaffet, oder untergebracht, und versorget werden möge.

Gleichwie endlich der gewührige Erfolg von dem Volljug der beliebten Verordnungen von dießfallsiger Thätigkeit der Obrigkeiten, und von gleichförmiger Vollstreckung der beliebten Maßregeln abhanget; Als hat man unter sich die verbindlichste Abrede getroffen, all vorstehendes mit gleichem Eifer und Wirksamkeit in Volljug zu bringen. Welch alles verhandelt, beliebt und beschlossen worden.

Ravensburg den 18ten Weinmonats 1783.

In Gegenwart nachstehender fürtreflicher Räthe und Gesandten:

Von Kostanzisch-Hochfürstlichen Kraisviertelsdirectorii wegen.

Herr Geheime Rath, und Hofkanzler von Hebenstreit, und Herr Hof- und Regierungsrath Rohrschach.

Fürstl. Stift Kempten.

Herr Geheime Rath, und Hofkanzler von Ried.

Hohenzollern-Hechingen.

Herr Geheime Rath und Hofkanzler von Frank.

Zollern-Sigmaringen.

Idem.

Fürstenberg.

Herr Hofrath und Oberamtmann zu Heiligenberg Rabbenegger.

Salmansweiler.

Herr Geheime Rath und Kanzler von Seyfried.

Altshausen.

Herr erster Rath, Syndicus, und Oberamtmann von Zelling.

Reichsgottshaus Weingarten.

Herr Rath und Oberamtmann von Prestel.

Ochsenhausen.

Herr Rath und Kanzler von Depra.

Roth.

Idem.

Oesterreich wegen Tettnang und Langenargen.

Herr Rath und Oberamtmann von Huster, und Herr Landschaftskassier Schmid.

Weissenau.

Herr Rath und Oberamtmann Unold.

Scheer.

Scheer.

Herr Rath und Oberamtmann von Plavell.

Schuſſenried.

Herr Rath und Oberamtmann von Bell.

Zeyl und Trauchburg.

Herr Oberamtmann von Teſchler.

Königsegg-Aulendorf.

Herr Oberamtmann von Vicari.

Marchtal.

Herr Rath und Oberamtmann Sartor.

Waldſee.

Herr Rath und Oberamtmann von Gnodert.

Petershauſen.

Herr Rath und Oberamtmann Wiedmann.

Wurzach.

Der Reichshochgräflich Wurzachiſche Herr Hofrath von Bentele, und Reichsſtadt Ravensburgiſcher Kanzleyverwalter.

Königsegg-Rothenfels.

Herr Rath und Oberamtmann von Forſter.

Wolfegg.

Herr Rath und Kanzleydirector von Brielmayer.

Zwifalten.

Der Marchtalliſche Herr Geſandte.

Hegg-

Heggbach.

Herr Rath und Oberamtmann Ölin zu Rosenegg.

Gutenzell.

Herr Rath und Oberamtmann Weickmann.

Baind.

Herr Rath und Oberamtmann Hämmerle.

Reichsgottshaus Isni.

Herr Rath und Oberamtmann von Kürsinger.

Egloffs.

Ueberlingen.

Herr Burgermeister Freyherr von Lenz auf Lenzenfeld.

Rothwihl.

Herr Syndicus Spreng.

Lindau.

Herr Kanzleyverwalter Schlatter.

Biberach.

Herr Kassier von Biebern, und Herr Eberhard Blum Gretmeister.

Stadt Kempten.

Nemo.

Wangen.

Herr Rathsconsulent von Müller.

Aſny.

Herr Conſulent Möhrlen.

Leutkirch.

Herr Kanzleyverwalter Seiler.

Pfullendorf.

Herr Burgermeiſter Strobel und Herr Kanzleyverwalter Mayer.

Buchhorn.

Nemo.

Stadt Buchau.

Herr Gretmeiſter Blum von Biberach.

Waſſerburg.

Herr Oberamtmann von Huſter zu Tettnang.

Ravensburg.

Herr Stadt-Syndicus Merkel, und Herr Kanzleyverwalter von Bentele.

Die in dem Eingang des Kraisviertelsabſchieds berührte Schwäbiſche Kraisſchlüſſe vom J. 1777. 1779. und 1780. ſind folgende:

A.) Auszug des Schwäbiſchen Kraisabſchieds vom 24. May 1777.

ꝛc. ꝛc.

ad Delib. I.

Wie durch Ausrottung des liederlichen Geſin-

Gesindels, die allgemeine Sicherheit hergestellt u. festgesezt werden könne?

Ist

a) das von einer löbl. ordinari Deputation verfaßte Gutachten Num. 4. sowohl, als das in dessen Gemäßheit an des Kaiserl. Herrn Ministre Excel. gefertigte Promemoria Num. 5. wie auch das Schreiben an den löbl. Fränkisch-Bayrisch- und Oberrheinischen Krais, dann an die löbl. Eidgenossenschaft Num. 6. per Concl. I. Num. 7. genehmiget, auch das von dem löbl. Canton Zürich vorläufig eingelaufene Antwortschreiben Num. 8. einem löbl. Pleno mitgetheilt worden.

b) Nachdem ein hochfürstl. Kraisausschreibamt aus Veranlassung des im Nov. vorigen Jahrs in der Gegend der Reichsstadt Gmünd verübten Postwagenraubs an des Herrn Fürsten von Taxis Durchlaucht wegen hinlänglicher Bedekung derer Postwagen ein Schreiben Num. 9. a zu erlassen vor nöthig erachtet, hierauf aber die Num. 9. b. befindliche Antwort erhalten hat; so ist über diesen Gegenstand auch ferners nomine Conventus an ermeldten Herrn Fürsten von Taxis (Num. 10.) zu schreiben — zugleich aber die löbl. Stände Ellwangen, Gmünd, Dünkelspühl und Aalen per Signaturam Num. 11. zu allmöglichem Eifer gegen das in jenen Gegenden herumziehende Jauner- und Diebsgesindel zu excitiren, per Concl. III. Num. 12. vor nöthig erachtet worden.

Beilage des Kraisabſchieds. Num. 4.

Dictat. Ulm, den 2. May 1777.

Gutachten einer löbl. Ordinaridepuration ad Deliberandum Imum.

„Was nemlich für Mittel fürzukehren „ſeyn möchten, um die allgemeine „Sicherheit durch Ausrottung des lie„derlichen Geſindels, herzuſtellen.

Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes, woran dem Publico ſo viel gelegen, hat man ſchon längſtens bey dieſem Krais eingeſehen, und es an heilſamen Verordnungen nicht fehlen laſſen.

An dem leztern Kraisconvent ſind die Hoch- und löbl. Mitſtände nicht nur widerholter erinnert worden, auf die Befolgung jener Verordnungen ein wachſames Auge zu halten, ſondern es iſt auch auf Veranlaſſung des Fränkiſchen Kraiſes, ſich mit dieſem dahin benommen worden, das herumvagirende Diebs- und Jaunergeſindel in jenen Kraiſes Landen im Nothfall ohne vorherige Requiſition ſub oblatione reciproci zu verfolgen. Es haben ſich auch hiebey die Hoch- und löbl. Stände gegen einander dahin verbunden, auf die Verſorgung der einheimiſchen- und Eliminirung der ausländiſchen Bettler und Vaganten, den ernſtlichen Bedacht von ſelbſten zu nehmen, bis und dann etwa von Kraiſes wegen anderweite Vorſehung beliebet werden würde.

Es hat sich aber in der Zwischenzeit gezeiget, daß, wenn man auch an der thätigen Bewirkung nicht zweifeln will, der Erfolg denen Erwartungen nicht entspreche.

Es will dahero um so nöthiger seyn, in weitere reife Ueberlegung zu ziehen, wie und auf was Art, der heilsame Endzweck zu erreichen seyn dörfte; wobey es dann auf folgende 2. Puncten ankommen will, und zwar

1mo.) wie und auf was Art die ehemalige Krais-Concluſa und Verordnungen in beſſern Vollzug zu bringen, und dadurch die allgemeine Sicherheit durchgehends vollkommen herzuſtellen, und dann,

2do.) da der immer mehr überhand nehmende Bettel als eine Hauptquelle des Uebels anzuſehen, wie dieſer abzuſtellen ſeyn möchte?

Anlangend nun den erſten Punct: ſo ſind bereits in ältern und neuern Zeiten dem Zweck ganz angemeſſene Entſchlieſungen gefaßt worden, ſo, daß vorderſamſt die Hoch- und löbl. Stände überhaupt alles Ernſtes zu erinnern ſeyn dörften, ſelbigen mit Eifer nachzukommen, insbeſondere aber, und da die Erfahrung gelehrt, daß die allgemeine Streife, um deren frühzeitiger Bekanntwerdung willen von keiner gedeilichen Wirkung ſeyn, auch durch die Particulare nur von Zeit zu Zeit anzuſtellende Streife der Endzweck nicht völlig erreichet wird, vielmehr den Bedacht dahin zu nehmen, damit in denen territoriis beſtändige Patrouillen, wozu deren Contingento-

Mannschaft allenfals gebraucht werden könnten, aufgestellt und diesen aufgegeben werde, nicht nur in Ansehung derer Bettler, als wovon bey dem 2ten Puncten das nähere vorkommen wird, ein wachsames Auge zu haben, sondern auch auf das übrige herumvagirende schlechte Gesindel beständig zu fahnden, und zu verhüten, damit sich solches nicht sammlen und zusammen rottiren könne.

Was demnächst den

Zweyten Puncten anbetrift, so ist hierbey in Betracht zu ziehen, daß die Bettler zerschiedener Gattung sind, und sich in folgende 3. Klassen eintheilen lassen, und zwar

a) in die einheimische

b) in solche, die kein Heimwesen haben, sondern sich öfters an einem Ort zerschiedene Jahre aufhalten, und

c) die Fremde, die anderswo ihr Heimwesen haben.

Ob nun gleichwohl einzusehen ist, daß in dem Krais allgemeine auf alle und jede Lande nach ihrer besondern Lage und Verhältniß gleich passende Verordnungen nicht wohl zu treffen seyn wollen; so ist jedoch hingegen eben so thunlich, als nothwendig, daß von Kraises wegen allgemeine Sätze und Principia angenommen und festgestellet, und nach solchen von jedes Landes Herrschaftswegen besondere, der Verfassung gemäße Vorkehrungen getroffen werden.

Dieses nun vorausgesezt, so wird wohl allgemein anzunehmen, keinem Anstand unterworfen seyn, daß

daß die Obrigkeit schuldig und verbunden seye, für ihre einheimische Bettler und deren Unterhalt Sorge zu tragen, welches auch um so weniger schwer fallen dörfte, als nicht nur in jedem Lande pia Corpora und Stiftungen vorhanden, deren Abgaben zu Versorgung dergleichen armer Leute mit weit besserem Nutzen angewandt werden könnten, als wann solche nur zu gewissen Tägen und Zeiten, promiscue ausgetheilt, und dadurch sowohl einheimische, als fremde Bettler hergelockt, und zum Müssiggang und blosem Bettlen angewöhnt zu werden pflegen; Wie und auf was Art aber diesen armen Leuten ihr Unterhalt zu verschaffen, was ihnen allenfals für Arbeiten zu des Landes Besten anzuweisen seyn möchten, ein solches bleibet jedes Landes Obrigkeit eigens gutfindender Einrichtung lediglich überlassen; weswegen sich auch hier und da in dem Krais, besonders auch in denen Würtembergischen und Badischen Landen solche Vorgänge und Anstalten vorfinden, die sich auch auf andere Länder hier und da wohl appliciren lassen werden.

Anlangend die zweyte Gattung der Bettler, so möchte hiebey generaliter festzusetzen seyn, daß, wenn es Leute sind, die gar kein Heimwesen haben, hingegen sich an einem Ort seit 6. bis 10. Jahren aufgehalten, oder allda gebohren worden, selbige den einheimischen Bettlern gleich zu halten, und auf gleiche Art zu versorgen wären.

Betreffend endlich die dritte Gattung, so wären solche lediglich in ihr Heimwesen zu verweisen,

und ihnen kein Auffenthalt, zu gestatten folglich selbige von einem Territorio zu dem andern zu transportiren und zu übergeben, mithin hierunter wechselsweise Handbiethung zu leisten, wodurch dann auch mit der Zeit das Land von ausländischen Bettlern befreyet werden könnte:

Und da bey dieser Gelegenheit auch der Uebelstand vorgekommen, daß man hier und da nicht nur überhaupt bey Ertheilung der Päße an unbekannte und unsichere Leute sogar wenig Vorsicht gebraucht, sondern besonders auch von den Zunft- und Ladenmeistern den Handwerkspurschen Urkunden auszustellen pflege, als ob sie in diesem oder jenem Ort eine Zeitlang in Profession gestanden, ob sich gleich hernachmals ergibt, daß sie blos durch diese Orte passiret sind: Als ist man des Dafürhaltens, daß die Hoch- und löbl. Stände, auch sonstige Herrschaften zu erinnern seyn möchten, zu Abstellung jener Ungebühr die nöthige Vorkehr zu treffen.

Was endlich die höchstschädliche Jauner und Vaganten anbetrift; So ist gegen solche mit allem Ernst, in Gemäßheit der vorhandenen Kraisverordnungen, zu verfahren, besonders aber auch der Bedacht dahin zu nehmen, daß selbige, besonders eigene Landskinder, durch bloße Relegationen nicht nur aus einem, in das andere Land überschoben, sondern auf andere Weise durch genugsame Verwahrungen in Zuchthäusern oder sonsten bestrafet und das Publicum vor ihnen sicher gestellet werden möge; Zu welchem Ende besonders zu wünschen wäre, daß auch andere

in Suevico gelegene, und keine Kraisstände seyende Herrschaften den hier und da gemachten Zuchthausanstalten beytretten möchten.

Endlich wäre auch noch von gebührenden Behörden die Verordnung zu treffen, daß den Vaganten und Jaunern nirgends in dem Krais, weder in den katholischen, noch evangelischen Orten gestattet werde, sich öffentlich oder heimlich copuliren zu lassen.

Wann nun auf vorstehende Art und Weise die Veranstaltungen ab Seiten der Hoch- und löblichen Stände durchgehends getroffen, auch in Ansehung der übrigen in dem Krais gelegenen auswärtigen Herrschaften, als Oesterreich, der Ritterschaft, auch des Teutschen und Johanniterordens, nicht weniger der angränzenden Kraise Landen als weßhalben an des Kaiserl. Herrn Ministre Freyh. von Ried Excellenz zu weiterer Einleitung das geziemende Ansuchen zu machen, nicht weniger an die benachbarte Kraise besondere Schreiben zu erlassen seyn möchten, hierunter beygetretten werden sollte, so ist nicht zu zweifflen, daß die gemeinnützliche Absicht erreichet, und die vollkommene Sicherheit allenthalben in dem Krais hergestellet werden könnte. Ulm, in Deputatione Ordinaria, den 30. April 1777.

B.) Auszug des fünften Krais-Concluſi vom 26. Jun. 1779.

&c. &c.

Da sich, nach nunmehr geendigtem Kriege, eine Menge abgedankter Soldaten und herrenloser

Purſche in den Gränzen dieſes löblichen Kraiſes einfindet, ſo ſind die Hoch- und löbliche Stände zu möglichſter Wachſamkeit und ſchleuniger Ergreifung der für die allgemeine Sicherheit dießfalls erforderlicher Anſtalten, nach dazu gegebener und ſub hod. dictirter näherer Anleitung beſtens erinnert werden. ꝛc.

Die in dieſem Concluſo erwähnte Anleitung iſt folgenden Innhalts:

Dict. Ulm den 28. Jun. 1779. *)

Nachdeme in Erfahrung gebracht worden, wie daß eine Menge herrenloſes Geſindel und abgedankte Soldaten in den benachbarten Landen herumſtreifen, und viele Exceſſe ausüben, wie ſolches in den Pfalzbayeriſchen Landen wirklich geſchehen; Als wird zu zeitlicher Abwendung ſothaner Unordnungen und Handhabung der offentlichen Ruhe und Sicherheit in dem Kraiß, denen Hoch- und löblichen Ständen, unter Vorausſetzung der vorhin ſchon auf dergleichen Fälle Ziel und Maasgebenden- in dem Krais erlaſſenen Patenten dahin das Augenmerk zu richten beſtens anempfohlen, daß

1) nicht nur überhaupt auf ſolche durchpaſſirende- insbeſondere aber abgedankte Soldaten eine genaue Aufſicht getragen- und zu ſolchem Ende in den- an den Hauptſtraſſen befindlichen Ortſchaften bewöhrte Patrouillen aufgeſtellt- und

ſelbi-

*) Die Dictatur geſchah um 2. Tage ſpäter, als in dem Concluſo vorausgeſetzt worden iſt.

selbigen anbefohlen werde, alle so Tags als Nachts durchreisende herrenlose Pursche, vornemlich aber reducirte Soldaten, besonders wann sie mit Gewöhr versehen, den Obrigkeiten einzuliefern, und in nicht größerer Anzahl als höchstens zweyen auf einmal den Durchzug zu gestatten.

2.) Einen jeden vor Excessen, unter Bedrohung mit ohnfehlbar zu gewarten habender Zuchthaus- oder Leibesstrafe zu verwarnen, auch

3.) dahin ernstlich anzuweisen, daß sie nach vorgeschriebener Marschroute, als welche auf den zugestellten Paß zu notiren wäre, den nächsten Weg, wohin sie sich zu begeben gedenken, ohne weiters fortsetzen sollen.

4.) Wann irgend einer ohne hinlänglichen Paß an einen Nebenweg oder wohl gar mit Begehung ein- oder anderer Excesse sich betretten lassen sollte, solchen sogleich in Verhaft zu nehmen, und nach befindenden Umständen mit geschärften Strafen anzusehen.

Ulm den 26. Junii 1779.

C.) Auszug des Schwäbischen Kraisabschieds vom 13. Jun. 1780.

&c.

ad Delib. IV.

Wie die vorkommende *Incidentia* zu erledigen?

&c. &c.

ꝛc. ꝛc.

13) In Anſehung der ſich in des Kraiſes Landen hier und da mit unrichtigen Päſſen einfindenden verdächtigen Perſonen auch mit falſchen Kundſchaften und Atteſtaten verſehenen Handwerkspurſchen, und des dadurch für die allgemeine Sicherheit zu beſorgenden Nachtheils, ſind die Hoch- und löbliche Stände zu genauer Beobachtung der diesfalls verſchiedentlich ergangenen Verordnungen, inſonderheit aber derjenigen, welche die obrigkeitliche Beſtätigung obbemeldter Kundſchaften, wie auch die Verſorgung der einheimiſchen Armen jeden Orts betreffen, vi ejusdem Concl. III. ſo wohlmeynend als ernſtlich anerinnert worden. *) ꝛc.

Num. II.

Auszug des Schwäbiſchen Kraisabſchieds vom 4. Jun. 1784.

ꝛc.

Delib. IV.

Wie die vorkommende *Incidentia* zu erledigen.

ꝛc. ꝛc.

12.) Was vor eine Verordnung wegen der Hand-

*) Dieſe Verordnung iſt durch ein von der Badiſchen Geſandtſchaft den 31. Mai 1780. übergebenes Promemoria veranlaßt worden.

Handwerkspursche zu Abtreibung des vagirenden Bettelgesindels in dem obern Kraisviertel zu Stand gekommen, davon sind die Hoch- und löbliche Stände durch einen Extractum Kraisviertels-Recesses d. d. Ravenspurg den 18. Oct. Anni praet. *) Nro. 33. vi Concl. III. supr. Nro. 13. des Endes benachrichtiget worden, damit selbige diese von den Kaiserl. Kön. Angehörden in Schwaben mitbeliebte; auch von der nahen Eidgenossenschaft großen Theils angenommene, zu Abstellung des so schädlich- als beschwerlichen Bettels gereichende, heilsame Anstalten in dero Landen und Gebiethen nicht nur den Magistraten, Professionen und Handwerkern, um sich hauptsächlich bey Ausstellung der Passeporte oder Gesundheitspässe und Kundschaften darnach zu richten, bekannt machen; sondern auch selbst wo solche nicht schon eingeführt seyn sollten, durch gleichmäßige zweckdienliche Vorkehrungen mitanzugehen, mithin zu Erreichung jener löblichen Absichten in Gemäßheit der vorliegenden Kraisschlüsse, durch thätige Beywirkung unterstützen zu lassen belieben möchten.

Vier-

*) Dieser durch ein Promemoria der Kostanzischen Gesandtschaft vom 2. Jun. 1784. mitgetheilte Auszug, welcher daher auch Beilage des Kraisabschieds wurde, bestund blos in dem ad Delib. VII. gefaßten Schluß.

Vierter Abſchnitt.

Reichshofrathserkenntniſſe, die Directorialſtreitigkeiten in dem Ritterkanton Oberrheinſtrom betreffend.

Iovis 4. Nov. 1779.

Reichsritterſchaft am Oberrheinſtrom, die bey dem Directorio einreiſende Gebrechen betreffend, ſive ermelter Oberrheiniſcher Ritterhauptmann Schenk von Schmidburg ſub praeſ. 16. Sept. nup. übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag ad exhibita de praeſ. 20. Apr. et 3. Sept. h. a. mit Bitte pro maturanda nunc reſolutione Caeſarea cum adj. N. 6. — 38. in duplo.

In eadem Freyherrlich-von Schmidburgiſcher Awld. Schrötter ſub praeſ. 3. huj. ſupplicat humme pro retradendo exhibito de praeſ. 16. Sept. nup.

Fiat petita retraditio exhibiti de 16. Sept. nuperi.

Ignaz ab Hofmann.

Num. II.

Veneris 17. Martii 1780.

Reichsritterschaft am Oberrheinstrom, die bey dem Directorio einreissende Gebrechen betr.

Absolvitur relatio et conclusum.

1mo.) haben sämtl. petita der Oberrheinischen Ritterschaft nicht statt; sed

2do.) rescribatur eidem: Kaiserl. Majestät könne es nicht anderst, als zum allergerechtesten Mißfallen gereichen, daß derselbe nicht nur ohne Erlaubniß, und Zuthun des Ritterhauptmanns einige Ritterortsconvente eigenmächtig abzuhalten, dabey aber unter andern mitstrafbaren Eingriffen in die allerhöchste Kaiserl. Gerechtsame sich einer Cognition über den Ritterhauptmann, und dessen Amtsobliegenheit selbsten anzumassen, und ihn über die in wichtigen und zweifelhaften Sachen allenfalls ganz unverfängliche Rathserholung bey fremden Rechtsgelehrten gleichsam zu Verantwortung zu ziehen kein Bedenken getragen, sondern auch der Kanzleypersonen auf mancherley Art zu seinem unerlaubten Beginnen zu mißbrauchen, insbesondere dem Secretario die Ausfertigung eines Zeugnisses für den Ritterhauptmann so, wie die Eröfnung von den einseitig abgehaltenen Conventen zu verbieten, die Expedition des in der Betten-

dorfi-

d fischen Testamentssache per majora beschlossenen Attestati, des von dem Ritterhauptmann wegen deren Mißbrauch an die Kaiserl. Majestät genommenen, und mehrmals angemeldten recursus ungeachtet, höchstvermessener Weise zu befehlen, desselben Ehre und Ansehen durch ein in offentlichen Druck gegebenes sehr injurjoses Circulare bey sammtlichen Oberrheinischen Ritterglieder ungescheuet anzugreiffen, und sonsten vielfältig den ihm gebührenden Respect auffer Acht zu setzen, sich unterstanden habe. Nun hätten zwar Kaiserl. Majestät allerdings Ursache, wegen sothaner offenbaren Ungebühr mit den der Ritterordnung, und anderen Kaiserl. Gebotten einverleibten Strafen ohne weiteres vorzufahren. Allerhöchst. Dieselben wollten jedoch in der Hofnung, daß er der Ritterrath den hierunter begangenen Unfug erkennen, von nun an alle Animositäten, und Anzüglichkeiten sorgfältig vermeiden, dem Ritterhauptmann bey jeder Ereigniß mit schuldigem Respect begegnen, und alles was zu Herstellung einer vollkommenen Ruhe und Einigkeit ersprießlich seyn mag, unausstellig beytragen werde, für diesmal Allerhöchst Ihro Kaiserl. Milde der Strenge der Rechte vordringen lassen, und ihm lediglich das sich bisher zu Schulden gebrachte, allenthalben Ordnungs- und Subordinations-

widri-

widrige Verfahren in Ungnaden auf das schärfeste verweisen, das was bey den einseitigen Conventen verhandelt und beschlossen worden, nebst den darüber mit gleichmässiger Illegalität geführten Protokollen, und ohne Bestätigung des Ritterhauptmanns erfolgten Expeditionen überhaupt, insonderheit aber das: in der Bettendorfischen Testamentssache ausgestellte Attestat blos allein deswegen, weil dessen Ausfertigung nach den von dem Ritterhauptmann wirklich an Kaiserl. Majestät genommenen Recurs geschehen, für unkräftig, null und nichtig hiemit erkläret, auch das in Druck erlassene Circulare als Ehrverlezend cassiret, ihn, den Ritterrath in den alsbaldigen Ersatz der zu jenen eigenmächtigen Conventen sowohl, als zu Verhandlung dieser ganzen Sache etwa aus der Rittertruche bestrittenen Unkösten condemniret, und zugleich ernstlich befohlen haben, das erstere wähnte Circulare von allen Rittergliedern zuruckzufordern, die einlangende Exemplarien an den Ritterhauptmann selbst abzuliefern, und ihm eine anständige Abbitte deshalben zu thun, weder sich dergleichen unverantwortlicher Vergehungen unter den hier oben bemerkten, auch befindenden Dingen nach noch schwereren Strafen, fürs künftige nicht schuldig zu machen, sondern dafern wider das Betragen des Ritterhaupt-

manns eine gegründete Beſchwerde ſich ergeben, oder derſelbe auf geziemendes Erſuchen die Zuſammenberufung eines Ritterraths wider Recht und Billigkeit verweigern ſollte, ſolches bey Kaiſerl. Majeſtät unmittelbar allerunterthänigſt anzubringen, und von daher die allerhöchſte Verfügung ruhig abzuwarten. Wie ſo fort Er der Ritterrath dieſe Verordnung theils wirklich befolgt oder zu befolgen gedenke, darüber werde die allergehorſamſte Anzeige binnen 2. Monathen unfehlbar gewärtiget.

3tio Reſcribatur den beyden Aſſiſtenzräthen Freyherrn von Schliederer, und von Geißmar.

Nachdeme theils aus des Ritterhauptmanns rechtsgenüglich beſcheinigten Anzeigen, theils aus des geſammten Ritterraths ſelbſt eigenen Exhibitis nur allzu klar erhelle, welcher geſtalten Dieſelbe verſchiedene der Verfaſſung, Ritterordnung, und Oberrheiniſchen Inſtruction gerad entgegen laufende Eingriffe in die dem Ritterhauptmann zuſtehende Directorialgewalt, ſich herausgenommen, unter andern nicht nur einen neuen Kanzeliſten eigenmächtig angeſtellet, ſondern auch das in der Bettendorfiſchen Teſtamentsſache nachgeſuchte Atteſtat, ohne die von dem Ritterhauptmann nach Vorſchrift der Inſtruktion behauptete Verweiſung dieſes Gegenſtands an den geſammten Ritterrath abzuwarten, zur

Unge-

Ungebühr beschlossen, und dessen Ausfertigung unter dem Vorwand einer ganz unerfindlichen auf dem Verzug haftenden Gefahr anbefohlen, auch sonst wider den dem Ritterhauptmann gebührenden Subordinationsmäßigen Respekt sich mehrmalen gröblich verfehlet hätten; Als werde ihnen all solches hiemit in Kaiserlicher Ungnade auf das schärfeste verwiesen. Gleichwie aber der von Schliederer den von dem Ritterrath selbst vorgebrachten Umständen nach sich durch sein hiebey geäusertes sehr unanständiges und keckes Betragen ganz besonders ausgezeichnet, und noch ausser dem sich nicht entblödet habe, die Herausgabe der auf Veranlassung des Ritterhauptmanns wegen einer Kanzelistenprüfung circulirten Akten dem Secretario bey einer Geldstrafe eigenmächtig zuzumuthen, solche selbst zu erbrechen, mit dem Directorialsiegel wieder zuzusiegeln, und nebst einem anmaßlichen Begleitungsschreiben neuerlich circuliren zu lassen, nicht minder zwey engere Ritterrathsconvente wider den Innhalt der mehrbesagten Instruktion ohne Erlaubniß des Ritterhauptmanns auszuschreiben, und bey all diesen Unternehmungen in Reden und Schreiben und Votiren viele sehr anzügliche Ausdrücke zu desselben Verkleinerung zu gebrauchen, auch überhaupt sich als den Stifter, und Urheber der entstandenen Zwistigkeiten darzustellen, und die übrigen Ritterräthe aufzuhetzen, dergleichen höchst ärgerliches Betragen hingegen nicht ungeahndet belassen werden könne,

als fänden sich Kaiserl. Majestät allergerechtest bewogen, desselben hiemit zur wohlverdienten Strafe seiner Assistenz und Ritterrathsstelle wegen derselben offenbahren Mißbrauch ohne weiteres zu entsetzen, und mit ernstgemessenem Nachdruck zu warnen, daß er sich alles dessen, was etwa noch ferneren Irrungen, und Unruhen Gelegenheit geben möchte, bey Vermeidung schärferen Einsehens auf das genaueste zu enthalten habe.

4to) Rescribatur quoque dem Oberrheinischen Ritterrath und dermaligen Truchsenmeister von Bozheim: Kaiserl. Majestät hätten aus einer Officialanzeige des Ritterhauptmanns sehr befremdlich zu entnehmen gehabt, daß sich derselbe eines Theils ihn, den Ritterhauptmann über die Frage: ob er seine Vota in der Bettendorfischen Testaments- und Attestatssache, ohne fremde Beyhilfe aufgesetzet, zur Rede zu stellen, andern Theils aber einen besondern Truchsenmeister mit einer Besoldung von 200 fl. eigenmächtig anzuordnen sich unterfangen habe. Gleichwie nun aber ihme die erstere respekts- und ordnungswidrige Anmassung hiemit auf das schärfeste verwiesen, und derley unerlaubte Zudringlichkeiten künftighin bey Vermeidung schwerer Strafe sich nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen nachdrucksamst bedeutet werde, also befehlen auch wegen des zweyten

Kai-

Kaiserl. Majestät allergnädigst, daß er, wenn sich das Vorgeben angebrachtermassen verhalten würde, alles, was bishero zu jener ungebührlichen Besoldung aus der Ritterkruche verwendet worden, alsogleich wieder dahin ersetzen, und wie es geschehen, in termino 2. D. bey Kais. Majestät allerunterthänigst anzeigen solle.

5to) Fiat Decretum an die Syndicos, Secretarium und übrigen Kanzleypersonen der Oberrheinischen Reichsrittenschaft: Nachdeme die Direktion des ganzen Reichsritterschaftlichen Kanzleywesens für einen wesentlichen Theil der dem Ritterhauptmann obliegenden Amtsgewalt anzusehen seye; als würden dieselben hiemit angewiesen, sich wegen ihren Kanzleyverrichtungen in Fällen, wo die Assistenzräthe, oder auch der gesammte Ritterrath ihnen eine andere Weisung, als der Ritterhauptmann geben sollten, lediglich an die jedesmalige Befehle des leztern zu halten, und diese alleinum so gewisser in Vollzug zu bringen, als im wiedrigen mit schwerer Ahndung und Strafe wider dieselbe ohnnachsichtlich vorgegangen werden solle.

6to) Cum horum omnium notificatione reseribatur dem Oberrheinischen Ritterhauptmann, Freyherrn von Schmidburg auf den straken Vollzug sämmtlicher dieser

Kaiserl. Verordnungen den sorgsamen Bedacht zu nehmen, und dafern sich gegen Verhoffen demselben Jemand widersetzen, oder in andere Wege zu weitern Mißhelligkeiten Anlaß geben würde, solches Kaiserl. Majestät in Zeiten allerunterthänigst berichtlich anzuzeigen, damit man die Contravenienten mit den angedroheten Strafen ohngesäumt zu recht zu weisen, in Stand gesezet werden möge, und da übrigens aus den bisherigen Vorgängen zu ersehen gewesen, wie mancherley Misbräuche, und Unordnungen in Ausübung der Direktorialgewalt, aus dem Amt der Assistenzräthe, und deren irrigen Begriff entstehen dörften; so werde ihme Ritterhauptmann andurch fernerweit befohlen, bey dem nächsten Plenarconvent die Frage: wenn, und wie diese Assistenzräthe entstanden, was es mit ihren Amtsverrichtungen eigentlich für eine Beschaffenheit habe, und ob derselben gänzliche Abschaffung für die Zukunft nicht nüzlich, und räthlich, mithin das Direktorium auf eben jene Art, wie bey andern Rittercantonen, zu bestellen seye, in reifliche Berathung bringen zu lassen, sofort das darüber ausfallende Gutachten des erstbesagten Plenarconvents mit umständlichem Bericht seiner Zeit an Kaiserl. Majestät zu Fassung weiterer allerhöchster Entschliessung allerunterthänigst einzusenden.

7mo)

7mo) Ponantur Mandata procuratoria ad Acta.

Ignaz *ab* Hofmann.

Num. III.

Lunæ 30. Julii 1781.

Reichsritterschaft am Oberrheinstrom, die bey dem Directorio einreissende Gebrechen betr. sive das Oberrheinische gesamte Ritter-Corpus sub præs. 28. Sept. a. præt. übergiebt per Matolay allerunterthänigste Anzeige aus dem lezthin abgehaltenen Plenarconvent mit Bitte: pro ferenda decisione. Appon. Lit. A. cum subadj. à Lit. A — F. et Concl.

Idem Matolay sub præs eodem übergibt allerunterthänigste Nebenanzeige und Bitte: pro concedendo ad producendum subadjunctum Lit. D. adhuc termino 4. Septimanarum. Appon. Concl.

In eadem das Oberrheinisch-Ritterschaftliche Plenar-Convent sub præs. supradicto exhibet per Matolay allerunterthänigste Anzeige und Bitte: um Gestattung, daß die Stelle des Freyh. von Schliederer einem andern von den Ritterräthen einsweilen provisoriè gegeben werde. Cum ult. Concl.

Idem Matolay sub præs. 6. Nov. a. el.

legitimat ſe ad acta, juncto petito humm. legali. Appon. Mand. proc.

In eadem das Oberrheiniſch-Ritterſchaftliche Plenarconvent ſub. præſ. 19. Martii a. c. überreichet per Matolay allerunterthänigſte weitere Anzeige, und Bitte; pro deſuper reflectendo. App. Num. 1. 2. 3. et Concl.

In eadem das Oberrheiniſche geſammte Ritter-Corpus ſub præſ. eodem übergibt per dictum Matolay allerunterthänigſt weitere Anzeige und Bitte: um allergnädigſte Verfügung. App. Lit. A. B. et C. cum Concl.

In eadem der ſämmtlichen Ritter- und Aſſiſtenz-Räthe daſelbſt Anwald Matolay ſub præſ. 11. May huj. anni überreichet allerunterthänigſte Partitionsanzeige, Vorſtellung und Bitte: pro partitionem pro ſufficienti acceptando, intusque petitas ordinationes ferendo. App. Lit. A. — Q. et Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem producit Mandata proc. et ſupplicat, pro deſuper more ſolito ordinando. App. Sig. ⊙.

Idem ſub præſ. 28. Juny novifs. produeit ſubadj. exhibiti de præſ. 28. Sept. a. præt. ſub Lit. D. et ſupplicat: pro deſuper reflectendo, et ad acta ponendo. App. id cum Concl.

In eadem des Ritterhauptmanns Freyh. von Schmidburg Anwald Schröter ſub præſ. 28. Aug.

28. Aug. an. præt. überreichet einen ferneren Officialbericht mit Bitte: pro ferendis nunc ulterioribus ordinationibus caeſareis. Appon. Concl. et Sig. ⊙ cum Subadj Num. 41 — 71.

In eadem obbemeldter Ritterhauptmann von Schmidburg ſub præſ. 30. Nov. a. præt. erſtattet per dictum Schrötter allerunterthänigſten Officialbericht ad membr. 6tum de 17. Marty ej. anni mit Beilagen à Num. 72 — 122.

Idem Schrötter ſub præſ. 9. Dec. ejusd. anni überreichet die Beylage Num. 121. in forma probante zu dem Officialbericht de 30. Nov. d. a. ſamt Bitte: pro deſuper reflectendo. App. Concl. et Num 121.

In eadem der Oberrheiniſche Ritterhauptmann von Schmidburg ſub præſ. 23. Apr. an. curr. übergibt per ſupradictum Schrötter allerunterthänigſten Nachtrag zum Officialbericht de 30 Nov. a. pr. cum adj. Num. 122 — 138.

Referuntur exhibita.

Lunæ 6ta Auguſti 1781.

Reichsritterſchaft am Oberrheinſtrom, die bey dem Directorio einreiſſende Gebrechen betr.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

1.) Ponantur die Berichte des Ritterhauptmanns am Oberrheinſtrom de præſ. 28.

Aug. et 30. Nov. 1780. dann 23. Apr. an. curr. ad acta.

2.) Hat die ⸗, von ſämmtlichen Ritterräthen nachgeſuchte Communication der ⸗ von dem Ritterhauptmann gemachten Officialanzeigen ein für allemal nicht ſtatt.

3.) Wird derſelben Partitionsanzeige ad reſcr. cæſareum de 17. Martii 1780. als ohnzulänglich verworfen, und ihnen ernſtlich anbefohlen, zu vollkommener Befolgung erſterwehnten Kaiſerlichen Reſcripti nicht nur die Abdrücke des caſſirten Circularis ohne längeren Verzug von allen Ritterglieder zurückzufordern, und an den Ritterhauptmann abzuliefern, ſondern auch die auferlegte anſtändige Abbitte zu thun, und wie es geſchehen, binnen 2. Monaten bey Kaiſerl. Majeſtät um ſo gewiſer allergehorſamſt anzuzeigen, als ſie im widrigen ohne weiters ihrer Ritterrathsſtellen entſezt, auch durch andere Strafen und executiviſche Mittel dazu angehalten werden ſollen.

4.) Mit Verwerfung der ⸗ von dem von Schlieben und von Geißmar angebrachten ohnerheblichen Entſchuldigung hat es bey der Caſſation des erſtern ſowohl, als bey den übrigen beyden insgeſamt betreffenden Verordnungen lediglich ſein Bewenden.

5.) Mit

5.) Mit gleichmäſiger Verwerfung der von dem von Bozheim wider den erſten Theil des membri 4ti Concluſi de 17. Martii 1780. eingebrachten Vorſtellung wird demſelben auf das ſchärfeſte verwieſen, daß er den Ritterhauptmann mit neuerlichen Anzüglichkeiten, und verſchiedenen ganz ohnbeſcheinigten Imputitis anzugreifen ſich unterſtanden habe, nebſt dem ernſtgemeſſenen Befehl, ſich alles deſſen, was dem Ritterhauptmann in Amtsſachen ſchuldigen Subordination und Achtung entgegen ſeyn möchte, bey Vermeidung der membro 3tio huius Concluſi dem Ritterrath bedroheten Strafen genaueſt zu enthalten.

Nachdeme übrigens derſelbe wegen des ihme, als Truchenmeiſter ſtatt der Diäten und Reißgelder zugeſtandenen Æquivalenz ſich hinlänglich gerechtfertiget, der Ritterhauptmann auch ſelbſten bey Kaiſerl. Maj. ſo, wie bey dem lezten Plenarconvent erklärt, daß er ihme hierunter zu nahe zu tretten keineswegs gemeint geweſen; als wird er von aller deßfallſigen Schuld, und von dem Erſaz des bishero bezogenen vollkommen losgeſprochen, fürs künftige aber ſeinem eigenen bey dem Plenarconvent geäuſerten Verlangen gemäß, und insbeſondere wegen ſeiner beſtändigen Abweſenheit des Truchenmeiſteramts hiemit entla-

den,

den, und auf die deßhalb dem Ritterhauptmann eben sub hod. dato zugehende Anordnung verwiesen.

6.) Wird dem Plenarconvent ernstlich verwiesen, daß derselbe nicht nur statt des von Schliederer einen andern Assistenzrath eigenmächtig zu wählen, sondern auch bey dieser durch allerhöchste Kaiserl. Officialverordnungen erledigten Sache, wider den Ritterhauptmann aufzutretten sich beygehen lassen, mit dem Befehl, sich in solche, die Ritter- und Assistenzräthe ganz allein betreffende Irrungen nicht weiter, als er von Kaiserl. Majestät besonders dazu angewiesen werde, bey Vermeidung schärferen Einsehens einzumischen, vielweniger der durch den von Lehrbach zur Ungebühr aufgestellten Behauptung, daß ein jedes einzelne Mitglied durante Conventu ein und andere Proponenda nach Willkühr zur Deliberation bringen könne, wider die bey eben diesem Canton im Mittel liegende klare Kais. Verordnung vom 17. Julii 1764. Platz zu geben, sondern sich hierunter nach der sub hod. dato an den Ritterhauptmann wiederholten Weisung lediglich zu achten.

7.) Wird dem anmaßlich provisorie von dem Plenarconvent zu der erledigten Assistenzrathsstelle gewählten von Ritter befohlen, sich dieser Amtsverrichtung unter schwerer Strafe zu enthalten.

8.)

8.) Werden die beyden Syndici, und insbesondere der Syndicus Idstein alles Ernstes gewarnet, von allem denjenigen, was zur Verwirrung, Aufenthalt einer vollständigen Parition der kaiserlichen Verordnungen, oder Abbruch des dem Ritterhauptmann gebührenden Respects, und der seinem Amte anklebenden Authorität gereichen möchte, gänzlich abzustehen, in dessen Ermanglung aber die Cassation und andere schwere Strafen ohnnachsichtlich zu gewärtigen.

9.) Cum horum omnium notificatione rescribatur dem Ritterhauptmann von Schmidburg ex officio: die per Conclus. vom 17. Mart. 1780. wegen der Assistenzrathsstelle überhaupt befohlene Deliberation bey dem nächsten Plenarconvent nunmehro behörig zu veranlassen, immittelst aber, und bis wegen Beybehaltung, oder gänzlicher Abschaffung der Assistenzräthe, die endliche allerh. Entschliessung erfolgen werde, auf den Fall, wo zwischen ihme, und dem Herkommen gemäß von den Assistenzräthen mit zu besorgende Geschäfte ein Dissensus entstehen würde, solche dem gesamten Ritterrath zur Erledigung vorzulegen.

Nachdeme übrigens Kaiserl. Majestät den von Bozheim des bishero aufgehabten Truchsenmeisteramts seinem eigenen Verlangen nach, und wegen seinem beständigen

Abweſen allergnädigſt zu entladen geruhet; Als habe der Ritterhauptmann die Wahl zweyer in Maynz wohnhaften Mitglieder zur ohnentgeltlichen Beſorgung des Truchenweſens bey dem nächſten Plenarconvent, und ſo ferner von zwey und zwey Jahren behörig vorzukehren, bey dieſer Verſammlung aber auch die von dem lezten Plenar-Convent jüngſthin entworfen und ihme bereits mitgetheilte Proponenda (mit alleiniger Ausſchlieſſung des- eben heute von Kaiſerlicher Majeſtät ſchon verworfene 4ten Proponendi) zur gemeinſamen Berathung ohnweigerlich aufzuſtellen, ſo, wie denen nicht minder für das künftige den einzelnen Mitgliedern allerdings ohnbenommen bleibe, die ihme etwa noch weiter nöthig ſcheinende: weder ſonſten ordnungswidrige Objecta deliberationis jedesmal einige Zeit vor verſammelten Plenarconvent bey dem Ritterhauptmann in Vorſchlag zu bringen, und auf deren gleichmäſige Propoſition nach vorhero mit dem Ritterrath gepflogenen Ueberlegung in Gefolg der Kaiſerlichen Verordnung vom 17. Julii 1764. gebührend anzutragen.

Num. IV.

Lunæ 3. Junii 1782.

Reichsritterſchaft am Oberrheinſtrom, die bey

bey dem Directorio einreiſſende Gebrechen betreffend, ſive der Oberrheiniſche Ritterhauptmann Freyherr Schenk von Schmidburg ſub praeſ. 26. Octob. an. praet. übergibt per Schrötter allerunterthänigſte Anfrage und Bitte: pro impertienda ob diſſenſum partium interpretatione authentica. app. Num. 139 — 146. et Concl.

In eadem des obbemeldten Ritterhauptmanns Freyherrn von Schmidburg Anwald Schrötter ſub praeſ. 12. Nov. ej. ai. docet de inſinuato membro 3tio ultimi concluſi, lapſoque termino ſupplicat pro paritionis edoctionem communicando, aut comminato modo ſecus procedendo. app. Sig. ⊙. et Concl.

In eadem erſtbemeldter Ritterhauptmann von Schmidburg ſub praeſ. 24. Dec. d. a. erſtattet per eundem von Schrötter allerunterthänigſten Officialbericht, mit Bitte pro deferendo hum. intus petitis. app. Num. 142 — 173. incl. et Concl.

Idem ſub praeſ. 14. Ian. a. c. überreichet allerunterthänigſten Nachtrag zum Officialbericht de praeſ. 24. Dec. an. praet. nebſt Anzeige gewagter Eingriffe gegen die Kaiſerl. Verordnung, mit Bitte: pro ferenda quantocius ob illatas injurias ulteriori ordinatione poenali, ac injungenda ſatisfactione. app. Concl. et Num. 174 — 181.

In

In eadem Ritterhauptmann Freyh. Schenk von Schmidburg ſub praeſent. 25 Ian. anni curr. exhibet hummᵉ per antefactum Schrötter allerunterthänigſten Officialbericht ad membrum V. concluſi de 6. Auguſti anni praet. nebſt Anzeige der zur Vereitelung deſſelben machenden Hinderniſſe, und Bitte: pro ferenda ob non ſperandam partitionem ulteriori ordinatione caeſ. et maturanda deſuper reſolutione app. Num. 182 et 183 et 184. cum Concl.

Idem Schroetter ſub praeſ. 1. Febr. h. a. purgando: moram ſupplicat pro concedendo ad producendum declarationem termino 1. menſ. app. Concl.

In eadem des Ritterhauptmanns Anwald Schrötter ſub praeſ. 4. Febr. nuper. überreichet allerunterthänigſte berichtliche Anzeige und Vernehmlaſſung auf das Exhibitum des Ritterraths de praeſ. 7. Aug. anni praet. mit Bitte, pro illud ab actis removendo intusque petitis annuendo. app. Concl. et Num. 185 — 189.

Idem Schrötter ſub praeſ. 14. Febr. a. c. überreichet allerunterthänigſte Anzeige von dem Freyherrn von Dalberg geſchehener Redreſſirung der unterm 14. Jan. nup. angezeigten Beleidigung, und Bitte: pro hanc ad acta ponendo. appon. Num. 190 — 191. et Concl.

Idem ſub praes. 25. Febr. anni curr. überreichet allerunterthänigſten Nachtrag zu dem Offi-

Officialbericht de praeſ. 14. huj. nebſt Anzeige von den Ritterräthen neuerdings gemachter Abbitte, und Bitte: pro ferenda deſuper ordinatione caeſ. app. Num. 192 — 193. et Concl.

In eadem: der ſämtlichen Ritter- und Aſſiſtenzräthe der Oberrheiniſchen Reichsritterſchaft Anwald Matolaii ſub praeſ. 6. Dec. ai. praet. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro concedendo ad producendam paritionis edoctionem termino bimeſtri. App. Concl.

In eadem ſämtlicher Oberrheiniſchen Ritter- und Aſſiſtenzräthe am Oberrheinſtrom Anwald Matolaii ſub praeſ. 18 Ianuar. ai. curr. docet inſinuationem reſcripti Caeſ. lapſumque termini accuſat mit Bitte: pro communicandis informatorialibus aut ferendis ſeverioribus ordinationibus caeſ. app. Sig. ⊙. et Concl.

Idem Matolaii ſub praes. 4 Febr. ai. curr. übergibt allerunterthänigſte Paritionsanzeige, und reſpective Vorſtellung ad concluſum de 6 Aug. a. praet. mit Bitte: pro paritionem pro ſufficienti acceptando intusque petitas ordinationes decernendo. App. Num. 1 — 9. cum ſubadj. et concl. in duplo.

Idem ſub praeſ. 28 ej. m. et ai. überreichet allerunterthänigſten Nachtrag zur Paritionsanzeige de praes. 4 hujus mit Bitte: pro deſuper reflectendo, retroque petitis deferendo. Appon. Num. 10 11 12. et Concl. in duplo.

In eadem ſämtliche Oberrheiniſche Ritterräthe ſub praeſ. 26. April an. curr. überreichen allerunterthänigſten weitern Nachtrag ad partionis edoctionem de praeſ. 4 Febr an. curr. mit Bitte: pro deſuper reflectendo, retroque petitis deferendo. Appon. Num. 12. 13. et Concl. in duplo.

In eadem das geſamte Plenar-Convent der Oberrheiniſchen Reichsritterſchaft ſub praeſ. 18. Ian. h. a. überreichet per dictum Matolaii den lezten allgemeinen Ritterreces, ſamt Anzeige vollſtändig geleiſteter Parition und Bitte: um weitere allerhöchſte Verfügung. Appon. Receſſum et Concl. in duplo.

Referuntur exhibita.

Mercurii 5. Jun. 1782.

Reichsritterſchaft am Oberrheinſtrom, die bey dem Directorio einreißende Gebrechen betr.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

1) Ponantur die Officialanzeigen, und Berichte des Ritterhauptmanns de praeſ. 22. Octob. und 24. December 1781. dann 15. Jan. und 25. Febr. an. curr. ad acta.

2) Wird nunmehro die von dem Ritterrath den vorigen Concluſis geleiſtete Parition als hinlänglich angenommen.

3) Nachdeme, ſo viel das von dem von Bozheim geſtellte weitere Begehren anlanget, der

der Ritterhauptmann klar gezeiget hat, daß er demselben in Ansehung des Truchenmeisteramts niemals den geringsten widrigen Vorwurf gemacht habe, solches auch ihme von Bozheim bereits in Conclusо vom 6. Aug. 1781. zu seiner vollkommenen Befriedigung erklärt worden; als hat es hiebey ein für allemal lediglich sein Bewenden.

4) Werden nunmehro die bisher bestandene zwey Assistenzrathsstellen als unnöthig, und überflüßig vor allezeit aufgehoben, und verordnet, daß in Zukunft die sonst von den Assistenzräthen besorgte Sachen, in soweit sie nicht die dem Ritterhauptmann allein, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Ritterrath zustehende Präsidialverrichtungen betreffen, von den in Maynz anwesenden Ritterräthen nach Vorschrift der neuen Orts Vorstandsinstruktion jedesmal mit besorgt werden sollen.

5) Cum horum notificatione rescribatur dem Ritterhauptman ex officio: Gleichwie sich derselbe hiernach in allen gebührend zu benehmen, und zuvorderst auf die vollkommene Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit bey diesem Canton mit Beseitigung aller Leidenschaften und Nebenabsichten den pflichtmäsig sorgsamen Bedacht zu nehmen habe; also könnten auch Kaiserliche Majestät die seinem eigenen Ge-

ständniß nach aus Untreue seines ehemaligen Consulenten beschehene Entwendung des an Allerhöchstdieselbe erstatteten Berichts als einen aus seiner Unbehutsamkeit entstandenen allerdings beträchtlichen Amtsfehler nicht ungeahndet lassen, und versehen sich zu demselben allergnädigst, daß er fürohin dergleichen strafbares Betragen sich bey Vermeidung schärferen Einsehens nicht weiter zu Schulden kommen lassen werde, so, wie ihme auch nicht minder die wider ihn über die Abschickung des von Lehrbach sowohl, als die Wiederbesetzung der erledigten Secretariats-Stelle abgefaßten Schluß des Plenarconvents unter dem ganz unerfindlichen Vorwand eines abusus Majorum gemachte Anstände hiermit auf das schärfeste verwiesen, und ernstlich befohlen werde, derley ordnungswidriger Einhängungen sich fürs künftige um so genauer zu enthalten, als man sonsten mit angemessener Strafe wider denselben vorzugehen vermüssiget seyn würde. Nachdeme übrigens die Ritterräthe unter andern Kaiserliche Majestät allerunterthänigst angezeiget, daß er Ritterhauptmann sich ermächtige, zur Zeit, wo er sich von Maynz hinwegbegebe das Directorialsigill mit sich forzunehmen, und die Kanzleypersonen während seiner Abwesenheit zu einer Zeit verderblichen Correspondenz zu verbinden, als habe

er

er auch dieſen Unfug ohnfehlbar abzuſtellen, und das Directorialſigill bey ſeiner Abreiſe jedesmal dem älteſten Ritterrath zurückzulaſſen.

Was endlich die auf dieſe Sache ergangene Gerichtskoſten anlanget, ſo könnten ſolche niemals weiter, als ſie die Aufhebung der Aſſiſtenzſtellen betreffen, der Rittertruche aufgebürdet werden. Da jedoch zuvorderiſt eine belegte Specification derſelben nöthig ſeye; als habe er ſolche demnächſt behörig einzuſenden, und über die Frage: wie und von wem jene Koſten zu tragen ſeyen? die fernere Kaiſerliche Verordnung zu gewärtigen.

Ignaz von Hofmann.

Num. V.

Lunæ 7ma. Junii 1784.

Reichritterſchaft am Oberrheinſtrom, die bey dem Directorio einreißende Gebrechen betr. ſive der ſämtlichen Ritterräthe der Reichsritterſchaft am Oberrheinſtrom Anwald Matolay ſub præſ 27 Martii a curr. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro decernendis intus petitis ordinationibus. Appon. Lit. A — X. et Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 30. ejusd. überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad exhibitum de

præſ. 27. Martii h. a. juncto petito hummo. inhæſivo. App. Lit. Y — Oo. et Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 3. Maii an. curr. überreichet allerunterthänigſten weitern Nachtrag ad exhibitum de præſ. 27. Martii h. a. nebſt Bitte: pro deferendo hummis. ejus petitis cum extenſioſe ad nova facta. App. Lit. Pp. — Tt. et Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 6. ej. übergibt allerunterthänigſte weitere Anzeige ad exhibitum de præſ. 3 Maii h. a. juncto petito hummo inhæſivo. App. Lit. Uu — Aaa et Concl. in duplo.

In eadem der Oberrheiniſche Ritterhauptmann Freyh. von Schmidburg ſub præſ. 23. Jan. 1783. erſtattet per Schrötter allerunterth. Officialbericht ad Concluſum de 5 Junii 1782. mit Bitte: pro ferendis intus petitis ordinationibus cæſareis. App. Num. 194 — 200 et Concluſum.

In eadem in ſpecie den Erſatz der Gerichtskoſten betr. ſive idem Schrœtter ſub præſ. 20 Ian. an. curr. überreichet die Koſtenberechnung mit Bitte: pro prævia eorundem moderatione promovenda reſolutione caeſarea. App. Lit. A. B. C. et Concl. in duplo.

Lunæ 14. Junii 1784.

Reichsritterſchaft am Oberrheinſtrom, die bey dem Directorio einreiſſende Gebrechen betr.

Ab-

Absolvitur relatio et conclusum.

1) Ponatur die Anzeige des Ritterhauptmann ad Conclusum de 5 Junii 1782. de præs. 23 Ian. 1783. ad acta.

2) Wird demselben zu Vermeidung fernerer Weitläuftigkeit und Unkosten verstattet, von den in exhibito de præs. 20 Ian. anni curr. verzeichneten Gerichtskosten sich den Betrag von 200 fl. mehr aber nicht, aus der Truchenkassa vergüten zu lassen.

3) Hat derselbe bey dem nächsten allgemeinen Ritterconvent die nochmalige Wahl eines zweyten Truchenmeisters zu veranlassen, und daferne sich der etwa gewählte zum Annahme dieser Stelle nicht bequemen, oder die wählende ihre deßfallsige Abstimmung wider Verhoffen verweigern sollten, Kaiserl. Majestät hievon die weitere Anzeige zu machen, und zugleich ein hiezu taugliches Mitglied ex officio in Vorschlag zu bringen, damit sodann hierüber die ohnmittelbare allerhöchst Kaiserl. Verfügung ergehen könne.

4) Hat die von dem Ritterrath mehrmalen nachgesuchte Communication der von dem Ritterhauptmann übergebenen Officialberichte ein für allemal nicht statt.

5) Nachdeme der Ritterrath auf seine allgemeine in exhibito de præs. 27 Martii an. curr. gestellte Anfragen theils aus den in dieser Sache bereits ergangenen Verordnungen, theils aus der Verfassung der Reichsritterschaft insgemein, und des Cantons Oberrhein insbesondere sich von selbst bescheiden kann; Als wird derselbe darauf lediglich verwiesen, und ihme wegen der angezeigten übrigen Vorgänge bedeutet, mit dergleichen theils unbescheinigten, theils an sich unerheblichen, theils in vorigen Conclusis schon abgethanen, oder übergangenen, theils aber zu dieser Sache gar nicht gehörigen Beschwerden Kaiserl. Majestät nicht ferner zu behelligen, sondern fürs künftige sogleich in jedem einzelnen zweifelhaften, oder sonst beschwerlich scheinenden Fall, und zwar bey den dahier schon anhängigen Sachen ad rubra illarum causarum in specie mit hinlänglicher Bescheinigung anzurufen, und die allerhöchste Entschlieſſung zu gewärtigen.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von dem Rechtsstreit der Gräfin von Sternberg wider Kurköln und die Grafen von Belderbusch und von Salm, die Manderscheidische Lehen betreffend. a)

§. 1.

In der Kurkölnischen Recurssache, das von der Frau Gräfin von Sternberg wider den Kurfürsten zu Köln und dessen Hofrath, auch den Grafen von Belderbusch und die Grafen zu Salm-Reiferscheid erlangte Mandat betreffend, ist es nicht bey der Recursschrift und der dieselbe begleitenden Pütterschen Deduction geblieben, sondern bis zur Replic gekommen. Die Frau Gräfin von Sternberg sezte nemlich der eigentlichen Recursschrift unter dem Titel: Standhafter Beweiß ꝛc. eine kurze Druckschrift entgegen, welche den Titel führt:

Anmerkungen über den sogenannten standhaften Beweiß, woraus sich ergibt, daß die unterm 21. und 23. Merz 1782. vom

a) S. III. Th. S. 386. IV. Th. 9. S. 1.

höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrath in Sachen Frauen Gräfin von Sternberg, regierender Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim und Gerolstein, Impetrantin, wider Se. Kurfürstliche Gnaden zu Köln und höchstderoselben Hofrath, dann Freyherrn modo Grafen von Belderbusch, wie auch beide Grafen zu Salm-Reiferscheid, Impetraten, puncto der Kölnischen Unterherrschaft Erpp und des Zehenten zu Trevelsdorf erlassenen Mandata de non via facti sed juris procedendo u. s. f. S. C. dem impetratischen eigenrichterlichen Verfahren so, wie den darauf eintrettenden heilsamen Reichsgesetzen vollkommen angemessen, mithin der Kurkölnischer Seits dagegen in vorliegender Particular-Justizsache ergriffene Recursus ad Comitia, zumal bey gänzlicher Ermanglung einer gemeinen Beschwerde, allerdings unstatthaft sey. (1784.) in fol. 15. S.

Schon aus dem Verhältniß der Bogenzahl ist zu ersehen, daß diese Druckschrift keine ausführli-

b) Es wird sich darin häufig auf die am Reichshofrath übergebenen Repliken bezogen. Auch wird in dem Vorbericht zu diesen Anmerkungen gesagt, daß der standhafte Beweiß ein mehreres nicht, als was in den Exceptio-

führliche Beantwortung des Standſtaſten Beweiſes ꝛc. welcher ſamt den Beilagen 124. S. und ohne dieſelbe 58. S. ſtark iſt, enthält. Der Verfaſſer begnügt ſich, nur den Hauptinnhalt der drei Abſchnitte deſſelben, ſo wie er in dem Standhaften Beweiß ꝛc. ſelbſt ins Kurze gefaßt iſt, ſeiner Schrift einzurücken, und ſolchen mit kurzen Anmerkungen zu begleiten. b)

§. 2.

Um den Inhalt dieſer Sternbergiſchen Schrift anzeigen zu können, ſetze ich daher auch hier dieſen Hauptinhalt der Kurkölniſchen Recursſchrift mit den eigenen Worten derſelben voraus.

„Um nun, heißt es in derſelben, zu erproben, daß dieſes (nemlich das Reichshofräthliche Mandatum manutenentiae in poſſeſſione praeoccupata, nach welchem die Frau Gräfin von Sternberg neben Erſetzung der Köſten und Schäden in dem ergriffenen Beſitz der ſtrittigen Lehengüter nicht weiter geſtört werden ſolte) weder mit denen gemein mit übrigen „Kurfürſten, Fürſten und Reichsſtänden, we-

„der

b) nibus ſub- et obreptionis ſchon vorgekommen und in Replicis vollkommen widerlegt worden ſey, enthalte. Ob eine oder die andere dieſer Schriften gedruckt worden ſeyen, wie man aus der häufigen Anführung der Repliken faſt ſchlieſen ſollte, iſt mir unbekannt.

„der besonders habenden Rechten und reichsver-
„fassungsmäßigen Befugnissen vereinbarlich sey,
„wird der

Erste Abschnitt

„anweisen: „daß Se. Kurfürstliche Gnaden den
„Besitz rechtmäßig ergriffen haben, gegentheili-
„ger unvermutheter Vorgriff hingegen eine durch
„allerhöchst kaiserliche Sanctionen, Landordnung,
„auch feierlichste zum Landgesez erhobene Ver-
„träge vernichtete attentirliche Thathandlung sey,
„folglich in possessorio keine Rücksicht verdiene.

Der zweite Abschnitt

„wird erproben: daß solches desto unbedenkli-
„cher sey, da Se. Kurfürstl. Gnaden die absei-
„tige gesezwidrige Präoccupation der Zeit nicht
„gewußt, nachher alles zum ordentlichen Rechts-
„gang ohne weitere eigene Verfügung rechtlich
„verwiesen haben, und die neu begnädigte Va-
„sallen nach- in via praeceptiva judiciali
„erlassenen competirlichem Befehl eingesezt, auch
„die Frau Gegnerin bey ordentlicher Richterstelle
„zu Einbringung ihrer- daselbst noch nicht an-
„gebrachten Exceptionen oder Befugniß-Vorstel-
„lung abgeladen worden, mithin die neue Va-
„sallen in allem sich in rechtlichen Wegen be-

„tra-

„tragen, und den Besitz autore praetore durch „Mittel des von einer Präoccupation seine Le„galwissenschaft gehabten kurfürstlichen Hofraths „validè et legitimè erhalten haben; Frau „Gegnerin aber, wie unhintertreiblich zeigen wird

der dritte Abschnitt

„darum rückgeblieben ist, weil es ganz offen„bar ist, daß sie zu quästionirten Lehen kein „Successionsrecht mit einigem auch dunkeln „Schein behaupten konnte, folglich rechtlich be„fahren müssen, daß disseitige wahrhaft titulirte „Possession wider einen von einer sicher unqua„lificirten unternommenen nichtigen Vorgriff al„len Rechten nach in possessorio vordringen „würde, hingegen ihr gar nicht zugestanden hat, „die hofräthliche Erkanntniß und die von selbi„gem zu verwaltende Gerechtigkeit, aus Ab„gang einigen Beschwers und wider das Privi„legium de non appellando zu hintertreiben.“

Dieser Innhalt der Kurkölnischen Recursschrift ist es nun, welcher in den Sternbergischen Anmerkungen zum Grund der Beantwortung gelegt wird.

§. 3.

Es wird nemlich, nach einem doppelten kur-

kurzen Vorbericht, worin das erkannte Mandat vorläufig wider den ergriffenen Recurs geschüzt wird, dem Innhalt des ersten Abschnitts entgegen gesezt:

Unter den Worten: gegentheiliger unvermutheter Vorgriff werde der ruhige Besitz verstanden, worin sich die Frau Gräfin von Sternberg befunden habe, ehe noch von Seiten des Kurfürsten etwas darauf attentirt worden sey. Der wirkliche Besitz der Frau Gräfin sey also auser Widerspruch und es laufe auf eine bloße Verwechslung der Prädicate hinaus, da man die gräfliche ruhige Besitzergreifung eine attentirliche Thathandlung und die kurfürstlicher Seits attentirte Invasion einen rechtmäsig ergriffenen Besitz nenne (§. 1.)

Es fehle auch dem Gräflich Sternbergischen Besitz nicht an den besten Titeln. Das Schleidensche Lehen zu Erpp bestehe lediglich in einem geringen Kapital von 1000 Rheinischen Gulden. Dieses sey *jure foemineo* durch die Schleidensche Erbtochter Elisabeth, von welcher die Gräfin von Sternberg in gerader Linie abstamme, an das Gräfliche Haus Manderscheid gekommen. Sie, die Gräfin von Sternberg, sey nun wirklich die Erbtochter von Manderscheid,

scheid, wie jene es von Schleiden gewesen sey.

Die Herrschaft Erpp habe mit diesem Lehen gar keine Verknüpfung, auser, daß ein darin gelegenes einzelnes Gut, der Schleidener Hof genannt, als ein empfängliches Unterpfand dafür haften müsse. Der zehente zu Trevelsdorf aber, und was dazu gehört, sey ein nicht allein in allen gräflichen Manderscheidischen Lehensbriefen beurkundetes, sondern sogar auch in Contradictorio bestätigtes bloses Erblehen, bey welchem die weibliche Successionsfähigkeit ohnehin nicht bezweifelt werden könne. Eine solche Besitzerin via facti entsetzen und dann die Entsetzung einen rechtmäsig ergriffenen Besitz nennen, gehöre in die Theorie des Faustrechts. (§. 2.)

Die wider solchen Besitz gemachte gegentheilige Einwendungen seyen von keinem Gewicht. Denn I.) auf kaiserliche Privilegien und Sanctionen werde sich vergeblich berufen. a) Für Willkür und Eigenthaten gebe es keine Privilegien; b) einseitig ausgebrachte Privilegien können einem Dritten nicht schaden, noch jemand berechtigen, ihn uncitirt und unverhört, seiner wirklich schon wohl erlangten Possession mit geballter Faust zu entsetzen und c) die Privi-

vile-

vilegien, worauf man sich hier beziehe, finden, nachdem die Lehenerbfolge in dem Kölnischen Erzstift durch den Max-Heinrichischen Vergleich ohnehin eine anderweite Bestimmung erhalten habe, keine Anwendung mehr. (§. 3.) II.) Die Kurkölnische Landsordnung c) spreche, wenn man sie im ganzen Zusammenhang lese, in den Worten:

„wo ein Testament aufgerichtet, soll auf „den darin eingesezten Erben, oder wenn „mehr Testamente vorhanden, auf denjeni„gen, der in dem lezteren oder jüngsten be„nahmset, und in Mangel des Testaments „auf den nächsten Anbewandten, de„me die Erbschaft von Rechtswegen zuge„hört, der Besitz oder Gewehr der „Güter, sie seyen liegend oder fahrend, „so fern sie der Abgestorbener zu Zeit sei„nes Todts possidirt, ohne einige ande„re leibliche Ergreifung verfallen „seye: und da vielleicht Jemand an„ders vorlaufen, und sich des Besitzes zu „näheren unterstehen würde, soll ihm sol„ches zu keinem Vortheil oder Nu„zen weder in- noch auserhalb Rech„tens

c) Kurkölnische Rechtsordnung Tit. 9. §. 1.

„tens gedeihen, ſondern vielmehr für „ein ſtrafbare That zu halten ſeye, und „hingegen der eingeſezter oder wenn kein „Teſtament vorhanden, der negſter Erb „vom Geblüt bey dem Beſitz der Güter, „bis zu ordentlichem Austrag Rechtens „gehandhabt werden.“

dem Sternbergiſchen Beſitz deutlich das Wort (§. 4.) und III.) die von dem Verfaſſer des ſtandhaften Beweiſes ꝛc. angeführten feyerlichen Verträge, beſonders der Max-Heinrichiſche Vergleich vom Jahr 1659. [d] beweiſen die Gerechtigkeit deſſelben ebenfalls. Denn in deſſen §. 4. werde die weibliche Erbfolge ausdrücklich in denjenigen Lehen feſtgeſtellt, die ohne Meldung männlichen oder weiblichen Geſchlechts bis dahin verliehen worden ſeyen; welches ſowohl in Anſehung des Schleidener Lehens von 1000. fl. zu Erpp, als des Trevelsdorfer Erblehens, nach den Lehenbriefen aller Zeiten der Fall ſey. Und in Anſehung der Herrſchaft Erpp und des darin gelegenen Schleidener Hofes bleibe es, da von der Frau Gräfin von Stern-

d) Dieſer Vergleich, auf welchen ſich beyde Theile gründen, verdient ganz geleſen zu werden. Er ſteht im IV. Th. meiner Staatsk. S. 169.

Sternberg die Feudalität in Abspruch gestellt werde, ohnehin bey der bekannten Rechtsregel: acta quaestione super feudo, Domino feudum, filia allodium esse allegante, filiam in possessione manere debere. e) (§. 5.)

Aller dieser und mehrerer anderer Gründe ungeachtet habe man der Frau Gräfin v. Sternberg kein Judicium possessorium zugestanden, sondern sey via facti wieder sie verfahren, habe sie entsezt, andere intrudirt und der kurfürstliche Hofrath, der alle diese unerlaubte Eigenthaten selbst verhängt, geleistet und vollzogen habe, habe sich sogar angemaßt, solche auch durch vermeintliche Manutenenzdecrete eben so eigenthätiger Weise zu handhaben, (§. 8.) welches das auffallendeste Beyspiel von eigenrichterlicher Selbsthülfe und misbrauchter reichsständischer Territorialhoheit, Macht und Jurisdiction sey. (§. 9.)

§. 4.

Da mit allem dem (fährt der Verfasser in den Anmerkungen zu dem zweyten Abschnitt fort) der Gräflich-Sternbergische Besiz immer so ganz natürlich zugestanden werden müsse, derselbe auch zu Colorirung des possessorii die Gewehrleistung aller Rechte vor sich habe, könne man

e) 2. feud. 26. 7.

man dem Verfasser des standhaften Beweißes die vergebliche Arbeit, einen solchen Besitz für eine gesezwidrige Präoccupation auszuschelten, zu gut halten, und ihm auch den schwachen Trost gönnen, den er in der Ausflucht suche, daß der Sternbergische wirkliche Besitz dem Kurfürsten damal unbekannt gewesen sey. Beydes sey so unbedeutend, daß es unmöglich einigen Eingang finden könne (§. 8.) Dem kurfürstl. Hofrath sey jener Besitz schon vor seiner Invasion ganz wohl bekannt gewesen. Was man aber unter einer legalen Wissenschaft, die er noch nicht gehabt haben solle, verstanden wissen wolle, lasse man dahin gestellt seyn. Soviel sey gewiß, daß die Frau Gräfin schon am 7. Dec. 1780. ihre Herrschaft Erpp und ihren Erbzehenden zu Trevelsdorf samt Zubehör ruhig in Besitz genommen habe; daß sie den 15ten selbigen Monaths, mit dem Erbieten zu Vorlegung ihrer Befugnisse, um einen Muthschein und Abwendung aller präjudicirlichen thätlichen Unternehmungen gebetten habe, daß noch am 14. Febr. 1781. eine hofräthliche Kommission die gräflichen Abgeordnete ersucht habe, man möchte auf die Possession renuntiiren, und daß erst, nachdem dieses fehlgeschlagen hatte, am dritten Tage nachher, nemlich am 17. Febr. der kur-

fürstliche Hofrath sich angemaßt habe, sein eigenes factum der Sternbergischen Possessionsentsetzung, ohne die Frau Gräfin citirt oder gehört zu haben, eigenrichterlich zu bestätigen und die Intrusos mit thätlicher Selbsthülfe zu schützen. (§. 9.) Das heise nach dem Dialect des gegenseitigen Verfassers: *in via praeceptiva* competirliche Befehle erlassen, ingleichem: in allem sich in rechtlichen Wegen betragen, und den Besitz *auctore praetore validè et legitimè* erhalten. (§. 10.) Nachdem nun die Frau Gräfin um alles, was sie an Lehen und Eigenthum zu Erpp, Trefelsdorf ꝛc. im Besitz gehabt habe, gebracht und durch die verordnete Manutenenz auch schon dafür gesorgt gewesen sey, daß ihr auch alle possessorische Rechtshülfe abgeschnitten seyn solle, haben, nach dem Ausdruck des Verfassers des standhaften Beweises, Se. kurfürstliche Gnaden alles zum ordentlichen Rechtsgang, ohne weitere eigene Verfügung, rechtlich hingewiesen. (§. 11.) Ein praedo müsse, wenn er mit bloser That entsezt worden sey, vor allen Dingen wieder in seinen Besitz hergestellt werden, und eine reichsständische Erbtochter, die in Ansehung des Schleidner Lehens von 1000. fl. den ersten Lehenbrief, die Observanz, nemlich die wirklich

lich ſtatt gehabte Erbfolge der Eliſabetha von der Schleiden und den Max-Heinrichiſchen Vertrag in Anſehung des Schleidener Hofs, als des Lehenunterpfands, den Vorbehalt des erſten Conſtituenten, den Abgang eines gegenſeitigen Eigenthums und die Vermuthung der Rechte, in Abſicht auf die Herrſchaft Erpp, nebſt der Vermuthung pro allodialitate, auch ältere und neuere Lehenbriefe, die nur von einzelnen in der Herrſchaft Erpp gelegenen Gütern Meldung thun, auch alle vernünftigen Begriffe, nach welchen das Continens von dem Contentum unterſchieden ſeyn müſſe, und endlich in Anſehung des Trefelsdorfer Erblehns des Max-Heinrichiſchen Vertrag (ſ. oben §. 3. Nro. III.) und die Etymologie der Benennung vor ſich habe — dieſe ſoll ſich erſt durch Uebermacht der Poſſeſſion entſezt ſehen und denn froh ſeyn, daß man ſie würdige, ſie an den nämlichen Hofrath, der ſie beraubt habe, hinzuweiſen. (§. 12.) Das ſey nicht der Gang der Rechte, ſondern der rechtloſeſten, auf Ueberlegenheit ſich ſtüzenden Willkür. Das groſe Wortgepränge von oberlehenherrlichen und nuzbaren Dominiis, die ſich ipſo jure conſolidirt haben ſollen, könne ein ſolches Verfahren nicht rechtfertigen. Denn

neben dem, daß an der Herrschaft Erpp dem Erzstift kein Eigenthum zustehe, f) und ein Erblehen, wie Trefelsdorf, so lange Erbtöchter vorhanden seyen, dem Gedanken der Consolidation widerstehe, so sey Exceptio dominii utcunque liquidi noch keine Ausrede, wodurch sich die Restitutio spolii einen Augenblick aufhalten lasse; und alle zusammengedrängte petitorische Stellen von den Vorrechten des Lehenherrn und der Lehengerichte werden niemal den Satz beweisen, daß solche via facti verfahren, und, um den Restitutionsgesetzen zu entgehen, sich selbst Recht zu sprechen und zu manuteniren befugt seyen (§. 14.)

Von der ordentlichen Competenz der hofräthlichen Jurisdiction sey also hier gar keine, sondern nur von dem willkürlichen Misbrauch derselben die Frage. Der Hofrath sey selbst der Spoli-

f) Ein starker Einwurf dagegen ist, daß in der Designation der Erzstift Kölnischen Mannlehen (S. meine Staatsk. IV, 177.) ausdrücklich auch „12.) die Herrlichkeit Erpp" und 30.) Trevelsdorf" eingerückt ist. Darauf bezieht sich eine hier gemachte Note, die ich ganz hersetzen will:

„Ueber die dem standhaften Beweis gegen über beygefügte sogenannte Erzstift Kölnische Mannlehendesignation hat man sich in den Replikhandlungen p. „Erpp §. 36 — 50. p. Trevelsdorf §. 18 — 23. und

Spoliator und könne mithin nicht auch sein eigener Richter seyn (§. 15.)

§. 5.

Ueber den dritten Abschnitt des standhaften Beweises, welcher tief in die Beurtheilung der petitorischen Gründe wider das von der Frau Gräfin von Sternberg angesprochene Successionsrecht eingeht, läßt sich der Verfasser der Anmerkungen in diese petitorische Untersuchung nicht ein, sondern bleibt auch hier blos bey dem Restitutionspunct stehen.

Die Frage, sagt derselbe, ob die Frau Gräfin ihr Successionsrecht zu jenen Lehen behaupten könne, würde sich schon aufgelößt haben, wenn man ihr, anstatt sie mit Thätlichkeiten zu akabliren, ordentliches Recht verstattet hätte. (§. 16.) Der kurfürstliche Hofrath habe

„derselben Nachtragen ausführlich vernehmen lassen, „und ist allda die Unzuverläßigkeit dieser Designation „in solcher Maße angewiesen, daß ohnehin dieselbe „so wenig für die Herrlichkeit Erpy und das Erbe„hen Trevelshorf, einen widrigen Eindruck machen „kann, als für Odenkirchen, Drachenfelz, Rinx„heim, Birgel, Westerhold, Lürringer Hof „und sehr viele andere, die, wie der gröste Theil „der einvermeldeten Stücke, unstreitige bekannte „Weiberlehen sind, und wirklich dafür besessen werden.“

sich aber sorgfältig davor gehütet, ihr ein Judicium possessorium, welches ihre Restitution unvermeidlich gemacht haben würde, zu eröfnen. (§. 16.) Der kurfürstl. Hofrath sey auch, nach dem der Frau Gräfin am 14. Febr. 1781. gemachten oben erwähnten Antrag der Renunciation auf den Besitz, selbst überzeugt gewesen, daß er den Proceß nicht a facto dejectionis anfangen sollte. (§. 17.) Wenn also die Frau Gräfin endlich der Orts (nemlich vor dem Kurfürstl. Gericht) habe zurückbleiben müssen: so habe dies keinen andern Grund, als, weil man ihr den Weg der Gerechtigkeit ein vor allemal verlegt, folglich ihr nichts anders übrig gelassen habe, als das Reichsoberhaupt um gesezlichen Schuz anzuflehen. (§. 18. 19.) Dieses sey also nicht geschehen, um die von dem Hofrath zu verwaltende Gerechtigkeit zu hintertreiben, sondern umgekehrt, weil derselbe sie nicht habe verwalten wollen, und sein Amt misbraucht habe: so sey die Gräfin wider ihren Willen genöthiget worden, sich an eines der höchsten Reichsgerichte zu wenden, welchen nach dem Ausdruck des Freyherrn von Cramer (in Obs. Tom. I. p. 400.) die Reichsgesetze anbefehlen, wenn die Stände des Reichs in ihren eigenen Sachen Richter seyn wollen, den Proceß ab executione

ne anfangen, Gewaltthaten mit Gewaltthaten häufen, die Beſitzer von angeblichen Lehen absque ullo proceſſus ordine verjagen, ſie ihrer Poſſeſſion entſetzen — den bedrangten Vaſallen mit reichsconſtitutionsmäſigen Mitteln zu helfen, ſelbige gegen Gewalt zu ſchützen, und zu verordnen, daß der Lehenherr, wenn er gegen ſeinen Vaſallen gegründete Klagen hat, demſelben ordentlich den Proceß entweder coram paribus curiae oder curia feudali formiren laſſen und rechtlichen Beſcheid oder Urthel abwarten ſolle." (§. 20.)

Der Reichshofrath habe alſo durch Erkennung der ergangenen Mandate nichts gethan, als wozu ihn ſein richterliches Amt nicht nur berechtige, ſondern auch verpflichte (§. 21.) und der dagegen ergriffene Recurs ſey ſogar ungegründet, daß es vielmehr ein Gravamen ſtatuum commune begründen würde, wenn die Reichsgerichte das Fauſtrecht wieder aufkommen und Spinozae principium juris naturae: der groſſe Fiſch verſchlingt den kleinen gelten laſſen wollten.

§. 6.

Wider dieſe Sternbergiſche Anmerkungen kam

aber Kurkölnischer Seits eine Widerlegung zum Vorschein. Sie führt den Titel:

> Unbestand der gräflich von Sternbergischen Anmerkungen oder gründliche Vertheidigung des Kurkölnischer Seits an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Recurses in Sachen Frau Gräfin von Sternberg, Impetrantin wider Kurkölnischen Hofrath, dann Freyherrn, modo Grafen von Welderbusch und Grafen von Salm-Reiferscheid Impetraten puncto gekränkter Kaiserlicher Aussprüche, Privilegien, Kur- und landesfürstlichen, auch lehenherrlichen vertragmäsigen Befugnisse, und reichsgrundgesezlich versicherten Gerichtsbarkeit, praetenſi Mandati S. C. Regensburg 1784. gedruckt bey Konrad Neubauer. fol. 14. S.

und wurde durch ein an die Reichsversammlung gerichtetes Schreiben des Kurkölnischen Herrn Gesandten Freyherrn von Karg, mit welchem dieselbe zur Dictatur kam, begleitet.

In dieser Druckschrift werden grösstentheils die in dem Standhaften Beweiß ꝛc. und in der Pütterschen Deduction schon ausgeführten Gründe wiederholt. Ich werde daher, da ich die lez-

tere

lere dem IV. Band meiner Staatskanzley ganz eingerückt habe, in der Anzeige ihres Inhalts etwas kürzer ſeyn können. a)

§. 7.

Das Weſentliche dieſer Widerlegung concentrirt ſich in folgendem:

I.) Es komme bey Beurtheilung dieſer Sache hauptſächlich auf das Verhältnis zwiſchen einem ipſo jure übergegangenen Beſitz und einem wider ſolchen in Abſicht auf die körperliche Beſitznehmung eigenmächtig gewagten Vorgriff an. In dem Fall eines ipſo jure übergegangenen Beſitzes ſey der Beſitz nicht mehr offen. Mithin ſey ein ſolches auf den lezten Atheimzug des Vaſallen eigenmächtig angemaßtes Unternehmen nichts anders, als ein ſtörendes Attentat. (§. 2.) Was Sternbergiſcher Seits in dem §. 2. zu Beſchönigung des Beſitzes vorgebracht werde, gehöre in das tiefeſte Petitorium und könne auch in ſolchem nicht Stich halten. (§. 3.)

II.) Uber den Innhalt der kaiſerl. Ausſprüche, welche dem Kurfürſten wider diejenige,

„qui

a) Ich werde deswegen bey den Hauptgegenſtänden die Pütteriſche Deduction allegiren.

„qui feuda Colonienſia detinent occupata“ ausdrücklich die Macht zuſchreiben, „ut propria autoritate nullius licentia requiſita poſſeſſionem ipſo jure in ſe devolutam tueri valeat“, [h] gehe der Verfaſſer der Anmerkungen §. 3. gar zu geſchwind hinüber. Daß durch den Max-Heinrichiſchen Vergleich jenen kaiſerlichen Privilegien verzichen ſey: ſey ungegründet. Es ſtehe nicht nur kein Wort davon in demſelben, ſondern der Kaiſer Leopold habe dieſe, auf vorgängiges Reichshofrathsgutachten, noch nach jenem Vergleich beſtätiget. Der in der Beſtätigungs-Urkunde zu Salvirung dieſes Vergleichs gemachte Anhang [i] hebe die in den kaiſerl. Urkunden in Anſehung des Beſitzes ertheilte Rechte nicht auf, da in dem Vergleich gar nicht von dem Beſitz, ſondern von dem Erbrecht der Töchter in den Lehen die Rede ſey. [k] (§. 5. 6.)

III.) Der vierte §. des Max-Heinrichiſchen Vergleichs, den die Gräfin von Sternberg für ſich

h) Privilegium Caroli IV. vom Jahr 1372. in meiner Staatsk. IV. Th. S. 152.

i) ebendaſelbſt S. 167. in den Worten: „doch ſalvo receſſu, ſo obbedachter Maſen mit den Lehenleuten anno 1659. getroffen worden.“

k) Ausführlicher handelt hievon die Pütterſche Deduction: Rechtfertigung des Verfahrens ꝛc. §. 49.

l) Hingegen verordnet der erſte Artikel, „daß diejenige

sich anführe, rede von solchen Lehen, die simpliciter zu Lehen, nicht aber von solchen, welche zu Mannlehen verliehen worden seyen.[l] Weiter habe die Ritterschaft nie begehrt; der Kurfürst habe die mit der Klausel: zu Mannlehen gegebene Lehen immer öffentlich als männliche Lehen erklärt: die Ritterschaft nie widersprochen, sondern vielmehr diese Bedeutung des Worts Mannlehen in andern Stellen des Vergleichs deutlich anerkannt. Dieser Sinn des Verglichs werde auch durch die Tractaten und die gebrauchten Ausdrücke befestiget. Auch die Mannlehenspecification beweise es, da der Ritterschaft wohl bewußt gewesen sey, daß die meisten in diesem Verzeichniß der nach dem Vergleich als männliche Lehen anerkannte Lehen solche seyen, die, ohne Benennung des Geschlechts, zu Mannlehen ertheilt worden waren, und sie dieselbe dennoch dem Lehenhof zu dem §. 1. des Vergleichs bezielten Zweck, nemlich der lehenherrlichen Einzieh- und Einheimsuchungsmacht, übergeben habe.[m] (§. 7.)

IV.)

„Lehen, worin der Tenor investiturae mit klaren „Worten auf Mannlehen gerichtet, auch hinfüran „für rechte Mannlehen gehalten und die Töchter „von deren Successiom allerdings ausgeschlossen seyn „und bleiben sollen."

m) Alles dieses ist in dem standhaften Beweiß ꝛc. §. 24. bis 31. und in der Rechtfert. des Verfahrens §. 21. bis 29. weitläufer ausgeführt.

IV.) Hieraus, heißt es weiter, lasse sich nun leicht urtheilen, welcher von beyden Theilen derjenige sey, auf welchen die Landesordnung angewendet werden müsse. Derjenige sey es, welcher durch ein giltiges Geschäft benamset, oder in dessen Mangel NB. von Rechtswegen succedire. Das weibliche Geschlecht sey in dem Lehenbrief nicht benamset. Die Impetrantin selbst sey durch ihren Oncle schon ausgeschlossen worden, welches nach der Verordnung des Verglichs, „daß proximiores in gradu remo„tioribus absque sexus differentia vorgezo„gen werden sollen," nicht rechtsbeständig gewesen wäre, wenn die Lehen von der Gattung wären, wovon §. 4. gehandelt wird. Der neueste anerkannte Besitzstand belehre also das Gegentheil (§. 8.) Und wenn je noch in petitorio gezweifelt werden könnte, ob der angef. §. 4. nicht doch auf solche Lehen gehe, so sey bis zu dessen Entscheidung für das gemeine Recht zu vermuthen, welches der kurfürstliche Lehenhof ebenfalls auf seiner Seite habe (§. 9.), und da im Zweifelsfall unter Erben in Lehenssachen nur Lehenserben zu verstehen seyen: so sey die Folge untrüglich, daß die Gräfin um so strafbarer Besitz ergriffen, als sie überdies auch bey einem unstreitigen feudo informiter conces-

se

ſo nach dem §. 5. des Verglichs vorher den 10ten Theil des Preiſes hätte entrichten ſollen. (§. 10.)

V.) Die wider das Verfahren des Kurfürſten und des Hofraths gemachten Anmerkungen ſeyen ein leeres Wortgepräng. Daß der Kurfürſt zur Zeit der Bevollmächtigung zur körperlichen Beſitzergreifung von gegentheiligem Vorgriff nichts gewußt habe, ſey die reineſte Wahrheit. Auf dieſen Fall ſey alſo der Mandatarius nicht bevollmächtiget geweſen. Nach eingegangener Nachricht habe man die Sache ſogleich ad viam juris verwieſen (§. 11.). Der kurfürſtliche Hofrath, an dem ſich nun der Verfaſſer der Anmerkungen reiben, und den er nun als Spoliatorn ſchildert, ſey ganz ordnungsmäſig verfahren, indem er zu Beſchützung eines ipſo iure übergegangenen Beſitzes, ohne vorläufige Citation, ein Mandat erkannt habe. Der Reichshofrath habe ja auf bloſe Beſcheinigung einer verbotenen Präoccupation ein noch ſchärferes erkannt. Ob denn der Poſſeſſor ipſo jure nicht eher, als ein ſich wider einen ſolchen ſtörende Eingriffe anmaſender Theil zu handhaben ſey? Ob denn jener leichter, als dieſer, ſpoliirt werden könne? Da die höchſten Reichsgerichte auch ſelbſt über den Beſtand

oder

oder Unbestand ihrer Mandate erkennen: so müsse der Kurkölnische Hofrath eben dieses Recht haben, und da in Possessorialsachen das Privilegium de non appellando eintrette, so habe nur die Revision statt (§. 12.). Das Gehör sey also der Gräfin nicht benommen, sondern anerbotten worden, und es wäre ihr frey gestanden, auch auf Versendung der Acten anzutragen. Ihre Beschwerde über Abschlagung des Gehörs sey also ungegründet. Daß sie um eine Kommission zu Vorlegung ihrer petitorischen Gründe angesucht habe, sey wahr. Es seyen auch zwey Hofräthe in via extrajudiciali dazu ernannt worden, welche ihre Scheingründe unwiderleglich widersprochen haben. Nach Aufhebung dieser Kommission sey jedem Theil frey gestanden, den ordentlichen Weg Rechtens einzugehen. (§. 13. 14.) Falsch aber sey, daß jene Räthe eine commissarische Aeusserung von sich gegeben, daß sie der Gräfin die Einräumung des Possessorii zugemuthet, daß sie viam facti zuzubereiten den Bedacht genommen haben. Eben so falsch sey es, daß die erste Kurfürstliche Besitzergreifung auf die neue Vasallen übertragen worden sey. Nicht diese, sondern die Possessio ipso jure sey auf sie übertragen, und darauf sey die Action der

neuen

neuen Vaſallen gegründet worden (§. 15.). Daß nun der kurfürſtliche Hofrath auf die Handhabung der vermög kaiſerlicher Ausſprüche, der Landesordnung und der in dem Max-Heinrichiſchen Verglich verſtatteten Einheimſchungsmacht übergegangenen Poſſeſſionis ipſo jure das gewöhnliche Mandat erkannt habe, ſey gar keine unheilbare Nullität. Wenn Prædo als Poſſeſſor zu reſtituiren ſey, ſo müſſe ſolches noch vielmehr bey einem Poſſeſſore legali ſtatt finden. Wenn die Reichsgerichte Mandata attentatorum reſtitutoria ſeu caſſatoria ohne vorherige Ladung erkennen: ſo ſey unbegreiflich, warum der kurfürſtliche Hofrath, da er eben das gethan, einer Nullität beſchuldiget werde. Er ſey der competente Richter über die Frage geweſen: ob die Frau Gräfin Kraft der Præoccupation oder die neue Vaſallen vermög der Poſſeſſion ipſo jure zu handhaben ſeyen? — eine Frage, die ja bey der landesverfaſſungsmäſigen Gerichtsſtelle abgeurtheilt werden müſſe. — Habe derſelbe für die letztere geſprochen, und habe von dieſer Poſſeſſorialurtel um des Privilegii de non appellando willen nicht appellirt werden können: ſo würde es ja zur gemeinen Beſchwerde gereichen, wenn, was nicht auf dem geraden Weg er-

reicht werden könne, unter der Schminke einer Nullität durchgesetzt werden wolle (§. 16. 17. 18). Daß Prædo à judice prævia causſæ cognitione expulsus restituirt werden müsse, sey unerhört. Man habe das Maas voll gemacht, indem man der Frau Gräfin freygestellt habe, ihre vermeintlich habende Exceptionen oder sonstige Befugnisse vorzubringen. Ein auf mehrere richterliche Ladungen ausbleibender Theil könne sich nicht über Abschlagung des Gehörs beklagen, und solches reichssatzungswidrig an einem andern Ort suchen, wohin die Sache nicht erwachsen sey. (§. 19.)

§. 8.

In dem gesandtschaftlichen Begleitungsschreiben wird zu Vertheidigung des ergriffenen Recurses die Sache noch in Kürze also vorgestellt:

„Wirft man nur einen unparteiischen Blick auf den kurkölnischen standhaften Beweis und die dawider mit bissiger Feder erhobene Anmerkungen; so kommen drey Fragen zum Gesichtspunct, nämlich:

Imo) Ob die durch den Lehenhof zu Folge Kaiserlicher Aussprüche verfügte Notarialbesitznehmung ein- und zwar, obwol keine Gewalt-

that

that begangen, jedoch ſo geartetes factum nullo jure juſtificabile ſey, daß das reichsfürſtliche in eigenen Kameral- und Feudalſachen durch viele Reichsgeſetze und beſonders kurkölniſche Landgrundverfaſſung befeſtigte forum überſchritten werden möge; beſonders, wo

2do) die Beſitznehmung ohne Vorwiſſen einer unerwarteten auf den letzten Athemzug des Vaſallen angepaßten, durch Kaiſerliche Sanctionen ſowohl, als die Landesordnung kraftlos erklärten Präoccupation aufgetragen, und von dem Notario, ohne auf ſolchen Fall erſucht zu ſeyn, vollzogen, hingegen höchſten Orts, obſchon es allerdings mit beſtem Fug hätte geſchehen können, nicht begnehmiget, ſondern alles, re adhuc integrâ, nulloque cauſato damno, zum ordentlichen Rechtsweg verwieſen worden, folglich ex facto Notarii eatenus non requiſiti contra Principem non ratificantem, ſed cauſam ad forum competens remittentem weder bey dem Landsverfaſſungsmäſigen, weniger bey einem höchſten Reichsgericht Klag erhoben, noch wegen eines vermeintlichen ſo unerfindlich, als vorabgehobenen Beſchwers begründet werden möge; mehrfolglich nach ſothanem Vorgang

3tio) die allein in Betracht kommende Frage übrig geblieben, ob, da Anwalds Principal proprio nomine den landsverfassungsmäßig-competirlichen Kurfürstl. Hofrath angegangen hat, um ihn in dem ipso jure erfallenen Besitz zu handhaben, und autore prætore körperlich einsetzen zu lassen, das darauf erlassene Mandatum und die hierauf de novo ergriffene Possession eine unheilbare das Privilegium de non appellando ausschli essende Nichtigkeit enthalte, somit die Kurfürstl. Possessorial-Instanz überhaupt, und eine daselbst vorab befangenen Sache an die Reichsgerichte gezogen werden könne.

Jede Frage ist mit Gewährung Kaiserl. Privilegien, und reichsständischen reichsgesetzlichen Gerechtsamen so untrennlich umwunden, daß jedem, welcher hartnäckig der Wahrheit keinen Trotz bieten will, alsofort einleuchten muß, daß eine zu allgemeiner Reichs-Kurfürst- und Ständischen Erwägung allerdings in jedem Gesichtspunkt qualificirte Sache vorwalte.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Reichshofrathserkenntnisse in den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel zu Salzburg.

Von diesen Streitigkeiten habe ich die seit dem 3. März 1781. ergangenen Reichshofraths-Erkenntnisse dem VI. Bande meiner Staatskanzlei [a] eingerückt. Inzwischen folgten am 21. Mai 1784. unter drei verschiedenen Rubris wieder drei Reichshofrathsconclusa nach. Ich theile also nun auch diese hier mit und bemerke zugleich, daß in Gökings Journal von und für Deutschland [b] von diesen Streitigkeiten und dem Ursprung derselben ein Promemoria eingerükt sey, von welchem in dem vorausgesezten Begleitungs-Schreiben eines G. P. von W**. an den Herausgeber des Journals d. d. Wien 30. Nov. 1783. gesagt wird, daß es daselbst handschriftlich herumgehe. Dieses Promemoria sezt die Steuerverfassung, besonders den erzbischöflichen Beitrag durch historische Erläuterung desselben von dem Jahr 1620. an bis

a) S. 197—224.

b) 1784. IV. St. nr. I. S. 329.

auf die gegenwärtige Streitigkeiten zum Vortheil des Erzbiſchofs in ein ziemliches Licht. Die übrigen Gegenſtände dieſer Streitigkeiten aber werden darin gar nicht berührt.

I.

Veneris 21. Maii 1784.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbiſchoffen daſelbſt, reſcripti, die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe, dann vorenthaltene Mitwiß- und Ausweiſung der angelegt- und beziehenden Univerſalgetrankſteuer-Acciſe betreffend, ſive der Herr Erzbiſchof und Fürſt zu Salzburg ſub dato 10. et præſ. 17. Junii 1783. überreichet per von Blumenfeld allerunterth. berichtliche Erläuterung, cum adj. Num. 1. et 2.

Idem von Blumenfeld ſub præſ. 31. Oct. a. præt. ſupplicat hummᵉ pro maturanda reſolutione caeſarea. App. Concl.

Idem ſub præſ. eodem producit mandata procᵃ. et ſupplicat: pro eorundem adacta poſitione. App. Sig. ⊙. et Concl.

Ponatur der von dem Herrn Fürſten zu Salzburg ad reſcr. caeſareum de 3. Februarii 1783. c) erſtattete Bericht de 17. Jun. an. præt. ad acta, und kann ſolcher Parti impetranti auf Ans

c) meine Staatsk. am ang. O. S. 201.

Anmelden é Cancellaria ad notitiam verabfolget werden, und wird die darinn enthaltene Partitionsanzeige für hinlänglich angenommen.

II.

Veneris 21. Maii 1784.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbischoffen daselbst, rescripti in specie den von einem Theil des Domkapitels an den Herrn Fürsten genommenen Recurs betr. sive impetrant. Anwald von Fichtl sub præs. 25. Aug. an. præt. accusando lapsum termini supplicat: pro communicanda partis adversae contradeclaratione aut procedendo in contumaciam. App. Concl.

Econtra impetrat. Fürstl. Salzburgischer Anwald von Blumenfeld sub præs 30. Junii ej. an. überreicht allerunterth. Gegenvernehmlassung und Bitte: pro deferendo hummis intus petitis. App. Concl. in duplo.

In eadem Fürstl. Breuer- und Arco- dann Gräflich Stahrenberg und Wolfeggischer Anwald von Blumenfeld sub præs. eodem überreicht allerunterth. Gegenvernehmlassung mit Bitte: pro ferendis intus petitis ordinationibus caesareis. Appon. Lit. Pp. — Ss. et Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 4. Nov. ej. an. docet de inſinuatis mandatis proclis et ſupplicat: pro hujus ad acta poſitione. App. Sig. ⊙ et ☽.

Idem ſub præſ. eodem ſupplicat humme pro maturanda reſolutione caeſarea. App. Concl.

In eadem Gräfl. Stahrenberg. Anwald v. Blumenfeld ſub præſ. 4. Jul. a. pr. überreichet puncto der von dem Domkapitel dem Grafen von Stahrenberg abgeſchloſſenen gemeinſchaftl. Aktenſtücke allerunterth. Anzeige, Vorſtellung und Bittel pro decernendo quantocitius intus petito reſcripto caeſareo. App. Lit. A. B. et Concl. in duplo.

In eadem Herr Erzbiſchof zu Salzburg ſub dato et præſ. 17. Junii ej. an. überreichet per eundem von Blumenfeld allerunterth. Bericht ad reſcriptum caeſareum de 3. Febr. ej. an. cum adj. Num. 1. et 2.

1) Communicetur die ſub praeſ. 30. Junii 1783. exhibirte Gegenvernehmlaſſung dem Domkapitel zu Salzburg zur ſchließlichen Vernehmlaſſung cum. term. 2. ☽.

2) Cum incluſione des Gräflich Stahrenbergiſchen Exhibiti de praeſ. 4 Julii 1783 fiat gegen das Domkapitel zu Salzburg petitum reſcriptum S. C. cum term. 2. ☽.

III.

III.

Veneris 21. Maii 1784.

Zu Salzburg Erzſtift, das von der fürſtl. Hofkammer von der Acciſe beziehende Drittel, und die über das Accisgefäll bey den Landſtänden ertheilte Auskunft betr. ſive impetrant. domkapitliſcher Anwald von Fichtl ſub præſ. 17. Nov. 1783. überreichet allerunterth. Anzeige und Bitte: pro deſuper reflectendo, intusque petitis deferendo. App. Concl. et Num. 1 — 24. cum ſubadj. in duplo.

In eadem Herr Fürſt Erzbiſchof zu Salzburg ſub dato 28 Junii et præſ. 7. Julii 1783. überreichet per von Blumenfeld allerunterth. Bericht ad reſcr. caeſareum de 7. Febr. h. a. cum adj. Lit. A. — X. eorumque ſubadj.

In eadem der Erzſtift Salzburgiſchen Landſtände Anwald Stubenrauch ſub præſ. 26. Jun. ejusd. ai. überreichet allerunterth. Rechtfertigung ad Decretum caeſareum de 7. Febr. ej. anni mit Bitte: pro eandem pro ſufficienti acceptando et ad acta ponendo. App. Concl. et Num. 1. — 5. cum ſubadj. Lit. A. — G. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem producit mandata procª. et ſupplicat: pro eorundem regiſtratione et communicatione. App. Mandata procª.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

1) Ponantur die von dem Herrn Fürſten in ſatisfactionem reſcripti caeſarei de 7. Febr. 1783. d) ſub præſ. 17. Junii et 7. Jul. an. praet. erſtattete Berichte nebſt der Rechtfertigung der Landſtände ad Decretum caeſareum de 7. Febr. 1783. ad acta.

2) Reſcribatur eidem: Nachdeme der Herr Fürſt über die bisherigen Acciſerechnungen bey dem in abgewichenem Jahre vorgewesten Landtag eine ſo vollſtändige Auskunft ſeinen Landſtänden ertheilen laſſen, daß dem Rechnungsführer einhelliger Dank von denenſelben erſtattet worden ſeye; In Anbetracht der übrigen Kaiſerl. Verordnungen aber derſelbe vor dißmal den Entſchluß gefaſſet habe, die ganze Beſchaffenheit ſeines Cameralzuſtandes denen Landſtänden vorzulegen, und derſelben gutächtliche Meinung über den weiteren Bezug des zu Bedeck- und Emporbringung der fürſtl. Cammer erforderlichen Drittels des Acciſes abzufordern, dieſelbe auch ſich nach genommener Einſicht per majora beyfällig erkläret, und den weiteren Bezug deſſelben vor nützlich und nöthig anerkannt hätten; Als werde einerſeits die ertheilte Auskunft der Acciſes-Rech-

d) meine Staatsk. am ang. O. S. 221.

Rechnungen vor hinlänglich auf- und angenommen; so wie auch anderer Seits nunmehro Ihro Kaiserl. Maj. keinen weitern Anstand fänden, die Fortdauer des Bezugs des Accise-Drittels bis auf das Jahr 1789. zu begnehmigen, setzten aber anbey auf denselben das allergnädigste Zutrauen, daß er seinen eigenen Wünschen zufolge, auf den Fall, da seine Cammer durch wirthschaftliche Einrichtungen annoch früher empor gebracht, und hinlänglich bedecket seyn sollte, den weiteren Bezug desselben auch vor Ablauf dieses Zeitpunkts zur Erleichterung des Landes und der Unterthanen nachzulassen gesinnet seyn werde.

3.) Wird das ad hanc causam ohnqualificiret auftrettende Domkapitel mit seinem auf die Aufhebung der Reserve-Cassa und Cammerrechnungslegung in præsentia Deputatorum Cadituli gestellten Begehren, als ad hanc causam nicht gehörig, mit allen seinen übrigen ohnstatthaften Gesuchen aber gänzlich abgewiesen.

4) Ponatur das von den Salzburgischen Landständen exhibirte Mandatum procum ad acta.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Reichshofrathserkenntnisse, die Verwaltung der kathol. Kirchengefälle zu Dinkelsbühl betreffend.

I.

Sabbathi 22. Maji 1784.

Dünkelsbühl contra Dünkelsbühl Commissionis finitæ, in specie die bey der katholischen Kirchenpflegs-Administration vorhandene Neuerung und Unordnung betr.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1.) Ponantur der von dem Magistrat der Reichsstadt Dünkelsbühl sub præs. 28. Oct. 1774. erstattet allerunterth. Bericht, und die sub præs. 25. Nov. darauf exhibirte, hiezu gehörige Beylagen nebst den Litteris hummis ad Imperatorem des Herrn Kurfürsten zu Trier, qua Fürst Bischoffen zu Augsburg de præs. 3. Oct. 1775. so wie die docirte Insinuatio impetrantischen Mandati procuratorii ad acta.

2.) Rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Dünkelsbühl kathol. Antheils: Nachdeme Kaiserl. Majest. höchstmißfälligst ersehen hätten, welchergestalten von demselben

ſelben verſchiedentlich gegen die Anno 1738. mit Kaiſerl. allerhöchſter Begnehmigung gemeinſchaftlich verabredete Inſtruktion höchſtſträflicher Weiſe gehandlet; weder die Vereinnehm und Verausgebung der Kirchengelder nach der daſelbſt enthaltenen Vorſchrift veranſtaltet, ohne Ordinariats-Conſens Capitalien aufgenommen, verſchiedene Reiß- und Proceßköſten aus denen Kirchengeldern beſtritten, Capitalien oder nicht mit gewöhnlicher Sicherheit, oder wohl gar ſine conſenſu ordinariatus ausgelehnt und aufgekündet, auch deren Betreibung mit behörigem Eifer nicht beſorgt, und eben ſo ſine conſenſu ordinarii eigenmächtig Additiones ertheilt, auch ſonſten willkührlich der Inſtruction de An 1738. zuwiderlaufende Abänderungen getroffen, und überhaupt die Kirchengefälle ſehr nachläßig adminiſtriret worden ſeyen; Als wollen Kaiſerl Majeſtät dieſe unterloſſene Unordnungen und Neuerungen gegen den katholiſchen Rathstheil nicht nur nachdrücklichſt geahndet, ſondern auch demſelben, und insbeſondere dem Burgermeiſter Bux in Kaiſerl. Ungnaden verwieſen haben, daß dieſer dem deutlichen Innhalt mehrgedachter Inſtruction de Anno 1738. zuwider auf Abſchaffung der Unterpflegen, und Aufſtellung eines eigenen Rechnungsbeamten, den Antrag zu machen

ſich

ſich erkühnet; jener aber dieſer ordnungswidrigen Meinung mittels eines an das Ordinariat unterm 4. Junius 1772. erlaſſenen Schreibens beyzutretten ſich ermächtiget habe. Verordneten anbey pro futuro allergnädigſt, doch ernſtgemeſſenſt, daß die Vereinnehm- und Verausgebung der Kirchengelder, ſo wie derſelben Verwahrung, nach klarer Vorſchrift vielgedachter Inſtruction beſorget, Capitalien ohne biſchöflichen Conſens weder aufgenommen noch ausgelehnt, oder aufgekündet, bey der Auslehnung auf hinlängliche Sicherheit fleiſſiger Bedacht genommen, die Reſtanten mit mehrerm Eifer, als bis jezo geſchehen, beygetrieben, die Kirchenpflegs-Adminiſtration nach der vorgeſchriebenen Ordnung de An. 1738. unabänderlich beybehalten, ſohin ebengenannter Inſtruction durchgehends, und in allen Puncten auf das genaueſte, und beyim Contraventionsfall zu befahren habender ſchärfeſten Ahnd- und Beſtrafung nachgelebet werden ſolle.

So wie Kaiſerl. Majeſtät noch weiters allergnädigſt befehleten, daß, nach ſolchergeſtalten hergeſtellter Ordnung, und nach der eben auch ſub hodierno beſtättigten Kirchenpflege, diejenige Rechnungen, welche nicht nach der vorgeſchriebenen Ordnung, und in Beyſeyn des Stadtpfarrers würklich

lich aufgenommen werden, neuerlich durch die gesamte Kirchenpflegs-Administration mit Beyziehung des Stadtpfarrers durchgangen: ob- und in wie weit vielgedachter Instruction entgegen gehandelt? sohin wer dieserhalben sich etwas zu Schulden kommen lassen, oder zum Ersatz, oder allenfalls wie weit anzuhalten, alles Fleisses untersuchet, und seiner Zeit an Kaiserl. Majestät allerunterthänigst einberichtet werden solle. Wie nun Magistratus diese allerhöchste Verordnung theils pflichtschuldigstermassen befolget, theils zu befolgen gemeinet seye, erwarteten Kaiserl. Majestät sub termino 2.), die allerunterthänigste Anzeige.

3.) Cum hujus notificatione rescribatur dem Herrn Kurfürsten zu Trier, qua Fürst Bischoffen zu Augsburg, derselbe werde aus der kopeilichen Anlage ersehen, was Kaiserl. Majestät wegen der bey der Dünkelsbühlischen katholischen Kirchenpflegs-Administration eingerissenen Unordnungen, und verschiedenen Neuerungen für gerechteste Verfügungen zu treffen sich veranlasset gefunden hätten. Kaiserl. Majestät versäheten sich also zu dem Herrn Kurfürsten qua Fürst Bischoffen zu Augsburg, derselbe werde nicht nur auf pünctlichste Beobachtung sothaner allerhöchsten Verord-

ord-

ordnung auch seines Orts sowohl jezo, als in Zukunft genaue Aufsicht zu nehmen, sondern auch im Falle dagegen gehandelt würde, an Käiserl. Majestät hievon die alsbaldige unterthänigste Anzeige zu machen nicht entstehen. Wie Herr Kurfürst diesem allerhöchsten Auftrage nachzukommen gedenke, erwarteten Kaiserl. Majestät sub termino 2. D. die unterthänigste Anzeige.

II.

Sabbathi 22. Maji 1784.

Naab contra die Majora des katholischen Rathstheils zu Dünkelsbühl, die Mit-Oberpflegerstelle der kathol. Kirchenpflege zu Dünkelsbühl betr.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1.) Ponatur der, von dem Magistrat der Reichsstadt Dünkelsbühl kathol. Antheils sub præs. 4. Dec. 1780. übergebene allerunterthän. Bericht nebst dem Nachtrag de præs. 5. Martii 1781. und denen beedtheiligen Mandatis prociis ad acta.

2.) Rescribatur gedachtem Rathstheil, Kais. Majestät hätten mißliebigst entnommen, wie daß Magistratus abermal gegen die mit Allerhöchst-Dero Begnehmigung verabredete Instruction de Anno 1738. einen

eben

eben ſo unbefugt, als ordnungswidrigen Rathsſchluß unterm 19. Auguſt 1763. (kraft deſſen jedesmal der 3te Senator von unten auf in die Mit-Oberpflegerſtelle eingeſetzt werden ſolle,) zu machen ſich erkühnet habe. Gleichwie nun Kaiſerl. Majeſtät dieſen eigenmächtig- und höchſtſtrafbar abgefaßten Rathsſchluß hiemit gänzlich caſſirt und aufgehoben, ſo wollten hingegen Kaiſerl. Majeſtät Magiſtratui andurch ernſtlich und bey Vermeidung ſchärfeſten Einſehens anbefohlen haben, künftig ſich genau an die Vorſchrift gedachter Inſtruction zu halten, ſohin ohne alle Nebenabſicht denjenigen, ſo ex Magiſtratu hiezu am tauglichſt, und geſchickteſten erfunden würde, auszuwählen; für dermalen aber, und da Kaiſerl. Majeſtät nicht geſtatten könnten, daß die Kirchenadminiſtration durch angezettelte, groſſen theils auf Privat-Paßionen hinausgehende Uneinigkeiten und Proceſſe zum Schaden der pia cauſæ länger unbeſetzt bleibe, einer Seits, und anderer Seits der Naab à Magiſtratu catholico vorhin ſelbſt als tüchtig bey dem Ordinariat angepreſen, und von dieſen noch zur Zeit in ſolcher Qualität anerkannt werde; ſo befahleten Kaiſerl. Majeſtät, daß nunmehro mit Aufhebung der vorgenommenen Wahl, der vorhin in gewiſſer Maaſſe ſchon als Mitoberpfleger

angestellt gewesene Raab statt des verstorbenen Lehners in die Wirklichkeit nicht nur ohne weiteres eingesetzt, sondern auch demselben die mit Ordinariats-Consens bezogene, und von dem Magistrat eigenmächtig abgenommene 50. fl. bis auf den heutigen Tag wieder vergütet, von solcher Zeit an aber demselben der Genuß der Oberpflegerstelle unweigerlich eingeraumet werden solle.

Wie diesem allerhöchsten Auftrag Magistratus schuldigst nachgelebet, habe derselbe sub termino 2. C. allerunterthänigst anzuzeigen. Idque.

3.) Notificetur dem Herrn Kurfürsten zu Trier, als Fürst-Bischoffen zu Augsburg, per Rescriptum.

Achter

Achter Abſchnitt.

Reichshofrathserkenntniß, die Beſchwerden zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft der Reichsſtadt Cölln betr. vom 6. Apr. 1784.

Martis 6. Aprilis 1784.

Zu Cölln Burgermeiſter und Rath contra einige Burger daſelbſt, nunc vice verſâ zu Cölln Burgerſchaft contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto diverſorum gravaminum, ſive impetrant. Arnoald von Gregmiller ſub præſ. 30 Oct. a. præt. excuſando moram ſupplicat. humme pro alio termino bimeſtri ad producendas Reinformatoriales App. ult. 2. Concl.

In eadem in actis benannte bürgerl. Deputirte ſub præſ. 13. Nov. ejusd. anni überreichte allerunterth. Reinformatoriales mit Bitte: pro decernendo nunc commiſſione locali, et deferendo reliquis intus humme petitis. App. Num. 117 — 155. et ult. concl. in duplo.

In eadem vorbeſagter v. Gregmiller ſub præſ. 26 Jan. a. curr. überreichet allerunterth. Nachtrag ad Reinformatoriales de præſ. 13. Nov. a præt. juncto petito hummo inhæſivo. App. ult. Concl et Num. 156. in duplo.

Idem ſub præſ. 16. Martii noviſſ. überreichet allerunterth. Anzeige deswegen nicht reparirter Eisbreche und Havens in Cölln erfolgten Schadens mit Bitte: pro deſuper reflectendo, retroque petitis nunc annuendo. App. ult. concl. et Num. 157. in duplo.

Econtra impetrat. Anw. v. Klerf. ſub præſ. 4. Nov. a. præt. docet inſinuationem membri 3tii concluſi de 26. Julii 1783. lapſumque termini accuſat, et ſupplicat: pro deficientibus reinformatorialibus partem adverſam præcludendo. App. Sig. ☉. ☽. et Concl.

Idem ſub præſ. 19 Dec. ej. a. überreichet allerunterth. Bericht mit Bitte: pro deferendo hummis intus petitis. App. Num. 87 — 91. et ult. Concl. in duplo.

In eadem in ſpecie Jäger und von Aachen contra die bürgerl. Deputatſchaft, und deren Syndicum Fiſcher, puncto ſpolii attentatorum et diverſorum gravaminum, ſive impetrant. Anw. Matolay ſub præſ. 20. Oct. an. præt. übergiebt allerunterth. Anzeige Gegentheils noch nicht geleiſteter Parition mit Bitte: pro injungenda Magiſtratui ex paratiſſimis Deputationis pecuniis ſolutione cum hujus condemnatione in damna et expenſas. App. Sig. ☉. Num. 14 — 20. et ult. Concl. in duplo.

Econtra impetrat. Anwald v. Grezmiller ſub præſ. 26. Febr. noviſſ. überreichet allerunterth.

unterth. Paritions-Anzeige auf die anbefohlene Beſchiedigung des Jäger und Aachen mit Bitte: pro hano ad acta ponendo. App. Sign. A et ult. Concluſum.

In eadem bürgerl. Deputatſchaft contra den Magiſtrat und die Rathsverwandten Ulrich und Stern, puncto attentatorum, auch die Bezahlung der aufgelaufenen Koſten betr. ſive innen benannte bürgerliche Deputirte ſub præſ. 30. Oct. a. præs. überreichen per v. Grezmiller allerunterth. fernere Anzeige und Bitte; pro deferendo quantocius ob moræ periculum hummis iatus retroque petitis. App. Lit. P. 4. — X 4. et ult. Concl.

Iidem ſub præſ. 8. Nov. d. a. überreichen per eundem v. Grezmiller allerunterth. Anzeige fernerer unbefugter Forderung der Deputirten Jäger und Aachen mit Bitte: pro clemme ferendis, retro petitis ordinationibus cæſareis. App. Lit. Y4 — B5 et ult. Concl. in duplo.

Iidem ſub præſ. eodem überreichen allerunterth. Anzeige gefliſſentlicher Magiſtratiſchen Verzögerung in Veranſtaltung der Collecte und Einlieferung der Gelder mit Bitte: pro deſuper clemmo reflectendo et congruas ordinationes cæſareas ferendo. App. Litt. L5. M5. N5. et ult. Concl. in duplo.

In eadem ermeldte Deputatschaft contra das Weyherstraßer-Gericht puncto Liquidationis; sive ebenbesagte Deputatschaft sub præs. 8. Nov. a præt. überreichet allerunterth. Paritions-Anzeige ad Membrum II. Conclus. de 7. Febr. et membrum 5tum Conclusi de 26. Jul. ej. an. juncto petito hummo pro ferendis retro petitis ordinationibus cæsareis. App. Lit. C5. — K5. et ult. Concl. in duplo.

In eadem impetrant. Anw. Grezmiller sub præs. 15. Martii noviss. überreichet allerunterth. Anzeige der vom Weyherstraßer-Gericht angebottenen 400. fl. nebst Anheimstellung und Bitte: pro desuper reflectendo. App. ult. Concl.

In eadem das weltliche Gericht Weyherstraß in Kölln sub præs. 28. Nov. 1783. überreichet per v. Klerf allerunterth. Bericht, Vorstellung und Bitte: pro deferendo hummis intus petitis. Appon. Num. 60 — 81. cum Sig. ⊙. et Concl in duplo.

In eadem Burgermeister und Rath zu Cölln sub præs. I. m. et a. curr. überreichen per v. Klerf allerunterth. Official-Bericht cum adj. Num 92. 93. et 94.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1.) Ponatur der Bericht des Magistrats der Reichsstadt Cölln de præs. 19. Dec. 1783. ad acta.

2.

2.) Soviel die Haupt-Sache betrift, bleibt

A.) Der klagenden Burgerschaft allerdings ohnbenommen, eine Abschrift von dem in Handen des Magistrats befindlichen, und ihr zu diesem Ende vorzulegenden Original der Verbund- und Transfix-Briefen de Anno 1396. et 1513. fertigen zu lassen.

B.) Hat es bey der in dem Verbundsbriefe Art. I. enthaltenen Verordnung ein für allemal sein Verbleiben, daß Magistrat, wie er ohnehin bishero beobachtet zu haben anführet, nicht über Ein tausend Gulden Rhein. einmal in einem Jahr, ohne Bewilligung der Burgerschaft, und deßfalsiger Beyziehung der 44ger Zunft-Deputirten zu last der gemeinen Stadt aufzunehmen befugt seyn, mit der Auflage nicht nur über die immittelst gegen bloße Interims-Scheine aufgenommene und von der Burgerschaft schon bewilligte Capitalien ohne längeren Verzug förmliche Stadt-Obligationen auszufertigen, sondern auch die Verwahrung des Schlüssels zu dem grossen Stadt-Innsiegel nach Vorschrift des Transfix-Briefes Art. 25. keinen andern Bannerherrn, als solchen, die des Raths nicht sind, zu überlassen.

C.) Wird dem Magistrate ernstlich verwiesen, daß er über den dermaligen statum redi-

cuum et erogandorum der Stadt den per Concluſum vom 13. Nov. 1780. abgeforderten Bericht, ſo vollſtändig und verläßlich, als ſich gebühret hätte, nicht erſtattet, nebſt dem geweſſenen Befehl, ſolchen binnen 2. Monaten über alle von der Burgerſchaft deshalb angezeigte Umſtände mit pflichtſchuldiger Genauigkeit und nöthigen Beylagen um ſo gewiſſer nachzutragen, als im widrigen auf ſeine des Magiſtrats alleinige Unkoſten eine Local-Unterſuchungs-Commiſſion ohne weiteres erkannt werden ſolle.

D.) Sind zwar die Rennt-Cammer-Rechnungen der bisherigen Gewohnheit nach, nur alle halbe Jahre, jedoch dem Art. 21. des Transfix-Briefes zufolg, nicht anderſt, als in Gegenwart ſolcher Zunft-Deputirten, die zu jener Zeit des Raths nicht ſind, zu verhören, dieſen aber ſämtliche Rechnungs-Urkunden und Beweiſe, insbeſondere auch über die eingegangene und zum alleinigen Vortheil des Städtiſchen Erarii zu verwendende Strafgelder vorzulegen; Wobey ſich denn von ſelbſten verſtehet, daß ihnen ihre Anmerkungen und Erinnerungen darüber zu machen, auch von dem Befund der Sache den Zünften getreue Nachricht zu ihrer weiteren Maaßnehmung zu geben, jedesmalen frey und ohnverwehret ſeyn.

E.)

E.) Ergehet in Betreff der Raths- und anderer Besoldungen die Verordnung dahin: daß es zwar in Zukunft bey dem a den wirklichen Burgermeistern mit 1000. dem Rentmeister mit 800. — und den abgekommenen Burgermeistern als Præsidenten der Rennt-Cammern und Kaufhäusern mit 600. Rthlr. durch den in Beystand der Zunft-Deputirten gefaßten Rathsschluß vom 6. Dec. 1690. bestimmten Gehalt, jedoch ohne allen weiteren Zulagen für Ehrenwein, Burgermeister-Essen, Antritts-Gelder oder was für Nahmen solche auch immer haben möchten, verbleiben, so wie auch die Syndici ihre bishero genossene Besoldung beybehalten, die Rathsverwandte hingegen sowohl, als die Rennt-Cammer-Beysitzer nach Maaßgab ihrer beschwornen Amts-Artikeln, in allem nicht mehr, als 4. Schilling oder $\frac{1}{3}$. Rthlr. für jede ordinari Session, ingleichem die sämtl. übrige in den Beylagen sub Num. 37. 38. 39. zum Berichte des Magistrats, angeführte Stadt-Officianten und Bediente blos allein den in eben diesen Verzeichnissen bemerkten Gehalt zu beziehen haben, Magistrat aber alle unerlaubte Accidenzien, und andere hierunter vorgehende Misbräuche bey jedesmaliger Wahrnehmung scharf untersuchen und bestrafen, die Zahl dieser selbst angegebenen Stadt-Aemter nicht eigenmächtig

vermehren, sondern auf deren mögliche Verminderung und Einziehung den sorgsameri Bedacht nehmen, auch bey Wiederbesetzung der von Zeit zu Zeit eröedigten Stellen, vor allen anderen auf geschickte und dem Werk gewachsene Bürger die pflichtmäßige Rücksicht nehmen solle.

F.) Wird Magistrat der genauen Verwaltung der Städtischen Accis-Einkünften, nebst ohnnachsichtlicher Bestrafung der verspürten Unterschleifen, nachdrucksamst erinnert, und zugleich, nachdem Er in dem sub Num. 55. der bürgerl. Klagschrift beygefügten Verlaß selbsten geäussert, daß auf die Accis kein Rechnung zu machen seyn, die Bürgerschaft hingegen vorgegeben, daß sich einige aus ihrem Mittel zur Uebernahme der Accisen gegen ein jährlich zu entrichtendes Quantum von $\frac{100}{m}$ fl. erkläret hätten, demselben hiemit auferlegt, die nähere Erkundigung deshalb einzuziehen, und sich die Bemerkung dieses vortheilhaften Antrags gegen hinlängliche Sicherheit angelegen seyn zu lassen.

G.) Wird den zeitlichen Korn-Casse-Deputirten und übrigen dabey angestellten Officianten aller Betrieb eines eigenen Getreidhandels von nun an verbotten, und die zur Ungebühr bishero erhöhete Besoldung der ersteren auf die in dem hieraben zur

Nicht-

Richtschnur gegebenen Verzeichniß des Magistrats bestimmte 20. Rthlr. herabgesetzt.

H.) Ist der Magistrat hiemit angewiesen, die Provisores der Spitäler und anderer milden Stiftungen fürs künftige zu Stellung pünktlicher und rechtsgenüglich bescheinigter Rechnungen anzuhalten, weder demselben einige Austheilung der Allmosen unter die Armen, ohne seiner, des Magistrats besondern Anordnung zu verstatten.

I.) Wird dem Magistrat der burgerliche Gegenbericht nebst desselben Nachtrag de præs. 26. Jan. curr. a. zu dem Ende communicirt, um sich sowohl wegen des aus dem Num. 132. des erstern ersichtlichen Unterschieds der zu dem Zucht- und Arbeitshaus eingezogenen Gefällen von der im Bericht Num. 50. berechneten Einnahme, weiter vernehmen zu lassen, als auch

K.) sich darüber, warum er die Berichtigung und zweckmäßige Verwendung der zu dem ehemaligen Jesuiter-Collegium gehörigen Einkünften so lange verzögert habe, standhaft zu verantworten, und in Betref beyder Gegenstände eine vollkommene belegte Ausweisung an Kaiserl. Majestät binnen 2. Monaten allergehorsamst einzusenden.

L.)

L.) Wird auf alle Stimmverbereyen, Geld-Gebothe, sogenannte Gelager, und andere Corruptions-Gattungen bey den Raths- und andern Wahlen nicht nur die Cassation der darunter befangenen Wahl selbsten, sondern auch die lebenslängliche Wahl-Unfähigkeit des hieran theilnehmenden zur Strafe hiemit festgesetzt, dem Magistrat die genaueste Aufsicht befohlen, und der Burgerschaft bedeutet, in Zukunft sogleich bey jeder einzelnen Vorkommenheit die Anzeige bey dem Magistrat zu thun, und daferne derselbe an der Untersuchung und stracken Vollzug der vorgeschriebenen Bestrafung etwas ermangeln lasse, sich an Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu wenden.

M.) Wird alles Essen und Trinken ohne Unterschied bey den Renn-Cammern sowohl, als bey den Zunft-Versammlungen gänzlich eingestellt, mit der Warnung beider Theilen, sich dieses Unfugs bey schwerer Strafe zu enthalten.

N.) Wird die zu Bezahlung des zu dem jüngsthin erlittenen Wasserschaden mit Bewilligung der Burgerschaft und ihrer Zunft-Deputirten aufgenommenen Capitals à $\frac{150}{m}$ Rthlr. einstweilen getroffene Abänderung der getroffenen Wachtanstalten be-

begnehmigt, und dem Magistrat hiebey eingebunden, den gemeinschaftlich beschlossenen Tilgungsplan richtig einzuhalten, auch sich bey der Burgerschaft darüber jährlich ohnfehlbar auszuweisen.

3.) Wird die klagende Burgerschaft mit ihren sammtl. übrigen Beschwerden und darauf gestellten Petitis ab- und zur Ruhe verwiesen.

4.) Communicetur die von der burgerlichen Deputatschaft wegen Befriedigung der Deputirten Jäger und Aachen eingereichte Paritions Anzeige de præs. 26. Febr. c. a. beyden letztern ad notitiam.

5.) Wird der burgerlichen Deputatschaft die von dem Weyherstraßer-Gericht zur Entschädigung erbottene 400. fl. anzunehmen verstattet, zugleich aber befohlen, über die aus den ehemaligen Collecten eingegangene Gelder durch die betreffende Collectanten belegte Rechnung stellen zu lassen, und solche den bürgerlichen Zünften zu ihrer allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen.

6.) Wird derselben mehrmalen verwiesen, daß sie sich dem Concluso vom 26. Jul. 1783. gerad entgegen, neuerlich unterstanden, zwey Deputirte, Namens Bruder

und

strägalurthel mit, durch deren Vergleichung mit jenem Concluso die Sache selbst mehr Licht enthält.

Austrägalurthel vom 29. Oct. 1765.

In Sachen des Freyherrn Philipp Franz Knebel von Katzenellenbogen, Klägern an einem, entgegen des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden Baaden Hochfürstl. Durchl. Beklagten am andern Theil, die Unmittelbarkeit der Freyherrlich-Knebelischen Häuser zu Neuweyer und dazu gehörigen Güter betreffend, nec non diverforum gravaminum, erkennen wir auf unterthänigste Requisition des Herrn Klägers von Höchstbesagt. Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu gegenwärtigem Austrägal-Gericht niedergesetzte Richter und Räthe hiermit zu Recht, daß Herrn Kläget über seine zu Neuweyer besitzende Häuser und dahin gehörige Güter und Leibeigene einige Reichs-Unmittelbarkeit nicht zustehe, sondern derselbe schuldig und gehalten seye, die dem Beklagten Hochfürstl. Hauß Baaden darüber zustehende Landesfürstliche Obrigkeit anzuerkennen, und dasselbe hierinn keineswegs zu beeinträchtigen, sondern auch das Hochfürstl. Hauß in puncto gravaminum specialium

Ad Imm. Mit Ausstellung des von Herrn Klägern, gestalten Sachen nach, unnöthigen Reverses zu verschonen.

Ad

Ad II. XV. XIX. XX. et XXI. Herr Kläger die Hochfürstl. Badische Jurisdiction über seine zu Neuweyer habende Güter und Leibeigene, auch die Beständere seiner Güter, in realibus et personalibus anzuerkennen schuldig, und demselben ein weiteres nicht, als die Bestrafung seiner Leibeigenen mit dem Thurn oder Blech nach denen in dem Vertrag de 1687. recensirten Fällen zuständig.

Ad III. et IVtum. es bey der bisherigen Observanz in Obsignation, Inventation und Theilung der Verlassenschaften Freyherrl. Knebelischer Leibeigenen dergestalten zu belassen seye, daß Herrn Kläger gleichwolen unbenommen seyn solle, hiebey entweder durch sich selbsten, oder die Seinige, in Rücksicht auf den ihme gebührenden Todfall und andere von der Leibeigenschaft abhängige Befugnissen nebst denen Fürstlich, Baadischen Beamten zu concurriren und sothane Actus mit auszuüben.

Ad Vtum. Herr Kläger keineswegs befugt seye, seine Leibeigene von denen jewells erforderlichen Baadischen Landfronden, an Rheinbau, Schanzen und dergleichen abzuhalten.

Ad VItum. Es bey denen in puncto der Zollfreyheit, des Salzgeldes und Accises von Seiten des beklagten Hochfürstl. Hauses geschehenen Erklärungen zu belassen, und Herr Kläger sich damit zu begnügen schuldig, übrigens aber Herr Kläger das beklagte Hochfürstl. Hauß Baaden weder

vor sich, weder in Rücksicht auf seine Leibeigene, in dem Bezug sothaner Abgaben zu behindern befugt.

Ad VIImum. In Ansehung der Bannherrlichkeit zu Unzhurst Herr Kläger sich über die in Exceptionibus Badenſibus geschehene Erklärung, besonders derselben Lehenbarkeit betreffend in Zeit vier Wochen vernehmen zu lassen schuldig und

Ad VIIIvum. Derselbe sich der bürgerlichen Aufnahme des alldasigen Freyherrlich-Knebelischen Müllers, und Auflegung gemeiner bürgerlichen onerum keineswegs zu widersetzen berechtiget seye.

Ad IXmum. Hat es bey dem Fürstl. Baadischer Seits geschehenen Anerbieten, gegen seine morose Zinsschuldnere, und wegen allzu frequenter Vertheilung der Zins- und Erbbestands-Güther auf jedesmaliges Anruffen ungesäumte Justiz zu administriren, sein Bewenden.

Ad Xmum. Wird hiemit ferner erkennt, daß Herr Kläger keineswegs befugt seye, sich der von dem Hochfürstl. Haus Baaden geschehenen Collectation der Ueberbesserung seiner zu Bohlspach und Haft habender Meyer eben so wenig als der Besteurung seiner Leibeigenen in Kriegsläuften zu widersetzen.

Ad XI. et XII. Herr Kläger mit seiner gegen die Lambertsberger Güter-Besitzere und Inn-

Innhaber des dresten Stücks ihme zustehenden Actionen an die Hochfürstliche Baadische Gerichte zu verweisen, diesen aber, gestalten Sachen nach, zu Entscheidung dieser Klag der Terminus 6. mensium von dem Tag der gebettenen Citation an zu rechnen, anzuberaumen.

Ad XIIIcium. Es bey der in puncto der Freyh. v. Knebliſchen Mühle zu Neuweyer von Weyl. Herrn Marggrafen Wilhelm erlaſſenen Verordnung de 1640. und der in puncto der Accis-Freyheit der Baron Knebliſchen Leibeigenen geſchehenen Baadiſchen Erklärungen zu belaſſen, mithin Herr Kläger ſich weder der Verpflichtung des Müllers durch die Baadiſche Gerichtsſtellen, noch der Viſitation des Baadiſchen Zollbereiters zu widerſetzen befugt.

Ad XIVtum. Herr Kläger von dem ſich anmaſenden Weinſchanks-Recht zu Neuweyer und Bühl abzuſtehen ſchuldig ſeye. Würden ſodann

Ad XVItum. Herr Kläger ſpecifice anzeigen, was für von ſeinen Gütern und Wieſen-Stücken zu den Fürſtl. Baadiſchen Favorite gezogen worden, und die Beſcheinigung behörig darauf qualificiren, ſo ergehet ferner, was Rechtens iſt.

Ad XVII et XVIIIum. Hat es bey denen hinc inde geſchehenen gütlichen Erklärungen ſein Bewenden.

Ad XXII. aber iſt die Conſignation der von der Familie von Knebel, und deren adelichen Anteceſſoren vor dem Jahr 1686. an ſich gebrachten bürgerlichen Gütern gemeinſchaftlich zu fertigen, und

Ad XXIIIum. es bey der Baadiſchen Erklärung, die auf das Amt Steinbach verſchriebene von dem Hochfürſtl. Hauß Baaden-Durlach übernommen ſeyn ſollende Schuldforderung ad 3000. fl. betreffend, zu belaſſen. Würde,

Ad XXIVtum. Herr Kläger forderſamſt die allegirte, auf die Ortenau habende Schuld- und Pfand-Verſchreibung in forma probante produciren, ſo ergehet darauf ferner, was Rechtens iſt.

Ad XXVtum. Iſt Herr Kläger bey der vermög des Entſcheids de 1453. ihme gebührenden Deheme-Freyheit zu handhaben, und, falls er durch die Baadiſche Diener oder Unterthanen darinnen beeinträchtiget werden ſollte, demſelben auf ziemendes Anrufen, deßgleichen auch

Ad XXVIum. auf die gegen zerſchiedene Baadiſche Unterthanen ad hunc punctum angebrachte Gravamina die ungeſaumte Juſtiz zu adminiſtriren. Compenſatis expenſis.

Wie dann wir zu gegenwärtigem Austrägalgericht niedergeſetzte Richter und Räthe hiemit erkennen und ausſprechen, die Unkoſten aber aus bewegenden Urſachen compenſiren. V.R.W.

Publicata den 29. Octobris 1765.

Zehnter

Zehnter Abschnitt.

Briefwechsel zwischen dem geheimen Hofrath von Steinhäuser und dem Reichserbmarschallamts-Kanzlisten Preu, den Verkauf einer in der Grafensache erschienenen Schrift betreffend.

Da die gegen dem Ende des Jahrs 1782. erschienene Schrift:

Untersuchung der Frage: ob die im Jahr 1641. von den Herrn Reichsprälaten gesuchte Gleichstellung mit den Reichsgrafen einen Bezug auf die Religion gehabt habe 1782. 10. Bogen. 4.

zu Regensburg verkauft wurde, verbreitete sich zugleich die Nachricht, der Verkäufer derselben habe die Versicherung erhalten, daß ihn bey allenfallsigen Anfechtungen über den Verkauf dieser Schrift die Hohenlohe, Schillingsfürstische Regierung vertretten werde. a) Was es damit für eine Beschaffenheit habe, ist aus nachfolgender Korrespondenz zwischen dem Hohenlohe-Schillingsfürstischen Herrn geheimen Hofrath von Steinhäuser zu Schillingsfürst und dem Herrn Reichserbmarschallamtskanzlisten Preu zu Regensburg zu ersehen.

a) meine Staatsk. 1. Th. S. 31.

I.

Schreiben des Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Herrn geheimen Hofraths von Steinhäuser, an den Reichs-Erbmarschall-Amts-Kanzelisten Herrn Preu in Regensburg, de dato Schillingsfürst den 3ten Dec. 1782.

P. P.

Man hat dahiesig Hochfürstl. Orts von Regensburg aus die Nachricht erhalten, daß die neulich daselbst zu Vertheidigung der gerechten Gräflich-Fränkisch-katholischen Sache im Druck herausgekommene Schrift, betitelt: **Untersuchung der Frage: Ob die im Jahr 1641. von denen Herren Reichs-Prälaten gesuchte Gleichstellung mit denen Reichsgrafen einen Bezug auf die Religion gehabt habe?** als ein privat-Wesen angesehen werden wollte, und dahero Euer Hochedelgeborn an dem übernommenen öffentlichen Verkauf dieser Piece, gewiser Orten behindert werden dörften.

Wann nun aber Ihro, meines die Fränkisch-katholische Kollegial-Angelegenheiten, als vorsitzender Stand, dermalen dirigirenden gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. und mit Höchst-Ihro sämmtliche Hochfürstl. und Hochgräfliche katholische Häuser in Franken, sothane Druckschrift, worinnen so wie die Jura und Principia Catholicorum überhaupt, also jene

der

der katholischen hohen Herren Mitgliedere der fränkischen Curie insbesondere mit vollem Grund behauptet und dargeleget werden, allerdings als die ihrige anzusehen sich veranlasset finden, und daß solche dem Publiko mitgetheilet werde, Höchst- und Höchstdenenselben daran gelegen seyn will, hiergegen auch von dem protestantischen Theil um da weniger etwas mit Bestand eingewendet werden mag, als selbiger durch seine herausgegebene sogenannte Aechte Beschaffenheit ꝛc. zu der in Frag stehenden Vertheidigungs-Schrift die Veranlassung gegeben hat;

Als lassen Höchstgedacht meines gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. Euer ꝛc. hiermit entbieten, daß Sie diese Dero gnädigste Gesinnung und Erklärung gehöriger Orten bekannt machen, sofort sich in fernerer Verkaufung mehrerwehnter Schrift nicht irre machen lassen, und dagegen versichert halten wollen, daß man Dieselbe deshalben auf allen Fall hiesig Hochfürstl. Orts vertretten werde.

Euer ꝛc. habe ich solches auf erhaltenen gnädigsten Specialbefehl hierdurch anfügen sollen, der ich im übrigen mit der vorzüglichsten Hochschätzung bin ꝛc.

II.

Antwortschreiben des Reichs-Erbmarschallamts-Kanzelisten Preu, an den Hochfürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen geheimen Hofrath von Steinhäußer. de dato Regensburg den 31ten Dec. 1782.

P. P.

Euer Hochwohlgeborn Schreiben vom 3ten dieses, habe ich, jedoch erst den 28ten, die Ehre gehabt zu erhalten. Vermöge der mir aufliegenden und bey dem Reichs-Erbmarschallamt abgelegten Pflicht, habe ich von dem Inhalt desselben, des Herrn Kursächsischen Gesandten Excellenz gehorsamste Nachricht gegeben, auch noch überdies solches zu thun vor nöthig erachtet, als Dieselben Dero hohen Principals-Meinung aller Orten bekannt zu machen, mich veranlaßt haben.

Ich kann dahero nicht unterlassen, dasjenige zu wiederholen, und Denenselben in Rückantwort zu melden, was des Herrn Kursächsischen Gesandten Excellenz bey Durchlesung Dero Schreibens geäussert, und mir aufzugeben geruhet haben.

Was zuförderst die jüngst im Druck erschienene Schrift anlanget: so sey diese gleich mehrern andern dieser Art, dem ganzen Evangelischen Reichstheil sehr gleichgiltig. Bey diesem mache alles dasjenige, was in der fränkischen Grafensache jenseits geschrieben worden, keinen Eindruck, und derselbe lasse sich dadurch in seinen - in Uebereinstimmung der Reichsgesetze, Verfassung und Herkommen angenommenen Grundsätzen nicht irre machen, Er werde sich auch dahero ungegründete und in anonymischen Schriften einseitig aufgestellte Meinungen nicht aufdringen lassen. Hätte man aber auf dem

Reichs-

Reichstag vor nöthig befunden, gedachte Schrift nicht verkaufen zu lassen: so würde man, was dagegen Reichsgesetzmäßig vorzunehmen gewesen seyn möchte, gethan haben, ohne sich an dasjenige zu kehren, was auswärts unbefugter Weise dieserhalb erinnert worden.

Eben so auffallend war der Kursächsischen Gesandschaft der in gedachtem Schreiben befindliche Ausdruck von Entbietung Namens Dero Principalen. Souverains könnten wohl ihren Unterthanen entbieten, nicht aber einmal diese denen unter ihrer Landeshoheit und Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Unterthanen, vielweniger daher Dero Principal an meine Person etwas verfügen, da ich kein Unterthan von Schillingsfürst, sondern ein dem Erbmarschallamte verpflichteter Diener sey. Da nun dieser Ausdruck von Entbietung, auf das glimpflichste zu sagen, ganz unschicklich und übereilt wäre, so sey auch der ganze Nachsatz in dem Schreiben, den man aus jenem irrigen Vordersatz folgern wollen, ganz unanwendbar.

Es ist mir dahero anbefohlen worden, Dero Schreiben, wie hiermit geschiehet, in Originali wieder beyzufügen, deme ich gehorsamste Folge zu leisten nicht anstehen kann; und in dieser Rücksicht werden Dieselben von selbst einzusehen belieben, daß ich dergleichen Befehle fürohin verbitten muß.

Ich habe die Ehre mit ohnausgesetzter Ergebenheit zu verharren.

III.

Weiteres Schreiben des geheimen Hofraths von Steinhäußer, an den Reichs-Erbmarschallamts-Kanzelisten Preu in Regensburg, de dato Schillingsfürst den 13. Jan. 1783.

P. P.

Ab Euer Hochedelgebohrn Ruckerlaß auf mein Zuschreiben vom 3ten jüngstverwichenen Monats und Jahrs, habe ich meines gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. unterthänigst referiret, Höchstwelche Denenselben darauf zu erkennen zu geben gnädigst befohlen, wie Sie nicht glauben könnten, daß Euer ꝛc. des Kursächsischen Herrn Gesandten Excellenz recht eingenommen, und Dero Aeusserungen vollkommen gemerket hätten, da aus dergleichen Aeusserungen folgete, daß solche von einem von Vorurtheilen schon so sehr eingenommenen Gemüth herrühren müßten, auf welches auch die helleste Wahrheit keinen Eindruck mehr machen könnte, mithin nicht zu vermuthen wäre, daß sothane Aeusserungen von des Kursächsischen Herrn Gesandten Excellenz, wie Serenissime dieser Ministre angerühmet worden, wenigstens nicht auf solche Art, als Euer ꝛc. mir überschrieben hätten, vorgebracht worden seyen.

Dieses könnten sich indessen Sr. Hochfürstl. Durchl. vorhinein versichert halten, daß Reichsgesetzmäßig und von der behörigen Stelle auf dem

dem Reichstag, nämlich von der Policey-Commission nichts gegen den Verkauf der in Frag stehenden so moderat, als immer möglich, geschriebenen Vertheidigungsschrift vorgekehret werden könne, kann so befugt sich die protestantischen Herren Theilhaber an dem voto Curiato franconico erachtet hätten, ihre Prætensionen durch die sogenannte ächte Beschaffenheit ꝛc. anpreisen, — und solche öffentlich verkaufen zu lassen, eben so befugt seyen gewiß auch die katholischen Herren Theilhabere und Namens Dererselben Höchstgedacht mein gnädigster Fürst Ihre und des katholisch-fränkischen Grafentheils in jenem Gegnerischen impresso so sehr angefochtene gleiche Rechte vertheidigen zu lassen, und diejenige Schriften, worinnen solches bestehe, in Ihren besonderen Schutz zu nehmen, und solches zu erklären, wann von dem hohen Gegentheil, wie der Ruf gewesen seye, deren Verkauf Hindernuß in Weg geleget werden wollte, da Höchstdieselbe proprio et reliquorum Statuum Catholicorum nomine auf dem Reichstag eben so viel zu sprechen hätten, als der Collegial-Theil A. C. mithin die diesseitige Erinnerung nicht wohl als eine auswärtige und unbefugte angesehen werden könnte.

So viel den in meinem erstern Schreiben gebrauchten Ausdruck von Entbietung Namens meines gnädigsten Herrns anbelanget, so müsse solcher, wann Souverains, höchst und hohe Personen, die einander nichts zu befehlen hätten, in

Ihren

Ihren Schreiben einander alles Liebes und Gutes und minderen Ständen z. B. Reichsstädten Ihren gnädigen Gruß entbieten oder entbieten ließen, (wie jedem Staatsmann bekannt seye,) gewiß nicht so anstößig seyn, als solches seyn würde, wenn man entbieten und gebieten für Synonyma halten wollte. Sr. Hochfürstl. Durchl. würden also auch Euer ꝛc. (über die Sie übrigens Sich eine Oberherrschaft und Jurisdiction herauszunehmen wohl nie gedacht hätten,) wohl noch dörfen entbieten oder wissen lassen, wie Höchstdero Gesinnung in Betref des in Frage gekommenen Verkaufs der Untersuchung ꝛc. beschaffen seye, und Ihnen auf allen Fall Ihre höchste Vertretung zusichern, da jeder Mandans seinem Mandatario oder Commissionaire in Ansehung des übertragenen Geschäfts Erinnerungen zu machen befugt seye.

Serenissimus hätten zu Rom, Wien, Regensburg, Wetzlar und anderen Orten Geschäftsträgere, Agenten und unterschiedliche Commissionaires, die, ohne Höchstdero Unterthanen zu seyn, sich in denen übernehmenden Geschäften entweder nach denen erhaltenden Vorschriften richten, oder das Geschäft gar nicht übernehmen müssen. Wer sich also mit Verkaufung allerley Schriften abgeben wolle und dörfe, deme müsse auch, anderer z. B. Erb-Marschallischer Kanzlisten Pflichten unbeschadet, erlaubet seyn, in derley Geschäften den Willen der Correspondenten

oder

oder Committenten selbst, zumalen eines hohen Reichsstandes, zu vollziehen, der im Stand seye, Euer ꝛc. zu vertretten und vertretten wolle, da Sie keine Winkelschrift zum Verkauf erhalten hätten.

Der aus so wichtigen Vorderſätzen gefolgerte Nachsatz bleibe also ganz richtig, daß ein Erb-Marschall-Amts-Kanzlist entweder dergleichen Commissionen und Verkauf gar nicht übernehmen dörfe, oder daß er bey dekley Uebernehmungen sich zugleich nach der zugleich erhaltenden oder nach Erforderniß der Umstände nachfolgenden Willens-Eröfnung des Interessenten richten müsse, und für die anerbottene Vertrettung vielmehr danken, als solche verbitten sollte.

Euer ꝛc. werden diesem allem nach von selbsten einsehen, daß hiesig Hochfürstl. Orts dergleichen Aeusserungen, wie Dero Antwortschreiben enthaltet, von des Churſächsischen Herrn Gesandten Excellenz unmöglich vermuthet werden können, Sereniſſimus wollen dahero von Euer ꝛc. erst eine nähere Bestättigung erwarten, ob solches die wahre Aeusserungen dieses Ministers seyen, ehe und bevor man näher darauf antworten könne.

Not. Auf dieses Schreiben ist keine Antwort erfolgt, und von Schillingsfürst auch nicht mehr darauf gedrungen worden.

Eilfter

terthanen bezahlt werden müſſe b): ſo iſt doch unwiderſprechlich, daß dieſe Grundſätze nicht auf die unmittelbare Güter ritterſchaftlicher in reichsſtändiſchen Landen domicilirender Mitglieder angewendet werden können. Unſere Reichsgeſetze ſprechen zu laut für das ritterſchaftliche Syſtem, als daß man die Rechte, welche den Reichsſtänden als Landesherren über die in ihren Gebieten wohnenden ritterſchaftlichen Mitglieder und deren Güter nach den Reichsgeſetzen gebühren, ſie mögen nun beſtimmt werden oder zu beſtimmen ſeyn, wie ſie wollen; denn darüber wird bekanntlich auch noch genug geſtritten, — auf ihre Perſonen, in ſofern ſie unmittelbar ſind und auf ihre unmittelbaren Güter ausdehnen könnte. c) Vielmehr müſſen die verſchiedenen Eigenſchaften ihrer Perſonen und Güter ſorgfältig von einander unterſchieden werden.

§. 2.

b) Daniel Nettelbladt von einigen ungegründeten Einſchränkungen des landesherrlichen Abzugsrechts §. 9. in ſeinen Erörterungen ꝛc. S. 309.

c) Die Unmittelbarkeit ihrer Perſonen und Güter iſt Regel, und es iſt nur Ausnahme von derſelben: niſi fortè in quibusdam locis ratione bonorum, et reſpectu territorii vel domicilii aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti.“

§. 2.

Wenn also von Abzugsrecht und Abzugsfreyheit in Ansehung ritterschaftlicher Mitglider gesprochen wird: so kann immer nur von landsäßigen und mittelbaren Gütern solcher Mitglider die Frage seyn. Denn bekanntlich besitzen viele ritterschaftliche Mitglider wirklich solche Güter. Es gibt nicht nur adeliche Familien, welche zwar in Ansehung gewiser Güter der Ritterschaft einverleibt, in Absicht auf andere aber zugleich unstreitig Landsassen und Landstände sind; so wie auch viele Reichsstände selbst mittelbare Güter besitzen: sondern auch die in reichsständischen Staats- Hof- und Militärdiensten stehenden, oder auch nur in reichsständischen Landen wohnenden Mitglider der unmittelbaren Ritterschaft befinden sich immer in dem Fall, ein manchmal ansehnliches Mobiliarvermögen in einem solchen Lande zu besitzen, und viele derselben haben sich sogar Häuser und andere liegende Güter erworben. Es ist auch in Absicht auf eigentlich landsäsige Güter gar kein Zweifel, daß ihre Besitzer in Ansehung derselben die Landeshoheit anerkennen müssen. Eben so entschieden ist es in Ansehung anderer unstreitig-mittelbarer Güter, welche ihre Natur nicht

ändern, wenn sie von ritterschaftlichen Mitgliedern erworben werden. Widersprochener ist es in Ansehung des Mobiliarvermögens, das solche in reichsständischen Landen besitzen, und es ist nicht zu läugnen, daß die Ritterschaft wenigstens gewiser Masen, weil es nemlich als annexum der Person und accessorium der unmittelbaren Güter anzusehen sey, z. E. in Ansehung der Obsignation, Inventur u. dgl. in das Immediatäts-System zu ziehen sucht. Daß sie über solches Mobiliarvermögen ganz nach aller Rücksicht für unmittelbares Gut angesehen wissen wolle, getraue ich mir doch nicht zu behaupten. d)

§. 3.

Daß die Ritterschaft auf die Abzugsfreyheit Anspruch mache, ist bekannt. Worinn aber, wenn es auf genaue Bestimmung ankommt, die Grundsätze derselben, und vorzüglich auch des kaiserlichen Hofes, in Rücksicht auf diese ver-

d) Die Ritterschaft selbst erkennt vielmehr die Eigenschaft der Mittelbarkeit solcher Güter in dem mit dem herzoglichen Haus Würtemberg den 30. Octob. 1769. geschlossenen Vertrag, und durch dessen Bestätigung erkannte sie auch der kaiserliche Hof selbst. Denn im §. 10. wird ausdrücklich „das des Herrn Herzogs Durchl. unterworfene Mediatvermö-

verschiedene Gattungen mittelbarer Güter bestehen: das ist nicht so leicht zu bestimmen, da die Ritterschaft zu Behauptung dieser Freyheit sich nicht, wie bey so vielen andern zwischen ihr und den Reichsständen noch im Widerspruch liegenden Rechten und Freyheiten, ein ausdrückliches kaiserliches Privilegium aufzuweisen hat. Die Oberrheinische Ritterschaft hat sich zwar in dem schon gedachten Proceß auch auf ein Kaiserliches Privilegium zum Beweiß ihrer angesprochenen Abzugsfreyheit berufen. Es ist aber eine grose Frage, ob dieses den Ansprüchen der Ritterschaft nicht mehr nachtheilig, als vortheilhaft sey. Die Worte desselben sind diese:

„wir thun auch dabey von neuem e) sta„tuiren und verordnen, daß ermeldte Rit„terschaft denjenigen Ständen des Reichs „von denen in ihren Territoriis liegenden

gen" ohne zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern einen Unterschied zu machen, oder jene ausdrücklich davon auszunehmen, und in eben diesem das mediatlandsässige Vermögen" ritterschaftlicher Mitglider ihren Immediatgütern entgegengesezt, und wer wolte behaupten, daß unter jenem Ausdruck nur liegende Güter verstanden werden.

e) in dem ältern Privilegio Rudolfs II. von 1605. in LÜNIGS Reichsarchiv Tom. 12. S. 19. ist diese Verordnung noch nicht enthalten.

„und andern verkauften frey adelichen „unmittelbaren Gütern wider ihre ha„bende Freyheit und Exemtion den zehenden „Pfenning davon zu reichen nicht ſchuldig „ſeyn ſolle.“ f)

Dieſes Privilegium ſpricht offenbar nur von verkauften freyadelichen unmittelbaren Gütern, und unmöglich kann man, ohne demſelben die gröſte Gewalt anzuthun, dieſen Worten den Sinn beylegen, daß von zweyerley Gütern, nemlich 1) von den in reichsſtändiſchen *Territoriis* liegenden, folglich mittelbaren, und 2) von frey adelichen unmittelbaren Gütern die Rede ſey. Auch die Worte: „und andern“ geben unwiderſprechlich zu erkennen, daß die den Gütern, von welchen geſprochen wird, beygelegte Eigenſchaft der freyadelichen Unmittelbarkeit auch auf jene in reichsſtändiſchen Territorien liegenden Güter zu ziehen und zu verſtehen ſey. Iſt dieſes, und hat ſich die Ritterſchaft ſogar bewogen gefunden, zu dem Ende ein Privilegium auszuwirken: was folgt nach dem natürlichſten Geſetze des Gegenſatzes daraus anders, als daß in Anſehung eingeſtandener mittelbarer Güter die Ritterſchaft keinen

f) in LÜNIGS Reichsarchiv am ang. O. S. 56.

keinen Anspruch auf einige Abzugsfreyheit machen können? Nicht zu gedenken, daß ein solches Privilegium den unprivilegirten Kantons nicht zu gut kommen würde. Vielleicht wendet man dagegen ein, auf solche Art würde das Privilegium zwecklos seyn, wenn es nichts anders enthalten sollte, als was ohnehin schon den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen gemäs ist. Aber I.) ist dieses nicht das einige, blos die Grundsätze des gemeinen Rechts bestärkende sogenannte Privilegium, und es gehörte bekanntlich in das System der ritterschaftlichen Politique, sich über alle möglichen Gegenstände ihres Verhältnisses mit den Reichsständen kaiserliche Freyheitsbriefe geben zu lassen, und II.) kann es doch Fälle geben, in welchen dasselbe seine guten Dienste leisten kann, diejenigen nemlich, auf welche es mir ganz eigentlich ausgewirkt und gegeben zu seyn scheint. Die Absicht der Ritterschaft gieng dabey gewis nicht auf ganze derselben einverleibte unmittelbare Orte, bey deren Verkauf sie nicht leicht in Abzugsstreitigkeiten mit Reichsständen gerathen werden, von deren Territorien sie eingeschlossen sind, sondern auf die vielen zu solchen gehörigen oder doch in ritterschaftlicher Verbindung stehenden, aber unwidersprechlich

in reichsſtändiſchen Landen liegenden einzelnen Gebäude, Aecker, Wieſen, Weinberge, Höfe, leibeigene Leute ꝛc. auf welche die Ritterſchaft bekanntlich ebenfalls — zwar mit häufigem Widerſpruch der Reichsſtände, aber auch um ſo kräftigeren Schutz des kaiſerlichen Hofes und des Reichshofraths — ihren Mitgliedern alle anwendbare Wirkungen der Unmittelbarkeit ſowohl, als der Landeshoheit zueignet und anſpricht. In Anſehung ſolcher einzelnen hin und her in reichsſtändiſchen Gebieten zerſtreut liegenden Stücke, welche überdieß unter der Oberrheiniſchen Ritterſchaft ſehr häufig angetroffen werden, konnten ehemal und können noch jezo bey vorgenommenen Verkäufen ꝛc. leicht Streitigkeiten über Abzugsrecht und Abzugsfreyheit entſtehen, da gemeiniglich von Seiten der Reichsſtände die Unmittelbarkeit ſolcher Stücke widerſprochen wird. Von ritterſchaftlichen Gütern dieſer Art iſt alſo das angeführte Privilegium, wenn es von in der Reichsſtände Landen liegenden freyadelichen unmittelbaren Gütern ſpricht, zu verſtehen. Daß nun darauf keine allgemeine Abzugsfreyheit, auch in Anſehung der Mediatgüter ritterſchaftlicher, in reichsſtändiſchen Landen wohnender Mitglieder gegründet

werden könne, bedarf wohl keines weitern Beweises. Es bleibt also der Ritterschaft zu Behauptung der Abzugsfreyheit nichts anders übrig, als solche aus dem Begriff der Reichsunmittelbarkeit oder andere allgemeine rechtlichen Gründen herzuleiten.

§. 4.

Eben deswegen zweifle ich sehr daran, daß dieselbe ihre Grundsätze soweit treibe, sie 1) auch auf den Fall eigentlich landsässiger Güter oder vielmehr auf den Fall, wenn eines ihrer Mitglieder, das als Landsaß zugleich unbewegliche und bewegliche Güter unter reichsfürstlicher Landeshoheit besitzt, auszudehnen. Wenigstens würde in diesem Fall die Behauptung auffallend ungegründet seyn. In dem Mecklenburgischen Erbvergleich z. Ex. ist verordnet, daß die Frage von dem gegenüberstehenden herzoglichen Abzugsrecht und der behaupteten Abzugsfreyheit der Landsassen in Absicht auf die Lehengüter derselben in ordentlichem Proceß vor den Landesgerichten verhandelt und erörtert, inzwischen aber die Ritterschaft mit Abforderung des Zehenden von Lehengeldern nicht beschwert werden, in Ansehung der Allodialgüter aber es bey dem Herkommen und Be-

ſitz bleiben und der Abzug von ſolchen, wenn ſie nicht nur innerhalb Landes von einem Ort oder von einer Stadt zur andern, ſondern wirklich auſer Lands gezogen werden, der Abzug entrichtet werden ſolle g). Dieſe Verordnung wurde erſt kürzlich durch ein Reichshofrathsconclusum beſtärkt. h) Geſezt nun, ein Mecklenburgiſcher Cavalier ſey zugleich der unmittelbaren Ritterſchaft einverleibt, und wolle nun, etwa um ſich noch mehr mit unmittelbaren Gütern verſehen zu können, ſein ganzes unbewegliches und bewegliches Allodialvermögen auſſer Landes ziehen: wer würde wohl einen ſolchen, der in ſofern als Mecklenburgiſcher Landſaß zu betrachten iſt, von der Verbindlichkeit zu Bezahlung des Abzugs, um der mit der Eigenſchaft eines Landſaſſen in ſeiner Perſon verbundenen Eigenſchaft eines Mitglids der unmittelbaren Reichsritterſchaft willen, frey ſprechen? In dieſem Fall, ſage ich, würde eine ſolche Behauptung auffallend ungerecht ſeyn, und ich zweifle daran, daß die Reichsritterſchaft eine ſolche aufſtellen würde.

§. 5.

Wenn hingegen II.) ritterſchaftliche Mitglider,

g) Mecklenb. Erbverglich 1755. §. 348. bis 350.
h) Meine Staatsk. VIII. B.

glieder, ohne in Landsaſſiatsverbindung, nach der eigentlichen Bedeutung dieſes Worts, zu ſtehen, ſich in einem reichsſtändiſchen Lande, ſey es in Dienſten des Landesherrn, oder auſer deſſen Dienſte, gewohnt, und deswegen bewegliche und unbewegliche Güter in demſelben erworben haben, und dieſes beſeſſene Mediatvermögen entweder durch Veränderung ihres Wohnorts bey ihrem Leben, oder nach ihrem Tode aus dem Lande gezogen wird: ſo ſcheint dieſes eben der Fall zu ſeyn, in welchem die Ritterſchaft auf die Abzugsfreyheit ihrer Mitglieder Anſprache zugleich machet. Aber eben in dieſem Fall ſtoßt man zugleich an jene Klippe, an welcher immer entweder die landesherrlichen oder die ritterſchaftlichen Anſprüche ſcheitern. Dieſe Frage ſchlägt nemlich tief in die wechſelſeitig ſo ſehr beſtrittene Materie von den Rechten der Landesherrn über die Perſonen und Güter der in ihrem Lande wohnenden ritterſchaftlichen Mitglieder ein, welche im Grunde von richtiger Erklärung der bekannten und oben ſchon angeführten Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens[1]:

niſi fortè in quibusdam locis *ratione bonorum et reſpectu territorii vel domicilii* aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti.“

1) art. V. §. 28.

abhängt, die, wenigstens dem nächsten Sinn der Worte nach, den reichsständischen Ansprüchen das Wort zu reden scheint. k) In Ansehung ligender Güter, welche etwa von solchen ritterschaftlichen Mitgliedern erworben worden, dörfte die Sache weniger Schwierigkeiten unterworfen seyn. In Absicht auf die landesherrliche Rechte über ihre Personen und bewegliche Güter, welche ex foro domicilii, delicti, contractus etc. hergeleitet werden, wird sie wohl immer im Widerspruch bleiben, in welchem freylich die Ritterschaft sich der Unterstützung des kaiserlichen Hofes zu erfreuen hat, während dem sie auch glückliche Zeitpuncte und ergiebige Mittel hie und da ihre Absicht durch Verträge mit einzelnen Landesherrn zu erreichen, zu benutzen weißt. Von den Ansprüchen der Ritterschaft auf die Abzugsfreyheit in Ansehung des Mobiliarvermögens ist der im 1. §. schon erwähnte Streit der nächste Beweis. Da nemlich nach dem Tode des Bischöflich-Speyerschen geheimen Raths und Obermarschalls von Hed-

dersz

k) Erst vor einigen Monathen erschien aus Gelegenheit des Restaurationsfestes der Universität Mainz eine zum Vortheil der Ritterschaft ausgefallene Abhandlung über diesen Gegenstand, nemlich des gewesenen Hofgerichtsraths und nunmehrigen Hof- und Regier-

bersdorf von der hochfürstlich Speyerschen Kammer den von Heddersdorfischen Erben der Abzug angesezt. und auch auf die zuerst von dem Vormund derselben dem Freyherrn von Fechenbach und hernach von dem Directorio der Oberrheinischen Ritterschaft, deren Mitglid er war, dagegen gemachten Vorstellungen beharret wurde, so klagte dieses darüber, als über einen den ganzen Canton interessirenden Gegenstand, an dem kaiserlichen Reichshofrath und wurde von diesem auch durch ein Rescriptum S. C. und das demselben nachgefolgte Rescriptum paritorium unterstüzt.

Die Gründe der Ritterschaft werden §. 15. der unten eingerückten Recursschrift angeführt. Sie gehen dahin: 1) der Abzug widerstrebe der Unmittelbarkeit und der im Namen des Kaisers auszuübenden Gerichtsbarkeit 2) das angeführte Privilegium vom 31. Oct. 1666. stehe dieser Forderung im Wege 3) das Abzugsrecht gründe sich nach der Sprache der Reichsgesetze überhaupt nur auf die Ob-

rungsraths und Professors J. R. Roths Abh. von dem Grundsatze, nach welchem das Verhältnis unmittelbarer reichsadelichen Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherrn zu bemessen ist 1784. 20. S. in 8.

Obſervanz, folglich müßte nicht die Ritterſchaft die Ausnahme, ſondern der Landesherr beweiſen, daß er den Abzug gegen freyadeliche Ritterſchaftsglieder hergebracht habe und 4) hängen die Mobilien der Perſon an" ein Unmittelbarer ſey von reichsſtändiſchen Beſchwerden frey, alſo auch deſſen Mobilien, und zwar um ſo mehr, als die rechtlichen Urſachen, Nachſteuer zu fodern, nur in der Vergeltung für den geleiſteten Schutz und in der Entſchädigung für die Steuerverringerung beſtünden.

In Anſehung des Privilegiums beziehe ich mich auf dasjenige, was ich §. 3. davon geſagt habe. Der dritte Beweisgrund iſt offenbar ohne alle Stärke. Denn wenn einmal entſchieden iſt, daß ein Landesherr von dem aus dem Lande gehenden Vermögen den Abzug zu nehmen berechtiget iſt, und Jemand aus dem Grunde irgend einer perſönlichen Eigenſchaft eine Ausnahme von der Regel behauptet: ſo hat, wie in der Speyerſchen Deduction mit Recht bemerkt worden iſt, nicht der Landesherr, ſondern dieſer zu beweiſen. Nicht zu gedenken, daß ſich wider den aufgeſtellten Grundſatz ſelbſt, daß nemlich der Abzug blos auf dem Herkommen beruhe, vieles mit Grund einwenden lieſe. Es bleibt

alſo

also nur noch der erste und vierte Grund, welche genau zusammenhangen, übrig, nach welchen die Oberrheinische Ritterschaft nicht undeutlich zu behaupten scheint, daß sie über das Mobiliarvermögen eines in einem reichsständischen Lande wohnenden ritterschaftlichen Mitglieds die landesherrlichen Rechte eines solchen Reichsstandes nicht anerkenne (s. oben §. 2.) Denn wenn sie den Saz aufstellt, daß der Abzug der Unmittelbarkeit und der kaiserlichen Gerichtsbarkeit widerstrebe und im vierten Grunde aus dem Saz, daß die Mobilien der Person anhangen, schließt; so ergibt sich diese Folge von selbst. Jene beyde ritterschaftliche Einwendungen stehen auch eigentlich auf einem Grunde. Denn wenn die Abzugsfreyheit auch aus dem Grunde behauptet wird, weil die Mobilien der Person anhangen, ein Unmittelbarer aber von reichsständischen Beschwerden frey sey, folglich eben dieses auch von ihren Mobilien gelten müsse: so beruht auch hier die ganze Stärke des Arguments auf der persönlichen Unmittelbarkeit ritterschaftlicher Mitglieder und der angenommenen genauen Verbindung der Mobilien mit der Person.

Nach den Grundsäzen der reichsständischen

Höfe

Höfe dörften aber dieſe beyden Sätze als petitiones principii angeſehen werden. Dieſe geben nemlich I.) die Ausdehnung der Unmittelbarkeit ritterſchaftlicher Mitglieder auf den Fall, wenn ſolche in reichsſtändiſchen Gebieten wohnen, bekanntlich nicht zu, ſondern behaupten vielmehr, daß ihnen in ſolchem Fall ex foro domicilii, contractus, und delicti die Gerichtsbarkeit zuſtehe, worauf ich mich hier nicht einlaſſen kann. Dieſen Grundſaz vorausgeſezt, würde II.) auch der Saz, daß die Mobilien der Perſon anhangen, der Ritterſchaft keinen Vortheil verſchaffen. Aber auch ohne Rückſicht auf ſolchen ſprechen die Reichsſtände wenigſtens ex fundamento *rei ſitae* die landesherrlichen Rechte über die unbewegliche und bewegliche Güter ritterſchaftlicher Mitglieder in ihren Gebieten an, und wenn man annimmt, daß die römiſchen Rechtsgrundſätze von dem foro rei ſitae auf Bildung der ſtaatsrechtlichen Grundſätze von den landesherrlichen Rechten über unbewegliche und bewegliche Güter, die dem Eigenthum nach Auswärtigen zuſtehen, großen Einfluß gehabt haben: ſo wird es auch ſehr zweifelhaft, ob man einen Unterſchied zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Gütern annehmen könne, da nach den Grundſätzen des römiſchen

mischen Rechts bewegliche Sachen eben so wol, als unbewegliche das forum rei sitae begründen.

Was endlich die Ritterschaft in Ansehung unbeweglicher unter reichsständischer landeshoheit gelegener Güter ihrer Mitglieder in Ansehung des Abzugs für Grundsätze habe: ist aus dieser Deduction nicht zu ersehen; man wolte denn daraus urtheilen, daß die erstangeführten zwey Gründe auf unbewegliche Güter nicht anwendbar sind. Von Seiten der Reichsstände würde man freylich die Abzugsfreyheit in Ansehung unbeweglicher Güter noch weniger als bey beweglichen zugestehen.

§. 6.

Was übrigens den Gründen für die behauptete Abzugsfreyheit noch an Stärke abgeht: sucht die Ritterschaft durch Verträge mit Reichsständen zu ergänzen, worin dieselbe um so glücklicher seyn mag, als man ohnehin in mehreren teutschen Staaten diese Abgabe schon lang gar nicht mehr begünstigt, sondern vielmehr sich bestrebt, die wechselseitige Aufhebung derselben mit benachbarten Reichsständen zu bewirken. Die mir bekannten Beyspiele dieser Art will ich hier noch bemerken:

In

In dem oben ſchon angeführten Vertrag zwiſchen dem Herzog zu Würtemberg und den Rittercantonen Neccar-Schwarzwald und Kocher vom Jahr 1769. iſt eine ſolche Verordnung enthalten, da es nemlich §. 11. heißt:

„Eilftens haben ſich Se. Herzogl. Durch„laucht, um denen beeden löblichen Can„tons Dero Zuneigung noch mehrers ver„ſpüren zu laſſen, entſchloſſen, in derley „caſibus, da ein wahres unmittelbares „Mitglied von denenſelben in Dero Terri„torio verſtirbt, deſſen Verlaſſenſchaft de„nen Erben ganz Abzugsfrey verabfol„gen zu laſſen. l)

In der auf Anſuchen des Cantons Donau ergangenen Signatur des Kurfürſten zu Trier, als Fürſtbiſchofs zu Augsburg, an die Regierung zu Dillingen, „wie man ſich wegen den in den Hochſtift-Augsburgiſchen Landen bey ritterſchaftlichen Perſonen ſich ereignenden Sterbfällen zu benehmen habe „dd. Augsburg den 26. Mart. 1774. m) wird ebenfalls verordnet, daß in allen ſolchen Sterbfällen die Erbſchaft ohne

l) Moſers Nachrichten von reichsritterſch. Sachen S. 41.
m) in Maders Reichsritterſchaftlichem Magazin 5. B. Nr. XII. S. 3.

ohne einigen Abzug aus den fürstlichen Landen hinauszuziehen verstatter seyn solle.

In dem Vergleich zwischen der Reichsstadt Nürnberg und dem Canton an der Baunach, die Errichtung der Baunachischen Ritterkanzley in Nürnberg betreffend, vom 29. December 1778. [n] der jedoch auf jedesmaligen Widerruf eingegangen worden ist, wird §. 3. verordnet:

„In Sterbfällen oder bey dem Abzug „eines zeitigen Ritterhauptmanns und des„sen Zugehörigen, dann eines oder des an„dern ritterschaftlichen Kanzleyverwandten „und Dieners, wird ihm oder seinen Re„licten die Nachsteuer-Befreyung von dem „exportirenden Vermögen zugestanden, von „welcher Immunität jedoch das jenige aus„genommen, mithin der Nachsteuerentrich„tung unterworfen ist, welches die ritter„schaftliche Kanzleyverwandte in hiesiger „Stadt und deren Gebiet erheurathen oder „sonsten titulo lucrativo acquiriren und, „wenn sie Stadt- oder Landeskinder wä„ren, schon besitzen oder noch ererben „würden ꝛc. "

Auch

n) in ebendesselben I. B. Nr. VI. S. 835.

Auch hat erst kürzlich aus Gelegenheit einer Gemmingischen Erbschaft der Kanton Craichgau von dem Kurbraunschweigischen Ministerio, nach den bekannten Grundsätzen dieses Hofes, gegen die in solchen Fällen gewöhnliche Versicherung des Reciproci, so wenig sich auch hiezu jemal ein Fall ereignen wird, die Abzugsfreyheit erhalten.

Ohne Zweifel wird es noch viele ähnliche Beyspiele geben. In solchen Fällen ruht freylich die Abzugsfreyheit auf festern und sicherern Gründen, als wenn sie blos aus allgemeinen rechtlichen Grundsätzen für die ritterschaftlichen Mitglieder hergeleitet oder auch auf kaiserliche Privilegien gegründet werden muß, welche bekanntlich von Seiten der Reichsstände noch vielen Widersprüchen ausgesezt sind.

I.

Schreiben des Fürstbischofs zu Speyer an die Reichsversammlung vom 12. Oct. 1784.

Dict. Ratisb. d. 29. Nov. 1784.
per Mogunt.

Von Gottes Gnaden Wir August Bischof zu Speyer, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg-Stirum ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und Wolgeborne, Edle, Veste, und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

Uns war die auf den Fürstenstuhl gebrachte Pflicht, die Gerechtsame unsers Hochstifts zu vertheidigen, immer heilig, und um so heiliger, wenn auch gleiche Befugnisse anderer höchst- und hohen Reichsstände damit verflochten waren.

Oft sahen Wir Uns zwar schon in die Nothwendigkeit versezt, diese Pflicht wirken zu lassen, aber noch nie fanden Wir Uns so betroffen, als durch jene reichshofräthliche Urtel, wodurch Uns, und

Auch hat erst kürzlich aus Gelegenheit einer Gemmingischen Erbschaft der Kanton Craichgau von dem Kurbraunschweigischen Ministerio, nach den bekannten Grundsätzen dieses Hofes, gegen die in solchen Fällen gewöhnliche Versicherung des Reciproci, so wenig sich auch hiezu jemal ein Fall ereignen wird, die Abzugsfreyheit erhalten.

Ohne Zweifel wird es noch viele ähnliche Beyspiele geben. In solchen Fällen ruht freylich die Abzugsfreyheit auf festern und sicherern Gründen, als wenn sie blos aus allgemeinen rechtlichen Grundsätzen für die ritterschaftlichen Mitglieder hergeleitet oder auch auf kaiserliche Privilegien gegründet werden muß, welche bekanntlich von Seiten der Reichsstände nach vielen Widersprüchen ausgesezt sind.

sondern daß es hier auf eine höchstwichtige alle Stände des Reichs gleich interessirende Frage ankomme, und also eine desto wirksamere Aufmerksamkeit verdiene.

In dieser sowol, als in der fernern Betrachtung, daß noch in neuern Zeiten deren ansehnlichsten Reichsfürsten gleiches Recht an die nämliche Klippe gestossen, und der gänzlichen Versenkung nah sey, hegen Wir zu derer Herren, und Derenselben einsichtsvollen Denkungsart das rechtliche Zutrauen, es werden Dieselben an ihre höchst- und hohe Herren Prinzipalen auch Obere und Kommittenten hievon gefälligen Bericht zu erstatten, und sich dahin zu verwenden belieben, daß Ihro Röm. Kaiserl. Apostol. Majestät mittels eines gemeinsamen Reichsgutachtens allerunterthänigst ersucht werden, zur Aufrechthaltung einer so wichtigen landesherrlichen Befügniß die reichshofräthliche Urtel vom 7ten Junius d. J. allergerechtest zurückzurufen.

Mit dem wärmsten Dank, und gefliessensten Diensten würden Wir die freundschaftliche Willfährigkeit gegen Dero höchst- und hohe Herren Prinzipalen, auch Obere und Kommittenten erkennen, und mit wahrem Vergnügen würden Wir denen Herren, und Denenselben bey jeder Gelegenheit beweisen, daß Wir mit vorzüglicher Wolmeinung und Konsideration verbleiben.

Bruchsal den 12ten Oktober 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Auguſt Biſchof zu Speyer, Probſt der gefürſteten Probſtey Weiſſenburg, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt, Graf von Limburg-Stirum.

Derer Herren und Dererſelben

freund- und geneigtwilliger
Auguſt,
Biſchof und Fürſt zu Speyer.

II.

Beweiß, daß die Mobilarverlaſſenſchaft eines ritterſchaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienſtes, und des Domiciliums zugetan war, nicht abzugsfrey und daß alſo das in Sachen Ritterſchaft am Oberrheinſtrohm entgegen Seine Hochfürſtliche Gnaden zu Speyer unterm 7ten Junius dieſes Jahrs bey dem kaiſerlichen Reichshofrath ergangene Erkenntnis eine gemeinſchaftliche Beſchwerde ſey, welche den gegenwärtigen Rekurs an die hohe Reichsverſammlung begründe. Mit Anlagen 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Salus publica ſuprema lex eſto.
Cicero.

§. 1

§. 1.

Die ansenlichste Reichsstände traf schon das traurige Loß, daß anmasliche Schmälerungen ihrer landesherrlichen Gerechtsame, allgemein beschwerende Gerichtssprüche die unangeneme Vergeltung jener Gnaden waren, womit Höchstdieselben ritterschaftlichen Mitgliedern die glänzendste und einträglichste Stellen an ihren Höfen mildest zugedacht haben.

Bamberg a) Darmstadt b) Sachsen-Hildburghausen c) und unzälige andere Stände des Reichs können schon die leidigste Urkunden zu dieser Wahrheit liefern.

a) In der von Schrottenbergischen Verlassenschaft.

b) In der von Bretlachischen Verlassenschaft.

c) In der von Bibraischen Verlassenschaft.

§. 2.

Das Hochstift Speyer hatte zwar ein milders Schicksal, und blieb in dem unstrittigen Regal des Nachsteuerrechts bis auf das Jahr 1782. von Ritterschaften unangefochten; als aber in diesem Jahr der fürstlich speyerische Geheimmerrat und Obermarschall Anselm Karl Freiherr von Heddersdorf verstarb, ein ansenliches Mobilarvermögen hinterlies, und den jüngsten Sohn seines ebenfalls verblichenen Herrn Bruders zu Maynz zum Erben einsezte, lüsterte es die oberrheinische Ritterschaft, das oekonomische

Sistem der Abzugsfreyheit auch Sr. Hochfürstlichen Gnaden aufzubringen, und solches mit anmaslichen kaiserlichen Privilegien, Exemtionen, und wie dergleichen denen Ritterschaften so geläufige Freiheitstöne mehr lauten, zu begleistern.

§. 3.

Ansprüche von dieser Art musten nun freilich Sr. Hochfürstl. Gnaden die seltesten Erscheinungen seyn, da weder das angebliche Privilegium vorgelegt, weder der Plaz, wo es zu finden, angezeigt wurde; im Gegenteile aber das allgemeine landesherrliche Abzugsrecht, die im Hochstift Speier herrschende ununterbrochene Observanz die Rechtmäßigkeit des disseitigen Benemens vollkommen unterstüzte.

Nach dieser doppelten Betrachtung haben Höchstdieselbe ihre Erklärung an die oberrheinische Ritterschaft abgelassen (Zieser 1.) und die unumstöslichen Gründe dieses Schreibens liesen nichts zuverläsiger hoffen, als man werde sich ritterschaftlicher Seits gefallen lassen, von dem unzeitigen Versuche abzustehen, dem Kaiser zu geben was des Kaisers, und dem Landesherrn, was des Landesherrn ist.

§. 4.

Allein der Erfolg gewährte nicht einmal das, was die Wesenheit der Sache mit sich brachte, man ist sogar den gefoderten Beweis über die

angegebene kaiserl. Privilegien schuldig geblieben, man ist der desfallsigen wiederholten Aufforderung mit einem besiegten Stillschweigen für und für ausgewichen, und glaubte, dem Landesherrn schon Ehre, und Recht genug erwiesen zu haben, wenn derselbe auch nur mit unüberzeugenden Worten versichert würde, daß geltende kaiserliche Privilegien über diesen Betreff verhanden seyen; und da man diseits nicht so gütig war, einem unerwiesenen Anspruche nachzugeben, wurde die noch ganz unvorbereitete Klage dort angebracht, wo Ritterschaften gegen Reichsstände freilich öfter siegen, als diese gegen jene.

§. 5.

So übereilt und ungegründet dieses Klagwesen war, so unvermutet kam schon unterm 24ten Junius 1783. das erste reichshofräthliche Konklusum „Imploranten klaglos zu stellen, und „wie solches geschehen, in Zeit 2. Monaten al„lerunterthänigst anzuzeigen.

Indessen konnten sich doch Se. Hochfürstl. Gnaden bei denen stattlichen Gegengründen keine andre Uiberzeugung abzwingen, als daß auf derer Einkleidung in eine förmliche Exceptionshandlung sotanes einseitig erschlichenes Reskript mit Verdammung in alle Unkosten werde aufgehoben werden.

Die Hauptzüge dieser gerichtlichen Handlung waren, daß 1) das Recht Abschos zu fo-

dern, ein landesherrliches Recht, und dieſes landesherrliche Recht 2) in dem Hochſtift Speier durch eine allgemeine Unmittelbare, und Mittelbare Inwohner begreifende Obſervanz hergebracht, daß 3) dieſes Recht durch die Natur der Sache ſelbſt unterſtüzt, daß 4) hievon Niemand, der nicht mit einem geltenden Freiheitsbriefe gedekt, ausgenommen, 5) das von Impetranten in ihrem Nachtrage zur Klagſchrift beigebrachte Privilegium nur von unmittelbaren liegenden Gütern (die hier nicht im Fragfalle wären) rede, 6) die jenſeitigen Begriffe von Begründung des Abzugsrechts ſchlechterdings irrig 7) des verſtorbenen von Heddersdorffs Mobilarvermögen teils aus der anſenlichen Beſoldung teils aus denen merklichen durch merere Jahre von hochſtiftiſchen Untertanen gezogenen Zinſen zuſammengefloſſen, daß endlich 8) kein kaiſerliches Privilegium zum Nachteil reichsſtändiſcher Gerechtſame verliehen werden könne.

§. 6.

Bindend waren dieſe Gründe, aber nicht glücklich genug, jenes zu bewirken, was ſie nach ihrer Stärke hätten bewirken ſollen. Vielmer wurde nach eingebrachter Replik ohne alle weitre Verhandlung Reſkriptum paritorium erkannt (Ziefer 2).

Aus dem, was im vorhergehenden Abſaz geſagt worden, blikt ſchon die Folge, daß durch dergleichen widrige Kollegialgrundſäze, und durch die

die hieraufgebaute Entscheidung nicht das Hochstift Speyer allein, sondern alle höchst- und hohe Reichsstände auf gleiche Art getroffen wurden; nachfolgende Bemerkungen aber sollen den ganzen Beweiß stellen, daß gegenwärtiger an eine hohe Reichsversammlung ergriffene Rekurs nicht einen verworrenen Privathandel, sondern eine wahre gemeinschaftliche Beschwerde aller Reichsstände zum Grunde habe.

§. 7.

Das Abzugsrecht ist der Landeshoheit anhängig.

Der allerächteste Begriff, den man sich von der Nachsteuer denken kann, ist dieser, daß sie in einer Abgabe bestehe, welche dem Staate von dem Vermögen seiner Mitglieder, so gänzlich aus seinen Gränzen gebracht wird, zukomme. a)

Der Staat ist eine Verbindung von vielen Menschen; so bald Jemand in diese Gesellschaft sich begibt, ist er vermöge des Endzwecks verbunden, für seinen Anteil zur allgemeinen Wolfart das Seinige beizutragen, und keinesweges dieselbe zu schmälern.

Wenn nun das in einem Lande befindliche Vermögen entweder mit dem Eigentümer- oder nach seinem Tod durch seine auswärtige Erben dem Staate so entzogen wird, daß dessen Rechte hierüber aufhören, so ist nichts gewisser, als daß der Staat- und dessen Regent dadurch einen

nicht

nicht geringen angehenden Schaden leidet, welchen abzuwenden der Staat nach dem strengsten Recht der Natur befugt ist. b)

Diese aus dem allgemeinen Staatsrecht gezogene Begriffe legen dem Regenten als Regenten und Kraft der obersten Gewalt das Abzugsrecht als ein Recht der Entschädigung für das ausser Lande gehende Vermögen bei, folglich da in in Deutschland die Regalien mit der Landeshoheit verbunden, so haftet das Abzugsrecht unstrittig auf der Landeshoheit. c)

a) Fresenius Meditat. für Rechtsgelehrte, I. B. S. 79.

b) Nettelblatts System des Rechtes und der Natur §. 1489 — 1501. Johann Gottlob Fauts gesaderter Beweis, das das Recht der Nachsteuer ein Regale sey.

c) Extel theat. sup. territ. appar. & act. II. vers. probatur. Christoph Besold, de Majestate. Sect. III. cap. VII. §. 15. Heinrich Arnold Lange, Anmerkungen von Nachsteuer und Handlohn. cap. 3. obs. I. cap. 10. obs. 2.

§. 8.

Das Abzugsrecht wurde von merern Ständen als ein Regal in öffentlichen Edikten erklärt.

Dadurch fanden sich auch merere Stände des Reichs bewogen, besagtes Abzugsrecht in öffentlichen Edikten als ein Regal zu erklären; merkwürdig sind das kürfürstl. Brandenburgische Reskript vom Jahr 1596. a) das Dekret vom Jahr 1647, und das bajerische Ge-

neral

neralmandat vom Jahr 1740. b) auch die Holsteinische Konstitution vom 25. Mai 1746. c)

Andere Stände erhöhten die Abzugsgebüren, andere minderten solche, wieder andere huben solche durch Verträge wechselseitig auf, und gestatteten den freien Zug von einem Lande in das andre, lauter Kennzeichen! daß das Abzugsrecht ein ganz reiner Ausfluß der Landeshoheit, und als solcher von jeher betrachtet worden sey. d)

a) In Corp. Const. March. T. VI. 1. Abteil. S. 142. wo Kurfürst Georg an die Adeliche von Quitzow rescribirte: ihr habt euch zu erinnern, was Wir des Abschoses wegen, so Uns nach Landesgebrauch als ein altes Churfürstl. Regal von der Erbschaft und Abfindung, die eures Bruders Wittwe aus diesen Landen bekommt, an euch gelangen lassen.

b) v. Kreitmayer Anmerk. zu dem Cod. Max. Bav. T. V. cap. 25. §. 12.

c) In Corp. Const. Regio. holsat. t. I. pag. 1447. §. 3. Ob zwar Uns als allerhöchster Landesobrigkeit Kraft der Uns zustehenden Regalien und Territorialhoheit die Abzugsgelder zu fodern, und zu erheben allein gebührt ꝛc.

d) Johann Friedrich Bonnhöfers diss. qua jus detractus superioritati territ. vindicatur. §. 43.

§. 9.

Das Abzugsrecht ist ein dingliches Recht.

Der Staat hat also vermöge des eingegangenen Vertrags (§. 7.) ein vollkommenes blos ding-

nicht geringen angehenden Schaden leidet, welchen abzuwenden der Staat nach dem strengsten Recht der Natur befugt ist. b)

Diese aus dem allgemeinen Staatsrecht gezogene Begriffe legen dem Regenten als Regenten und Kraft der obersten Gewalt das Abzugsrecht als ein Recht der Entschädigung für das ausser Lande gehende Vermögen bei, folglich da in in Deutschland die Regalien mit der Landeshoheit verbunden, so haftet das Abzugsrecht unstrittig auf der Landeshoheit. c)

a) Fresenius Meditat. für Rechtsgelehrte, I. B. S. 79.

b) Nettelblatts System des Rechtes und der Natur §. 1489 — 1501. Johann Gottlieb Fauts gefoderter Beweis, das das Recht der Nachsteuer ein Regale sey.

c) Extel theat. sup. territ. appar. & act. II. vers. probatur. Christoph Besold, de Majestate. Sect. III. cap. VII. §. 15. Heinrich Arnold Lange, Anmerkungen von Nachsteuer und Handlohn. cap. 3. obs. I. cap. 10. obs. 2.

§. 8.

Das Abzugsrecht wurde von mehrern Ständen als ein Regal in öffentlichen Edikten erklärt.

Dadurch fanden sich auch mehrere Stände des Reichs bewogen, besagtes Abzugsrecht in öffentlichen Edikten als ein Regal zu erklären; merkwürdig sind das kürfürstl. Brandenburgische Reskript vom Jahr 1596. a) das Dekret vom Jahr 1647. und das bajerische Gene-

rale

neralmandat vom Jahr 1740. b) auch die Hollsteinische Konstitution vom 25. Mai 1740. c)

Andere Stände erhöhten die Abzugsgebüren, andere minderten solche, wieder andere huben solche durch Verträge wechselseitig auf, und gestatteten den freien Zug von einem Lande in das andre, lauter Kennzeichen! daß das Abzugsrecht ein ganz reiner Ausfluß der Landeshoheit, und als solcher von jeher betrachtet worden sey. d)

a) In Corp. Const. March. T. VI. 2 Abteil. S. 142. wo Kurfürst Georg an die Adeliche von Quitzow reskribirte: ihr habt euch zu erinnern, was Wir des Abschoses wegen, so Uns nach Landesgebrauch als ein altes Churfürstl. Regal von der Erbschaft und Abkundung, die eures Bruders Wittwe aus diesen Landen bekommt, an euch gelangen lassen.

b) v. Kreitmayer Anmerk. zu dem Cod. Max. Bav. T. V. cap. 28. §. 12.

c) In Corp. Const. Regio-holsat. t. I. pag. 1447. §. 3. Ob zwar Uns als allerhöchster Landesobrigkeit Kraft der Uns zustehenden Regalien und Territorialhoheit die Abzugsgelder zu fodern, und zu erheben allein gebührt ꝛc.

d) Johann Friedrich Bonnhöfers diss. qua jura tractus superioritati territ. vindicatur. §. 43.

§. 9.

Das Abzugsrecht ist ein dingliches Recht.

Der Staat hat also vermöge des eingegangenen Vertrags (§. 7.) ein vollkommenes dingliches

dingliches Recht an das Vermögen seiner besonderen Mitglieder, und also nicht die Person, welche das Vermögen hinterläßt, auch nicht jene Person, die das hinterlassene Vermögen ererbt, sondern das landesherrliche Recht selbst auf einen Teil dieses Vermögens kann in allen vorkommenden Fällen die Richtschnur seyn.

Dieser Saz findet schon in dem Reichsabschiede von 1594 §. 84. seine Anwendung.

„Sollen (lauten die Worte) dieselbige in „Erwägung der Unterthanen Güter nach „Anweisung der Rechte *tacite* oder sonsten „alten Gebrauch und Herkommen nach von „männiglich darum verhaftet, hypothecirt, „und afficiret seyn.

§. 10.

Dem Abzug sind alle, die im Staat ihr Domicilium aufgeschlagen haben, unterworfen.

Aus dem Begriffe vom Abzugsrecht (§. 7. 8.) folgt weiter, daß der Staat nicht nur berechtigt sey, von dem Vermögen seiner Bürger und Unterthanen im engsten Verstand, sondern von allen seinen Mitgliedern, die daselbst ihr Domicilium aufschlugen, Abschoß zu fodern, massen einer wie der andre zum nämlichen Zweck verbunden, und jener wie dieser denen Statuten und Gewohnheiten des Landes, folglich auch der Nachsteuer unterworfen ist. a)

Gleich-

Gleichwie nun diejenigen, so ein Amt vom Staate annehmen, allzeit die Vermutung vor sich haben, daß sie auch ihr Domicilium darinnen aufschlagen wollen, b) da alle Hof- und Civilbediente mit dem Antritt ihrer Dienste durch das leistende Eid der Treue ihrem Herrn, dem sie geschworen, unterwürfig werden, c) so wird durch dieses Band der Unterwürfigkeit das Domicilium gegründet, und hat also vorstehender Schluß auch auf verpflichtete Dienere seine Anwendung.

Hierin liegt ebenfalls die Ursache, warum Räte, Professoren, u. s. w. in mereren Territorien von deren Landesherren mit besonderen Privilegien versehen werden müßten, wenn sie mit Grunde von dem landesherrlichen Abschosse befreit seyn wollten. d)

a) L. domicilium ff. ad municip. l. 2. Cod. de incol. l. 190. de V. S. Cap. licet X. de foro compet. Gail. lib. 2. obs. 35. Mev. part. 2. obs. 35.

b) Lange Tract. de Communione bonorum. cap. 3. §. 2.

c) Boehmer de jure ministrorum, exigendi dimissionem §. 12.

d) Schnauberts juristische Biblioth. S. 255.

Will man sagen, daß ein herrschaftlicher Diener seine Dienste niederlegen, und gehen könne, wann er wolle, folglich der Wille zu verbleiben nicht zu vermuten sey, so steht zur Antwort; daß auch einem jedweden andern Bürger und Untertan die Emigration ohne erhebliche Ursachen nicht erschwert werden kann; ist er deswegen kein Untertan, läst sich animus permanendi nicht präsumiren? ist er dem Abschosse nicht un-

terwor-

terwerfen? überhaupt scheinen diese Widersprecher, die Auswanderungsgebüren (census emigrationis) welchen ein abziehender Untertan dem Staate zu zalen hat, mit dem Abzug (detractus) welchen Fremde von dem in fremden Territorien eroberten Vermögen zu entrichten haben, zu vermischen, da doch die Rechte beider Gattungen sehr verschieden sind. proemium differt. Bonhoeferianae. Fresenius Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer. §. 8.

§. 11.

Widerlegung anderer unzulänglicher Gründe vom Abzug.

Mit dem vorausgeschickten Beweise, daß das Abzugsrecht lediglich in der Landeshoheit zu suchen, lassen sich alle von andern erdichtete Ursachen wiederlegen; falsch ist 1) daß sich das Abzugsrecht auf das Besteuerungsrecht fuse; falsch ist 2) daß solches der Civiljurisdiktion angeheftet sey; falsch ist endlich 3) daß merbesagtes Recht bloses Herkommen zum Grunde habe. Denn

ad 1mum können aus vielen Rücksichten entweder, um eine gewisse Art von Gewerbe in Flor zu bringen, oder sonst aus einer besondern Gnade verschiedene Güter Steuerfrei gemacht werden, one daß der Staat hiedurch seinem Anteil an solchen entsage; Steuern bezahlt nur der Bürger und Untertan, Abzug aber zahlen oft, die weder Bürger noch Untertanen sind. a)

ad 2.) läßt sich der Begriff von der Civiljus-

viljurisdiktion mit jenem vom Abzugsrecht unmöglich zusamreimen; was soll die Gewalt zu erkennen, zu entscheiden oder die Entscheidung zu vollziehen mit dem Abzug machen? die gewönlichen Früchte der Jurisdiktion sind Strafen, welche zu Unterstüzung des richterlichen Ansehens gröstenteils angesezt werden; wer nun damit den Abzug vermengen will, der gestehe nur gutwillig, daß er in Gefar sey, seinen Verstand zu verlieren, oder daß er keinen zu verlieren habe.

ad 3) muß das Herkommen sich doch auf eine erste Handlung gründen; worauf gründete sich aber diese? man kann also das Herkommen nicht als den Grund des Abzugsrechtes aufstellen, one den Beweiß mit dem zu machen, was zu beweisen ist; und one das Herkommen als den Grund von sich selbsten anzugeben.

Zwar geschieht in merern Reichsgesetzen von einer auf die Nachsteuer sich beziehenden Gewohnheit Meldung. b) allein blos auf diese Art, daß die der Religion halben aus einem Lande ziehende nicht mer, als gewönlich, mit dieser Abgabe belegt werden sollen; es sezen also diese Stellen eine schon eingefürte oder durch Gesezе bestimmte Nachsteuer voraus, und verordnen in Ansehung ihrer selbst, und ihrer Rechtmäßigkeit gar nichts, auch reden sie blos von einem besondern Falle, der zu einer allgemeinen Folge um so weniger gezogen werden kann, je gewisser aus der Geschichte vom Abzug her-

gestellt ist, daß merere Stände erst nach dem Reichsabschiede vom Jahr 1555. die Nachsteuer eingefürt haben.

Ueberhaupt ist eine ausgemachte Wahrheit, daß keine allgemeine in Deutschland angenommene positive Gesetze über die Nachsteuer vorhanden c) und daß also der ganze Umfang der desfallsigen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem allgemeinen Staatsrechte herzuleiten, und auf die Verfassung deutscher Staaten anzuwenden sey. d)

a) Lynker. Vol. I. resp. 33. N. 19.

b) R. A. vom J. 1530. §. 6. 1555. §. 24. osnab. Friedensinst. art. 5. §. Conventum autem est.

c) Cramers wez. Nebenst. Th. I. §. 3. pag. 3. Thomasius de jure detract. §. 2. 3. 4.

d) Einige glauben zwar in dem tit. C. de his, qui à Princip. vacat. in der Nov. 128. cap. I. auch in dem jur. Can. schon probhaltende Kennzeichen dieses Abzugsrechtes zu finden, allein weder in der römischen Republik, noch zu Zeiten derjenigen Päbste, von welchen sotane Canones herrühren, war die Nachsteuer, wie sie dermalen in Deutschland bekannt, und fast in allen europäischen Staaten eingefürt ist, mithin können weder päbstliche, noch römische Gesetze hier einen Ausschlag geben.

Aus den standhaften Wiederlegungen jener Aftergründe, welche zu Beurteilung des Abzugsrechtes von andern angegeben werden, (§. 11.) fliesen die weitern Schlüsse von selbsten, daß auch steuerfreie Inwohner, dem Abzug noch unter-

unterworfen seyn können, daß ebensowenig die Befreiung von der Civiljurisdiktion die Freiheit vom Abschoße nach sich ziehe, daß der Landesherr, welcher das Abzugsrecht als ein Regale ausübt, nicht noch obendrein das Herkommen, sondern der, welcher die Freiheit behauptet, die Ausnam von der durch das allgemeine Staatsrecht selbst vestgesezten Regel erweisen müsse.

a) Der Schluß von der Civiljurisdictions- auf die Abzugsfreiheit ist auch noch von daher ganz ungegründet, weil das Abzugsrecht nicht auf die Person, sondern als eine dingliche Beschwerde lediglich auf derselben Vermögen haftet. (§. 9.)

§. 12.

Vom Abzug kann Niemand als der Landesherr befreyen.

Und wie muß er solche Freiheit erweisen? da das Abzugsrecht ein Ausfluß der Landeshoheit ist, da die Nachsteuer selbst eine allgemeine Schuldigkeit derer ist, welche ihr Domicilium im Lande hatten, da der Staat den gerechtesten Anspruch auf sotane Abzugsgebüren hat, so ist nichts natürlicher, als daß nur diejenigen von der Nachsteuer befreit seyen, welche von dem Landesherrn (der allein auf seine Rechte in gewissen Fällen verzicht thun kann) privilegiret sind. a)

Weder Freiheit von der Steuer, weder Exemtion in Absicht auf das Forum Jurisdictionis, weder auswärtige Privilegien; (die nie

gegen des Dritten Recht gegeben werden können) weder römisch, weder päbstliche Geseze haben Kraft genug, die desfallsigen Befügnisse der deutschen Reichsfürsten einzuschränken. b)

Welcher Inwohner also immer eine Abzugsfreiheit vorschüzt, muß solche erweisen, er muß ein Privilegium haben, und von Wem? vom Landesherrn, blos vom Landesherrn muß ers haben; diesem allein steht das Abzugsrecht zu, folglich steht auch diesem allein das Recht zu, hierinnen Privilegien zu erteilen. c)

a) Schnauberts jurisstische Bibliot. 1. B. S. 255.

b) Ein anders, sagt Herr Lange in seinen Anmerkungen von Nachsteuer S. 75. sind jura publica, ein anders sind jura privata; wenn die römischen Rechte einen verborgenen Plaz dem Finder desselben nach Beschaffenheit ganz oder zum Teil zusprechen, so haben sich die deutschen Landesherren darum nichts zu bekümmern, sondern sie sind befugt, ex Capite Superioritatis territorialis sich solchen gleich andern subterraneis zuzueignen, und dependirt von ihrer Gnade, was sie dem Finder davon zukommen lassen wollen.

c) Freiherr von Linker. Resp. 33. Nro. 18. f. f.

§. 13.

Anwendung dieser Grundsätze auf gegenwärtigen Fall.

Das Abzugsrecht ist ein Ausfluß der Landeshoheit (§. 7.) wurde one Wiederspruch von den ansehnlichsten Ständen des Reichs in öffentlichen Edikten als ein Regale erklärt (§. 8.) ist ein dingliches, nicht auf den Eigentümer, sondern

herrn auf das Vermögen selbst haftendes Recht (§. 9.) erstreckt sich auf die Habschaft aller Inwohner, die in einem Staate ihr Domicilium haben (§. 10.) und kann nur mittels landesherrlicher Privilegien eine Ausnam leiden. (§. 10. 11. 12.)

Nach der untrüglichen Richtschnur solcher Grundregeln haben die zeitlichen Fürsten des Hochstifts Speier das Abzugsrecht bemessen, der reinen Lehre des allgemeinen Staatsrechts, dem Beispiele anderer weisen Fürsten Deutschlands in allzeit gleichen Schritten nachgewandelt, und durch eine solche einförmige Behandlung wurde dieses Regal mit einer ununterbrochenen Gewonheit gedekt; das Vermögen von Un- und Mittelbaren, von Untertanen und andern Inwonern, die mit dem Bande des Domiciliums oder durch das abgelegte Diensteid dem Hochstift enger angeschlossen waren, ist dem Abzuge unterworfen, man kannte von jeher keine andre Ausnam, als welche mit der Fürstenhand bezeichnet, und blos aus landesherrlicher Gnade in Partikularfällen gestattet wurde (Ziefer 3. 4. 5. 6.) a)

a) Man muß sich alle Vermutung eines Kameraleigennuzes verbeten, weil der Abzug nicht zur Hofkammer, sondern zu den milden Stiftungen bestimmt ist.

§. 14.

Der Freiherr von Heddersdorff hat sich durch eigne Handlungen dem Abzug unterworfen.

Eine ganz besondre Aufmerksamkeit verdient der Vorfall bey der Verlassenschaft des Freiherrn von Eüler (Zieser 4.) welche ganz unter der Direktion des abgelebten von Heddersdorff als gewesten Obermarschals abgehandelt wurde; er sah, wie ein Mitglied des nämlichen ritterschaftlichen Kantons, welchem er selbst einverleibt war, behandelt wurde, er sorgte selbst für den herrschaftlichen Abzug, und konnte also nichts anders erwarten, als daß nach seinem Ableben die nämlichen Masregeln werden genommen werden; dieses konnte, dieses muste er erwarten, und doch blieb er in fürstlich speierischen Diensten; heißt das nicht, sich landesherrlichen Rechten, und Landesgewonheiten unterwerfen? und warum sollte er das nicht?; da so gar ansenliche Stände des Reichs, mit welchen doch gewiß ein freiadelicher Ritter noch keinen Paralelzug wagen darf, nicht das geringste Bedenken tragen, in Fällen, die Höchstsie selbst treffen, ihren Mitständen die Wirkungen des Abzugsrechts einzugestehen, und dessen Nachlaß nicht mit trozendem Geräusche, nicht unter dem elenden Vorwand der Unmittelbarkeit, sondern durch freundschaftliches Ersuchen zu erhalten wissen. (Zieser 6.)

§. 15.

Ritterschaftliche Einstreuungen.

Disseits ist man von der Rechtmäßigkeit des Anspruches auf den Abzug der Heddersdorfischen Mobilarverlassenschaft so überzeugt, daß die

die ritterschaftlichen Einstreuungen in ihrem ganzen Umfang mit aller Aufrichtigkeit vorgelegt werden können.

Erstens (heißt es) wiederstrebe der Abzug der Unmittelbarkeit, und der im Namen des Kaisers ausübenden Gerichtsbarkeit.

Zweytens Verordne das der Ritterschaft am Oberrheinstrohm und in der Wetterau vom Kaiser Leopold den 31. Oct. 1666. erteilte Privilegium §. 12. klar, daß der Adel den 10ten Pfennig, oder die Nachsteuer zu verabreichen, nicht schuldig sey.

Drittens gründe sich das Abzugsrecht nach der Sprache deren Reichsgesetze überhaupt nur auf die Observanz, folglich müste nicht die Ritterschaft die Ausnam, sondern der Landesherr beweisen, daß er den Abzug gegen freiadeliche Ritterschaftsglieder hergebracht habe.

Viertens hängen die Mobilien der Person an; ein Unmittelbarer seye von reichsständischen Beschwerden frey, also auch dessen Mobilien, und zwar um so mer, als die rechtlichen Ursachen Nachsteuer zu fodern nur in der Vergeltung für den geleisteten Schuz, und in der Entschädigung für die Steuerverringerung bestünden.

§. 16.

Wiederlegung derselben.

Zu wünschen wär, diese Aftergründe hät-

ten auf gewisse Begünstigungen so wenig Anspruch zu machen, als auf den Beifall der Reichsgesetze, und der Staatsgelehrten; was soll

ad 1mum die Unmittelbarkeit die im Namen des Kaisers ausübende Gerichtsbarkeit mit dem Abzugsrecht machen? der Abzug ist eine dingliche Beschwerde, so nicht auf die Person, sondern auf die Sache, so aus dem Lande verbracht werden soll, haftet (§. 10) und auf die Jurisdiktionsstelle des Erblassers gar keinen Bezug hat, (§. 11.) ein anders ist die Befügnis, Recht zu sprechen, und ganz ein anders ist das Recht, Abzug zu fodern; hundert Inwoner eines Staates können hundert fremde und unterschiedene Gerichtsstellen haben, un doch als Inwoner des nämlichen Staats die nämliche Staatsverbindlichkeiten tragen, one daß diese durch die Gerichtsbarkeit, oder die Gerichtsbarkeit durch jene gestört werden müsse, noch könne; überhaupt ist es eine unerträgliche Staatskezerey, das Abzugsrecht von diesem Gesichtspunkt zu betrachten, sondern wenn doch noch eine Rükksicht auf die Person eintreten könnte, so müste solche nicht den Erblasser, sondern dessen Erben, welche den Abzug zu zahlen haben, treffen; wem ist aber noch bey seinem gesunden Menschenverstande eingefallen, bey dergleichen Erben zu untersuchen, welcher Gerichtsbarkeit sie ihrer Person nach unterworfen seyen? genug, daß das Vermögen jedweichen Inwoners zu dem

Staats-

Staatsvermögen gehöre, und daß der Staat, so bald solches demselben wieder entrissen werden soll, entschädiget seyn müsse; ob die Person des Erben, oder des Erblassers, oder Beyder zugleich in Absicht auf die Jurisdiktion nur mittel- oder unmittelbar dem allerhöchsten Gerichts- und Lehenhofe unterworfen sey? gehört in diesem Falle zu den domitianischen Fragen. a)

a) Jodoc Beks tract. de jurisdictione Cap. 14. §. 10. et seqq. idem in tract. von Abschos und Nachsteuer. Pfeffinger ad Vitriar. lib. 3. tit. 18. §. 44. Not. a)

§. 17.

Fortgesezte Wiederlegung.

Noch mehr Aufhebens

ad 2dum machen die Ritterschaften mit dem Privilegium des Kaisers Leopold von 31. Oct. 1666, und was sagt denn dieses Privilegium? daß dieselben von denen in reichsständischen Territorien liegenden und andern verkauften freiadelichen unmittelbaren Gütern den 10ten Pfennig zu reichen nicht schuldig seyn sollen.

Um aller Gerechtigkeit willen! wie kann man doch die Kugel so gar weit ausser der Zielscheibe schleudern? welchem Landesherrn kann mit einigem Schein Rechtens einfallen, von unmittelbaren der Ritterschaft einverleibten unbeweglichen Gütern, wenn sie auch im Mittelpunkt eines reichsständischen Territoriums lägen, Nachsteuer zu verlangen? hätte der verstorbene

von Heddersdorff ganze unmittelbare Dynaſtien im fürſtl. ſpeieriſchen Gebiete liegen gehabt, ſo würde man den Erben deſſelben die Nachfolge, auch die Veräuſerung one allen landesherrlichen Abzug gegönnt, und noch viel Glück dazu gewünſcht haben, wol wiſſend, daß dergleichen Güter auf keine Art zur Maſſe des Staats, in welchem ſie liegen, gehören, folglich auch bei derſelben Vererbung, Veräuſerung, u. ſ. w. der Staat keine Entſchädigung zu fodern habe; hier aber iſt blos die Frage von der Mobilarverlaſſenſchaft, von dem Vermögen, welches faſt aus lauter ſpeieriſcher Münz zuſamgefloſſen iſt, und dieſes kann one dem Verſtand, und den reichsſtändiſchen Befügniſſen die äußerſte Gewalt anzuthun, unter obbeſagtes Privilegium unmöglich geſchoben werden, indem 1) einer ſolchen allzuweit ausgedehnten Interpretation die klaren Worte des Privilegiums widerſprechen a) und 2) ein Privilegium von dieſer Art ſowol nach dem weſtphäliſchen Friedensſchluß art. 8. §. 2. art. 5. §. 18. als der kaiſ. Wahlkapit. art. 10. §. 2. art. 18. §. 6. ſchon voraus als unkräftig erklärt iſt. b)

Ein Privilegium von dieſer Art würde eines der vorzüglichſten Regalien kränken, das ausſchlüſſige Recht der Landesherren, Privilegien gegen die allgemeine Regel vom Abzug zu ertheilen (§. 12.) untergraben, und die unterbrochene Obſervanz zertrümmern.

Wenn alſo Reichsgrundgeſeze, Landesſtatuten

luten und Gewonheiten jene Wirkung haben, die sie, um nicht den ganzen deutschen Staatskörper zu zerfleischen, haben müssen, so müssen sich auch die Reichsfreien von Adel mit der Freiheit vom Abzug bei Verkaufung ihrer in reichsständischen Territorien liegenden Rittergüter begnügen. c)

a) Wer Liebhaber von sophistischen Frazzen ist, hier ist eine, welche ihre allerliebste Existenz dem ritterschaftlichen Schriftsteller zu danken hat. Die Nachsteuer (sagt er) unterstellt de sua natura ein ausgehendes Vermögen — ganz richtig guter Freund! — Wie ist es aber möglich, (fährt er fort) ein immobilar, ein unbewegliches Vermögen beweglich zu machen? und wie ist es ferner möglich ein unbewegliches Gut aus dem Lande zu bringen? ist aber dieses nicht möglich, so ist es eben so wenig möglich, daß das ritterschaftliche Privilegium von einem Immobilarvermögen verstanden werden kann — Wie abscheulich unrichtig guter Freund! — Ist es nebst diesen sieben Möglich- und Unmöglichkeiten auch noch möglich, daß ein ritterschaftlicher Konsulent sich mit solchen gauklenden Sophistereien abgebe? nach diesem finstern Reiche der Unmöglichkeiten wären also auch die liegenden Güter der Bürger und Untertanen abzugfrei, weil sich diese so wenig, als ein hochfreiadeliches Rittergut, aus dem Lande, wo sie liegen, tragen lassen; und doch weis jeder Trivialist, daß diese dem Abzug unterworfen seyen; wie aber? in jenem Falle, wenn sie von dem Auswandernden oder von des Erblassers fremden Erben veräussert, und der Wert, aus dem Lande verbracht wird; hier heist es, pretium succedit in locum rei; war das Gut seiner Eigen-

Eigenſchaft nach abzugfrei, ſo iſt es auch der erlöſte Wert, war aber das Gut der Eigenſchaft nach dem Abzug unterworfen, ſo iſt es der erlöſte Wert ebenfalls; und hiemit — ſey der Herr Konſulent einer beſſern Philoſophie empfohlen.

b) Henniges. in med. ad inſtrum. Pac. und beſonders ad ejus art. 8. §. 2. ſchreibt nota c. ſehr anpaſſend; quidſi, non antiqua ſed nova fuerint jura? iſta non minus rata firmaque erunt; hinc quae privilegia temporibus Rudolph. II. et ſequentium Imperatorum nobilitas immediata impetravit, vel emendicavit, potius bonis, malisque artibus, in quantum ſtatibus praejudicant, vel jus tertii laedunt, prodeſſe non poſſunt, cum Imperatores expreſſis per capitulationes ſuas verbis facultate ſe horum concedendorum abdicârunt, addita declaratione, nihil actum fore, ſi qua re forte huic promiſſo contraventum fuerit.

c) Lange Anmerk. von Abſchos und Nachſteuer. 1. Th. 5. Kap. 2. Obſ. S. 43.

§. 18.

Ad 3) abermal ein rechter philoſophiſcher Querſtreich! wer die Obervanz im Allgemeinen vor ſich hat, der ſoll auch noch in jedem Particularfalle erweiſen, daß er ſie auch in dieſem Partikularfalle habe! hat ſich denn die Lehre von Beweisführung im 18ten Jahrhundert ſo um und um getert, daß nicht mer dee, ſo ſich auf die Ausnam gründet, ſondern der, welcher die Regel vor ſich hat, beweiſen müſſe? Das Hochſtift Speier hat nun gewiß eine Regel vor ſich, die noch nie eine Ausnam gelitten hat (§. 13.) es hat ſie in ganz änlichen Fällen vor ſich, ja

ſie

sie wurde so gar von dem verstorbenen von Hebbersdorff selbsten in Volzug gesezt (§. 14.) somit von seiner — und gegen seine Person als bindend anerkannt a) sie wirkt auf alle, die nicht eine von dem Landesherrn selbsten begnemigte Ausnam erweisen können.

Alles das gilt noch in dem unterstellten Falle, wenn auch die Observanz der einzige Grund der Nachsteuer wär, daß aber dieses von der Ritterschaft aufgestellte Argument auch in dem Vordersaz falsch sey, wurde (§. 11.) schon hinlänglich gezeigt.

a) Ja! von diesen Vorgängen seye der Ritterschaft nie was bekannt geworden, folglich können sie auch ihren Gerechtsamen nicht nachteilig seyn — zur untertänigsten Nachachtung! — wenn Reichsstände künftig wieder dieses Regal ausüben, so werden sie in Gemäsheit der Schuldigkeit, die sie nicht haben, denen Kantonen aller 5. Orten hievon die gehorsamste Nachricht erteilen, damit diese Gerechtsame verwahren, die sie ebenfalls nicht haben.
Schnaubert. cit. loc.

§. 19.

Ad 4) Man hat (§. 9.) erwiesen, und im Verlauf oft wiederholt, daß das Abzugsrecht ein dingliches Recht sey, ein Recht, so blos auf das ausgehende Vermögen haftet, und daß die Eigenschaft desjenigen, welcher den Abzug zu zahlen hat, in gar keine Betrachtung komme; ist das Vermögen einmal durch Auf-

schla-

ſchlagung des Domiciliums in Staat gebracht, oder im Staate erworben worden, ſo hat der Staat ein dingliches Recht darauf, unbekümmert, ob das Vermögen der Perſon, oder die Perſon dem Vermögen anklebe; die im allgemeinen Staatsrecht, und Obſervanz gegründete Entſchädigung bei Verbringung eines ſolchen Vermögens aus dem Lande iſt der wahre Grund des Abſchoſes; ob der Beſitzer hernach ein unmittelbarer kaiſerlicher Vaſall, oder ein kriechender Taglöner iſt, gilt hier einerlei, und eben ſo gleichviel iſt es, ob ein ſolcher Beſitzer Steuerfrei war, oder nicht [a] ob er ſonſt noch reichsſtändiſchen Beſchwerden unterworfen war, oder nicht; (§. 17.) die Regel von der Steuer und andern Freiheiten iſt von einem viel zu engen Umfang, daß ſie zu einem Normativ des Abzugs dienen könnte, und von einem eben ſo engen Kreiſe iſt die Erkenntlichkeit für den geleiſteten Schutz. [b]

a) Die nämliche Sprache der Ritterſchaft fürte auch Freiherr von Dürrheim, welcher eben von der Steuerfreiheit auf die Abzugsfreiheit ſchlieſen wollte, er wurde aber auf dem unterm 23. Junius 1777. erſtattoten Bericht, und daſelbſt geſtellten Beweiß, daß von jener Freiheit auf dieſe nie ein geltender Schluß gemacht werden könne, vom kaiſerl. Reichshofrat mit ſeinem Geſuche abgewieſen.

b) Kurz! man würde hundertmal felen, und tauſendmal in Verlegenheit ſeyn, wenn dem geraden Wege, wohin die laute Stimme des allgemeinen Staatsrechts ruft, ausgewichen, und auf ſolchen abgenom-

ten

ten Seitengängen das Abzugsrecht gesucht werden wollte. Noch eins! wenn nach der Sprache des ritterschaftlichen Herrn Konsulenteus (§. 17.) die Reichsstände weder auf das un- noch bewegliche Vermögen eines ritterschaftlichen Mitglieds Rechte auszuüben haben, wie könnten denn die beiden Ritterschaften Nekar- Schwarzwald und Kocher in dem zehenden Artikel des mit dem herzoglichen Hause Würtemberg eingegangenen Vergleichs die Worte: Mediat landsäßiges Vermögen ertragen, wie könnte höchstbelobtem Hause die Besorgung der Kuratel über ein solches Vermögen eingeräumt werden? siehe Mosers vermischte Nachrichten von ritterschaftlichen Sachen. S. 40.

§. 20.

Gleichwie nun auf der einen Seite kein anderer zureichender Grund vom Abschoß erdacht werden mag, als die Landeshoheit, so hat es auch auf der andern Seite seine Richtigkeit, daß dieses allen Reichsfürsten Deutschlands eigne Regal weder durch einseitig erschlichene kaiserl. Privilegien geschmälert, und noch vielweniger auf dergleichen nichtigen Privilegien ein richterlicher Spruch gebaut werden könne, one vordersamst alle richtige Begriffe von der Landeshoheit, alle wolhergebrachte Gewonheiten, alle Reichsgeseze, die sotane zum Nachteil der Stände verliehene Privilegien schon voraus als unkräftig erklären, umzuwerfen, und sämtlichen Ständen des Reichs eine gleichtiefe Wunde zu versezen, eine solche Wunde! die nur durch die rechtliche Zuflucht an das unter seinem allerhöchsten

und

und allergerechteſten Oberhaupt verſammelte Reich wieder geheilt werden kann a)

Seine Hochfürſtl. Gnaden ſahen ſich alſo von ihren doppelten Pflichten, ſo Höchſtdieſelben dem deutſchen Reich im Allgemeinen, und ihrem Hochſtift in das Beſondere ſchuldig ſind, aufgefodert, dieſen Weg gegen das reichshofrätliche Erkenntnis vom 7ten Junius d. J. einzuſchlagen, und zweifeln an der Wirkung deſſelben um ſo weniger, als nicht nur Höchſtihro vorliegende eigne Gerechtſame denſelben ſchon hinlänglich rechtfertiget, ſondern auch die hiemit ſo eng verwobenen Befügniſe ſämtlicher Reichsſtände die nachdruckſamſte Unterſtüzung und ſolche Masregeln hoffen laſſen, wodurch Höchſt- und Hochdieſelben gegen alle der Landeshoheit zu nah tretende Privilegien und Erkenntniſe dauerhaft gerettet werden mögen.

a) Schon im Jahr 1704. hielt man auf dem Reichstage für unumgänglich notwendig, daß denen Anmaſungen der Ritterſchaften gegen landesherrliche Gerechtſame durch Veſtſezung eines Normativs und nähere Beſtimmung beiderſeitiger Rechte Einhalt geſchehen möge; auch Ihro kaiſ. Majeſtät haben in Dero allergnädigſtem Ratificationsdekret vom 4. Aug. 1753. die Veſtſezung ſolcher reichsverfaſſungsmäſigen Grundſäze für notwendig befunden, und bei lezter Kammervisitation hat man die nähere Beſtimmung einer ſolchen masgebenden Richtſchnur nicht allein gewünſcht, ſondern auch von Seiten vieler Stände votando ganz heilſam darauf angetragen. So überzeugt Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier von der Notwendigkeit ſotanen

tanen Normativs allzeit waren, so eifrig wünschen Sie noch, daß der allgemein drückende Gegenstand dieses Rekurses solche warme Gesinnungen in den patriotischen Herzen aller höchst- und hohen Reichsständen von neuem beleben möge.

Liefer 1.

Rückantwort-Schreiben *Celsissimi* an die Reichsritterschaft am obern Rheinstrom d. d. Bruchsal den 6. Sept. 1782.

Wir haben die an uns von denselben unterm 27ten des abgewichenen Monats Augusts erlassene Zuschrift vor etlichen Tagen erhalten, und aus solcher ersehen, daß zwar der Innhalt mit jenem Schreiben, welches dem Herrn Domdechanten zu Maynz Freyherrn von Fechenbach als angeordneten von Hedderdorfischen Mitvormund am 7ten Julius laufenden Jahrs an uns abzusenden gefällig war, wesentlich übereinstimme, doch aber noch weiters verschiedene irrige Sätze enthalte.

Nun gedenken wir nicht, uns mit derenselben Widerlegung abzugeben, sondern es wird hinlänglich seyn, dem Verfasser die Unrichtigkeit der nicht zu rechtfertigenden Angaben begreiflich zu machen, wenn er vernimmt, daß wir unser landesherrliches und reichsgesezmäßiges Regale in Erhebung der Nachsteuer gegen allsene eintretten lassen, welche eine besondere entweder durch Verträge, oder Privilegien, oder Verjährung zu recht bestehende und erwiesene Freyheit nicht vorlegen können, und da dieses landesherrliche

Abzugsrecht ohnzweifelhaft eine dingliche und nicht blos persönliche Beschwerde ist; so muß sich auch ein jeder, ohne einige Ausnahme, gefallen lassen, den Abzug zu entrichten, wenn er nicht beweisen kann, davon frey zu seyn, zumal nach den allgemeinen deutschen Rechten keine Art von Personen, sie mögen von einem Stande seyn, von welchem sie wollen, von dieser Abgabe befreyet ist.

Dieselbe werden selbst ermessen, daß jene Fälle, wo dieser oder jener Landesherr die Freyheit der Nachsteuer verwilliget, oder aus Gnade solche nachgelassen habe, anderen Landesherrn keine Richtschnur geben könne, oder auf unsere Landen auszudehnen seyen, in welchen eine dergleichen Freyheit nicht hergebracht ist.

Kürze halber nehmen wir nicht das mindeste Bedenken, denselben eine Abschrift der von uns an den vorbelobten Herrn Domdechanten den 27ten Julii jüngsthin erlassenen Antwort ganz aufrichtig mitzutheilen, um uns hierauf zu beziehen, und können uns zum Voraus von denselben beywohnenden Einsicht versprechen, daß dieselbe nunmehr die ihrer Seits aufgestellte Scheingründe für unanwendbar erkennen, somit von dem Bestand unsers landesherrlichen Abzugsrechts, von dem das obrigkeitliche ganz unterschieden, und also von dem Lezten auf das Erste sich kein Schluß ziehen läßt, sich vollkommen überzeugt finden, folglich uns nicht zumuthen, eine Abänderung unsrer Entschliessung zu treffen, deren Vollzug den betreffenden Stellen ohnehin schon aufgetragen ist.

Wir verbleiben ꝛc. Ziefer

Ziefer 2.

Lunae 7. Junii 1784.

Reichsritterschaft am Oberrheinstrom und Freyherr von Fechenbach curatorio nomine der von Heddersdorfischen Kinder contra den Herrn Bischoffen von Speyer rescripti pto der Abgabe des 10ten Pfennings von der Heddersdorfischen Verlassenschaft; sive Impetrant. Anwald la Bonte sub praes. 30. April a. c. überreichet allerunterthänigste Replicas mit Bitte: pro rejectis exceptionibus decernendo rescripto paritorio appon. Num. 7. cum subadj. Lit. A. B. C. et Concluſ. in duplo.

Econtra impetrat. Anwald Stubenrauch sub praes. 4. Maji h. a. accusando lapsum termini ulterioris supplicat pro partem impetrantem eventualiter replicis praecludendo. appon. Concluſ.

Fiat nunc rejectis Exceptionibus sub - et obreptionis rescriptum paritorium cum termino duorum mensium.

Ignaz von Hofmann.

Ziefer 3.

Ich Endes unterzogener urkunde und bezeuge hiemit, daß nach dem bey dahiesigen fürstl. Hochstift bestehenden Herkommen und Observanz und deme in den fürstl. Cameralarchiv vorhandenen Rechnungen und liegenden Vermögensstatus nicht nur von den abziehenden Unterthanen, sondern auch von Ausländern,

dern, wenn ſie aus dem Hochſtift etwas an liegenden oder fahrenden Haab verbracht, ſo wohl ab denen liegenden frey und unfreyen Güthern als auch ab denen beweglichen Effecten und Mobilien, obſchon ſolche keiner Schatzung und Collectation unterworfen ſind, gleichwohl davon die Abzugsgebühr oder der 10te Pfenning entrichtet worden, und noch entrichtet werden müſſen. Urkundlich meiner eignen Handunterſchrift und beygedruckten Pettſchaft. Bruchſal den 14. May 1777.

(L. S.) Schüz

Cam. Spir. regiſtrator.

Ziefer 4.

Extractus Hochfürſtlich-Speyeriſchen Marſchallamts-Protokolls d. d. Bruchſal *Mercurii* 13*tia Maij* 1778.

§. 1.

Legebatur humillimo cum Reſpectu Reſolutio Celſiſſimi clementiſſima aus dem Hochfürſtlich-Speyeriſchen Kabinets-Protokoll d. d. Bruchſal den 11ten Mai 1778. tenoris ſeq.

ad §. 2. Prot. de 29. apr. pag. 72.

Des Hrn. Major von Euler ſeel. Rücklaſſenſchaft betref.

wie

wie es ratione des Herrschaftlichen so wohl, als in die Ausspendungskasse zu entrichtenden Abzugs zu halten sey.

Resolutio.

„Fiat wie bey seeligen „Hrn. von Karg geschehen, und zwar ordnungsmäßig 10. p. „Cento Abzug, und 2. „fl. pro Cento, weilen „die Fräulein von Euler eine lachende Erbin „ist.

Concluſum.

Gleichwie sich nun die Erbschaft auf

— — 1166 fl. 30 kr.

belaufet, wovon der Herrschaftliche Abzug ad 10. p. Centum

— — 116 fl. 30 kr.

dann in die Ausspendungskasse ad 2. p. Centum. — 23 fl. 19 kr.

Summa 139 fl. 57 kr.

betraget, als wären sothane Gelder zu deduciren und an die Behörde

gegen Quittung einzuliefern.

2) Wäre der Reſt ad 1026 fl. 36 kr. dem bevollmächtigten Herrn geheimen Rathen und Obermarſchallen Hrn. von Benſerad nebſt einer Copia des vollſtändigen Inventarii einzuhändigen.

Ziefer 5.

Extractus 1763er Bruchſaler Kellerey-Rechnung *ſub Computante Ignatio Godar.*

Einnahm Geld.

Abzug.

Bruchſal

Mußten vermög voriger Rechnung Pag. 6. et 7. Frauen und Fräulein von Rollingen benanntl. Frau Gräfin von Kynburg, Frau von Zehmen Frau von Hirſchberg, Frau von Kerkerin, Frau von Gahlen, Fräulein Auguſta von Rollingen, und zwar jegliche 350 fl., ſo dahier in Einnahm, und unten als gnädigſt nachgelaſſener wiederum in Ausgab kommen

— — — 1200 fl.

Summa per ſe.

Copia Reſcripti Cameralis an die fürſtl. Speieriſche Kellerey Bruchſal abgegangen.

Ehren-

Ehrenveſter

Geehrter Herr!

Demnach Eminentiſſimus noſter auf demüthiges Suppliciren der Freyfrau von Rollingen auch Dero Frauen und Fräulein Töchtern zu reſolviren gdgſt geruhet haben, daß denenſelben der freye Abzug ihres Vermögens aus beſonderen Hochfürſtl. Gnaden geſtattet ſeyn ſollte; alſo ohnverhalten wir dieſe gnädigſte Reſolution demſelben anmit zu dem Ende, damit er ſolche nicht nur Sr. Hochfürſtl. Eminenz geiſtl. geheimden Rathen und Canonico Praedicatori dahieſig freyadelichen Ritterſtifts qua mandatario gedachter Freyfrau bekannt machen, ſondern auch in Verrechnung dieſes ſonſt ſchuldigen Abzuggelds ſich dergeſtalten verhalten ſolle, daß der Betrag in Rechnungseinnahme gebracht, ſolcher hingegen aber als gnädigſt nachgelaſſener hinwieder in Ausgab geſetzet, die Ausgabverrechnung ſofort mit gegenwärtiger Fertigung belegt werde. Seynd Bruchſal den 27ten Julii 1763.

Deſſelben

Bereitwillige

Hochfürſtl. Speyer. Gehbder Rath, Hofkammer-Präſid. Landſchreiber und Hofkammerräthe

An die Kellerey
Bruchſal.

Duras
Hartmann
Thollaeus
Sido Secretarius.

Nieſer 6.

Extractus Hochfürſtlich-Speyeriſchen *Cabinets-Protocolli d. d.* Bruchſal den 4ten Febr. 1782.

§. 2.

Referebantur Protocolla Cameralia de 24. usque 30. m. p. incluſive, worauf ergiengen folgende höchſte Specialentſchließungen und zwar:

Paſſus Concernens.

ad §. 1. Prot. vom 30ten Jenner *pag.* 353.

Abzug des 10ten Pfennings ab dem Steigſchilling des verſteigten Herzoglich-Pfalzzweibrückiſchen Guts zu Herxheim betreffend.

Reſolutio Celsi.

In Rückſicht der Freund-Nachbarſchaft wird dieſer Kaufſchilling Abzugsfrey belaſſen.

In fidem
Zerdurſtinger
Geheimer Regiſtrator.

Zwölfter

Zwölfter Abschnitt.

Von den Reichsinterimsdirectorialstreitigkeiten während der Krankheit des Barons von Hausers. a)

§. 1.

Die im vorigen Jahr durch die Krankheit und den Tod des Kurmainzischen Reichsdirectorialgesandten, Baron von Hauser in diesem Gesandtschaftsposten vorgegangene Veränderung hat nicht, wie sonsten, nur leere Protestationen und Reprotestationen nach sich gezogen, sondern ist dißmal mit einigen wichtigeren Auftritten verbunden gewesen, von welchen ich noch eine kurze Nachricht nachholen und die dadurch veranlaßte Aufsäze einrücken will. Es ist zwar über diese Sache eine kleine Schrift im Druck erschienen, unter dem Titel:

Chronologische Geschichte der neuerlich über das Reichsinterimsdirectorium entstandenen Differenzien. Nebst einer Vorerinnerung

a) Von dem lezten Directorialstreit s. m. Staatsk. II. Th. S. 88.

und Beilagen A. B. C. D. E. Erlang im Monath Mai 1784. 16. S. in 4. b)

welche ich allenfalls einrücken könnte. Da aber die gegebene Nachricht nicht vollständig ist und unter den Beilagen nur die entbehrlichen Protestations- und Reprotestationsaufsäze geliefert, die ungleich wichtigere übrigen Urkunden aber darin vergeblich gesucht werden: so will ich dieselbe blos anzeigen.

§. 2.

Jener würdige Staatsmann wurde von der Krankheit, die ihn seinem nur wenige Jahre c) begleiteten Posten zu allgemeinem Bedauren frühzeitig entrissen hat, gerade zu der Zeit überfallen, da wenige Tage nachher, nemlich am 2ten April die Osterferien beschlossen werden sollten. Diesen hat zwar in Absicht auf Anfang und Beschluß das Herkommen längst ihre Bestimmung gegeben. Es ist aber immer gewönlich, daß sie auf vorgängigen Kurmainzischen Direktorialvortrag von den Gesandtschaften förmlich beliebt

b) Wahrscheinlich ist die Schrift in Regenspurg verfaßt worden. Schon die in derselben durchaus herrschende ehrerbietige Sprache von den Höfen und Gesandtschaften, bei welchen das höchst und hohe,

beliebt werden, und es war also vorauszusehen, daß die bekannte Interimsdirectorialstreitigkeiten auch bey dieser Gelegenheit wieder eintretten würden. Und diese unangenehme und doch im Grunde unnüze Aeuserungen und Gegenäuserungen zu verhüten, hatte der sterbende Directorialgesandte, da die Krankheit sich noch nicht in ihrer ganzen Stärke gezeigt hatte, schon wirklich die Entschliesung gefaßt, sich am 2ten April — dem Tage seines Todes — sich auf das Rathhaus tragen zu lassen. Dieser Gegenstand war ja wol nicht von der Wichtigkeit, daß er einen solchen gewagten Schritt verdient hätte.

§. 3.

Der Oesterreichische Gesandte, Freiherr von Borie', nahm daher am 30. Merz in der gewönlichen Gesellschaft bey dem Kurböhmischen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, welcher ohnehin die meisten Gesandte beywohnten, Gelegenheit, einen Ausweg in Vorschlag zu bringen, wodurch dem Kurmainzischen Gesandten eine so gefährliche Amtsverrichtung erspart und

fürtrefliche ꝛc. nie vergessen ist, scheint dieses zu verrathen.

e) Er hatte sich erst am 4. Febr. 1780. legitimirt.

und auch die Interimsdirectorialſtreitigkeiten abgeſchnitten werden mögten. Er machte nemlich, da man ſich über einen ſo unbedeutenden Gegenſtand auch auſer dem Ort der gewönlichen Verſammlung vergleichen könne, den Vorſchlag, die Oſterferien in ihrer ſonſt gewönlichen Dauer für berichtiget anzuſehen, und daher dem Kurmainziſchen Herrn Geſandten bekannt machen zu laſſen, daß er wegen der Verabredung der Oſterferien ſein Leben nicht in Gefahr ſezen, ſondern am 2ten April zu Hauſe bleiben mögte, indem auch die übrigen Geſandtſchaften an ſolchem Tage nicht mehr zu Rath fahren, ſondern die Oſterferien für berichtiget halten wolten.

Dieſer Vorſchlag erhielt den Beifall der mehreſten Kurfürſtlich- und Fürſtlichen Geſandten — denn die reichsſtädtiſchen Stimmführer haben bekannlich bey ſolchen Geſellſchaften den Zutritt nicht — und der Oeſterreichiſche Herr Geſandte ſelbſt den Auftrag, ſolches dem Kurmainziſchen zu eröfnen.

Die Verabredung ſelbſt brachte den Freiherrn von Borie' in einen Aufſaz, welcher unter Num. I. dieſem Abſchnitt beygefügt iſt.

Der Heſſenkaſſelſche, Sachſencoburgiſche und Gräflich Wetterauiſche Geſandte waren in

der

der Gesellschaft nicht zugegen. Zu jenem begab sich der Freiherr von Borie selbst: diesen beiden gab er durch einen Legationssecretär von dem gemachten Antrag Nachricht. Gegen dem Gräflich-Fränkischen und Westphälischen Gesandten von Fischer, der ebenfalls jener Gesellschaft nicht beywohnte, unterblieb auch dieses aus der bekannten Ursache.

Die Gesandte, für welche allein die Sache von einiger Wichtigkeit war, sind der Kurtrierische, Kurkölnische und Kursächsische. Der Kurkölnische war damal von Regenspurg abwesend. Der Kurtrierische Gesandte soll sich auf den Fall, wenn der Kursächsische dem Antrag ebenfalls beytretten würde, dahin erklärt haben, daß er sich denselben gefallen lassen würde. Der Kursächsische hingegen soll geäussert haben, daß er allzugenaue Anweisungen von seinem Hofe habe, in keinem Fall, worin diesem das Reichsinterimsdirectorialrecht zustehe, etwas zu versäumen.

Die Aeuserungen sämtlicher Gesandten wurden in jenem Aufsaze bemerkt. Nur der beiden lezteren geschieht darinn nicht Erwähnung, und auch die Erklärung des gräflich wetterauischen Gesandten ist ausgelassen.

§. 4.

§. 4.

Um die getroffene Abrede in Vollzug zu ſetzen, wurde durch die Legationsſecretarien der kurfürſtlich- und fürſtlichen Directorien dem reichsſtändiſchen Collegio am 1. Apr. von denſelben die Eröfnung gemacht. Der erſte reichsſtändiſche Directorialis, Herr von Selpert brachte ſolche in eine eigene Regiſtratur, welche unter Num. II. dem Abſchnitt beygefügt iſt. Es war auch ſchon den 31. März der Kurmainziſche Legationsſecretär Hofrath Herrlein bey ſämtlichen Kurfürſtl. und Fürſtlichen Geſandſchaften, den Herrn von Fiſcher ausgenommen, herumgefahren und hatte ſie auch im Namen der Kurmainziſchen Geſandtſchaft erſucht, die Oſterferien für berichtiget anzunehmen, und alſo am folgenden Tage nicht zu Rath zu fahren, wobey er zugleich ähnliche Beyſpiele älterer Verabredungen über unbedeutende Gegenſtände z. E. an der Tafel des Herrn Principalcommiſſarius in Erinnerung brachte.

§. 5.

Dieſer Uebereinkunft ungeachtet ließ die Kurſächſiſche Geſandtſchaft, welche keinen Antheil daran genommen hatte, noch am 1. Apr. mittels eines in ihrer Geſandtſchaftskanzley gefertig-

fertigten und mit der Unterzeichnung: Kurſächſiſche Kanzley versehenen Anſagzettel zu Rath anſagen, und, warſcheinlich durch dieſen Vorgang dazu veranlaßt, that es am folgenden Morgen auch die Kurtrieriſche. Wäre der Kurkölniſche Geſandte gegenwärtig geweſen: ſo würde wol die dritte Anſage hinzugekommen ſeyn. Wie dieſe Rathsanſagen von einzelnen Geſandtſchaften angeſehen, und ob ſie von allen angenommen worden ſeyen: iſt nicht ſo eigentlich bekannt geworden [d]. Nur von der Kurmainziſchen Geſandtſchaft iſt ſogleich eine Proteſtation dagegen herum geſchickt worden. Die von dem reichsſtädtiſchen Directoriali von Selpert darüber gefertigte Regiſtratur, die zugleich die Proteſtation ſelbſt enthält, iſt unter Num. III. und IV. abgedruckt.

§. 6.

Nun erſchienen auſer den zwey kurfürſtlichen Geſandten, welche die Verſammlung veranlaßt hatten und alſo nicht ſelbſt wegbleiben konn-

d) Von dem Kurtrieriſchen Geſandten ſoll auch dem ſterbenden Baron von Hauſer — ob als Kurmainziſchen oder als Fürſtlich Wormſiſchen Geſandten; weiß ich nicht — ein Anſagzettel zugeſchickt, aber nicht angenommen worden ſeyn.

konnten, noch der Kurbraunschweigische und Sachsengothaische Gesandte. Wahrscheinlich würde auch der Sachsencoburgische nicht ausgeblieben seyn, wenn ihn nicht seine Gesundheitsumstände abgehalten hätten. Alle übrigen Gesandte aber blieben zu Hause. Auch die Reichsstädtischen, welchen ohnehin die Klugheit in solchen Fällen eigene Masregeln vorschreibt, erschienen nicht.

Dieß war nun freylich eine ganz sonderbare Rathsversammlung, wider deren Förmlichkeit sich wohl eben so starke Zweifel erregen lassen, als wider die Geschäftsbehandlung in der Graf Trautmannsdorfischen Gesellschaft. Erst kam es zwischen dem Kurtrierischen und dem Kurbraunschweigischen und Sachsengothaischen Gesandten zu Aeuserungen, da jener diesen dankte, daß sie auf seine Ansage erschienen seyen und diese ihn dagegen versicherten, daß sie nicht auf seine, sondern auf die Kursächsische Ansage erschienen seyen. Dann zu den wechselseitigen Reichsinterimsdirectorialwidersprüchen und Verwahrungen und endlich — zu Beschliesung der Osterferien.

Noch an diesem Abend ließ sowol die Kurtrierische, als die Kursächsische Gesandtschaft, von

von Reichsinterimsdirectorii wegen, dem Directorio des reichsständischen Collegii durch Legationskanzlisten die Eröfnung machen, daß bey heutiger Rathsversammlung von — beyden höheren Reichscollegiis beschlossen worden sey, die Osterferien bis auf den 19. diß dauren zu lassen; wie aus den auch darüber von dem ersten reichsstädtischen Directoriali errichteten Registraturen (Nro. V. und VI.) und deren Beilagen zu ersehen ist.

§. 7.

Von allen denjenigen Gesandtschaften, welche der oben erwähnten Abrede beygetretten waren, nahm keine an dieser Reichsversammlung Antheil. Inzwischen blieb der von der Oesterreichischen Gesandtschaft gemachte Vorschlag und dessen Ausführung doch nicht ganz ohne Kritique.

Wenn dieser Vorschlag nur Sache des Privatmannes gewesen wäre: so würde man wohl nichts als Menschenliebe und einen wohlgewählten Ausweg darin gefunden haben: aber als Sache des Staatsmanns wurde sie zugleich auf andern Seiten betrachtet, und jene edlere Seite durch die Staatsabsichten, die man darunter bemerken zu können, glaubte oder befürch-

tete, einiger Maſen verdeckt. Erſt hintennach ſchien es ſelbſt Geſandtſchaften auffallend, daß man, ohne von dem Kurmainziſchen Geſandten erſucht worden zu ſeyn, zu einer ſolchen Auskunft geſchritten ſey; daß in einer Geſellſchaft, welcher die meiſten kurfürſtlichen Geſandte beygewohnt hatten, von dem Erzherzoglich Oeſterreichiſchen Geſandten die Sache in Vortrag gebracht worden ſey; daß ſogar von Kurfürſtlichen Geſandten dieſem, als einem Fürſtlichen, ein Auftrag an einen andern Kurfürſtlichen gemacht worden ſey; daß — ſo unbedeutend auch der Gegenſtand ſey — dieſe Art einen Schluß von Seiten beyder höheren Kollegien zu faſſen ſowol, als die Art, ſolchen dem reichſtädtiſchen Directorio bekannt zu machen, ganz neu und ungewönlich, auch zu befürchten ſey, daß, nach einem ſolchen Anfang, auch bey wichtigeren Gegenſtänden, ähnliche Schritte verſucht werden dörften, und was noch weiter für Bemerkungen über dieſen Vorgang gemacht worden ſeyn mögen.

Ob die gefallenen Urtheile und Beſorgniſſe gegründet oder ungegründet geweſen ſeyen, und, ob der Freyherr von Borie' dieſe Gelegenheit zugleich in der Abſicht ergriffen habe, das Gewicht ſeines Hofs dabey geltend zu machen,

chen, lasse ich dahin gestellt seyn. In so fern aber spricht die Sache selbst für ihn, daß, wenn je ein solcher Ausweg betretten werden sollte, das Unförmliche an der ganzen Verhandlung dißmal mit zum Wesen der Sache gehört habe. Denn unter Beobachtung einer gewisen Förmlichkeit wäre die Sache vielleicht nicht in Berathschlagung und noch weniger zu einem Schluß gekommen. Wenigstens würde schon die Frage: wer denn den Vortrag machen solle? den ganzen Streit über das Interimsdirectorium rege gemacht haben.

§. 8.

Daß aber doch nicht blos unberufene Politiker solche Glossen über den Vorgang gemacht haben, bewährt eine Verwahrungsnote der Kurbrandenburgischen und Magdeburgischen Gesandtschaft, welche bald darauf bekannt wurde. Sie kann unter Nro. VII. gelesen werden, daher ich mich hier enthalte, ihres Inhalts zu gedenken.

§. 9.

Nachdem man die ganze Sache beynahe schon vergessen hatte, entstund noch ein Protestationswechsel zwischen dem Kurkölnischen Gesandtschaftssecretarius Schrodt und dem Kurtrie-

rischen Gesandten, wovon ich kein Wort verlieren will, will ich — wenigstens zum Beweis, wie ernsthaft zuweilen wahre Staatskleinigkeiten behandelt zu werden pflegen — auch diese Stücke noch unter Num. VIII. IX. X. und XI. abdrucken lassen will. Nur muß ich noch bemerken, daß diese vier Stücke vermittelst eines Begleitungspromemoria (Num. XII.) von dem Kurtrierischen Gesandten den übrigen Gesandtschaften mitgetheilt worden seyen.

§. 10.

Aber auch damit hatten die Protestationen noch kein Ende: sondern es kam schon nach den Osterferien den 13. Aug. 1784. bey Rath darüber zu wechselseitigen Widersprüchen, worunter die Aeuserung des Oesterreichischen Herrn Gesandten, daß man keinen Reichsdirectorial-Gesandten erkenne, der nicht durch ein Kaiserliches Commissionsdecret in dieser Eigenschaft der Reichsversammlung bekannt gemacht worden sey, vorzüglich merkwürdig war.

Hauptsächlich aber wurden nach wiederhergestellter Thätigkeit des Reichstags, da es endlich wieder einmal zu förmlicher Berathschlagung und Protocollführung kam, wie sich zwar voraussehen lies, auch noch Verwahrungen zu Protocoll

tocoll gegeben. Was in dem Reichsfürſtenrath deswegen vorgefallen ſey, wovon ſich bekanntlich auch auf das kurfürſtl. Collegium ſchlieſſen läßt, iſt aus dem Protocoll deſſelben vom 10. und 17. Jan. 1785. zu erſehen.

Nach ſolchem machte, ohngeachtet Kurbraunſchweig kein Hausintereſſe bey der Sache hat, Bremen mit einer Erklärung den Anfang, worin auf ausdrückliche allerhöchſte Anweiſung der bey jener Gelegenheit „ſich angemaßt werden wollenden unregelmäſſigen Art, auſerhalb des Rathsganges Ferien zu beſchlieſſen; „ nachdrucksamſt widerſprechen, und „gegen eine ſolche unſtattnehmige Neuerung, welche, wenn gleich damit bey minderwichtigen Gegenſtänden der Anfang gemacht worden, dennoch zu weitern bedenklichen Folgen führen könne, die reichsſtändiſchen Rechte beſtens verwahrt wurden. Das Salzburgiſche Directorium äuſerte anfänglich blos, daß es ſich über dieſen Gegenſtand, als eine zu der Propoſition nicht gehörige Sache, das weitere zu erinnern vorbehalte. Nachdem aber hierauf nicht nur von Bremen „aus wichtigen in der Reichsverfaſſung wohlgegründeten Urſachen dem zu Protocoll gegebenen firmiſſimè

inhärirt - ſondern auch wegen Kurtrier und Kurköln unter den Namen Prüm und Hoch- und Teutſchmeiſter die gewönlichen Verwahrungen ihrer Anſprüche auf das Reichsinterimsdirectorium interloquendo zu Protocoll gegeben wurden: ſo erklärte das Directorium weiter: „Könne kein anderes Reichsdirectorium „erkennen, als jenes, welches von Kurmainz „die behörige Vollmacht und die bey kaiſerk. „höchſtanſehnlicher Principalcommiſſion desfalls „geſchehene Anzeige aufzuweiſen habe.“ Hiebey blieb es bey der erſten Rathsverſammlung, auſſer, daß Sachſencoburg, Gotha und Altenburg der Bremiſchen Stimme beytraten.

Am 17. Jan. aber kam die Sache nach ſchon berichtigtem Reichsgutachten in der Donauwörther Sache dadurch noch einmal zur Sprache, daß das Directorium auf die zum lezten Protocoll geſchehene Aeuſerungen noch meldete: „daß man verſchiedene Fälle aufweiſen könnte, wo die Ferien auch auſer Rath beliebt worden, woraus alſo zu folgern, daß die vorjährige Oſterferienmachung weder unregelmäſig noch auſer der Ordnung geweſen ſey.“ Hierdurch wurden noch einige merkwürdige Stimmen veranlaßt. Oeſterreich verwahrte „die „unter

„unter dem Directorialvorſtand allenthalben „thätige Wirkſamkeit der mehreren Stimmen in Anſehung der bey derley auſerordentlichen Fällen — anzubeliebenden Ferien und das hiebey beſtehende Herkommen, bis eine anderweite Verfügung in reichsverfaſſungsmäſigen Wegen zu Stande gebracht ſeyn würde. Bremen provocirte dagegen auf das reine Principium, daß kein Reichsgeſchäft, welcher Art es auch ſeyn mögte, anderswo, als in den gewöhnlichen Rathsverſammlungen, zur Deliberation gebracht werden könne, in der Zuverſicht, daß von dergleichen Irregularitäten in Zukunft werde abgeſtrahirt werden. Sachſengotha wiederholte ebenfalls ſeinen Widerſpruch. Prüm proteſtirte nicht nur wider die Directorialäuſerung unter Beziehung auf die am 10. Jan. abgelegte Stimme und mit Verwahrung der reichsſtändiſchen Rechte: ſondern gab auch noch eine beſondere Verwahrung wider die Oeſterreichiſche Aeuſerung zu Protocoll, worin es ſich „proteſtando zur Verwahrung der reichsſtändiſchen Gerechtſame auf die bereits abgelegte Stimme bezog, eben dadurch aber auch die Oeſterreichiſche Gegenäuſerung veranlaßte: „Habe die ſtändiſche Rechte und deren Stimmen„freyheit behauptet, nicht aber ſolchen zu nahe

„getretten, und müsse sich demnach über die„von einer vortreflich Prämischen Gesandtschaft „beschehene unerwartete Aeuserung befremden.

Die Reichsfürstenraths-Protocolle selbst werden dem folgenden Bande ganz eingerückt werden. Uebrigens sind im Kurfürstlichen Kollegio ähnliche Aeuserungen zu Protocoll gegeben werden, da nemlich nicht nur Kursachsen seine Erzmarschallamtliche Reichsdirectorialrechte in allen Fällen, da Kurmainz verhindert ist, das Directorium zu führen, verwahrte, und hierauf von Kurmainz, Kurtrier und Kurköln protestirt wurde, sondern auch Kurbrandenburg äuserte, jener Vorgang könne niemal zur Folge gezogen werden, und Kurbraunschweig dagegen ebenfalls eine Verwahrung zu Protocoll gab, welche ohne Zweifel mit der im Reichsfürstenrath abgelegten Bremischen Aeuserung übereingekommen seyn wird.

I.

Aufsatz des Freyherrn von Borie über die wegen der Osterferien getroffenen Verabredung. *)

Antrag.

Der krank darnieder liegende Kurmaynzische Herr Gesandte sey entschlossen, daß er, ohnangesehen seiner schweren Krankheit, dem entstehenden Freytag sich auf das Rathhaus, um daselbsten wegen der eintrettenden Osterferien den Verlaß zu nehmen, tragen lassen wolle. Da nun ein jede der vortreflichen Gesandtschaften von selbten werde geneigt seyn, die Menschenliebe dahin eintretten zu lassen, um den Herrn Kurmaynzischen von einer solchen Art seiner Amtshandlung zu entladen, deren Vollbringung sein Leben in Gefahr setzen könnte, zumahlen der Gegenstand sothaner Amtshandlung von einiger Wichtigkeit nicht seye, und über die Einhaltung der gewönlichen Osterferien sich auch auser dem Ort der gewöhnlichen Versammlung einvernommen werden möge; so könnten die vortrefliche Gesandtschaften durch eine deren dem Herrn

*) Von allen diesen Beilagen sind in der Chronologischen Geschichte ꝛc. nur die unbedeutende Promemorien, welche hier mit Nro. VIII — XII. bezeichnet sind, abgedruckt.

Churmaynzischen wissend machen lassen, wie daß er wegen der Verabredung der ohnehin üblichen Osterferien sein Leben in Gefahr nicht setzen, sondern den instehenden Freytag sich zu Hauß in seinem Krankenbette halten möchte, allermessen auch sie, Gesandtschaften, diesen Tag zu Rath nicht aufgefahren, sondern die Osterferien in deren sonst gewöhnlicher Dauer für berichtigt halten wolten, und dabey wünschten, den Herrn Churmaynzischen nach dem Ende dieser Ferien wiederum gesund und wohl bey Rath zu sehen.

Diesen Antrag haben die nachstehende vortrefl. Gesandtschaften sich gefallen lassen, und um die Vollziehung dessen gemäser Ausrichtung an den Herrn Kurmaynzischen die Oestereichische Gesandtschaft ersucht.

Kurböhmen. Kurpfalz. Kurbrandenburg.

Oesterreich.	cum reliquis votis.	Bayern.	cum reliquis votis.
Salzburg.		Magdeburg.	
Eichstädt.		Pfalzlautern.	
Kostanz.		Zweybrücken.	

Augsburg.	cum reliquis votis.	Brandenb. Culmbach.	cum reliquis votis.
Lüttich.		Hessen-Cassel.	
Lübeck.		Pommern.	

Kurhannover hat den Antrag für billig erkennt, will jedoch anvorderist mit Kur-Sachsen sprechen.

Sach-

Sachsen-Gotha und Weimar hat sich geäusert, wie daß man biß Orts sich von Kursachsen nicht trennen könne, sondern sich nach dem, was von der vortresl. Kursächsischen Gesandtschaft beschehe, benehmen werde.

Sachsen-Coburg hätte sich obigen Antrag und der Vorausseßung gefallen lassen, wann auch Kursachsen solchen angenommen hätte; von dessen Maasnehmungen sich die Herzoglich-Sachsen-Coburgische Gesandtschaft nicht trennen könne, und derohalben mit Sachsen-Gotha und Weimar sich conformire.

Holstein-Glückstadt hat sich mit einer bestimmten Sprache nicht vernehmen lassen.

II.

Pro Memoria.

Am 1ten diß Abends um 5. Uhr hatte die Ehre, die drey Herrn Legationssecretarien derer vortresl. Kurmaynz-Oesterreich- und Salzburgischen Gesandtschaften bey mir zu sehen, welche gesamt ihre Ausrichtung dahin geäusert hatten, daß wegen der bevorstehenden Ferien und einer anhaltenden Unpäßlichkeit des Herrn Baron von Hausers Excellenz, hochermeldte Directorialen mit deren sämtl. Gesandtschaften sich dahin vereinigt hätten, welchergestalten die instehenden Ferien für berichtigt und beschlossen angenommen worden seyen, und daher dem rathsstädtischen

Directo-

Directorio, ſo wie bey Reichsdeliberationen gewöhnlich wäre, dieſes unverhalten würde, um denen geſamten Mitgliedern dieſes Collegii wegen morgender Rathsſeſſion ſolches wiſſen zu laſſen, welche ungeſäumte Beſorgung dieß Orts ſogleich zugeſichert worden, und anmit die mit erhaltene ſchriftl. Bemerkung in Beilage befolgt wird.

Regenſpurg den 1. Apr.
1784.

Heinrich Gottl. von Selpert.

Beilage zu Nro. II.

Die hochlöbl. Kur- und Fürſtliche Directoria laſſen dem löbl. ſtädtiſchen Directorio anmit melden, wie daß die mehrere Stimmen beyder höheren Kollegien ſich entſchloſſen hätten, daß wegen der obſchwebenden Krankheit des Hrn. Kurmaynziſchen Reichsdirectorialgeſandten Exc. morgigen Tags zu Rath nicht werde aufgefahren werden, und die Oſterferien in der ſonſt gewöhnlichen Dauer bis Montag nach Oſtern ausſchlüſſig berichtiget gehalten werden.

III

Pro Memoria.

Am 2ten diß früh um 9. Uhr machte mir der Kurmaynziſche Legationskanzliſt Herr Ziegler, Nahmens ſeines Herrn Geſandten Excellenz folgen-

folgende Ausrichtung: Wie er sich anfragen solle, ob keine anderweite Rathsansagen an mich gekommen seyen. Und als ich demselben zur Antwort ertheilet, daß anheute Morgens um 8. Uhr aus der Kurtrierischen Kanzley ein dergl. Ansagszettel bey mir im Haus abgegeben worden; so versezte er, wie er folgende Protestation dagegen darlegen, und mich ersuchen solle, dem gesamten Collegio solches ohnzuverhalten.

Dieses besorge demnach mittelst beyliegenden Ansagszettel und dem weitern Beyfügen, daß von Kursachsen eine dergleichen Ansage nicht erfolget; die erwähnte Kurmaynzische Protestation aber folgenden Inhalts gewesen ist.

„Kurmaynz habe mit Verwunderung zu „vernehmen gehabt, daß Kursachsen und Kur„trier vermeyntliche Ansagszettel auf einen mor„gigen Rath hätten ausgeben lassen; da aber „durch die mehrere Stimmen beyder höheren „Collegiorum schon beschlossen worden, die „Osterferien in der sonst gewöhnlichen Dauer „für berichtiget zu halten, und morgen nicht „zu Rath aufzufahren; welchen Schluß auch „das reichsstädtische Directorium zu befolgen, „zugesichert; so seye man befehliget, vorge„dachten anmaßlichen Ansagen zu widersprechen, „und die Kurmaynzische Directorialgerechtsame „bestens zu verwahren.

Wo-

Wovon gegenwärtigen Gebrauch zu machen, zugesichert.

Regensburg den 2. Apr. 1784.

H. G. von Selpert.

IV.

Pro Memoria.

So eben, nämlich am 2ten diß Vormittags um 10. Uhr ist mir der aus der Kursächsischen Gesandtschaftskanzley abgegebene Rathsansagszettel zugekommen, dessen Bemerkung in Anlage beforge,

Regensburg den 2. April 1784.

H. G. von Selpert.

V.

Pro Memoria.

Gestern Abends gegen 8. Uhr, als ich nach Hauß zu gehen im Begriff gewesen, rencontrirte ich in solchem den Kursächsischen Legationskanzlisten, Herrn Mirus, welcher im Nahmen und nach dem gemessenen Auftrag Sr. Herrn Gesandtens Excellenz eine schriftlich verfaßte Bemerkung wegen derer bey heutigem Reichsrath geschlossenen Ferien mir behändigte, und sich ohne weiteres Aufhalten wiederum wegbegabe, dessen Mittheilung in der Anlage beforge.

Regensburg den 3. Apr. 1784.

H. G. v. Selpert.

Bei-

Beilage zu Nro. V.

Actum Regensburg den 2. April 1784.

Des Kursächsischen Herrn Gesandtens von Hohenthal Excellenz lassen von wegen und nomine Directorii Imperii dem Herrn Senator nebst Compliment, zu wissen thun, daß bey der heutigen Rathsversammlung zwischen beyden höhern Reichs-Collegiis wegen der Osterferien beschlossen worden sey, solche bis den 19. diß dauern zu lassen. Da diese Entschliessung dem reichsstädtischen Collegio wegen Abwesenheit des Directorii nicht bekannt gemacht werden können; so wollen Sr. Excellenz solches hiermit noch bewerkstelligen, und bekannt machen lassen, mit dem Beyfügen, daß man des löbl. reichsstädtischen Collegii Beytritts sich gewiß versehe.

VI.

Pro Memoria.

Der Kurtrierische Legationskanzlist, Herr Ottinger, hat heute gegen Abend, im Namen seines Herrn Gesandtens Excellenz wegen derer am 2ten diß bey vorgewesster Rathsversammlung geschlossenen Ferien, diese nemliche Ausrichtung gemacht, wie solche Namens einer vortresl. Kursächsischen Gesandtschaft am angezogenen 2ten huj. geschehen ist, die Acte bezeichnet Anlage, und ist nur noch zu bemerken, das ersagter Kanzlist das Ansuchen mit gemacht hat, daß man diese Aus-

Ausrichtung, welche er gestern hätte besorgen sollen, ihme nicht mißdeuten möge. Welches gehöriger Orten anzuführen zugesichert.

Regensburg den 3. Ap.
1784.

H. G. von Selpert.

Beilage zu Nro. VI.

Actum Regensburg den 2ten April 1784.

Des Kurtrierischen Herrn Gesandtens Excellenz lassen von wegen und nomine Directorii Imperii dem Herrn Senator nebst Compliment zu wissen thun, daß bey der heutigen Rathsversammlung die Osterferien zwischen beyden höhern Reichs-Collegiis bis den 19. diß beliebt worden sind.

Von dieser Entschliessung hat dem löbl. Reichsstädtischen Collegio wegen Abwesenheit dessen Directorii keine Nachricht ertheilt werden können.

Se. Excellenz wollen demnach solches durch mich noch bekannt machen lassen, und zweifle nicht, daß man von Seiten des löbl. reichsstädtischen Collegii vorgedachtem Schluß beytrete.

VII.

Pro Nota.

In der Vermuthung, daß eine vortreflich Oesterreichische Gesandtschaft von dem nun abgelebten

lebten Kurmaynziſchen Reichs-Directoriali den Auftrag, wie es ſich nachher doch nicht befunden, erhalten haben möchte, den bekannten Antrag geltend zu machen, hat man Kurbrandenburg- und Magdeburgiſcher Seits, als er in öffentlicher Geſellſchaft geſchehen, nach mehrmaligen Beyſpielen ſich ſolchen aus Menſchenliebe vorbereitlich allerdings mit gefallen laſſen, wegen einer zu thuenden Ausrichtung aber um ſo weniger ein Wort verlohren, als jede Geſandtſchaft ſolche ſelbſt verrichten können, und ſchon zu bemerken war, daß Kurmaynz diesfals eine Beſchickung und Anfrage beſorgen würde.

den 5. April
1784.

VIII.

Pro Memoria.

Unterſchriebener ſolle auf von Kurfürſtlichen Gnaden zu Köln ſeines gnädigſten Kurfürſtens und Herrn erhaltenen ausdrücklichen höchſten Befehl, denen hohen und fürtreflichen Geſandtſchaften geziemend ohnverhalten, wie daß höchſtgedacht Se. Kurfürſtl. Gnaden ſich gegen die jüngſt von der hohen Kurſächſiſchen Geſandtſchaft veranlaßte Rathsanſage und weitere Vorſchritte in denen Reichsdirectorialverrichtungen, als zu welchen Höchſtdieſelbe alternando mit dem höchſten Kurhof Trier in allen Fällen, wo das Interims-

Directorium eintretten kann, alleinig das beſtgegründete Recht haben, hiemit auf das feyerlichſte verwahren, und quaevis Competentia unter Beziehung auf die ſub 6. Julii 1764. von Höchſtdero Geſandtſchaft eingelegte Verwahrung für jezt und allezeit vorbehalten.

Regensburg den 14. April
1784.

Joſeph Xav. Schrodt,
Seiner Kurfürſtl. Gnaden zu Köln
Hofrath u. Geſandtſchaftsſecretarius.

IX.

Pro Memoria.

Endes unterſchriebene Geſandtſchaft hat aus einem heut bekannt gewordenen Kurkölniſchen Pro Memoria zu erſehen gehabt, daß man von Seiten Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Köln den angemaßten Kurſächſiſchen Directorialhandlungen aus einer prätendirenden Alternation mit dem höchſten Kurhof Trier in allen Fällen, wo das Interimsdirectorium eintretten kann, widerſprechen wolle.

Da nun aber in eben gedachten Fällen Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht von Trier, als zweyten Reichskanzler und Kurfürſten nach allem Recht und der natürl. Ordnung das Reichsinterims-Directorium ganz allein, und mit Ausſchluß aller

aller übrigen zuſtehet; ſo will man gegen ſolche Kur-Kölniſche anmaßliche Verwahrung die höchſte Kurtrieriſche Gerechtſame proteſtando auf das Feyerlichſte verwahren und unter Beziehung auf die den 31. Aug. 1764. von der Kurtrieriſchen Geſandtſchaftskanzley an alle competirende vortreffl. Geſandtſchaften eingelegte Proteſtation quaevis Competentia für jezt und alle Zeit vorbehalten.

Regensburg den 14 Apr. 1784.

Johann Franz Freyherr von Linker und Lützenwick.

X.

Pro Memoria.

Endes unterſchriebene Geſandtſchaft hat hiermit nochmals mit Bezug auf das geſtrige in Abweſenheit des Kurkölniſchen Herrn Geſandtens Freyherrn von Karg Excellenz dahieſiger Kurfürſtl. Kölniſchen Geſandtſchaftskanzley überſandtes Gegen-Promemoria die höchſte Kurfürſt. Trieriſche Interimsdirectorial-Gerechtſame zu verwahren und Namens ſeines gdſten Herrn Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht von Trier, höchſtwelchem, als zweyten Erzkanzler und Kurfürſten allem Rechte, und der natürl. Ordnung nach in dergl. Fällen, das Reichsinterimsdirectorium allein zuſtehet, ſolenniſſime gegen die

anmaſſende Kurkölniſche Alternation zu proteſtiren und quaevis competentia ſich zu reſerviren.

Regensburg den 15. April 1784.

Joh. Franz Freyherr von Linker und Lützenwick.

XI.

Pro Memoria.

Unterſchriebener kann in Verfolg des von Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu Köln ſeines gdgſten Kurfürſtens und Herrns erhaltenen höchſten Befehls nicht umhin, gegen das von einer hochanſehnl. Kurfürſtlich-Trieriſchen Geſandtſchaft geſtern Nachmittag umgetheilte Pro memoria, in welchem die Befugniß zu dem Reichsinterimsdirectorium der höchſten Kur Trier alleinig vindicirt werden will, Namens höchſtgedacht Sr. K. G. ſolenniſſime zu proteſtiren, und die von ſeculis hergebrachte und feſtbeſtehende Alternativam auf das beſte anmit zu verwahren.

Regenſpurg den 25. April 1784.

Joſeph Xav. Schrott.
Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Köln, Hofrath u. Geſandtſchaftsſecretarius.

XII.

XII.

Pro Memoria.

Unterzogene Gesandtschaft hat anmit die Ehre, in den Anlagen jene beyde Pro Memoria zur gefälligen Einsicht mitzutheilen, welche man auf die öffentlich bekannt gewordene 2. Kurkölnische Pro Memoria, wodurch die hohe Kur-Köln eine anmaßliche Alternation des Reichsinterimsdirectorii behaupten will, zur Verwahrung der höchsten Kurfürstlich-Trierischen alleinigen Interimsdirectorial-Gerechtsamen zu erlassen, sich bemüsiget gefunden,

Regensburg den 16. April
1784.

J. F. Freyherr von Linker
und Lützenwick.

Dreyzehenter Abschnitt.

Von Ersezung der Reichsinterimsdirectorialgesandtschaft 1784.

Die Aufmerksamkeit des Publicums auf Wiederbesezung der Reichsinterimsdirectorialgesandtschaft war wol niemal gerechter, als nach dem Tode des Freyherrn von Hauser. Der wichtige Einfluß dieses glänzenden Postens

auf den Gang der Reichsgeschäfte äuſert sich nie sichtbarer, als in Fällen, da einzelne Theile dieſes groſen und auf eine ſo ſehr verwickelte Art zuſammengeſezten Staatskörpers aus ihren Fugen zu tretten ſcheinen. Bey den bekannten patriotiſchen Geſinnungen des Kurmainziſchen Hofes für die Wiederbelebung der Reichsverſammlung war es für den patriotiſchen Staatsmann ein nicht geringer Troſt, das Reichsdirectorium auf eine ſo erwünſchte Art beſezt zu ſehn. Die meiſten Comitialberichte, die den Tod des Herrn von Hauſers ankündigten, welchem freylich eine Miniſterialperiode von längerer Dauer zu wünſchen geweſen wäre, waren in Rückſicht auf die Interimsbeſtellung dieſes Poſtens mit Klagelieder und Aengſtlichkeit angefüllt. Der Erfolg hat bewährt, daß ſolche ohne Grund geweſen ſeyen. Kurze Zeit darauf erhielt derſelbe in der Perſon des Kurkölniſchen Herrn Geſandten Barons von Karg einen würdigen Nachfolger, welchem die Ehre vorbehalten war, daß unter ſeinem Directorialeinfluß der Reichstag wider in Thätigkeit geſezt wurde.

Das wegen ſeiner Legitimation erlaſſene Commiſſionsdecret iſt folgenden Inhalts:

Dict.

Dict. Ratisbonæ die 17. April 1784.
per Moguntinum.

Kaiserlich allergnädigstes Commissionsdecret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, die geschehene Legitimation des von Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz ad interim bevollmächtigten Herrn Principal- und Reichsdirectorialgesandten betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Joseph des Andern, unsers allergnädigsten Kaisers, und Herrn, Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter Hochansehnliche Kaiserliche Principal-Commissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Marck-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meusegehem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vlieses, Seiner Römisch-Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät würklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obristpostmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. lassen den allhier anwesenden des

heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiedurch ohnverhalten: daß bey Deroselben, als Kaiserlichen Principalcommissario, von wegen des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Karl Joseph, des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischofen, auch des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlers, und Kurfürsten ꝛc. sich nach erfolgtem Absterben des Wohlgebohrnen, Kurfürstl. Maynzischen wirklichen geheimen Raths, Herrn Franz Gregorius, Freyherrn von Hauser zu Wilsdorf, der Wohlgebohrne Herr Maximilian Joseph Freyherr Karg von Bebenburg, Kurfürstl. Kölnische Kämmerer, wirkliche geheime Rath, und zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Gesandte, des Kurpfälzischen Löwen-Ordensritter, mittelst Ueberreichung gewöhnlicher Credentialien und Vollmacht, sich als Kurfürstl Maynzischer Principalgesandter, und insonderheit auch zu Führung des Reichsdirectorium, dem Herkommen gemäs, ad interim, und bis zu erfolgender desfallsigen anderweiten Verfügung Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz, gebührend legitimirt habe.

Des höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarius Hochfürstliche Gnaden verbleiben übrigens den allhier versammelten vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigt- und gnä-

gnädigen Willen wohl beygethan. Signatum Regensburg den Siebenzehenden April Anno Siebenzehen Hundert vier und Achtzig.

Karl Fürst von Thurn
und Taxis mppr.

Inscriptio

Dem Hochlöblich-Kurmaynzischen Reichsdirectorio anzuhändigen.

Vierzehenter Abschnitt.

Von der Reichsafterlehenseigenschaft der gräflich Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein.

§. 1.

In dem über die Reichsafterlehenseigenschaft der drey gräflich Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein entstandenen Rechtsstreit zwischen den Grafen von Schönburg und dem Kurhaus Sachsen a) ist am 29. Jul. 1784. wieder ein Reichs-

a) Meiner Staatsk. 2. Th. S. 131 — 135.

hofrathsconclusum ergangen, worin das Kais. Rescript vom 24. Merz 1783. unter der näheren Bestimmung, daß die allerhöchste Willensmeynung nicht dahin gegangen sey, dem Kurfürsten an seinen angeblich hergebrachten landesherrlichen Rechten, worüber ein besonderer noch rechtshängiger Streit obwalte, das Geringste zu entziehen, oder die von Böhmen bis zum Teschner Frieden ausgeübte Gerechtigkeiten zu untersagen, oder ihm eine andere Belehnungsart und Ausstellung verschiedener Lehenbriefe zuzumuthen, beharrt und also Rescriptum paritorium erkannt worden ist.

Es ist hieraus auf diejenige Einwendungen zu schliesen, welche von dem Kurfürsten zu Sachsen, in dem an den Kaiser erlassenen Schreiben vom 20. Aug. und praes. 9. Oct. 1783, der Vorstellung der Grafen von Schönburg und dem auf solche ergangenen Rescript entgegen gesezt worden sind; es klärt sich aber daraus zugleich auch nicht undeutlich auf, wie der Kais. Hof über den Streit von der Landeshoheit denke, und wie derselbe den merkwürdigen Artickel in dem Teschner Vertrag zwischen Kurpfalzbaiern und Kursachsen erkläre, worin jene Herrschaften „in Kursächsischem Gebiete liegende Herrschaf-

schaften" genennt und mit dem ausdrücklichen Anhang abgetretten werden, „daß weder jezt noch jemalen allen" Rechten des Kurfürsten von Sachsen auf „besagte Herrschaften in„gend ein Widerspruch oder Hinderung, es „sey von wem es wolle, entgegen gestellt „werden könne;" worin sichtbar auf die Ansprüche der Grafen von Schönburg auf die Landeshoheit und Unmittelbarkeit gezielt wird, wobey aber auch die bekannten Klausel bey der Reichsratification des Teschner Friedens den Grafen zu gut kommen.

§. 2.

Inzwischen hat diese Sache in zwey periodischen Schriften einige Erläuterung erhalten, nemlich in

Büschings wöchentlichen Nachrichten 1783. 25. St. S. 193. 26. St. S. 201. und 1784. 18. St. S. 137. und 19. St. S. 145. und in der

Quartalschrift für ältere Litteratur und neuere Lectüre in des zweyten Jahrg. I. Quart. 2. Heft und in des II. Quart. 1. Heft, worin ein Auszug aus einem von dem Herrn Oberrechnungsrath Canzler, dem Verfasser der

der Memoiren über Schweden, schon unter der Presse befindlichen Werk über die Sächsische Geschichte und Statistik geliefert wird.

In Büschings wöchentlichen Nachrichten wird vorzüglich von dem zwischen den Grafen von Schönburg und dem Kurhaus Sachsen zu Beylegung des Streits über die Landeshoheit im Jahr 1740. eingegangenen Vergleich und den seit dem Jahr 1769. in welchem der Graf Albrecht Christian Ernst zu Glaucha, Kais. wirkl. geh. Rath, die Kursächsische Landeshoheit nicht mehr erkannte, erfolgten neueren Auftritten bis auf den Teschner Frieden und den neuentstandenen Proceß Nachricht gegeben, auch ein Auszug aus dem von dem Kaiser an die Grafen von Schönburg nach dem Teschner Frieden erlassenen Rescript eingerückt wird.

Der Auszug aus dem Canzlerischen Werk verbreitet zwar nicht so viel Licht über diesen Gegenstand, als zu wünschen wäre. Inzwischen verdient derselbe doch hier eine um so ausführlichere Anzeige, als er sich zugleich auf die beyderseitigen Rechtsgründe verbreitet.

§. 3.

„Um, setzt der Herr Verfasser voraus, eine

ne genaue Beſchreibung von den alten Gerechtſamen des Hauſes der Grafen von Schönburg zu liefern, muß ich nunmehr auch den Urſprung derjenigen Lehen anzeigen, welche die Böhmiſche Kanzley Meiſniſche Haupt- und Sonnewaldiſche, wie auch Vogtländiſche und Lauſiziſche Lehen zu benennen pflegt.“ Dieſer Gegenſtand iſt es eigentlich, welcher den größten Theil der Abhandlung einnimmt.

Die Böhmiſchen Geſchichtſchreiber und ihre Kopiſten verſichern nemlich auf des Jeſuiten Balbinus b) Zeugnis und glauben ſogar durch Vorlegung einer von ihm bekannt gemachten Urkunde Friederichs des Kleinen vom 6ten Febr. MCCXCIX. und eines von Kaiſer Rudolf ertheilten Beſtätigungsbriefes vom 13ten Merz MCCLXXXIX. unwiderſprechlich darzuthun, daß gedachter Friderich, der jüngſte mit der Eliſabeth von Maltiz gezeugte Sohn Heinrichs des Erlauchten und Herr des Dreſdener Bezirks, welcher ſich in der angeführten Urkunde Misnenſem et Orientalem marchionem, principem et Haeredem Terrae Luſaciae nennt,

b) Bohusl. *Balbini* Epitome Hiſt. rer. Bohem. 5. Bolesslavienſis Hiſtoria fol. Pragae 1677. pag. 310.

neunt, dem König in Böhmen Wenzeslav II. am 6. Febr. 1289. — denn die Jahrzahl 1299. in der Urkunde ist offenbar unrichtig — „die „mit Einwilligung seiner ältern Brüder, des „Landgrafen von Thüringen Alberts († 1314.) „und des Marggrafen von Landsberg, Diet„richs († 1283.) erhaltenen Länder und Be„sizthümer, besonders aber Scharfenberg, Dres„den, Pirna, Dohna, Tharand mit Troreſza, „Purschenstein, Dippoldiswalda, Frawenstein, „Lewenstein, Hayn, Statim, Tiefenau, „Summawy-Ferz, Lybenteil, Vylin, „Laußniz, Mussin und Sachsenburg c) nebst „allen Städten und Schlöſſern, welche sein Va„ter Marggraf Heinrich der Erlauchte († 1287) „von der Kirche Herveld (so andere die Abtey „Hirschfeld nennen) soll zu Lehne getragen ha„ben." um 4500. Mark jährlicher Einkünfte verkauft habe, welche auf Fürstenberg, Palicz, Landeskrone, Landsberg, Orthà, Muta, Selim, Wischenis, Knos, Hoënstadt und Zwika (anderwärts, nemlich in seiner Epitome etc. pag. 310. nennt Balbin für Zwikau die Stadt Zittau) angewiesen wurden.

§. 4.

c) Troreſza, heißt es hier in einer Note, Summawy-Frez, Lybenteil, Statim und Mussin, sind in

§. 4.

Von dieser Urkunde nun, sagt Hr. C. könne man „durch andere verschiedentlich erwiesene öffentlich Verhandlungen wo nicht ihre Unächtigkeit, doch wenigstens den Mangel ihrer Bestätigung" darthun. Die Beweise ziehen sich nemlich — neben der Verschiedenheit der in der Verkaufsurkunde, dem kaiserlichen Bestätigungsbrief und der Balbinischen Erzählung befindlichen Datorum vom 6. Febr. 1289. und 1299.; denn diese allein könnte keinen grosen Anstand erregen — in den einigen Hauptbeweißgrund zusammen, daß der vorgegebene Verkauf sich mit den erwiesenen öffentlichen Verhandlungen der folgenden Jahre schlechterdings nicht vereinigen lasse. Und dieses scheint auch wirklich vollständig erwiesen zu seyn. Jene öffentlichen Verhandlungen der folgenden Jahre sind nemlich: daß Friderich Tuta († 1291.) Dieterichs von Landsberg Sohn nach einer an den Bischof von Meisen als Oberlehensherrn gerich-

Meissen unbekannte Oerter; Lewenstein und Vylin sollen vermuthlich Lauenstein und Wehlen bedeuten.

gerichteten Erklärung [d], kurz nach seines Grossvaters Heinrichs des Erlauchten Tode, den Landesantheil seines Oheims Friderichs des Kleinen gekauft habe, von welchem jedoch nach dieses seines Neffen Tode, wegen eines sich vorbehaltenen Lehnfolgrechts von dem Bischof zu Meisen Wittig im J. 1292. die Rückgabe desselben verlangt worden sey; daß Friderich der Kleine im Jahr 1299. der Stadt Dreßden eine Ordnung der peinlichen Gerichtsbarkeit ertheilt, dem Kloster Nimptschen bey Grimma im Jahr 1300 den Bergzehenden von Dippoldiswalda bestätigt und im J. 1291. dem Bischof zu Meissen Wittig I. die Stadt Pirna mit Vorbehalt der Zollgerechtigkeit abgetretten habe; daß Kaiser Adolf († 1298.) die Städte Dreßden, Radeberg, Dohna und Fridewald, welche ihm zwar auf keine Weise gehörten, dem König von Böhmen Wenzeslav II. der nach seiner Urkunde vorher schon ihr rechtmäsiger Herr gewesen wäre, für seine ihm wider die Marggrafen Friderich den gebissenen und Dietrichen oder Diezmann den jüngern geleisteten Dienste abgetretten haben solle;

d) Nos Fridericus Dei Gratia Misnensis, Orientalis et Landisberch Marchio — una cum patruo nostro Alberto Thuringorum Landgravio successimus aequaliter jure hereditario, *sed et partem Friderici*, pa-

solle; daß auch noch nachher, dieser Schenkung ungeachtet, Friderich der Kleine sein väterliches Erbtheil behauptet oder sich wider in den Besiz desselben gesezt habe, obgleich der neue Bischof von Meissen Albert III. von Leißnig die Schwachheit gehabt habe, von Wenzeslau ein unterm 19. Apr. 1300. ausgestelltes Lehenbekenntniß anzunehmen; und endlich, daß Er selbst, Friderich der Kleine, bald darauf die Stadt Dresden um 11000. Mark Silbers an dem Marggrafen Woldemar von Brandenburg verkauft habe, von welchem sie 1317. Pfandweise und nach Woldemars Tode, als ein dem Bißthum Meissen eröfnetes Lehen von diesem Kaufsweise an den Marggraf Friderich den Gebissenen gekommen sey.

Alle diese Thatsachen, von welchen die angeführten Geschichtschreiber in der Quartalschrift nachgesehen werden können, lassen sich freylich mit einem vorher schon vorgegangenen Verkauf ganz und gar nicht vereinigen, und machen also

---

truclis noſtri junioris circa Dresden pro unione terrae comparavimus magna pecuniae quantitate. Calles Ser. Misn. Epiſc. pag. 207 — 209.

also jene Urkunde, welcher auch wirklich vor K. Sigmunds († 1437.) Zeiten nirgends gedacht worden seyn soll, höchstverdächtig [e]. Doch ist auf der andern Seite eben so wenig zu läugnen, daß auch jene Thatsachen nicht ganz übereinstimmen. Denn, wenn es richtig ist, daß Friderich der Kleine sein Erbtheil an Friderich Tuta († 1291.) verkauft, im Jahr 1292. aber von dem Bischof Wittig zu Meissen die Rückgabe desselben verlangt habe: so läßt sich damit unmöglich vereinigen, daß er im J. 1291. eben diesem Bischof die Stadt Pirna abgetretten haben solle.

§. 5.

Der andere Hauptgrund jenes Böhmischen Lehensystems soll in den Erwerbungen Karls des IV. liegen, und auch der Herr Oberrechnungsrath C. selbst leitet den Ursprung desselben erst von diesen Erwerbungen und einer darauf sich gründenden politischen Operation des K. Sigmunds her.

Kaiser

e) Vorausgesetzt, daß, wie Herr Canzler sagt, Heinrich der Erlauchte seinem Sohn Friderich dem Kleinen erst im Jahr 1287. in welchem er auch gestorben ist, den Bezirk um Dreßden gegeben hat, kommt der weitere von demselben nicht bemerkte Grund zu Vermehrung dieses Verdachts hinzu, daß in der Urkunde der Ein-

Kaiser Karl IV., sagt er, habe, um seine Macht durch einen scheinbaren Vorwand zu erweitern, so viele Länder an sich gekauft, als er nur Verkäufer gefunden habe. So habe er die Lausiz, Mühlberg, Strehla, Werdenhayn, eine Menge Güter von den Bischöffen von Naumburg, von den Burggrafen von Dohna, von den Herren von Querfurt, von Coldiz, von Plauen, von Schwarzburg, von Hakeborn und von Schönburg an sich gebracht. Dies habe zwar, da er nur in die Rechte der Verkäufer eingetretten sey, der Landeshoheit der Marggrafen von Meissen (diese wird hier als erwiesen vorausgesezt) keinen Abbruch thun können: dessen ungeachtet habe Böhmen nachher auf obbesagte Urkunde und diese Privatkäufe ein den Marggrafen von Meissen höchstnachtheiliges Lehenssystem gebaut.

Den ersten Vorwand hiezu haben die Burggrafen von Dohna, Jeschke und Nicolas

Willigung der ältern Brüder Alberts und Dieterichs zur Uebergabe des erwähnten Bezirks an Friderich den Kleinen gedacht wird, da doch Dieterich schon im Jahr 1283. gestorben war, und also zu einer mehrere Jahre nachher vorgegangenen Handlung nicht mehr einwilligen konnte.

gegeben, da sie sich mit Beziehung auf den angeblichen Verkauf Friderichs des Kleinen, und unter dem Vorwand, daß in dieser Rücksicht schon im J. 1341. die Burggrafen Friderich und Otto Heyde zu Hauptleuten des Königsteins ernannt worden seyen, 1402. zu Vasallen Sigmunds, als Königs in Böhmen, erklärt hätten. Sigmund, über diesen Vorwand erfreut, habe bald darauf, nemlich im J. 1422. Mittel gefunden, in den über die Schlösser Stollberg, Schönek ꝛc. ausgestellten Verpfändungsbrief einrücken zu lassen, daß die Könige von Böhmen, weder er noch seine Erben, ihre Ansprüche auf die Schlösser Riesenburg, Königstein, Ileburg, Dohna, Coldiz, Pirna und andere von Böhmischen Vasallen vormals besessene Ortschaften nicht eher erneuren sollten, bis jene verpfändete Güter wieder eingelößt seyn würden. Die Folgen dieser List sollen in der historischen Abtheilung dieses Werks erörtert werden — —

Hier bricht der Herr Verfasser in dem Augenblick ab, in dem man erst die nähere Entwik-

f) Nach Büschings wöchentlichen Anzeigen 1783. S. 193. leiten die Grafen von Schönburg ihre Abstammung nicht von dem Alban, Herrn von Schönburg, der um 936. kaiserlicher Statthalter zu Zwikau gewesen und von

wiklung des Urſprungs jenes Lehenſyſtems erwartete. Denn durch das bisherige iſt ſolcher offenbar noch bey weitem nicht ins Licht geſezt. Es wäre daher ſehr zu wünſchen, daß die Herausgeber jener beliebten Quartalſchrift auch einen Auszug aus der hiſtoriſchen Abtheilung des Canzleriſchen Werks mitgetheilt hätten.

§. 6.

Nun folgt der Uebergang auf die Grafen von Schönburg, wobey aber die Leſer um die ihnen im Eingang verſprochene „genaue Beſchreibung der alten Gerechtſame des Hauſes der Grafen von Schönburg" nicht ſehr befriediget werden. „Hier, heißt es unmittelbar nach jener Verweiſung auf die hiſtoriſche Abtheilung, „wird es hinlänglich ſeyn, zu bemerken, daß die Grafen von Schönburg, Herren von Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein, bey verſchiedenen Gelegenheiten, vorzüglich aber ſeit 1646. ſich zum Theil der Kurſächſiſchen Landeshoheit zu entziehen beſtrebt haben. Dieſes Haus iſt, wie man behauptet, „ſeit 936. in Meiſſen wohnhaft [f] und beſaß vor

[f] einer ausgeſtorbenen Rheiniſchen Familie hergeſtammt haben ſoll, ſondern in gerader Linie und aus rechtmäſſiger Ehe von des Böhmiſchen Königs Wratislav des I. zweiten Prinzen Herzog Theobald dem I. her.

„Alters Geringswalda und Waldheim. Im „Jahr 1700. ward es in den Reichsgrafenstand „erhoben.“ Diß ist Alles, was von den ältern Verhältnissen zwischen den Marggrafen von Meissen, den Grafen von Schönburg und den Königen in Böhmen gesagt wird. Grundzüge der ältern Geschichte der im Streit liegenden Schönburgischen Herrschaften, Nachrichten von den ältesten Streitigkeiten zwischen Böhmen und Meissen, die Schönburgischen Lehenschaften betreffend, deutliche Darstellung des Einflusses, den etwa jener politische Kunstgrif Sigmunds auch auf die Schönburgischen Herrschaften gehabt haben soll, und Urkunden, welche einiges Licht auf die Sache werfen mögten, werden vergeblich darin gesucht g). Nur beyläufig wird in der Folge noch die Richtung des Marggrafen von Brandenburg zwischen dem König Georg in Böhmen und den Herzogen zu Sachsen vom J. 1459. angeführt, worin dieser Punct dahin entschieden wurde:

„Es sollen — die von Schönburg mit „Glauchaw vnd dem Markt, genant Mes„her

g) Ich kann daher nicht begreifen, wie in den Göttingischen gel. Anz. 1784. 208. St. S. 2086. von dieser Abh. gesagt werden konnte: „Es wird deutlich aus„einander gesetzt, worauf sich die ganze Lehensver-

„her (Merana) vnd irer Zugehorunge, „Waldenburg Schloß vnd Stadt — dem „mehergenanten vnserm lieben Herrn vnd „Schwager dem König vnd der Kron „Behmen mit der Lehenschaft bleiben, on „Hinderunge vnd Eintrage vnser Schwe„her der Herzogen zu Sachsen" b).

§. 7.

Der Rest dieser Abhandlung ist den neuesten Streitigkeiten und der Widerlegung der Schönburgischen Gründe gewidmet:

Ein Theil der Schönburgischen Herrschaften bestehe aus gemeinen kurfürstlich-Sächsischen Lehen: andere hingegen seyen, wenn man den Schönburgischen Deductionen Glauben beymesse, Reichsafterlehen. Kursachen habe jederzeit über sämtliche Herrschaften die Landeshoheit ausgeübt; auch nur in dieser Rücksicht gehören die Grafen von Schönburg in die erste Klasse der Sächsischen Stände, und beschicken noch überdiß jeden Landtag mit einem

„bindung der Grafen von Schönburg mit Böhmen gründet" ꝛc. Ich finde dieß gar nicht.

b) Müllers Reichstagstheat. Th. I. A. S. 532.

Abgeordneten, welcher seinen Plaz im weiten Ausschuß nehme. Nichts destoweniger haben die Grafen von Schönburg, als angebliche Reichsafterlehenleute wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, von Zeit zu Zeit die Böhmische Lehenabhängigkeit auf Kosten der Kursächsischen Landeshoheit zu benuzen gesucht.

Diese unnüzen Streitigkeiten haben durch den Teschner Frieden vollkommen beygelegt geschienen. Dessen ungeachtet haben die Grafen von Schönburg inzwischen neue dem Inhalt besagten Friedensschlusses offenbar zuwiderlaufende Versuche gewagt. (Einem Sächsischen Gelehrten kann man diese Sprache zu gut halten; allen andern aber wird, wenn sie gleich nicht so blöde sind, die politischen Triebfedern zu miskennen [1], es sehr räthselhaft bleiben, wie der Vertrag zwischen Kurpfalzbaiern und Kursachsen über diesen Gegenstand als res inter alios acta den Grafen von Schönburg mit

recht-

1) Als Pendant zu diesem Vertrag kann der wegen Donauwörth zwischen Pfalzbaiern und dem Schwäbischen Kraiß geschlossene Vertrag gelten, der, wenn dieser gleich nur in Ansehung der Kraisrechte auf Donauwörth interessirt ist, doch dieser Stadt auch in Ansehung der Unmittelbarkeit das Endurtheil spricht:

rechtlichen Bestand solte nachtheilig seyn können). Vormals sey der Kunstgriff der Grafen gewesen, sich bey allen auf die Schmälerung der Kursächsischen Landeshoheitsrechte zum Besten ihres Lehensherrn (ich glaube vielmehr zunächst zu ihrem eigenen Besten) abzielenden Versuchen um die Kön. Böhmische lehenherrliche Mitwirkung zu bewerben. Dieser Stüze durch den Teschner Frieden beraubt, haben sie ihr ganzes System geändert und legen gerade zu (diß thun sie nicht erst jezt, sondern sie thaten es schon längst) den Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein die Eigenschaft eines Reichsafterlehens bey,

1) weil ihr Haus Mitglied der Wetterauischen Grafenbank und des Obersächsischen Kraises sey, auch

2) sich nahmentlich in der Reichsmatrikel aufgezeichnet finde. Die Zugestehung dieser beyden Säze könne aber keineswegs die angebliche Beschaffenheit derselben erweisen. Eben so unrecht

„1) Soll gemeldete Stadt bey dem hohen Churhaus ewig verbleiben.“ Und doch hat das Reichsgutachten nun wirklich, ohne die bei der Teschner Friedensgenehmigung angehängte Klauseln, auf Genehmigung angetragen.

recht haben (um auch die weiteren Schönburgischen Gründe durch Ziffern mehr herauszustellen.)

3) Die Grafen von Schönburg, wenn sie die Reichsabschiede von 1548. §. 46 — 66. 69.; von 1576. §. 99. von 1594. §. 122. und von 1654. §. 197. für sich anführen. Denn wenn die Wahlkapitulationen Karl VII. Franz I. Josephs II. art. I. §. 5. und 7: und art. XXII. §. 2. in Gemäsheit dieser R.A. verordnen, daß künftig derjenige, der als Reichsstand aufgenommen werden wolle, unmittelbare Güter besizen müßte: so folge eben daraus, daß man vorher nicht gleiche Strenge beobachtet habe. Wenn man auch annehmen wollte, daß von Alters jene Herrschaften unmittelbare Reichsgüter gewesen seyen (wahrscheinlich ist also auch dieses einer der Hauptgründe der Grafen von Schönburg): so könnten die Grafen sich doch dieses Vorrechts, nach einer Begebung von mehr als 300. Jahren (wie reimt sich aber dieses mit den alten Streitigkeiten über die Landeshoheit?) nicht mehr bedienen. Sie seyen seit verschiedenen Jahrhunderten als bloße Böhmische Lehne behandelt worden, (obangeführte Richtung wird zum Beweiß angezo-

k) de Bohem. Regni jur. ac privil. 4. Francof. 1627. Tom. I. pag. 103.

gezogen, worin nur von dem König und der Kron Behem, nicht dem Reiche, die Rede ſey); aus einem neugegebenen Geſetze laſſe ſich keine alte Reichsgewohnheit herleiten; bey den Matriculn von 1422 — 1522. ſey noch kein feſter Maſſtab vorhanden geweſen, nach welchem die weſentlichen Erforderniſſe eines unmittelbaren Reichsſtandes zu beſtimmen geweſen wären; die Grafen von Schönburg ſeyen alſo, da gleichwohl ihr Name, ohne Anzeige einigen Beſitzthumes, in den Matrikeln ſtehe, höchſtens mehreren anderen Reichsſtänden gleich zu achten, die ebenfalls auf der Grafenbank ſizen und einen Matricularanſchlag entrichten, ohne jemals unmittelbare Güter beſeſſen zu haben. Man könne auch Reichslehen beſizen, ohne Reichsſtand zu ſeyn. Mit gleichem Ungrunde behaupte dieſe Familie,

4) daß die angeführten Herrſchaften, da die Belehnung mit ſolchen zu Wien in der Böhmiſchen Hofkanzley geſchehe, nicht zu den gemeinen blos bey dem Böhmiſchen Lehensſchran zu ſuchenden Lehnen gerechnet worden wären, ſondern nach den Verzeichniſſen bey Goldaſt [k], Lünig [l] und Frankenberg [m] zu

l) in Corpore Jur. feud. Germ. Tom. II. von Böhmen S. 7 — 12.

m) Europäiſcher Herold fol. Leipzig 1705. I. Th. S. 477. 595. 643. und 825.

zu jenen erlauchten sogenannten Thron- und Fürstenlehnen gehören, welche die Krone Böhmen verschiedenen Reichsständen ertheilte. Um diese vorgebliche Gleichheit noch fester zu unterstüzen, berufen sie sich

5) auf einen von dem Marggraf Friederich dem Strengen von Meissen mit Friederich von Schönburg und Hanns von Waldenburg, Herrn von Hassenstein und Waldenburg im Jahr 1360. geschlossenen Vertrag, worin lezere die Landeshoheit des Marggrafen von Meissen anerkannt (ich wünschte, daß die eigenen Worte eingerückt wären) und sich gegen Jedermann auser dem Reich und der Krone Böhmen, ihren obersten Lehensherrn wechselseitige Hülfe versprochen haben. Es sey aber augenscheinlich, daß die Ausnahme des Reichs nur auf die Marggrafen von Meissen. der Krone Böhmen hingegen auf die Herrn von Hassenstein und Schönburg sich beziehe, da zumal die Leheneidesformel der Grafen von Schönburg dahin gehe, treu zu seyn, dem regierenden König und der Krone Böhmen, sonst niemand andern.

Uebrigens sey gewiß, daß nach Böhmischem Lehenrecht die Reichung aller Fürsten-

und

und Thronlehne nur von dem Thron herab mit Fürstenrecht und regalischer Würde geschehen könne, da hingegen geringere Lehen, wie ehemals oftgedachte Herrschaften, nur mit Leistung des gewöhnlichen Eides theils bey dem Prager Lehenhofe, theils bey der Kanzley in Lehen genommen worden seyen.

Da nun Kursachsen die ehemal zu weit ausgedehnten oberlehnherrlichen Rechte mit der Landeshoheit vereiniget habe: so können die Grafen von Schönburg, ohne eine Felonie zu begehen, nicht länger der Landeshoheit des Kurfürsten von Sachsen, als ihres Landes- und Lehenherrn, sich entziehen.

Zum Beschluß ist über die Besitzungen der Grafen von Schönburg eine Nachricht und Haupttabelle angehängt, nach welcher sie gegenwärtig also eingetheilt werden:

A) Vorgebliche Reichsafter- vormals von der Krone Böhmen, nunmehro aber von Kursachsen abhangende Lehne: Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein.

B) alte Meisnische Lehne: Hartenstein und Stein. (Herr Oberrechnungsrath C. sagt: auch diese machen auf die Afterlehenschaft Anspruch.

Die

Die Reichshofrathserkenntnisse handeln nur von jenen sub. A.) und

C) blose schriftsässige Güter oder Herrschaften: Penig, Kochsburg, Wechselburg, Remissau und Ziegelheim.

In des 2. Quart. I. Heft wird eine, wie es scheint, vollständige und mit angenehmen Anmerkungen gewürzte Geographie dieser Herrschaften geliefert.

§. 8.

Ich bin weit entfernt, die von Kursachsen behauptete landesherrliche Rechte über die Schönburgischen Herrschaften widersprechen zu wollen. Die Gründe, womit dieselbe auf der einen Seite unterstüzt, und auf der andern angefochten werden, sind mir zu wenig bekannt, als daß ich darüber urtheilen könnte, da ich die im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert gewechselten Streitschriften nicht besize. Doch wird es mir erlaubt seyn, die Canzlerische Ausführung mit einigen Anmerkungen zu begleiten und den Werth der Gründe, wie sie von Herrn Canzler ausgeführt worden sind, zu prüfen. Daß

I) davon, daß Schönburg in der Reichsmatrikel

matrikel ſtehet, und Mitglied der Wetterauiſchen Grafenbank und des Oberſächſiſchen Kraiſes iſt, nicht auf die Reichsafterlehenseigenſchaft der Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein geſchloſſen werden könne: darin werden wol alle Staatsrechtsgelehrte mit H. C. übereinſtimmen. Ich zweifle aber ſehr daran, daß die Grafen von Schönburg ſich darauf in der Abſicht, die Reichsafterlehen-eigenſchaft zu beweiſen, bezogen haben. Viel wahrſcheinlicher iſt es, daß ſie ihre Anſprüche auf die Unmittelbarkeit jener Herrſchaften damit unterſtüzt haben werden. Daß auch dieſe nicht nothwendige Folge davon ſey, und alſo auch nicht ganz dadurch erwieſen werden könne: darin werden ebenfalls unpartheyiſche Rechtsgelehrte einig ſeyn: daß aber jene Thatſachen in Abſicht auf die Unmittelbarkeit nichts erweiſen: iſt eben ſo entſchieden. Es kommt alſo darauf an, ob durch die übrigen Gründe für die Unmittelbarkeit derſelben ihr Gewicht vermehrt oder durch die Gegengründe überwogen wird.

II.) Der Schluß des Herrn Canzlers: „wenn die angeführten Stellen der Wahlcapitulation verordnen, daß diejenigen, welche der Vor-

Vorzüge der Reichsstandschaft theilhaftig zu werden wünschen, hinfüro mit unmittelbaren standesmäßigen Gütern versehen seyn sollen, so folgt daraus, daß man vorher nicht gleiche Strenge beobachtet habe" ist nicht ganz richtig. Das beweißt diese Verordnung höchstens, daß unmittelbar vorher entgegengesezte Misbräuche eingeschlichen gewesen seyen, welchen zu begegnen der Grund dieses neuen Staatsgesezes seyn konnte. Daß aber solche von je her im Schwange gegangen seyen, und also in Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, daß man vorher nie gleiche Strenge behauptet habe; folgt ganz und gar nicht daraus. Und in der That beweißt auch die Geschichte das Gegentheil. Personalisten sind eine Geburt neuerer Zeiten. Dem Staatsrecht der mitlern Zeiten war der Begriff eines wahren Personalisten ganz unbekannt. Der Saz stund unerschütterlich feste, daß ohne den Besiz eines unmittelbaren Territoriums sich kein Reichsstand gedenken lasse, wenn gleich in anderem Betracht auch auf die persönliche Würde, die Anzahl der regierenden Herrn ꝛc. vieles ankam. Auch in die Reichsmatriculn ist zuverläßig, der bey deren Errichtung gehegten Absicht nach, kein Stand nur in Rücksicht auf seine Person eingerückt

rückt worden. Wenn die Herren von Schönburg gleich ohne Benennung gewiser Güter in den Reichsmatrikeln vorkommen: so sind sie doch sicher in Rücksicht auf alle oder doch gewise Güter denselben einverleibt worden.

Ich bin auch sehr überzeugt, daß man bey Errichtung der Reichsmatrikeln die Absicht gehabt hat, nur unmittelbare Güter in dieselbe aufzunehmen und dadurch in die Reichsanlage an Mannschaft zu Pferd und zu Fuß ꝛc. zu ziehen. Daß man aber dabey ohne vorgängige genaue Untersuchung und aller Wahrscheinlichkeit nach auch ohne sichern Masstab, nach welchem die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit zu beurtheilen gewesen wäre, zu Werk gegangen sey; daß wenigstens in facto wirklich auch Landsassen und mittelbare Güter in dieselben aufgenommen worden seyen; daß also das Argument von der Reichsmatrikul gar kein untrüglicher Beweis der Unmittelbarkeit sey: das kann eben so wenig in Abrede gezogen werden. Endlich kann ich

III) in Absicht auf den Vertrag vom Jahr 1360. (§. 7. nr. 5.) es nicht, wie Herr C., für so augenscheinlich halten, daß in Ansehung der sich wechselseitig zugesagten Hülfe die Ausname des Reichs nur auf Meissen, die Ausna-

me der Krone Böhmen aber nur auf die Grafen von Schönburg und Waldenburg ſich beziehe. Möglich iſt es wol, daß der Vertrag ſo zu erklären iſt: aber gewiß iſt es nicht, noch weniger augenſcheinlich gewiß. Da, wie Herr C. ſelbſt bemerkt, auch die Marggrafen von Meiſſen Böhmiſche Vaſallen ſind: ſo iſt vielmehr ſchon deswegen ſehr wahrſcheinlich, daß die Ausname von Böhmen ſich auch auf den Marggrafen beziehe. Und daß auch in Anſehung des Reichs die Befreyung von der Verbindlichkeit, Hülfe zu leiſten, wechſelſeitig ſey, iſt um deswillen glaublich, weil im entgegengeſezten Fall, wie in andern ähnlichen Verträgen, wahrſcheinlich deutlich beſtimmt worden ſeyn würde, welche Ausname auf Meiſſen, und welche auf die Grafen von Schönburg und Waldenburg gehen ſolle.

Uebrigens haben ohne Zweifel beyde Theile noch mehrere Beweisgründe für die angeſprochene Landeshoheit und Unmittelbarkeit anzuführen, welche in der C. Abhandlung nicht bemerkt ſind. Insbeſondere ſcheint Kurſachſen in Abſicht auf den Beſiz viel für ſich zu haben. Wenigſtens iſt dieſe Sache eine von den älteſten Exemtionsſtreitigkeiten und ſchon in der Exemtions-

tionsliste vom J. 1512. ist auch diese bemerkt. Vielleicht enthält auch der Teschner Friede mehr für Kursachsen, als es dem ersten Anblick nach scheint, indem es bey Bestimmung der Kursächsischen durch Kön. Böhmische Uebertragung erlangten Rechte hauptsächlich darauf ankommt, was für ein Umfang von Rechten von den Grafen von Schönburg ehemal der Krone Böhmen, als Lehenherrn, und durch sie wider die Kursächsischen Ansprüche geschüzt zu werden, zugestanden oder von der Krone Böhmen rechtlich hergebracht und ausgeübt worden ist, auch der Teschner Friede ohne Zweifel mit Bedacht die Fassung erhalten hat, daß ohne nähere Bestimmung „*tous les Droits quelconques* de la Couronne de Bohême für les Seigneuries de Glaucha, Waldenbourg et Lichtenstein etc.“ an Kurpfalzbaiern abgetretten worden sind, um wieder an Kursachsen abgetretten werden zu können.

§. 9.

Da es am Ende für die Grafen von Schönburg das räthlichste seyn wird, sich mit Kursachsen in der Güte zu sezen: so will ich zum Beschlus noch den Inhalt des im Jahr 1740. von den Grafen von Schönburg mit dem

Kurhaus Sachsen errichteten Recesses aus den Büschingischen Nachrichten beyfügen. „Sie erkennen, heißt daselbst, die Kursächsische Landeshoheit quoad merita und erlegen jährlich eine Recognitionssumme von 4000. Rthlr. hingegen erkennet auch Kur-Sachsen ihre Reichs- und Krais-Standschaft. Jene behalten mit diesem ein gemeinschaftliches Bergamt zu Scheibenberg, und ihre eigene Steuern; sie bleiben von Kur-Sächsischen Steuern und Accisen gänzlich, von Rekrutirung, Einquartirung, Durchmärschen und Lieferungen aber in so weit, als die dringende Noth nicht das Gegentheil erfordert, frey; sie sind auch in blossen ihre Personen betreffenden Sachen der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts nicht unterworfen; Sie führen die Kammerzieler und alle Reichs- und Kraisabgaben unmittelbar ab, und liefern das Reichscontingent an Cavallerie und Infanterie, und 4. vierspännigen Munitionswagen, zu dem unmittelbaren Kraise, (unmittelbar zum Kraise). Sie behalten ferner das Recht, Hof-, Civil- und Kriegesämter zu ertheilen, und eine Compagnie Soldaten von 100. Köpfen zu unterhalten, die aber in drängenden Fällen zum Dienst des Kurhauses marschfertig gehalten werden muß, jedoch nicht über die Gränze gehen darf. Sie behalten auch

eine

eine eigene Regierung, eigenen Lehenshof, und eigenes Conſiſtorium, doch kann von denſelben an die Kurſächſiſche Landesregierung und an das Oberconſiſtorium appelliret werden."

Reichshofrathsconcluſum dd. Martis 22. Junii 1784.

Von Schönburg Grafen, die von Kurſachſen ſtrittig gemachte Reichsafterlehenseigenſchaft der Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein betr ſive impetratiſcher Anwald von Birkenſtok, ſub praeſ. 9. Sept. an. pr. docet de inſinuato mdto proc. et ſupplicat pro ejusdem ad acta poſitione app. ſig. ⊙. et concl.

Idem ſub praeſ 6. Nov. ej an. docendo de inſinuato concluſo lapſoquè termino ulteriori ſupplicat humill. pro deficiente Satisfactionis edoctione decernendo reſcripto paritorio in contumaciam. appon. doc. inſinuat. et concl.

Idem ſub praeſ. 4. Maii an. curr. überreicht allerunth. weitere Vorſtellung und Bitte: pro ob non ſecutam Satisfactionem reſcriptum paritorium in contumaciam cum extenſione ad nova facta decernendo. app. ſig ⊙. cum ſub adj. Lit. A. B. et ult. concl. in duplo.

In eadem Herr Kurfürſt zu Sachſen ſub dato 20. Aug. et praeſ 9. Oct. ann. praet.

überreicht in Literis ad Auguſtiſſimum Vorſtellung ad Reſcriptum Caeſareum de 24. Martii ej. an. cum adjunctis.

Referuntur exhibita.

Jovis. 24. Junii 1784.

Von Schönburg ſammtl. Grafen und Herren die von Kurſachſen ſtrittig gemachte Reichsafterlehens Eigenſchaft der Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein betr.

Abſolvitur relatio et concluſum.

Fiat Votum ad ſacram Caeſaream Majeſtatem.

Johann Peter Söhngen.

Jovis 29. Julii 1784.

Von Schönburg Grafen, die von Kurſachſen ſtrittig gemacht werden wollende Reichsafterlehenseigenſchaft der Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein betr.

Publicatur reſolutio Caeſarea.

Ihro Kaiſerl. Majeſtät haben dero gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt begnehmiget, deme zufolge

1.) Ponantur litterae ad Imperatorem des Herrn Kurfürſten zu Sachſen, de praeſ. 9. Oct. an. praet. ad acta.

2.) Nach-

2.) Nachdeme Ihro Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſte Willensmeynung bey Erlaſſung des unterm 24. Martii 1783. erkannten Reſcripti nicht dahin gegangen ſeye, dem Herrn Kurfürſten an ſeinen auf dieſe Herrſchaften pto Superioritatis territorialis angeblich hergebrachten Gerechtſamen das Geringſte zu entziehen, als worüber ein beſonderer rechtshängiger Streit annoch obwalte, noch die Ausübung derjenigen Gerechtigkeiten demſelben zu unterſagen, ſo die Krone Böhmen auch bis zu dem Teſchner Friedensſchluß ſich beygeleget habe, oder eine andere Belehnungsart und Ausſtellung verſchiedener Lehenbriefen zuzumuthen, ſondern es dermalen blos auf die Anerkennung der Reichsafterlehenbaren von der Krone Böhmen niemals wiederſprochenen ſondern vielmehr anerkannten Eigenſchaft dieſer Herrſchaften ohne allen Bezug, ob ſolche mittel- oder unmittelbar ſeyen, ankomme, fiat mit Verwerfung der contra Reſcriptum Caeſareum übergebenen Einwendungen Reſcriptum paritorium cum termino duorum menſium.

Johann Peter Söhngen.

Fünfzehenter Abſchnitt.

Von dem Streit über die Religionseigenſchaft des Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Grafenkollegiums und den damit verbundenen Gegenſtänden.

Die lezten Auftritte in der Grafenſache bleiben in der neueſten Staatsgeſchichte Teutſchlands immer Gegenſtände, welche der Aufmerkſamkeit des Staatsmanns und Patrioten würdig ſind. Sie verdienen daher auch eine etwas ſorgfältige Sammlung der dahin gehörigen Actenſtücke. In dieſer Rückſicht hole ich hier, ehe ich die Geſchichte fortſeze, einige ſchon vor den Comitialferien vom Jahr 1784. bekannt gewordenen Stücke mit, welche im vorigen Bande nicht mehr Raum fanden. Es ſind folgende:

I.) Antwortſchreiben des Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken an den Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, die Beylegung der Fränkiſchen Grafenſache betreffend vom 19. Jun. 1784. a) Es

a) In den fortgeſezten Actenſtücken iſt es S. 3. abgedruckt.

Es zeugt, in einer nachdrücklichen und zugleich sehr anständigen Sprache, von den patriotischen Gesinnungen des Zweybrückischen Hofes in Absicht auf die wiederherzustellende Thätigkeit der Reichsversammlung.

II.) Rescript des Grafen zu Neuwied an den Komitialgesandten von Fischer den mit dem Grafen von Metternich zu Stande gekommenen Vergleich betreffend vom 23. Jun. 1784.

Eine merkwürdige Urkunde zu Beleuchtung der Entstehungsgeschichte des westphälischen Grafenverglichs. Eine Hauptstelle daraus habe ich schon meiner Staatsk. VII. B. S. 354. eingerückt. Nachher erschien es in den fortgesezten Actenstücken b) vollständig, woraus ich es hier abdrucken lasse. Es ist zugleich Beweisurkunde, daß der Vergleich nicht, wie das Datum besagt, schon am 21. März und 24. Apr. 1784. sondern erst am 17. Jun. zu Stande gekommen sey. Nach diesem Schreiben war anfänglich beliebt, daß der katholische Theil des Westphäl. Grafenkollegii mit Ausübung des Stimmrechts den Anfang machen sol-

b) S. 7.

le. Daß aber dieses nachher abgeändert worden sey, wird unten gesagt werden.

III.) Bemerkungen einig[illegible] Bedenken, welche bey dem von den Westphälischen Herrn Grafen wegen der künftigen Vertrettung ihrer Kuriatstimme unter sich getroffenem Vergleich obzuwalten scheinen. c)

Sie wurden gegen der Mitte des Augusts in Regensburg bekannt. Wer Verfasser sey: darüber sind die Komitialberichte nicht einig. Sie veranlaßten

IV.) Erläuterungen über die in dem Westphäl. Reichsgräflichen Kollegium getroffene Uebereinkunft zu Beylegung der bis anher in demselben bestandenen Irrungen. d)

V.) Promemoria, die Beylegung der Grafensache, e) und

VI.) Project einer Gegenerklärung von den katholischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen zum endlichen Vergleich der Fränkisch- und Westphälischen Grafenirrungen. f)

Auch

c) ebendas. S. 9. und in den Beiträgen zu den Actenstücken ꝛc. S. 3.

d) in den angeführten Beiträgen ꝛc. S. 6.

Auch von diesen Stücken kann ich den Verfasser nicht mit Gewißheit bestimmen. Das Project einer Gegenerklärung ꝛc. bezieht sich auf den Aufsaz einer Erklärung ꝛc. welcher von dem Herrn von Steinhäuser dem Reichsdirectorium schon übergeben war, aber nachher wieder zurückgenommen wurde.

I.

Schreiben des Herzogs zu Pfalzzweybrüken an den Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst dd. Carlsberg den 19. Jun. 1784. die Beylegung der Fränkischen Grafensache betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Aus Euer Liebden Erlaß vom 2. Jun. und dessen Beylage haben wir des Mehreren ersehen, was Dieselbe bey denen von dem Evangelischen Reichstheil am 8. May lezthin zu endlich gütlicher Beylegung der zwischen beyden Religionstheilen der Fränkisch- und Westphälischen Grafenkollegien so lange andaurenden Irrungen abgegebenen Aeuserungen annach zu erinnern,

e) in den fortgesezten Actenst. S. 21.
f) ebendaselbst S. 27.

nern, und wie Dieselbe dahin anzutragen sich bewogen gefunden, daß man Katholischen Theils bey der im Monat Jul. 1782. geschehenen Erklärung standhaft beharren, mithin den katholischen Mitgliedern des Fränkischen Grafenkollegiums den Besitzstand einer ungebundenen ohne Rücksicht auf die Religion blos secundum maiora jedesmal zu geschehenden Comitialgesandtschaftsbestellung beybehalten solle.

Euer Liebden werden aus dem in Conferentia Catholica am 13. Mai lezthin abgehaltenen Protocoll allbereits ersehen haben, wohin wir gleichförmig mit Kurpfalzbayern aus wahrem patriotischem Eifer in diesem Vergleichsgeschäft abgestimmt haben. So sehr wir uns jederzeit angelegen seyn lassen, bey eigentlichen Religionsgegenständen die Rechte unserer katholischen höchst- und hohen Mitstände, so ferne sie der teutschen Reichsverfassung und dessen Grundgesetzen angemessen sind, mit unterstützen zu helfen; so können wir jedoch aus denen Ew. Liebden Schreiben beygefügten gedruckten Anmerkungen keinen befriedigenden Beweggrund schöpffen, warum wir unsere abgegebene Stimme zurücknehmen, oder beschränken sollten.

In der Voraussetzung, daß bey dem in der Westphälischen Grafensache nunmehro beyderseits beliebten Turno die Sache einmüthig werde abgeschlossen werden, scheinet in Ansehung des

des Fränkischen Grafencollegiums nur die politische Frage einzutretten:

„Ob durch die beständige Bestellung eines Evangelischen Comitialgesandten und „Stimmvertretters der Fränkischen Grafenbank das Stimmrecht der auf dieser „Bank sich befindenden katholischen Votanten verkürzet, oder gar vernichtet „werde?"

Ew Liebden haben in Dero gedruckten Anmerkungen diese Frage sehr treffend dahin verneinend beantwortet: „daß es bekanntlich auf die Person oder Glaubensbekänntniß eines Gesandten gar nicht ankomme, da nicht er, sondern seine hohe „Committenten, der Reichsstand, in welcher aller Namen das Votum in Comitiis zu verführen, und solche sämmtlich „von dem Gesandten zu repräsentiren sind."

Bey diesem unverneinlichen Grundsaz, welcher ohne Zweifel von dem evangelischen Religionstheil in dem eingeschlagenen Weg der Güte mit zum Grund gelegt, und nach Ausweiß der in obbesagtem Conferenzprotocoll bereits liegenden Abstimmungen mehrerer höchstansehnlicher Stände, bereits für ausgiebig angesehen worden, mögen wir uns nicht überreden, daß es räthlich seye, das wahre Wohl des ganzen teutschen Staatskörpers, nämlich die Activität des

unter

unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reichs, und die große Menge der nun schon so viele Jahre unerledigt gebliebenen hochwichtigen Reichstagsgeschäften dem Widerspruch der zur Fränkischen Grafenbank gehörigen katholischen Herrn Grafen noch länger aufzuopfern, und da eine Standhaftigkeit zu zeigen, wo nach denen eigenen Grundsäzen der Fränkischen Grafenbank ihrem Voto curiato im Fürstlichen Collegio im Grunde nicht zu nahe getretten wird, vielmehr solches votum curiatum ihnen allezeit offen bleibt. Dahero auch die neben eintretende von den katholischen Herrn Grafen bemerket werdende individuelle politische Anstände in Ruckſicht auf das Wohl des Ganzen nicht von dem Belang zu seyn, erachtet werden mögen, daß von patriotisch gesinnten Kurfürsten und Fürsten, gegen die Ihre und das wahre Beste des teutschen Vaterlandes, ja gegen die mehrmalen geäuserte Intention des allerhöchsten Reichsoberhaupts selbsten, der ferneren Inaktivität des Reichstags, und der noch länger zu verschiebenden Reichsconstitutionsmäsigen Verhandlung der vielen im Anstand gebliebenen hochwichtigen Reichsgeschäfte gleichgültig zugesehen werden sollte.

Gleichwol sind wir weit entfernt, Ew. Lieb-

Liebden in Dero zunehmenden Maasregeln vorzugreifen, haben aber nicht umgehen mögen, unsere bey dieser Sache hegende patriotischen Gesinnungen unumwunden vertraulich zu eröfnen, und verharren im übrigen Denenselben zu Erweisung ꝛc.

II.

Schreiben des Grafen zu Neuwied an den Komitialgesandten von Fischer, den mit dem Grafen von Metternich geschlossenen Vergleich betreffend.

P. P.

Endlich ist am 17ten dieses die Vereinigung über die wechselseitige Stimmenablage mit beständiger Abwechslung zweyer Reichstagsgesandten, zwischen dem Herrn Grafen von Metternich und mir, jedoch mit dem Vorbehalt der Ratification sämtlich beybehaltender hoher Mitglieder, zum Stande gekommen, und wird nun nächstens auch die Ausfertigung beyderseitiger Vollziehung und Auswechslung der Vergleichsinstrumenten nachfolgen, und dem Herrn Gesandten eines der Evangelischen sofort zugesendet werden.

Da das Corpus Evangelicorum nicht nur von der, in mehrern Conclusis et votis communibus Evangelicis behaupteten qualita-

to

te pure Evangelica voti curiati Westphalici sondern auch von einer verhältnismäsigen Alternation abzugehen; ingleichem die übrige streitige Collegialgegenstände, welche noch dazu von den Katholischen beym Reich angebracht worden sind, und besonders die so erhebliche Ruckstände in derden 10. May nup. dem Corpori Evangelicorum übergebenen evangelischen Erklärung zur Privatvergleichung zu verweisen, mithin den Katholischen alles, und mehr als was sie hofsen konnten, nachzugeben, sich bemüsiget gefunden, um, wie es in ersigedachter Erklärung heißt, den Reichstag wieder activ zu machen; So ist für mich und meine Reichsgräfliche Herren Collegialmitstände nichts anders übrig gewesen, als nach dem Beyspiel des Corporis Evangelicorum, dem erstberührten wichtigen Gegenstand alles aufzuopfern, mithin nicht nur im Vergleich die beständige Aufstellung zweyer Reichsgräflich Westphälischer Comitialgesandten, und eine beständige Alternation nach den Materien, sondern auch sogar den Katholischen, den Anfang damit zu machen, nachzugeben, weil von den Katholischen, wenn der Streit in dem Westphälischen Collegio die Reaktivität des Reichstags nicht hindern sollte, nichts anders zu erlangen war ꝛc.

Zu Ausgleichung der übrigen Collegialdifferenzien ist der 1. Aug. a. c. anberaumt, und ich erwarte zu seiner Zeit des Herrn Gesandten

stand-

ſtandhaftes Gutachten über den vorläufigen Entwurf der Deliberandorum.

Insbeſondere wünſche auch deſſelben gutachtliche Gedanken zu vernehmen, wie daß Benachrichtigungsſchreiben an Kurmaynz von ſolchem Vergleich am beſten und vorſichtigſten einzurichten ſey.

Ich verbleibe ꝛc.

Neuwied,
den 23. Jun. 1784.

III.

Bemerkung einiger Bedenken, welche bey dem von den Weſtphäliſchen Herrn Grafen, wegen der künftigen Vertretung ihrer Curiatſtimme, unter ſich getroffenen Vergleich, obzuwalten ſcheinen.

1) Will bey dem im Eingange enthaltenen Angeben: für Uns und Unſere damit einverſtandene Herren Kollegialmitſtände, bezweifelt werden, ob alle Glieder des daſigen Kollegii darüber ſeyen vernommen worden?

2) Bey dem §. 2do ſcheint der Wortausdruck: einſeitig in mehrfältigem Betrachte

bedenklich und dagegen jener: zu der anmit gemeinsamlich bewilligenden wechselsweisen Vertretung der Gräflich-Westphälischen Curiat-Stimme bey allgemeinen Reichstägen, der Sache angemessener zu seyn, womit zugleich das in dem Vergleich mit eingelegt würde, was von einer gemeinsamen Bevollmächtigung etwa mögte erfordert werden können.

3) In dem §. 6. kommt der Wortausdruck: einseitig nochmal vor, an dessen Statt jener: in Kraft obbemelter wechselsweiser Einverständniß für sich allein, vorgewählt werden könnte.

4) Scheint es mit der Natur und Wesenheit der Sache nicht vereinbahrlich zu seyn, daß ein Theil eines Kollegii für sich allein verbindliche Kollegialgesetze errichten könne; noch mehr bedenklich scheint es zu seyn, daß einem Theil eines Reichsständischen Kollegii, oder auch einem ganzen Kollegio ein obgewaltiger Zwang über dessen Mitstände, und sogar zu Privirung der reichsständischen Rechte wolle eingestanden werden. Bekanntlich haben die Austrägalgerichte nicht einmal die Gewalt der Execution, obwohl deren Erkenntniß aus Kaiserlichem Auftrag geschiehet, anerwogen der obergewaltliche Zwang über Reichsstände Kaiserlicher Majestät allein zukommt, somit dessen auch hierortige Ausübung Allerhöchst Ihro vorzube-

zubehalten, deſſen alsbaldige Ausübung aber zu ſichern ſeyn dürfte.

5) Im Schluß will dieſer Vergleich nur dem Reichsdirectorio angezeigt werden, ohne daß der Kaiſerlichen Begnehmigung gedacht wird, wo jedoch bey allen über reichsſtändiſche Stimmen, und über die Art deren Ausübung errichteten Vergleichen von jeher um die Kaiſerliche Begnehmigung iſt gebetten, und dieſe ohne deren vorgängige Beybringung von dem Reichsdirectorio nicht angenommen worden; der gegenwärtige auch noch über dieſes von der Art iſt, daß durch ſolchen bey dem von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät verliehenen Stimmrecht, in Anſehung deſſen Ausübung, eine Aenderung getroffen wird, welche ohne Ihro Majeſtät Allerhöchſten Begnehmigung gar nicht geſchehen kann.

6) Geſchiehet von allſchon beſtehenden Gräflich-Weſtphäliſchen Geſandten eine Meldung; wo jedoch der Herr von Fiſcher von katholiſcher, und der Herr von Haimb proteſtantiſcher Seits dahier noch nicht anerkannt worden.

IV.

Erläuterungen über die in dem Westp lisch-Reichsgräflichen Kollegium getrof Uebereinkunft zu Beylegung der bis an in demselben bestandenen Irrungen.

Es ist allerdings eine ex actis publicis kannte Sache, daß aus den in d Reichsgräflich-Westphälischen Kollegium Zeit zu Zeit erwachsenen Irrungen dessen gä liche Verfassung in die reichskündige bedau liche Lage gekommen seye.

Die vorzüglichste und Hauptirrungen b stunden

I) In Aufstellung der Kollegialdirectore Der katholische Theil fande sich von Zei des Ablebens des Herrn Reichsgrafen vo Virmont ohne einen Director.

II) In Auswahl-Bevollmächtig- und Instruirung des Reichstagsgesandten.

Aus diesem Grunde entstunde der vorgewesene Auftritt bey jüngerer reichskammergerichtlichen Visitation u. die damalige Behauptung, daß gedachtes Kollegium blos Protestantischer Eigenschaft seye.

III) In Annahme der Kollegialsubalternen. Der eine Theil verlangte Katholische, der

andere

andere A. C. verwandte Personen hierzu vorzuwählen, daher bey jedem dergleichen Falle misbeliebige Gährungen die Folge waren.

IV) In den Kollegialbeyträgen. Die Mächtigste der Mitglieder verweigerten solche entweder gänzlich, oder hielten sie auf den Fall zurück, wenn sich ein Theil gegen den andern im mindesten beeinträchtiget glaubte.

V) In der Uneinigkeit in Ansehung des Vorranges in Siz- und Stimmeführung, in den Ansprüchen auf die Mehrheit und Vervielfachung sothaner Stimmen, so den Weg zu allen Kollegialzusammenkünften völlig abgeschnitten, wie dann diese hiedurch bey 27. Jahre unterblieben sind.

Der Erneuerung all dieser Streitigkeiten blieb so ein- als der andere Religion theil so oft ausgesezt, als oft und vielmals der einzelne Fall vorkame, der die Widerbesezung des Kollegialdirectoriums, der Kollegialgesandtschaft, und übriger subalternenbeamten, oder die Ausschreibung eines Beytrages erforderlich gemacht hatte. Zu deren sicheren Vermeidung auf alle künftige Zeiten blieb wohl kein anderes Mittel ausfindig zu machen übrig, als daß jeder Religionstheil des gedachten Kolle-

giums die Privatbeſorgung obiger Gegenſtände unter ſich unabhängig von dem andern theilte, und über dieſe Domeſticalſachen in der Art ſich vereinigte, wie es in der Vergleichsurkunde d. d. Neuwied den 21. März, und Maynz den 24. April geſchehen iſt.

Dieſes beweiſet vollkommen die Nothwendigkeit, (wenn anderſt eine dauerhafte Uebereinkunft abgeſchloſſen werden ſolle,) all diejenige Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche die bisher angeſtandene Zwiſtigkeiten veranlaßt haben, und noch in Zukunft ferners erregen können.

Wie nun ſolchergeſtalt das Nüzliche und Nöthige der angeführten Vereinbahrung ſich überzeugend dargeſtellt; ſo hat es der Erwartung nicht entſprochen, daß dieſe Ausgleichung noch ein und anderer Schwierigkeit unterworfen ſeyn ſolle. Verhoffentlich ſind aber dieſelbige nicht von der Beſchaffenheit, daß deren nähere Einſicht und Prüfung ſie nicht von ſelbſt heben werden. Man ertheilet dahero auf die bisher in Erfahr gebrachte Bedenklichkeiten nachfolgende Erläuterungen mit:

Die erſtere iſt, daß in dem Contexte des Aufſazes ſich des Ausdrucks: einſeitig, bedienet worden.

Die

Dieſer kann um da weniger von anſtöſſiger Bedeutung ſeyn, da der Inhalt der Akte, und die Natur des Geſchäfts ſelbſt ihn genauer erklären.

Das Weſtphäliſche Niederſächſiſche Reichsgrafenkollegium in vermiſchter Eigenſchaft, beſtehet aus Katholiſchen und A. C Verwandten Mitſtänden. Die Mitglieder der einen Religionsſeite gegen jene der anderen geben ihren vorhin gemeinſam geführten Handlungen die Beſtimmung, daß die Kollegialgeſchäfte, und Annahme der Dienerſchaft nun unilateraliter in ſicherer Maas vollzogen werden, und kein Theil bey dem andern concurriren ſolle, das iſt: ſie vereinigen ſich, daß der unilateraliter gewählte Director von dem geſammten Kollegium, der von einem Gräflichen Religionstheil bevollmächtigte Geſandte, der einſeitig angeſtellte Subaltern eben ſo wechſelſeitig von dem ganzen Kollegium insgeſammt anerkannt werden ſolle, als wenn die Wahl gemeinſam, das iſt: von beyden Religionstheilen zuſammen, oder allen vollzogen worden ſeye.

Dieſe Auslegung iſt dem buchſtäblichen Sinne gemäß unverfänglich, und der Inhalt der Vergleichung begreifet meinen Vortrag in ſich, dem kein Geſeze entgegen ſtehet.

Die zweyte Bedenklichkeit wird gelegentlich der Präſtandorum angeregt, wo jedem Theil

die Gewalt vorbedungen worden, verbindliche Schlüsse und Kollegialgesezе für sich allein ohne des anderen Beytritt zu errichten.

Man will hier die Vermuthung gründen, daß die Paciscirende sich hierunter etwas unzuläßiges zuzueignen gedächten.

Dieser Verdacht zerfällt in Erwägung, daß hievon in der Urkund keine Spur erfindlich seye, wohl aber diese Folge, daß jeder Theil insbesondere auf Bestimm- und Eintreibung der Beyträge Sorge zu tragen habe, wenn er seine Gesandtschaft und Subalternen abgesondert von dem andern unterhalten solle.

Conventionalgesezе, oder Vereinbarungen, so nur den modum contribuendi festsezen, abzuschliessen, ist doch wohl eine den Reichsgräflichen Kollegien noch nie wiedersprochene Befugniß, kann mithin dieser Artikel mehrbenannten Vergleiches als verfänglich nicht gehalten werden, wo besonders dabey keine andere Absicht obwaltet, als die Bestimmung der Art und Weise, die Prästanda fest zu sezen, und solche einzubringen, welche einer jeden anderen reichsgräflichen Curie unbeschränkt überlassen worden ist.

Die dritte Bedenklichkeit ist gegen die Aufstellung zweyer Gesandten gerichtet. Man will nur in Erinnerung den einzigen Umstand zurückbringen, daß der katholische hohe Reichs-

theil

theil im Jahr 1782. selbst den Vergleichsantrag an die Stände A. C. zu eröfnen gut befunden habe, nach welchem von Seiten des Reichsgräflich Westphälischen Kollegiums zwey Bevollmächtigte, ein Katholischer und ein Protestantischer künftig bestehen, und von Materie zu Materie abwechselen sollen.

Hieraus erlediget sich:

Der vierte Anstand, daß die Kollegialstimme in zwey getheilt, und ihr eine gedoppelte Gestalt gegeben werden wolle.

Kaum angezogener Antrag der katholischen höchst- und hohen Reichsstände bevestiget den Saz, daß es der Verfassung nicht ungemäs seye, wenn die Bevollmächtig- und Instruirung des Komitialen von jedem Religionstheile abhange.

Es spricht auch die Sache selbst, daß wenn die Theilhaber an einer Reichstagsstimme mehrere Gesandten zu derselben Ablage bestimmen, der Gesandte nur von demjenigen die Instruktion gewärtigen könne, der ihn benennet, und mit Vollmacht versehen hat. Sogar ist dieses aus dem Reichsherkommen sicher, die Beyspiele ergeben sich aus den Fürstlich-Coburgisch- und Hennebergischen Stimmen, wodurch deren verschiedene Vertretter, mehrere theilnehmende Fürsten, das Stimmrecht von einander unabhängig zur Ausübung bringen.

Die fünfte Bedenklichkeit, daß es das Ansehen gewinne, als ob eine zweyfache Curiatstimme bestehe, wenn die Gesandten nicht von dem gemeinsamen Kollegium oder Direktorium bevollmächtiget würden, hebt sich aus dem Vergleichsinhalt selbst.

Hierin ist verabredet, daß beyde zusammen zu Führung einer Stimme aufgestellt seyen, und in solcher alterniren sollen; Es kan mithin die Erscheinung zweyer Gesandten nie eine gedoppelte Curiatstimme hervorbringen.

Die doppelte Vollmachts-Unterzeichnung ist auch durch den Vortrag selbst ausser alle Nothwendigkeit gesezt; sie diente ohnehin nur zu dem Ende, um mit Verläsigkeit zu wissen, ob der Gesandte mit beyder Theile Beystimmung, oder nach der Mehrheit angenommen worden seye.

Diese Gewisheit giebt nunmehro der buchstabliche Vergleich, worinnen beyde Theile sich gegen einander verbindlich gemacht, daß der vom katholischen Director angestellte Gesandte als Curiatstimmvertretter von dem Theil A. C. et vice versa für immer anerkannt, und gehalten werden solle, dahero dann die Nothwendigkeit mit einer doppelten Directorialunterschrift sich beseitiget, da ausser Zweifel gesezt ist, daß der von jedem Directorium Bevollmächtigte für einen Kollegialgesandten zu hal-

halten seye. Bey den Fürstlich-Coburgisch- und Hennebergischen Vollmachten werden sich auch keine andere als einzelne Unterschriften ergeben, ohne daß man gleichwolen jemals auf eine eigenmächtige Vervielfältigung der Stimme die Folgerung gezogen hat.

Die sechste und leztere Bedenklichkeit solle endlich diese seyn, daß man glaube, es seye durch die Uebereinkunft in Ansicht der Ausübung des Stimmrechts der ersten ursprünglichen Verleihung entgegen eine Abänderung getroffen worden.

Aber dieses findet sich auch nicht, wenn man nachfolgende Bemerkungen erwäget:

A) Die mehreste Vergleichstheile berühren das Stimmrecht nicht einmal; die Art der Bestellung des Kollegialdirectoriums, der Comitialgesandtschaft, die Subalternenaufnahm und Kassa-Einrichtungen sind Domesticalgegenstände für ein jedes Reichsgräfliches Kollegium; diese und ähnliche Anordnungen haben nie den Reichstag beschäftiget, sondern Fürsten und Stände einem jeden betreffenden Theile überlassen, wie sie dieß oder jenes ihrer Bequemlichkeit nach zu richten für gut finden würden. Um so weniger kann

B) es

B) etwas der ersten Verleihung der Curiatstimme nachtheiliges, und eine ungeformte Gestalt vermuthet werden:

Man berufet sich lediglich auf die Kaiserliche allerhöchste Kommissions-Decreta vom 13. August des Jahrs 1653, und 17. Jenner des Jahrs 1654, mittels deren denen Westphälischen Reichsgrafen die Curiatstimme zugedacht worden ist.

Es wird niemand darin einige Vorschrift wahrnehmen, daß selbes so und nicht anders auszuüben seye.

Es sind die Westphälische Reichsgrafen hierinn nicht angewiesen, die Stimme wechselsweis von einem zum andern Mitglied, oder durch zwey Gesandten zugleich, noch *in turno* von einem Bevollmächtigten dieser Religion auf jenen der anderen abzulegen. Ein Beweis, daß die Art, die Stimme verführen zu lassen, ihrem freyen Willen anheim gestellt gewesen seye.

Die erfolgte Ausübung hat es bestättiget, da willkührliche Abänderungen ohne jemandes Wiederspruch hierin vorgenommen worden sind. Reichskündig ist es, daß nach des voti curiati Errichtung alsbald im Jahr 1654. solches bis zum Ende des verflossenen Jahrhundert

dert wechselweis von einem zum anderen Gesandten Monathweis, und wie man sich sonsten wegen der Zeit habe vergleichen können, geführt worden seye.

Mit der Zeit ist man einstimmig hiervon abgewichen, und auf dem Grafentag im Jahr 1698. wurde beschlossen, daß jedem Theil einen Gesandten zur Reichsversammlung zu ernennen frey stehe, und fiele diese Wahl damals auf den Katholischen von May und Protestantischen von Schäffern aus.

Weder Kaiserliche Majestät noch das Reichsdirectorium bezweifelten damals die Gewalt des Gräflich-Westphälischen Kollegiums, die Stimme nach Gutbefinden führen zu lassen.

Immittels waren zu der Zeit die Kräfte zum Unterhalt einer gedoppelten Gesandtschaft zu schwach, und die Störungen der Fürstlichen Interessenten zu dringend, daher dienlicher erachtet wurde, eine Alternation dergestalt einzuführen, daß nur ein Komitialis zu bevollmächtigen und nach dessen Abgang einer der anderen Religion zu wählen seye.

Diese, das Domesticum Collegii einzig belangende, Abänderung fand gleich den vorigen eben so wenigen Widerspruch, und mischten sich in diese Domesticalverfügungen weder Stände des Reichs, noch das Directorium ein.

Die

Die Erfahrung belehrte inzwischen die schlimme Folgen, welche für das Kollegium und gesammte Reich diese Art, die Reichstagsstimme zu besezen, hervorgebracht hätte: Wäre das Gräfliche Kollegium bey Anordnung zweyer Gesandten wie vorhin verblieben; so würde die Uneinigkeit bey lezterer Kammergerichtsvisitation so wenig erfolgt seyn, als die gegenwärtige Reichstags-Unthätigkeit bis jezo angedauert haben.

Die im jüngeren Kollegialabschluß wieder angenommene Art zu bevollmächtigen, wahret die Gerechtsame jeden Religionstheils unstrittig sicherer, als jene, so sich mit dem Ableben des von Pistorius beendiget hat.

Wie wäre es demnach dem Reichsgräflich-Westphälischen Kollegium zu verargen, wenn solches von der Alternation von Gesandten zu Gesandten abgewichen, und nur zu einem anderen Modo votandi, der in Aufstellung zweyer von Materie zu Materie alternirenden Gesandten, besteht, zurückgetretten ist.

Wenn diese Betrachtungen geprüfet, und beherziget werden wollen; so leuchtet es gar bald ein, daß der Innhalt des ganzen Vergleichs nichts, als eine Domesticalanordnung des Kollegiums in sich begreife, welche durch das Herkommen begründet, und hoffentlich

des

des allgemeinen Beyfalls nicht ganz unwerth ist.

V.

Pro Memoria.

Da die Erklärung vom 8ten May, womit die Herren Protestanten den endlichen Vergleich der Fränkisch- und Westphälischen Grafen-Irrungen zu befördern gemeint waren, ohnehin keinen andern Verstand haben kann, als daß dadurch den Fränkischen Herren Grafen eine etwaige Kollegial-Ausgleichung oder rechtliche Ausführung ihrer Befugnisse und daraus von selbsten folgende Obrigkeitrichterliche Entscheidung (wohin auch alle andere, die innere Kollegial-Verfassung betreffende Gegenstände gehören:) nicht benommen werde, sodann durch die in Ansehung des Westphälischen Grafen-Kollegii vorgeschlagene Abkunft keinem Theil ein Abbruch seiner Gerechtsame zugehe; so wäre es an deme, daß zur gänzlichen Beendigung der Sache die katholische Herren Grafen von Franken nur ihre Einwilligung zu der im Streit befangen gewesenen Grafen-Vollmacht nachzutragen, und den Herrn Fürsten von Hohenloh-Ingelfingen als Director anzuerkennen, nach jeweiligem Umlauf aber von 3. Jahren das Directorium Statutenmäßig zu besezen hätten:

die.

Die Westphälische Herren Grafen hingegen unter gemeinsamer Bevollmächtigung der Herren Directoren (wovon der Katholische wieder anzubelieben wäre) für jezo alle zwey in Vorschlag stehende Stimmvertretter aufstellten, von welchen der lezt überlebende das Gräflich-Westphälische Votum allein fortführen, und solchergestalt für die Zukunft die Abwechslung von Stimmführer zu Stimmführer unter beyden Religionstheilen angenommen seyn solle.

VI.

Project einer Gegenerklärung von den katholischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen zum endlichen Vergleich der Fränkisch und Westphälischen Grafenirrungen.

Die katholischen Kurfürsten, Fürsten und Stände finden in den Reichsactis die Bekenntnis der Fränkischen Grafen und Herren in deren unterm 8. May (28. Apr.) 1663. an das Fürstenrathsdirectorium eingereichten Memorial und das Zeugnis der Wetterauischen Grafen und Herren in deren unterm $\frac{11}{21}$ May des nämlichen Jahrs an das Fürstenrathsdirectorium übergebenen Deduction, daß damalen allschon das Gräflich Fränkische Kollegium aus Gliedern bestanden sey, welche theils der katholischen Religion, theils der A. C. zugethan waren; aus wel-

welcher Thatsache, welche mit den Originalbeweißthümern in den Reichsactis liegt, der Stand der ursprünglichen Verfassung dieser Gräflichen Curie sich von selbsten darstellt.

Es haben aber die katholischen Mittheilhaber der Fränkischen voti curiati ihre Einwilligung und Mitbevollmächtigung zu der Bestellung eines Gräflich Fränkischen gemeinsamen Stimmführers in der Person des Herrn von Fischers, an das Kurmaynzische Reichsdirectorium eingesendet, und dabey erkläret: wie daß nach dem zeitherigen ununterbrochenen Herkommen einer freyen und in keiner Art beschränkten Wahl auch weiters hin mehrmalen ein A. C. zugethanes Subjectum zum Gräflich Fränkischen gemeinsamen Stimmführer bey der allgemeinen Reichsversammlung durch die Mehrheit der Stimmen benennt werden könne; dagegen sie die Forderung der dasigen Grafen und Herren A. C. daß ein der katholischen Religion zugethanes Subjectum zum Stimmführer dieser Curie nicht möge benennt werden, für eine wider die Wahlfreyheit und wider die allen drey christlichen Religionen im Reich zugestandene gleiche Rechte angehende Beschwerde ansehete, und dagegen ihre Nothdurft an Ihro Kaiserl. Majestät allbereits gebracht hätten, wo dann sie verhoften, daß deme, was wegen diesem Gegenstand in gesezmäsigem Wege Rechtens nunmehr befangen sey, man nicht werde ein noch vorgreifen wollen.

Damit behebet ſich der Anſtand, welcher in Anſehung der Bevollmächtigung des Herrn von Fiſchers zum Gräflich Fränkiſchen Stimmführer ſich ergeben hat, und wird nunmehr derſelbe als ſolcher auch dieſſeits anerkennt.

Anlangend das Gräflich Weſtphäliſche Votum; ſo haben die katholiſchen Theilhaber an dieſem voto curiato dazu eingewilligt, und die katholiſchen Kurfürſten, Fürſten und Stände laſſen es dabey bewenden, daß ſolches für dermalen von zwey Stimmführern, auf deren allſchon eingebrachte und reſpective weiter gehörig einzulegende Bevollmächtigung, vertreten, und unter ihnen nach den Materien abgewechſelt werde; jedoch aber, wenn einer von denen beyden Religionstheilen aufgeſtellter Stimmführer mit Tod abgehet, oder auf ſonſtige Weiſe ſeine Stelle erledigt wird, der ſodann Ueberlebende, oder zulezt Bleibende das Gräflich Weſtphäliſche Votum allein fortführen, und ſolchergeſtalt die Abwechslung von Stimm- zu Stimmführer unter beyden Religionstheilen künftig feſtgeſezt werde, und bleibe.

Da nun ſolchergeſtalt der, wegen der Beſtellung dieſer beyden Gräflichen Curiatſtimmen, bey der allgemeinen Reichsverſammlung obgewesene Streit gehoben iſt: die Gegenſtände aber, welche die innere Kollegialangelegenheiten und ſonſten wechſelsweiſe Anſprüche in beyden Gräflichen Collegiis betrefen, anhero nicht gehörig, ſondern

dern entweder gütlich unter ſich zu vergleichen, oder im Wege Rechtens bey Ihro Kaiſerl. Majeſtät gehörig auszutragen ſind; ſo gehet damit der gemeinſame Wunſche zu der Wiederherſtellung der Thätigkeit des Reichstags in ſeine Erfüllung; und nachdem zu gleicher Zeit die thätigſte Beweiſe einer wechſelweiſen Duldung allenthalben eintretten; ſo wird gehoft, daß die Erhaltung des Reichsſyſtems in deſſen wohl geordneter Verfaſſung, und die Beförderung des in einem Staatskörper vereinigt vaterländiſchen Wohls, Nuzen und Beſten der alleinige Gegenſtand der gemeinſamen Verwendungen ſeyn werde, als wozu man dieß Orts alles beförderlich jederzeit willigſt beytragen wird.

II.

Fortſezung der Nachricht von dem Gang der Grafenſache. a)

§. 1.

So bedenklich es unmittelbar vor den Ferien noch um die Grafenſache und hauptſächlich um die Thätigkeit der Reichsverſammlung ausſah: ſo glücklich vereinigte ſich nach den Ferien alles, um dieſe durch jene nicht länger aufhalten zu laſſen.

a) Meine Staatsk. I, 4. 312. II, 172. IV, 278. 330. V, 213. 355. VI, 308. 441. VII, 332. VIII, 175.

Von den reichsständischen Höfen war ohnehin eine Aenderung ihres Systems nicht wohl zu erwarten; es sey nun, daß sie während der Ferien keine Versuchung dazu hatten, oder daß wirklich, wie man versichert, an einigen kurfürstlichen Höfen Versuche gemacht worden waren, sie auf andere Gedanken zu bringen. Sie blieben ihrem System getreu, das sie mit eben so viel patriotischer Standhaftigkeit behauptet, als mit Klugheit und unter wechselseitiger vertraulicher Annäherung beyder Religionstheile ergriffen hatten. Die Reichstagsgesandte, deren einige inzwischen ihre und andere Höfe besucht und wahrscheinlich auch über die weitere Masregeln sich besprochen hatten, kamen also mit der festen Entschliesung zurück, dasjenige nun in Wirklichkeit zu sezen, was sie vor den Ferien beschlossen hatten.

Folge hievon war es, daß nicht nur gleich am 15. Nov. 1784. die Donauwörther Sache in den Ansagzettel gesezt wurde, sondern auch die Gesandte der ersten katholischen und evangelischen Höfe sich bald darauf — ohne die Hohenlohe-Schillingsfürstische Aeusserung zu erwarten — über die Art, wie dem Reichstag seine Thätigkeit gegeben, und die bisherigen

Hin-

Hinderniſſe auf die Seite gerückt werden ſollten, vereinigten.

Der Weſtphäliſchen Grafenſache ſollte nemlich gar nicht gedacht, ſondern nur unter den Legitimationsanzeigen auch die in Gemäsheit des eingegangenen Verglichs [b] vollzogene Bevollmächtigung der zu gleicher Zeit aufgeſtellten Stimmführer [c] bekannt gemacht des Vergleichs ſelbſt aber nicht weiter Erwähnung gethan werden: der Herr von Fiſcher hingegen ſolte als rechtmäſiger Fränkiſcher Stimmführer anerkannt, mithin die Gräflich Fränkiſche Stimme nicht nur ohne den bey der Berathſchlagung über die Teſchner Friedensſache von dem Oeſterreichiſchen Directorio gemachten Beyſaz: „unter wechſelſeitigem Ein- und Widerſpruch" aufgerufen, ſondern auch erſt nach ruhig abgelegter Stimme von den katholiſchen Mitgliedern des Fränkiſchen Grafenkollegiums eine Proteſtation — doch nicht unter dem Namen der Fränkiſchen Grafen, ſondern von dem Herrn von Haimb entweder als Eichſtädtiſchem, oder Corveyiſchem oder Gräflich Weſtphäliſchem Geſandten — aus dazu erhaltenem

b) Meine Staatsk. VII. Th. S. 348. und S. 405.
c) ebendaſ. S. 356. und S. 418.

Auftrag — eingelegt und nebst der Gegenprotestation des Herrn von Fischers, als Gräflich Fränkischen Stimmführers, zu Protocoll genommen, und endlich auch die von dem katholischen Reichstheil von den katholischen Fränkischen Grafen zugesagte Verwahrung ihrer Rechte, sodenn aber auch die Gegenverwahrung des evangelischen Reichstheils dem Reichsfürstenrathsprotocoll einverleibt werden.

So wurde der Plan entworfen und — glücklich ausgeführt. Ob die Sache einen eben so geraden Gang geloffen wäre, oder durch was für Krümungen sie sich etwa noch würde hindurch zu wenden gehabt haben, wenn der Kaiserliche Hof mit gleicher Standhaftigkeit auf seinen Gesinnungen beharret hätte, ist eine andere Frage, welche zum Glück keiner Auflösung bedarf, da derselbe nun sich beynahe eben so nachdrücklich für die ungesäumte Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit, als vorhin für die Rechte der katholischen Fränkischen Grafen, erklärte.

§. 2.

Während der grosen Komitialferien scheint sich nemlich, wenigstens in Absicht auf diesen und die damit verbundenen Gegenstände, an dem

dem ersten der teutschen Höfe das System sehr geändert zu haben.

Noch im Mai 1784. durfte der Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst den entscheidenden Ton annehmen: die Vorschläge der Protestanten — Vorschläge, zwischen den ersten katholischen und evangelischen Gesandtschaften gemeinschaftlich entworfen und mit dem Beyfall der mehresten Höfe von beyden Religionen beehrt — laufen auf eine eben so ungerechte, als äuserst übertriebene Forderung hinaus, die nimmermehr eingegangen werden können, die platterdings von der Hand zu weisen seyen; und das Räthselhafte dieser Sprache klärte sich bald dadurch auf, daß die katholische Fränkische Grafen sich der so viele andere Stimmen aufwägenden Unterstüzung desjenigen reichsständischen Hofes zu erfreuen hatten, der mit dem kaiserlichen in einen zusammenfließt. Die Oesterreichischen Stimmen in den katholischen Conferenzen vom Jul. und Aug. 1784. sind redende Urkunden zu dessen Beweis, und die bekannte konkommissarische Aeuserung schien den daraus entstandenen Besorgnissen das Siegel aufzudrücken. Aengstliche Erwartung der gänzlichen Trennung des Reichstages und weiß nicht was für anderer teutscher Staatsre-

volutionen war das Resultat der politischen Calculationen, welche vielleicht auch noch durch geheime Nachrichten unterstüzt wurden, und Mistrauen der reichsständischen Höfe in die Absichten des kaiserlichen Hofes war keine der lezten Folgen. Noch unmittelbar vor den Ferien schien die Sache ihrem Ende gar nicht so nahe zu seyn, als sie es wirklich war. Das Misverständniß zwischen dem Kurbraunschweigischen und Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandten vermehrte die Besorgnisse, und Manche hielten die Entstehung desselben vielleicht gar für planmäsig. Kurz an nichts weniger dachte man, als daß der kaiserliche Hof selbst zu Beförderung der Sache so thätig mitwirken würde, als er es nun wirklich gethan hat.

§. 3.

Schon am 25. Nov. 1784. wurde bey Gelegenheit eines von dem Kurböhmischen Herrn Gesandten gegebenen Souper, von dem kaiserlichen Herrn Konkommissarius mehreren Gesandten ein an die kaiserliche Kommission gerichtetes Reskript vom 19. Nov. bekannt gemacht, welches die Absicht des Reichsoberhaupts, alles zu Beförderung der Thätigkeit der Reichsversammlung beyzutragen, in den entscheidendsten Aus-

drük

drücken zu erkennen gab. Dem Kurbrandenburgischen Gesandten, welcher dem Souper nicht beywohnte, würde dasselbe am folgenden Tag durch einen Secretarium in Original zum Lesen zugeschickt, und den übrigen Gesandtschaften in der Gesellschaft bey dem Herrn Principalcommissarius, dem reichsstädtischen Kollegio aber bey dem Rathsgang vom 26. Nov. durch den Directorialconsulenten bekannt gemacht. Der Inhalt dieses Rescripts geht dahin, „daß der durch die Grafensache veranlaßten und zum Nachtheil so vieler an den Reichstag gebrachten wichtigen Gegenstände schon viele Jahre dauernden Unthätigkeit des Reichstags nicht länger nachgesehen werden könne, und daher die Grafensache entweder gütlich beygelegt, oder die kaiserliche Entscheidung derselben gewärtiget werden solle, indessen aber — nach dem Vorgang der Reichsberathschlagung in der Teschner Friedenssache — ehebäldest die vorhandene Angelegenheiten, besonders die Kameralsache und andere kammergerichtliche Materien, in Berathschlagung gestellt, und damit fortgefahren werden könne, da im Entstehungsfall kaiserliche Majestät sich genöthiget finden würden, zum Besten des Reichs und des Justizwesens Ihr reichsoberhauptliches Vorsehungsrecht eintretten zu lassen.

Ausführlicher kann die Substanz dieses merkwürdigen Reſcripts, wie ſie durch die Komitialberichte bekannt wurde, unter den Beylagen Num. VII. geleſen werden.

§. 4.

Auch das Misverſtändnis des Oeſterreichiſchen Herrn Geſandten, Freyherrn von Borie' iſt gehoben. Nach einer vorgängigen Uebereinkunft wurden alle jene Schwierigkeiten, die man daraus entſtehen ſah, an dem Rathstag vom 3. Dec. 1784. durch eine wechſelſeitige Aeuſerung des Kurböhmiſchen Geſandten, der in Abweſenheit des Herrn von Borie' von ſeinem Hofe hiezu den Auftrag erhalten hatte, und dem Kurbraunſchweigiſchen Herrn Geſandten gänzlich aus dem Wege geräumt. Nach der Ankunft des Freyherrn von Borie' wurde der Sache gar nicht mehr gedacht. Die Aeuſerungen ſelbſt ſind dieſem Abſchnitt unter Nr. VIII. und IX. beygefügt.

Wenn man bedenkt, wie leicht dieſe Staatskontrovers zu Verwicklung der Sache und zu Verlängerung des Streits hätte benuzt werden können, wenn der Hof ſie zu der ſeinigen gemacht, und nicht mit ſo vieler Mäßigung gleichſam für Privatſache erklärt hätte: ſo kann man auch in dieſem Schritt des Kaiſerl. Hofes

die

die ernstliche Entschließung, Alles zu entfernen, was die Unthätigkeit des Reichstags unterhalten würde, nicht miskennen.

§. 5.

Aber auch dabey blieb es nicht. Wenige Tage darauf folgte ein K. K. Rescript an den Kurböhmischen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf nach, worin diesem und durch denselben am 6. Dec. auch nicht nur sämmtlichen katholischen, sondern auch mehreren evangelischen Gesandten, nun auch die Gesinnungen des Kaisers, als Reichsstandes, bekannt gemacht wurden. Der mitgetheilte Auszug aus demselben ist hier unter Nr. X. beygefügt.

Die darin enthaltene Erklärung wird zwar, wie es nicht anders zu erwarten war, an die in den katholischen Conferenzen geschehene Aeusserungen angeknüpft. Man liest sogar in derselben den von dem evangelischen Reichstheil längst schon so nachdrücklich und standhaft verworfenen Vorschlag von Quiescenz der Stimme. Auf den Fall, wenn dieser Vorschlag nicht durchzusezen seyn solte, wird darauf angetragen, die Berathschlagungen auf die Art, wie in der Teschner Friedenssache geschehen ist, wieder vorzunehmen. Es wird diesem Antrag die vorläufige

ſige Bemerkung beygefügt, daß alsdenn auf ernſtliche Mittel zu denken ſeyn wolle, um die damal wider das Fürſtenrathsdirectorium vorgefallene Zudringlichkeiten und andere heftige Auftritte zu verhüten. Am Ende aber wird doch die Verſicherung beygefügt, daß man, wenn man noch einen ſchicklicheren Ausweg zu dem Ziel der Reichstagsthätigkeit auf eine anſtändige Art zu gelangen, wiſſe, Oeſterreichiſcher Seits gleichfalls nachdrücklich zu dem gemeinſamen Endzweck mitzuwirken keinen Anſtand nehmen werde.

Aus dieſer Schlußäuſerung konnte man die gegründete Hofnung ſchöpfen, daß der kaiſerliche Hof der ſchon verabredeten Art, die Reichsberathſchlagungen zu eröfnen (§. 1.), keine Hinderniſſe in den Weg legen werde. Denn daß jene Art, welche bey der Berathſchlagung in der Teſchner Friedensſache durch das Oeſterreichiſche Directorium veranlaßt worden iſt, bey den Evangeliſchen eben ſo wenig, als eine völlige Quieſcenz Beyfall finden würde, war leicht vorauszuſehen. In der That wurde auch keine neue Berathſchlagung darüber angeſtellt, ſondern dieſe K. K. Aeuſerung als Beytritt zu dem katholiſchen Konferenzſchluß und der von den erſten Geſandte

ſandtſchaften genommenen Abrede angeſehen, zu deren Vollziehung auch der Kaiſerl. Hof mitgewirkt hat.

Dieß ſind Thatſachen. Ueber die wahren Gründe dieſer in den Geſinnungen des kaiſerlichen Hofes vorgegangenen Veränderung in einer öffentlichen Schrift zu urtheilen, würde auch jezo noch zu voreilig und verwegen ſeyn, da am Ende alles auf mehr oder weniger wahrſcheinlichen Vermuthungen beruht, was über die geheimen Triebfedern dieſes merkwürdigen Vorgangs geurtheilt wird.

§. 6.

Bey dieſer ſo ſehr veränderten Lage war nicht zu erwarten, daß die unter Nr. XI. dieſem Abſchnitt beygefügte, noch ziemlich im alten Ton, nicht ohne beleidigende Ausdrücke, verfaßte Erklärung des Herrn Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, für ſich und die übrigen katholiſchen Mitglieder, vom 6. Dec. 1784. bey einem oder dem andern Reichstheil einigen Eindruck machen würde. Der Herr Geſandte von Haimb ſoll zwar einen Verſuch gemacht haben, dieſelbe ad acta imperii zu bringen; da ſolches aber der genommenen Abrede entgegen geweſen wäre, ſo konnte derſelbe nicht

mehr

mehr gelingen. Mit dieser Erklärung des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst war noch ein anderer Versuch verbunden. Der Herr von Haimb erhielt nemlich eine von dem Herrn Fürsten auf ihn ausgestellte Vollmacht, mit dem Auftrag, sich dadurch bey dem Reichsdirectorio zu legitimiren. Was die Absicht dabey gewesen sey, ist etwas räthselhaft. Soviel aber ist gewis, daß dieselbe von dem Herrn von Haimb dem Herrn Reichsinterimsdirectorial-Gesandten wirklich präsentirt worden ist: worauf zwar von diesem, weil auch noch in neueren Zeiten Vollmachten einzelner gräflicher Häuser dem Reichsdirectorio übergeben und von demselben angenommen worden seyn sollen, die Annahme derselben nicht verweigert, dabey aber zu erkennen gegeben worden ist, daß Er die Vollmacht blos ad acta legen werde, und daß ihn dieselbe zu Ablegung der Fränkischen Kuriatstimme keineswegs berechtige. Darauf war es aber vielleicht eben angesehen. Wenigstens solte etwa die Protestation von einem eigenen Gesandten eingelegt werden. Die Aeuserung des Herrn Directorialgesandten, die Standhaftigkeit der reichsständischen Höfe und die in dem Oesterreichischen System vorgegangene Veränderung mögen die Gründe enthalten, warum der Herr von Haimb die

wirk-

wirkliche Uebergabe jener Vollmacht unterlassen hat. Auch dieser Versuch war also fruchtlos.

§. 7.

Vielmehr wurde schon vor dem Anfang der Weihnachtferien, nachdem inzwischen auch die in jenem Kaiserlichen Rescript (§. 3.) zur baldigen Berathschlagung empfohlene Kameralbausache in die Rathsansagszettel gebracht worden war, von den Gesandtschaften beschlossen, daß sogleich am ersten Rathstage nach den Ferien die Donauwörther Sache in Berathschlagung gestellt und bey dieser Gelegenheit die Grafensache nach der getroffenen Uebereinkunft aus dem Wege geräumt werden solle. Dieß geschah auch wirklich den 10. Jänner 1785. Alles gieng hier so ruhig vorbey, als ob nie mit einiger Heftigkeit in der Sache gestritten worden wäre. I) Die Fränkisch-gräfliche Stimme wurde a) ohne allen bedenklichen Beysaz aufgerufen, und b) von dem Marggräflich-Brandenburgischen Herrn Gesandten im Nahmen des Herrn von Fischers, welcher durch Unpäßlichkeit verhindert war, dieses für ihn so wichtigen Rathsgang beyzuwohnen, ruhig abgelegt; und nun erst c) nicht unter angesprochenem Nahmen der Fränkischen Grafen, sondern blos durch

durch Corvey *interloquendo* eine kurze Protestation von Seiten der katholischen Fränkischen Herren Grafen zu Protocoll gegeben, sodenn d) von dem Herrn von Salzmann wieder unter dem Nahmen: Fränkische Grafen eine Gegenverwahrung abgelesen, und endlich e) von Salzburg und sämtlichen anwesenden katholischen Gesandtschaften die Rechte der katholischen Herrn Grafen, so, wie zum Beschluß f) von Magdeburg und den sämtlichen evangelischen Gesandtschaften die Rechte der evangelischen Grafen durch einzeln abgelegte Stimmen bestens verwahrt. II) In Ansehung der Westphälisch-gräflichen Stimme hingegen wurde es ohne allen Widerspruch bey der blosen Legitimationsanzeige gelassen, auch die Stimme selbst von gedachtem hochfürstlich Brandenburgischen Herrn Gesandten von Salzmann, im Nahmen des Herrn von Fischers, — denn bey der am 24. Dec. 1784. zu Neuwied vorgenommenen Verlosung hatte das Loos dem evangelischen Theil den Anfang in der Abwechslung zugesprochen — ohne einige Protestation oder Verwahrung abgelegt.

Das Reichsfürstenraths-Protocoll vom 10. Jan. 1785. selbst, worin die in dasselbe gegebenen Verwahrungen und Stimmen gelesen

werd

werden können, wird im ersten Abschnitt des folgenden Bandes eingerückt werden.

§. 8.

Der Erzherzoglich Oesterreichische Herr Gesandte, Freyherr von Borié war — ohne Zweifel nicht von ungefähr, sondern aus Absicht — am 10. Jänner noch nicht nach Regensburg zurückgekommen. Da er aber der Rathsversammlung am 17. Jänner beywohnte, so äuserte er nicht nur privatim sein Vergnügen über die glücklich wiederhergestellte Thätigkeit des Reichstages: sondern versicherte auch im Nahmen seines allerhöchsten Hofes zu Protocoll:

„Man sehe dieß Orts die Wiederherstellung „der Reichstagsactivität für sehr erfreulich „an, und habe schon lange gewunschen, „daß die hohe Reichsstände sich über ein „Mittel vereinigen mögten, wodurch jene „Privatstreitigkeiten, so dem Gang der „Reichstagsgeschäfte bisher behinderlich ge„wesen, auf eine keinem Theil präju„dicirende Art beseitiget würden.“

nebst angehängter Verwahrung der Rechte der katholischen Grafen, welche also gefaßt war:

„Nachdem diese Sache ohnehin zu gütlicher

„Uebereinkunft oder oberstrichterlicher Ent„scheidung geeignet wäre, und derselben „durch was immer für eine Beneh„mensart

(Ohne Zweifel zielen diese Worte eben auf die von den Gesandten beyder Religionstheile beliebte Art, der Fränkischen Grafensache, mit possessorischem Vortheil der evangelischen Grafen, die im vorigen §. angeführte Wendung zu geben)

„wider Willen und Zuthun der Her„ren Grafen nicht präjudicirt werden kön„ne; in welcher Hinsicht man auch dies „Orts die Rechte der katholischen Fränki„schen Herrn Grafen, und alles, was auf „solche einen Bezug haben mag, anmit „ein- und vor allemal bestens gewahrt „haben wolle."

Da an eben diesem Tage noch mehrere dem Herrn von Borie' übertragene katholische Stimmen nachgeholt wurden: so wurden auch denselben Verwahrungen der Rechte der katholischen Fränkischen Grafen angehängt, von welchen jedoch nur Dietrichstein wie Oesterreich, Würzburg hingegen, wie Salzburg und Bamberg, Thurn und Taxis, wie Salzburg und Hoch- und Teutsch-

Teutschmeister votirte, und Fulda seiner Stimme eine eigene kurze Verwahrung anhängte. Nun wurde auch von Magdeburg noch eine Aeuserung zu Protocoll gegeben, und damit also — wenigstens vor dißmal — die wechselseitige Erklärungen in der Grafensache geendigt, und die Thätigkeit des Reichstags wieder hergestellt.

§. 9.

Was zu gänzlicher Beylegung der Sache weiter werde vorgenommen werden: läßt sich nicht wohl vorausbestimmen. Wahrscheinlich wird sie keine gar schnelle Schritte machen. In der durch Corvey eingelegten Protestation sagen zwar die katholischen Fränkischen Grafen, daß sie „bereits an Kaiserl. Majestät, „als den einzig und alleinigen allerhöchsten Richter in dieser Sache, ihre Abberufung eingewandet, und über die diesfallsige Prosequirung, an gehörigen Orten, sobald thunlich, dociren werden." Ich zweifle aber sehr daran, daß man mit Grund auf Beförderung derselben schliesen könne, um so mehr, als die Frage von der reichsgesezmäsigen Art, die Sache zu erörtern, noch so gar nicht auser allen Zweifel gesezt ist. Die katholischen Stände haben in ihren Stim-

men den Fränkiſ. Grafen ihrer Religion freygeſtellt, ihre Rechte wie es z. B. in der Salzburgiſchen Stimme ausgedrückt iſt, „mittelſt Vergleichs, „worzu man das Seinige, ſoviel es Rechte und „Billigkeit erheiſchen, beyzutragen niemals er„mangeln werde, oder durch den Weg Rechtens, oder auf eine andere reichsconſtitu„tionsmäſige Art (jedoch all dieſes den Reichs„berathſchlagungen unabbrüchig) geltend zu ma„chen," welchem die mehreſten katholiſchen Stimmen ausdrücklich beytraten. Die Magdeburgiſche Stimme aber, mit welcher ſämtliche Evangeliſche einverſtanden waren, kennet in Beſtimmung der Art, wie die Sache beygelegt werden könne, nur zwey Glieder, nemlich „die gütliche Vergleichung oder ſonſtige reichsconſtitutionsmäſige Abkunft." Und den 17. Jänner 1785. zweifelte Magdeburg um ſo weniger daran, „daß die Grafenſtreitigkeit, bey „fortwährender allerſeitiger gerecht- und billiger „Denkungsart, auch für die Zukunft die „reichsverfaſſungsmäſige Erledi„gung nicht verfehlen werde, als ſolches „mit den erhabenen Geſinnungen Sr. Kaiſerl. „Majeſtät übereinſtimme ꝛc." Uebrigens wurde auch noch in dem obenerwähnten Kaiſerl. Reſcript vom 19. Nov. 1784. auf dem Vorbehalt

halt der kaiſerlichen Genehmigung beſtanden.

Zwey Gegenſtände, welche Aufmerkſamkeit, Zweifel und Widerſprüche auf Seiten der proteſtantiſchen Stände — wiewohl mit ungleichem Rechte — auf ſich zogen. Oberſtrichterliche Entſcheidung eines Streits, der durch Partiegang der beyden Reichs-Religionstheile nur Gegenſtand gütlicher Uebereinkunft worden iſt, läßt ſich ſchwerlich weder mit der Sprache, noch mit dem Geiſt des Weſtphäliſchen Friedens vereinigen. Der evangeliſche Reichstheil kann auch unmöglich gleichgültig dabey ſeyn, wenn das in dem Weſtphäliſchen Frieden ſo feſte gegründete Recht in Theile zu gehen, bey allen möglichen Gelegenheiten angefochten, und der demſelben wirklich nicht ſelten abgedrungene Schritt zu deſſen Ausübung immer als verdächtig dargeſtellt werden will. Das Recht des Partiegangs muß demſelben ein Kleinod bleiben, das man nicht ſo geſchwind einem kaum aufkeimenden Toleranzſyſtem aufopfern kann, dem man ohnehin noch nicht genug auf den Grund ſieht, und welches auch vielleicht den faſt in alle — politiſche und kirchliche — Theile der teutſchen Staatsverwaltung eingedrungenen Geiſt des Intolerantismus nicht ſo geſchwind erſticken

wird. Es ist auch bey weitem nicht mehr blos von Toleranz und Intoleranz, sondern vielmehr von einem freylich hauptsächlich durch Religionsverschiedenheit und Intoleranz seit Jahrhunderten gebildeten Staatspartiensystem die Frage. Wenn einst die Toleranz eben so, wie zwey Jahrhunderte hindurch die Intoleranz alle Fugen dieses Staatskörpers durchdrungen haben wird: so wird das alte System von selbst aufgelöst werden. Inzwischen aber mag dem evangelischen Reichstheil nicht verdacht werden, wenn er im Verhältnis mit dem katholischen Reichstheil, der Stimmenmehrheit und den Kaiserl. Hof auf seiner Seite hat und dadurch so leicht ein Staatsübergewicht erlangen könnte, sich durch den Schimmer von Toleranz, der vielleicht Morgenröthe einer aufgehenden Sonne seyn kann, nicht gleich sicher machen läßt. Wie man hingegen das Genehmigungsrecht dem Kaiserlichen Hofe mit Recht in Zweifel ziehen oder als bedenklich ansehen könne, sehe ich nicht ein. Entweder ist ein zu Stande gekommener gütlicher Vergleich als Vergleich der beyden Reichsreligionstheile nach vorgegangener *litione in partes*, oder als Vergleich der unter sich streitenden Theile anzusehen. Ist dieses: so kann wenigstens ganz unbe-

denk-

denklich von den Vergleichschliesenden Theilen um kaiserliche Genehmigung gebetten werden, da solches in unzähligen Fällen geschieht, in welchen es nicht nothwendig geschehen muß. Folglich hätten in so ferne die beyden Reichsreligionstheile gleichgiltig dabey seyn können, ob die streitenden Theile um kaiserliche Genehmigung einkommen würden oder nicht. Es scheint aber überdieß Herkommen und Analogie in solchem Fall dem kaiserlichen Genehmigungsrecht das Wort zu reden. Ist jenes: so wird man dem Kaiser das Recht, bey einem nach vorgenommener *Itione in partes* zwischen beyden Religionstheilen zu errichtenden Vergleich als Reichsoberhaupt mitzuwirken, nach unsern Reichsgesezen nicht in Zweifel ziehen können. Weder vor- noch auf dem Westphälischen Friedenscongreß dachten die Evangelischen daran, die kaiserliche Mitwirkung auszuschliesen. Sie wolten Sich nur dagegen verwahren, daß der Kaiser nicht durch das Uebergewicht der katholischen Stimmen zum Nachtheil der Protestanten Reichsgutachten und sodenn mittelst seiner Genehmigung Reichsschlüsse mögte durchsezen können. Daß sie aber jemal die Absicht gehabt haben solten, die kaiserliche Mitwirkung gar auszuschliesen, wird sich gewiß nicht beweisen lassen.

Auf was für eine Art aber der Kaiser in solchen Fällen mitzuwirken habe: ist eine andere Frage, welche vielleicht noch eine nähere historische Untersuchung verdiente. In dem Streit, die Religion der Reichsgeneräle betreffend, worin die Katholischen zu dem Partiengang ihre Zuflucht nahmen, wurde, nachdem sich beyde Religionstheile verglichen hatten, wirklich den 6. Nov. 1673. ein förmliches Reichsgutachten erstattet, worin auch die Formalien gebraucht wurden: Man habe sich verglichen 2c. und dadurch also auch das kaiserliche Genehmigungsrecht anerkannt. Dieß ist aber auch vielleicht der einige Fall dieser Art. Sonsten stund in den meisten Fällen, in welchen die beyden Religionstheile mit einander handelten, der Kaiser zugleich auf katholischer Seite, so daß die getroffene Uebereinkunft als Verglich zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen auf einer- und den evangelischen Ständen auf der andern Seite anzusehen war. Es wurden zu dem Ende auch wol besondere Konferenzen zwischen dem Kaiser und den katholischen Ständen gehalten. d) Die der kaiserlichen Würde angemessen-

d) Die Geschichte der zwischen beiden Religionstheilen vorgefallenen Unterhandlungen bis auf den Westphälischen enthält Beweise genug hievon.

messenste Art scheint diejenige zu seyn, worauf Karl VI. in einem an den Principalcommissarius erlassenen Rescript vom 4. April 1724. zielt, wenn er seine Kommission anweißt, in Fällen, in welchen de Corpore ad Corpus gehandelt werde, die Mediation zu übernehmen, in welchem Fall also das ganze Geschäft unter kaiserlichem Ansehen behandelt und beschlossen würde. Ohne kaiserliche Mitwirkung aber kann ein wahres Reichsgeschäft — nach dem Sinn, nach welchem der Westph. Friedensschluß von Deliberationibus super *negotiis imperii* spricht — durch Vergleichung beyder Religionstheile sicher eben so wenig auf rechtsverbindliche Art seine Bestimmung erhalten, als ein einstimmiger Schluß der drey Reichscollegien, welcher bekanntlich erst ein Reichsgutachren begründet, zu einem Reichsschluß hinlänglich wäre.

Wahrscheinlich wird aber weder oberstrichterliche Entscheidung, noch kaiserliches Genehmigungsrecht in dieser Sache so bald wieder öffentlich zur Sprache kommen. Vielmehr scheint es vor dißmal bey dem, am Ende auch von dem kaiserlichen Hof nicht misbilligten Ausweg sein Bewenden zu haben, um so mehr, als weder der Gräflich-Westphälischen Legitimationsanzei-

des Streits beweißt die zweyte Abtheilung des zweyten Hauptstücks die unvermischte evangelische Religionseigenschaft des Fränkischen Grafencollegiums und die dritte enthält gleichen Beweiß auch von dem Westphälischen. Das dritte Hauptstück endlich liefert zuerst eine Nachricht von den bisherigen öffentlichen und Privatvorschlägen und beschließt endlich die Abhandlung mit einem eigenen neuen Vorschlag des Verfassers, welcher freylich zu spät kam, und auch, wenn er noch zu rechter Zeit erschienen wäre, schwerlich Beyfall erhalten haben würde. Der Raum dieses Bandes läßt es nicht mehr zu, den Inhalt ausführlich anzuzeigen; welches ich auch um so eher unterlassen kann, als die Schrift in den Buchhandel gekommen, und auch schon in mehreren gelehrten Zeitungen recensirt worden ist. Diese Schrift wird auch um deswillen immer ihren Werth behalten, weil sie die Gründe für die evangelische Religionseigenschaft beyder Kollegien in gedrängter Kürze, guter Ordnung und zimlicher Vollständigkeit darstellt.

Bald

Bald nach der Eberſteiniſchen Abhandlung erſchien noch eine andere wider die Meiſteriſchen Grundſäze gerichtete Schrift, nemlich:

VI.) Von dem Religions-Verhältniſſe der teutſchen Reichstagsſtimmen; eine Abhandlung zur Widerlegung des Meiſteriſchen Verſuchs über den nemlichen Gegenſtand; herausgegeben von Joh. Ant. Mertens aus der gräflich Windhagiſchen Stiftung, als derſelbe ſich zu Erlangung der Doctorwürde in den Rechten der öffentlichen Vertheidigung beygefügter Säze aus der ganzen Rechtswiſſenſchaft den . . . Jul. — unterzog. Wien 1784. 6. Bogen in 8.

In dieſer Streitſchrift wird der Grundſaz, daß es in Beſtimmung des Religionsverhältniſſes der teutſchen Reichstagsſtimmen nicht auf die Religion des Landes, ſondern auf die Religion und den Willen des Landesherrn ankomme, nicht nur aus den ſchon bekannten und von andern ausgeführten Gründen behauptet, ſondern auch mit neuen unterſtüzt. Freylich könnte wider ſolche zum Theil Manches mit Grund eingewendet werden. Auch ſcheint derſelbe zu viel für die katholiſchen Staatsgrundſäze eingenommen zu ſeyn, wenn er z. E. für

für eine von andern, auch protestantischen Schriftstellern, da sie in dergleichen Sachen noch Freyheit zu denken hatten, über alle Zweifel erhobene Wahrheit hält, daß zu einer rechtmäßigen Itione in partes einhellige Stimmen erforderlich seyen. Im Ganzen ist es aber immer eine mit Geschicklichkeit geschriebene lesenswürdige Abhandlung. Eine ausführliche Anzeige des Inhalts läßt mir auch hier der Raum nicht mehr zu.

VII.) Ueber die kritische Lage des Reichstages zu Regensburg 1784. (44. Seiten sehr weitläuf gedruckt in 8.)

Die Schrift erschien während der Komitialferien, da man noch für die Dauer des Reichstags bekümmert war. Nun hat der Gegenstand sein Interesse verlohren. Aber auch auser diesem Fall wäre der Verlust nicht gar gros, wenn ich meine Leser nicht mit dem Inhalt derselben bekannt mache. Das Motto auf der Rückseite des Titelblatts: Inter duos litigantes tertius gaudet, sagt mit Wenigem genug.

VIII.) Privatgedanken über das kaiserliche Ratificationsrecht die Vergleiche der Fränkischen

kischen und Westphälischen Grafensache betreffend. Frankfurt und Leipzig bey Heinrich Ludwig Brönner 1785. 60. Seiten in 8.

Diese Schrift ist eigentlich durch die geschriebene Comitialnebenstunden des Kurbrandenburgischen Herrn Legationssecretärs Ganz in Regensburg veranlaßt worden, welche — so sehr sie auch dem Verfasser derselben Gerechtigkeit widerfahren läßt und ihm das verdiente Zeugnis eines aufgeklärten Genies, einer sehr angenehmen und unterhaltenden Schreibart, einer grosen und vielfältigen Erudition und glänzenden Beredsamkeit, vieler und feiner Politik und groser Staatsrechtswissenschaft beylegt — darin für ein dem protestantischen Reichstheil sehr wichtiges, dem katholischen hingegen so lange, bis ein Mann unter den katholischen Gesandtschaftsangehörigen die Sache der Katholischen mit gleichem Muth und Stärke wider dergleichen Anfälle vertheidige, gefährliches Institut erklärt worden. In dem 24. St. des Jahrgangs 1784. gibt der Verfasser derselben seine Gesinnung über das kaiserl. Genehmigungsrecht zu erkennen, und glaubt, daß desselben nie mit weniger

rechtlichem Anscheine Erwähnung geschehen sey, als im gegenwärtigen Falle. Gegen diese Aeuserung wird in der angeführten Schrift das kaiserl. Genehmigungsrecht erst durch Aufstellung der dafür aufgeführten Gründe und denn durch Widerlegung des Hrn. Ganz vertheidiget und unwidersprechlich mit guten Gründen behauptet. Einige einzelne Gründe sind zwar nicht über alle Einwendungen erhaben; die Ausführung im Ganzen wird aber doch jedem Leser die Ueberzeugung abdrängen, daß weder das kaiserliche Genehmigungsrecht in dem Fall eines von den beyden Religionstheilen der Grafencollegien, ohne Theilnehmung beyder Reichsreligionstheile, eingegangenen Privatvergliches, noch in dem Fall eines von den in Theile gegangenen Reichsständen beyder Religionen zu Stande gekommenen Vergleichs die Reichsoberhauptliche Mitwirkung in gerechten Widerspruch gezogen werden könne. Verfasser dieser Abhandlung ist der nunmehrige Herr Hof- und Regierungsrath und Professor Roth in Mainz. Uebrigens ist bekanntlich Herr Ganz bey weitem nicht der einige, der wider das Recht, die kaiserliche Genehmi-

gung

gung in gegenwärtigem Fall auszuüben, Zweifel hatte. Herr Roth dörfte ihm auch darin zuviel thun, wenn er seinen Nebenstunden den absichtlichen Plan beyzulegen scheint, daß darin die protestantischen Ansprüche und Grundsäze immer auf der glänzendsten Seite vorgestellt werden, um desto mehr Schatten in jene der Katholischen bringen zu können. Diese gelehrte Controvers verdient eine ausführliche Anzeige der Gründe, die ich mir auf den folgenden Band vorbehalte.

IX.) Erklärung der Fränkisch Katholischen Herrn Grafen auf den katholischen Conferenzialschluß vom 31. Jul. 1784. 8. S. in 4.

Es ist diejenige, welche hier unter Nr. XI. eingerückt ist.

VII.

Substanz eines kaiserlichen Rescripts d. d. 19. Nov. die Wiederbelebung des Reichstags betreffend.

Kaiserliche Majestät hätten mit wahrem Bedauren wahrnehmen müssen, daß die ausgebrochene Fränkisch- und Westphälische Grafenirrungen zum Nachtheil aller anderen Geschäfte (da ohnehin bekannt sey, wie viele zur gesezlichen

Reichstags-Erledigung qualificirte Gegenstände schon längstens an die Reichsversammlung gekommen und durch kaiserliche Hof- und Kommissionsdecrete zur Beschleunigung der herkömmlichen Gutachten anempfohlen worden wären:) schon viele Jahre angedauert, und bis jezo noch ihre Erledigung nicht erhalten hätten, wodurch ein mißbeliebiger Stillestand in Reichsgeschäften entstanden, dem ohne Besorgniß einer noch grösern Verwirrung nicht länger nachgesehen werden könne.

Es werde dahero der kaiserlichen Principalkommission aufgegeben, Namens Kaiserl. Majestät den Reichstagsgesandten und ihren Principalschaften zu erkennen zu geben, daß die Grafensache, entweder unverzüglich durch schickliche und mit Zufriedenheit der Interessenten zu erwählende Auswege, jedoch unter Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung, beendigt werde, oder zu gewärtigen, daß es durch kaiserliche Entscheidung geschehen werde.

Indessen aber könnte nach dem Vorgang der Reichsdeliberation in der Teschner Friedens-Ratificationssache an den vorhandenen Angelegenheiten (besonders die Cameralbausache und sonstige kammergerichtliche Materien) ehebaldigst wieder vorgenommen, weiter fortgesezt, und dießfalls abhelfliche Maße erzielt werden.

Man zweifle gar nicht an der Bereitwilligkeit der Stände, hierzu sowohl als zur Belebung

bung des Reichstags das ihrige beyzutragen. Im Entstehungsfall aber würden sich Kaiserliche Majestät genöthiget finden, zum Besten des Reichs und des Justizwesens ihr reichsoberhauptliches Vorsehungsrecht eintretten zu lassen.

VIII.

Erklärung des Kurböhmischen Herrn Ministers beym Reichsrath vom 4. Dec. 1784.

Auf die in dem Reichsrath vom 27. Aug. öffentlich, jedoch blos für sich gemachte Erklärung des Kur-Hannöverischen Herrn Comitialen, ist mir der Befehl so eben ertheilet worden, die Stelle des Freyherrn von Borie', aus der Ursache dießfalls zu vertretten, weil der allerhöchste Hof nicht gewohnt ist, seinen Ministern in Fällen, wo sie sich auch persönlich berührt finden, eine Vertheidigungsart zu erlauben, die zu Heftigkeiten reizen, die Ruhe der Reichsversammlung stören, die Gemüther noch mehr verbittern, oder gar zu seltsamen Auftritten Anlaß geben könnte. Da nun ein aus einer Privatunterredung entstandenes Misverständniß an diesen Ort nicht gehörig ist, so muß (al. solle) ich mich beschränken, hier blos zu erklären, daß der Freyherr von Borie' auf sein Ehrenwort versichere (al. versichert habe,) in dem Oesterreichischen Voto keinen Umstand angeführt zu haben, der in seiner Wesenheit contra veritatem facti

gehalten werden könnte. Deſſen ungeachtet iſt demſelben aus den angeführten Urſachen von dem allerhöchſten Hofe aus beſonderer Mäſigung verbothen worden, über den Gegenſtand dieſes Mißverſtändniſſes ſich ſelbſt weder zu äuſſern, noch ſich hierüber mit jemand öffentlich oder in der Stille in etwas einzulaſſen, ſondern diejenige, die über ſein perſönliches Betragen zu klagen Urſache haben ſollten, lediglich an ſeine höchſte Behörde zu verweiſen.

IX.

Gegenerklärung des Kurbraunſchweigiſchen Herrn Miniſtre.

Auf die ſo eben vernommene Aeuſerung der vortreflich Kurböhmiſchen Geſandtſchaft kan ich meines Orts keinen Umgang nehmen, wiederholt hierdurch zu bezeugen, und nochmals auf meine Ehre zu verſichern, daß dasjenige, was das bewußte Votum des Freyherrn von Borie enthält, mit demjenigen, was in der zwiſchen uns vorgefallenen Unterredung vorgekommen iſt, keinesweges (al. durchaus nicht) übereinſtimmend iſt. Uebrigens muß ich freylich der Möglichkeit Platz geben, daß dem Freyherrn von Borie bey ſeinen Jahren und vielen Geſchäften vielleicht der wahre Verhalt, den es mit ſolcher Unterredung gehabt, entfallen geweſen und etwa hiedurch ſolches Mißverſtändniß veranlaßt worden iſt.

X.

X.

Auszug K. K. Rescripts an die Kurböhmische Gesandtschaft, am 6. Dec. 1784. den katholischen und auch einigen evangelischen Gesandtschaften bekannt gemacht.

Die wahren Ursachen, welche die gegenwärtige Unthätigkeit des Reichstags zum Bedauern aller um das Beste des teutschen Reichs aufrichtig bekümmerten Reichsstände verursachet haben, sind zu bekannt, als daß man nöthig hätte, solche den katholischen hohen Reichsmitständen in Erinnerung zu bringen.

So sehr die Katholische gewünschet, und sich bemühet haben, durch einen billigen Vergleich, die unter den versammelten Reichsständen entstandene Streitigkeit zu heben, so war es ihnen doch bishero, ganz unmöglich, diesen Wunsch zu erreichen, weil die von dem Gegentheil vorgeschlagene Bedingnisse eines Vergleichs, entweder gerade zu oder doch indirectè eine gänzl. Nachgiebigkeit von Seiten der Katholischen in Ansehung der Fränkischen Grafesache zum Ziel hatten, folglich der katholische hohe Reichstheil das Interesse der bedrängten katholischen Grafen gänzl. aufzuopfern, sich hätte entschliessen müssen.

Das in den leztern katholischen Conferenzien vorgeschlagene Auskunftsmittel wegen dem Beytritt der kathol. Fränkischen Grafen zu der Vollmacht des von Fischers schien zwar die Sache

Reichstags-Erledigung qualificirte Gegenstände schon längstens an die Reichsversammlung gekommen und durch kaiserliche Hof- und Kommissionsdecrete zur Beschleunigung der herkömmlichen Gutachten anempfohlen worden wären:) schon viele Jahre angedauert, und bis jezo noch ihre Erledigung nicht erhalten hätten, wodurch ein mißbeliebiger Stillestand in Reichsgeschäften entstanden, dem ohne Besorgniß einer noch grösern Verwirrung nicht länger nachgesehen werden könne.

Es werde dahero der kaiserlichen Principalkommission aufgegeben, Namens Kaiserl. Majestät den Reichstagsgesandten und ihren Principalschaften zu erkennen zu geben, daß die Grafensache, entweder unverzüglich durch schickliche und mit Zufriedenheit der Interessenten zu erwählende Auswege, jedoch unter Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung, beendigt werde, oder zu gewärtigen, daß es durch kaiserliche Entscheidung geschehen werde.

Indessen aber könnte nach dem Vorgang der Reichsdeliberation in der Teschner Friedens-Ratificationssache an den vorhandenen Angelegenheiten (besonders die Cameralbausache und sonstige kammergerichtliche Materien) ehebaldigst wieder vorgenommen, weiter fortgesezt, und dießfalls abhelfliche Maße erzielt werden.

Man zweifle gar nicht an der Bereitwilligkeit der Stände, hierzu sowohl als zur Belebung

zu erhalten, daß die Fränkische Grafenstimme bis zum gütlich oder gerichtlichen Austrag der Sache salvo petitorio et possessorio der streitenden Theile bey den Reichstagsberathschlagungen übergangen: oder wenigstens nicht gezählet werde. Fänden sich aber bey diesen billigen, jedem Theile in seinen Gerechtsamen so unnachtheiligen, und dem Beyspiel voriger Zeiten so angemessenen Auskunftsmittel unüberwindliche Anstände; so glaubt man diesseits, es erübrige nichts anders, als mit Beyseitstellung einer allem Anschein nach auf der Reichsversammlung nicht wohl mehr beyzulegenden Sache, die Reichsberathschlagungen auf die Art, wie bey dem Beytritt zu dem Teschner Friedensschluß geschehen ist, so bald möglich wieder vorzunehmen. Nur muß man auf diesen Fall denen katholischen hohen Reichsmitständen die vorläufige Bemerkung zu machen, nicht unterlassen, daß alsdenn auf ernstliche Mittel zu denken seyn wolle, um Zudringlichkeiten gegen das Reichsfürstenraths-directorium und andere sich vormalen bey den Reichsberathschlagungen der Grafensache halber ereignete heftige Auftritte hintanzuhalten, indem sonst sehr zu befürchten wäre, daß bey wiederhergestellter Thätigkeit des Reichstags zum allgemeinen Besten nicht gedeyliches zu Stand kommen, oder gar ein neuer Grund der Uneinigkeit entstehen dürfte. Sollte der eine oder der andere dieser Anträge Eingang finden; so würden die gutgesinnten Stände bald das Vergnügen haben,

die Reichsverſammlung ihrer Beſtimmung gemäß beſchäftigt zu ſehen. Wiſſe man aber noch einen ſchicklichern Ausweg, zu dieſem Ziel auf eine anſtändige Art zu gelangen; ſo wird man dieſſeits gleichfalls nachdrücklich zu dem gemeinſamen Endzweck mitzuwirken, keinen Anſtand nehmen.

XI.

Erklärung der Fränkiſch Katholiſchen Herrn Grafen auf den katholiſchen Conferenzialſchluß vom 31. Jul. 1784.

Unter denen an der Fränkiſchen Curiatſtimme betheilten Fürſtlichen und Gräflichen katholiſchen Häuſern iſt ſich über das bey der katholiſchen Conferenz vom 31. Jul. dieſes Jahrs durch die Mehrheit der Stimmen ausgefallene, und den zu Mitbeſorgung Dero Angelegenheiten eigends nach Regensburg abgeordneten Rath von hohen Reichsdirectorii wegen zugeſtellte Reſultat benommen worden. Dieſelbe halten ſich von Ihren höchſt- und hohen katholiſchen Herren Mitſtänden des Reichs ebenſo vollkommen verſichert, daß Ihnen nichts gegen Ihre Reichsſtändiſche Rechte, beſonders die geſezmäſige Stimmfreyheit werde zugemuthet werden wollen, als aufrichtig Sie gleich Anfangs des zwiſchen Ihnen und den proteſtantiſchen Herren Theilhabern entſtandenen Zwiſts ſich beſtrebet hatten, denſelben durch den Weg der Güte auf eine denen reichsſtändiſchen Gerechtſamen und namentlich

lich dem freyen Stimmrecht angemeſſene und unnachtheilige Art beyzulegen, auch zur Stimde wünſcheten zur Wiederbelebung des Reichstags auf eine Art beywürken zu können, wodurch dieſe ihre Gerechtſame nicht verlezt würden.

Nun iſt der vorliegende Fall dieſer: „daß „die proteſtantiſche Herrn Theilhabere an dem „Voto curiato franconico ſich beygehen laſſen, „gegen die Verfaſſung, Receſſe, und das ununter„brochene Herkommen der Fränkiſchen Grafencu„rie, ohne Vorwiſſen und Einwilligung derer „katholiſchen Herrn Theilhabere und doch unter „Beydruckung des gemeinſamen Kollegialſigils, „in welchem Lezterer Wappen mit befindlich ſind, „den Herrn von Fiſcher einſeitig, fort platter„dings ungültig und nicht zu der von wegen und „im Namen aller Fränkiſchen Herren Grafen „bey Reichstägen zu führenden Stimme, zu „beſtellen, und zu bevollmächtigen, und dieſes „zwar (ſo wohl zu bemerken) zu einer Zeit, wo „man ſich katholiſcher Seits noch bey Lebzeiten „des lezteren Comitialgeſandten von Piſtorius „zur gütlichen Benehmung über die Beſtellung „der bald in Erledigung kommen könnenden Ge„ſandtſchaft gegen den Proteſtantiſchen Collegial„theil anerbotten gehabt.“ Wodurch alſo deſſen bisheriger ungegründeter Einwurf, daß man ſich von ihme getrennet habe, um ſo mehr hinwegfallet.

Bey ſolch offenbarer ungerechten Thathandlung wäre zwar der gerabeſte Weg geweſen,

der Vereinigung näher zu bringen, da aber die mehreren der Katholischen nach ihren Aeuserungen sich eine günstige Zusage über einige billige Bedingnisse, mit welchen dieser nachgiebige Schritt mußte begleitet werden, sich nicht zu versprechen getrauten, hingegen man auch den katholischen Grafen nicht zumuthen konnte, daß sie einen so decisiven, und den Gegentheil in völligen Besiz sezenden Schritt unentgeldlich thun, und wegen Herstellung der Reichstagsthätigkeit ein einseitiges und zu diesem Endzweck wirklich nicht nöthiges Opfer machen sollten; so siehet man nicht ab, wie auf diese Art die Beylegung oder unschädliche Beseitigung der Grafensache könnte bewürket werden, wenn auch das Erzhaus gegen seine Ueberzeugung und blos aus Liebe zur Vereinigung von seinen in den vorigen Conferenzen geäuserten Meynungen abgehen wollte.

Da aber inzwischen so viele in Ansage stehende wichtige Materien nach mehrjährigem Stillstand der ordentlichen Reichsberathschlagungen deren baldige Vornahme immer nöthiger machen, auch zu befürchten ist, daß Se. Kais. Majestät als Reichsoberhaupt, nach so langer Nachsicht und öfterer Ermahnung zur Einigkeit, diese Verzögerung nachdrucksam ahnden dürften, so siehet man sich veranlaßt, den hohen Mitständen kathol. Theils den unmasgeblichen Vorschlag zu machen, und zu erwägen zu geben, ob sie nicht möglich erachten, von dem Gegentheil

zu

fährliche Abſicht gehabt hat, bey dem Weſtphäliſchen Gräflichen Collegio die zwar ohnehin ſchon receßmäſige Alternation in Vertührung dortiger Kuriatſtimme unter der Vorausſezung nachzugeben, daß dagegen die gleichwohlen mit jener ratione Qualitatis mixtae in nähmlichem Verhältniß ſtehende Fränkiſche Grafencuria und deren Votum comitiale als pur proteſtantiſch anzuſehen, und zu behandlen wäre; welches Vorhaben ſalvis legibus, et juribus ſtatuum Imperii nimmermehr und um ſo weniger hat zugelaſſen werden können, als ſolches gegen die urſprüngliche Verfaſſung der Fränkiſchen Curia, gegen die ganze Natur und Eigenſchaft eines vermiſchten Collegii, deſſen katholiſche Mitglieder zumalen nicht ſowohl nur eine gleiche als vielmehr die gröſere Anzahl wirklich ausmachen, und ſelbſt gegen die allen Ständen ohne Unterſchied der Religion omnimodam paritatem et libertatem ſuffragii zu gewährende Reichsgrundgeſeze ſchnurſtracks geloffen ſeyn würde.

Ob nun ſchon immittelſt dieſer ganze proteſtantiſche Plan auf einmal dadurch zernichtet worden, daß die beyderſeitige Reichsgräflich Weſtphäliſche Collegialſtände einen ganz unbedingten, den klaren Diſpoſitionen der Reichsgeſeze angemeſſenen Vergleich über die wechſelſeitige Verführung ihrer Reichstagsſtimme durch zwey Geſandte von ein und der andern Religion, welcher nicht die mindeſte Anrechnung von

die Reichsversammlung ihrer Bestimmung gemäß beschäftigt zu sehen. Wisse man aber noch einen schicklichern Ausweg, zu diesem Ziel auf eine anständige Art zu gelangen; so wird man diesseits gleichfalls nachdrücklich zu dem gemeinsamen Endzweck mitzuwirken, keinen Anstand nehmen.

XI.

Erklärung der Fränkisch Katholischen Herrn Grafen auf den katholischen Conferenzialschluß vom 31. Jul. 1784.

Unter denen an der Fränkischen Curiatstimme betheilten Fürstlichen und Gräflichen katholischen Häusern ist sich über das bey der katholischen Conferenz vom 31. Jul. dieses Jahrs durch die Mehrheit der Stimmen ausgefallene, und den zu Mitbesorgung Dero Angelegenheiten eigends nach Regensburg abgeordneten Rath von hohen Reichsdirectorii wegen zugestellte Resultat benommen worden. Dieselbe halten sich von Ihren höchst- und hohen katholischen Herren Mitständen des Reichs ebenso vollkommen versichert, daß Ihnen nichts gegen Ihre Reichsständische Rechte, besonders die gesezmäsige Stimmfreyheit werde zugemuthet werden wollen, als aufrichtig Sie gleich Anfangs des zwischen Ihnen und den protestantischen Herren Theilhabern entstandenen Zwists sich bestrebet hatten, denselben durch den Weg der Güte auf eine denen reichsständischen Gerechtsamen und namentlich

„Gebühr bey allen Ereigniſſen vorzüg„lich auch ein jeder zukünftige Comitial„geſandte anderſt nicht, als lediglich „nach der Stimmenmehrheit, ohne Rukſicht auf die Religion, Receß- und Herkommen gemäs gewählt, bevollmächtiget, und von Zeit zu Zeit inſtruirt „werden wollte und ſollte.“

So friedliebend nun dieſe Erklärung, und ſo billig der dabey gemachte Vorbehalt und gebrauchte Vorſicht für künftige Fälle geweſen, ſo wenig hätte man auch vermuthen ſollen, daß von Catholicis ſelbſten einige Einwendung dagegen würde gemacht werden.

Da aber gleichwohlen in der am 31ſten Jul. a. c. gehaltenen katholiſchen Conferenz mehr Abſtimmungen dahingegangen, daß denen katholiſchen Herren Theilhabern an der Fränkiſchen Curiatſtimme anzurathen wäre, von ihrem Begehren: daß der Gegentheil forderiſt die Erfüllung der in dieſſeitiger Erklärung gemachten Bedingniſſe zuzuſichern hätte, abzuſtehen und ſich mit der Sicherheit, die ihnen der katholiſche hohe Reichstheil ſeines Orts für die Zukunft in gewiſer Maas leiſten wolte, zu beruhigen: ſo wird ein hoher katholiſcher Reichstheil von ſelbſten einſichtigſt ermeſſen, daß ſelbige ſich mit dieſer Art von Sicherheit ohnmöglich beruhigen können, maſſen nur allzugewiß iſt, daß, wenn dieſelbe einmal ihre Einwilligung zu der von Fiſcheris

sen, bey dem obristen Reichsrichter in possessorio zu klagen, wo man dann auch, sicherlich durch ein Mandatum S. C. in seinem jüngern und ältern Besitzstand allergerechtest geschüzt zu werden, sich bey so offenbarer gerechten Sache und gleich offenbaren jenseitig thätigen anmaßlichen Restitution und Verdrängung hätte versprechen können. Allein da die Sache dadurch, daß die von dem Herrn von Fischer mit seiner einseitigen Vollmacht bey dem hochlöblichen Reichsdirectorio gewagte Legitimation von diesem unter gewisser von jenseits nicht zu erfüllen gewesenen Reservation angenommen worden, sich dahin eingeleitet, daß von den beyden hohen Reichstheilen darüber, wie dieser streitige Legitimationspunct in der Güte zu berichtigen seyn möchte, sich verschiedentlich mit einander benommen worden, so hat man katholisch Fränkischen Orts forderfamst den Erfolg davon abwarten wollen, und in der Hofnung, daß sich Protestantes noch begreifen, und der Billigkeit statt geben würden, mit Einschlagung des Weg Rechtens bishero an sich gehalten. Welche Hofnung aber leider fehlgeschlagen, indem der protestantische Reichstheil solche Sätze und Foderungen aufgestellet, die mit der Verfassung und den Gesezen des Reichs und der in selbigen gegründeten reichsständischen Stimmfreyheit so wie mit der wesentlichen Eigenschaft deren Grafencurie ganz nicht bestehen mögen, und derselbe die gefähr-

ſelbſt überlaſſen wäre; wie dann auch mit ſolch neuerlich zwiſchen beyden Religionstheilen der Fränkiſchen Grafen-Curie entſtehenden Irrungen der geſamten hohen Reichsverſammlung in dem Anbetracht wenig gedient ſeyn würde, da hiedurch leicht wiederum der Lauf deren ordentlichen Geſchäften gehemmet werden könnte.

Dieſem allem nach hat man an Seiten der an dem Voto curiato franconico betheiligten Fürſtlich und Gräflichen Katholiſchen Häuſer allerdings zu bedauren, daß man noch zur Zeit, und bey ſolchen Umſtänden zu einer gütlichen Ausgleichung ſich keine Hofnung machen könne; ſchöpfet aber zugleich die zuverſichtliche Hofnung, die ſämtliche höchſt- und hohe katholiſche Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (ſo fern dieſelbe die Sache in gütlichen Wegen zu vermitteln ferner gemeynt ſeyn ſollten) werden nunmehro von ſelbſten die Nothwendigkeit der künftigen Sicherheit in der Maas als ſich ſolche dieſſeits ausbedungen worden, weiter nicht miskennen, ſofort auch bey denen der A. C. verwandten Kurfürſten, Fürſten und Ständen den Antrag zu machen belieben, daß ſie zu ſolcher ſo erforderlicher Sicherheitsleiſtung nicht nur den proteſtantiſchen Collegialtheil zu veranlaſſen, ſondern auch ihres ſelbſtigen Orts beyzuwirken hätten.

Sollte hingegen ſolcher Antrag zu thun,

einem hohen katholischen Reichstheil nicht gefällig seyn, oder die Herren Protestanten selben einzugehen verweigern, so bleibet freylich Catholicis franconicis allein übrig, ohne weiters den Weg Rechtens zu ergreifen, und gegen die von Fischerische: der vorhinigen Possession, denen Grafentagsrecessen, und allen Societätsregeln, auch Reichsgesezen zuwiderlaufende null- und nichtige einseitige Bevollmächtigung die allerhöchste obristrichterliche Hülfe förmlich nachzusuchen.

Anbey halten sich dieselbe solchenfalls gänzlich gesichert, und wollen den gesamten katholischen hohen Reichstheil darum in aller Geziemniß ersucht haben, daß, gleich Höchst und Hochderselbe ohnehin nicht gemeynt seyn könne, zum Nachtheil und Eingrif in die allerhöchste obristrichterliche Befugnis in etwas einzugehen; als Höchst und Hochderselbe seinem bereits vormals an Kaiserliche Majestät gebrachten Ansuchen zu Folg diese gerechte Sache zu unterstützen, und allenfalls der gegen den protestantischen Reichstheil geschehenen vorhinigen Behauptung gemäs, auf der Quiescenz der Fränkischen Curiatstimme bis zu rechtlichem Ausgang der Sache vest zu bestehen belieben werde.

Wie dann auch die allerseits fürtrefliche Reichs- und Fürstliche Directoria andurch geziemend und angelegentlich ersucht werden, von

gegen

gegenwärtiger Abberufung an, ſo wie bishero, alſo auch fernerhin in nichts zu gehelen, was bey einiger Reichsberathung zur Beſchwerde und Nachtheil deren katholiſchen Herren Theilhabern der Fränkiſchen Curiatſtimme, in Anſehung deſſelbigen nicht minder, als denen Proteſtanten zuſtehenden liberi juris ſuffragii, und der in denen theuren Friedensſchlüſſen ſo ſorgſam veſtgeſezten mutuae et exactae Æqualitatis immer gereichen könnte, als weswegen ſich auch auf allen Fall beſtens verwahret wird. Gegeben Schillingsfürſt den 6. Dec. 1784.

(L. S.),

Karl Albrecht

Fürſt zu Hohenlohe, und Waldenburg für ſich und übrige an dem voto Curiato gemein betheilte Fürſtliche und Gräfliche katholiſche Häuſer.

einem hohen katholischen Reichstheil nicht gefällig seyn, oder die Herren Protestanten selben einzugehen verweigern, so bleibet freylich Catholicis franconicis allein übrig, ohne weiters den Weg Rechtens zu ergreifen, und gegen die von Fischerische: der vorhinigen Possession, denen Grafentagsrecessen, und allen Societätsregeln, auch Reichsgesezen zuwiderlaufende null- und nichtige einseitige Bevollmächtigung die allerhöchste obrist-richterliche Hülfe förmlich nachzusuchen.

Anbey halten sich dieselbe solchenfalls gänzlich gesichert, und wollen den gesamten katholischen hohen Reichstheil darum in aller Geziemniß ersucht haben, daß, gleich Höchst und Hochderselbe ohnehin nicht gemeynt seyn könne, zum Nachtheil und Eingrif in die allerhöchste obristrichterliche Befugnis in etwas einzugehen; als Höchst und Hochderselbe seinem bereits vormals an Kaiserliche Majestät gebrachten Ansuchen zu Folg diese gerechte Sache zu unterstützen, und allenfalls der gegen den protestantischen Reichstheil geschehenen vorhinigen Behauptung gemäs, auf der Quiescenz der Fränkischen Curiatstimme bis zu rechtlichem Ausgang der Sache vest zu bestehen belieben werde.

Wie dann auch die allerseits fürtrefliche Reichs- und Fürstliche Directoria andurch geziemend und angelegentlich ersucht werden, von

gegen

ſelbſt überlaſſen wäre; wie dann auch mit ſolch neuerlich zwiſchen beyden Religionstheilen der Fränkiſchen Grafen-Curie entſtehenden Irrungen der geſamten hohen Reichsverſammlung in dem Anbetracht wenig gedient ſeyn würde, da hiedurch leicht wiederum der Lauf deren ordentlichen Geſchäften gehemmet werden könnte.

Dieſem allem nach hat man an Seiten der an dem Voto curiato franconico betheiligten Fürſtlich und Gräflichen Katholiſchen Häuſer allerdings zu bedauren, daß man noch zur Zeit, und bey ſolchen Umſtänden zu einer gütlichen Ausgleichung ſich keine Hofnung machen könne; ſchöpfet aber zugleich die zuverſichtliche Hofnung, die ſämtliche höchſt- und hohe katholiſche Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (ſo fern dieſelbe die Sache in gütlichen Wegen zu vermitteln ferner gemeynt ſeyn ſollten) werden nunmehro von ſelbſten die Nothwendigkeit der künftigen Sicherheit in der Maas als ſich ſolche dieſſeits ausbedungen worden, weiter nicht miskennen, ſofort auch bey denen der A. C. verwandten Kurfürſten, Fürſten und Ständen den Antrag zu machen belieben, daß ſie zu ſolcher ſo erforderlicher Sicherheitsleiſtung nicht nur den proteſtantiſchen Collegialtheil zu veranlaſſen, ſondern auch ihres ſelbſtigen Orts beyzuwirken hätten.

Sollte hingegen ſolcher Antrag zu thun,

Sechzehender Abschnitt.

Staatsrechtliche Bemerkungen aus Gelegenheit der Oesterreichischen Kriegsrüstungen wider die vereinigte Niederlande.

§. 1.

Ich würde wol keine Entschuldigung nöthig haben, wenn ich von den zwischen dem Haus Oesterreich und den vereinigten Niederlanden ausgebrochenen Streitigkeiten selbst, welche gegenwärtig, nebst den damit wahrscheinlich verwickelten andern wichtigen Gegenständen, die Europäischen Höfe beschäftigen, reden würde. Ist die Verbindung der Oesterreichischen Niederlande mit dem teutschen Reich gleich nicht sehr enge, so ist sie doch an sich noch gar keinem Zweifel unterworfen. Hier läßt es mir aber auch der Raum nicht mehr zu. Meine Leser werden sich daher dißmal mit einigen Bemerkungen begnügen, welche sich bey Gelegenheit dieser Feindseligkeiten der Aufmerksamkeit des Staatsrechtsgelehrten darbieten. Das nächste, was dieser Aufmerksamkeit würdig ist, ist

I.) der

I.) der Marsch der Oesterreichischen Truppen durch reichsständische Gebiete.

§. 2.

Reichsgesez über diesen Gegenstand.

Was die landesherrlichen Rechte und Verbindlichkeiten teutscher Reichsstände in Ansehung des Durchmarsches Kaiserlicher Truppen seyen; darüber haben wir eine sehr deutliche reichsgesezliche Bestimmung. Die Kaiserliche Wahlcapitulation Art. IV. §. 15. bis 17. sezt das wechselseitige Verhältnis auser Zweifel. Nach solcher sollen

1) weder die eigene Kaiserliche Völker, noch kaiserliche Hülfstruppen anders, als nach vorhergehender gewönlicher Requisition durch der Kurfürsten und Stände Lande ihren Durchzug nehmen. a) Ob die Reichsstände auf erhaltene Requisition den Durchmarsch gestatten müssen, oder ob sie solchen nach befindenden Umständen auch abschlagen können, bestimt dieser Staatsvertrag nicht ausdrücklich. Wahrscheinlich hat man auch daran nicht eigentlich gedacht, da die angeführte Stelle demselben ein-

a) Was die älteren Reichsgesetze für eine Sprache führten, kann aus dem RA. von 1555. §. 49. ersehen werden.

Sechzehender Abschnitt.

Staatsrechtliche Bemerkungen aus Gelegenheit der Oesterreichischen Kriegsrüstungen wider die vereinigte Niederlande.

§. 1.

Ich würde wol keine Entschuldigung nöthig haben, wenn ich von den zwischen dem Haus Oesterreich und den vereinigten Niederlanden ausgebrochenen Streitigkeiten selbst, welche gegenwärtig, nebst den damit wahrscheinlich verwickelten andern wichtigen Gegenständen, die Europäischen Höfe beschäftigen, reden würde. Ist die Verbindung der Oesterreichischen Niederlande mit dem teutschen Reich gleich nicht sehr enge, so ist sie doch an sich noch gar keinem Zweifel unterworfen. Hier läßt es mir aber auch der Raum nicht mehr zu. Meine Leser werden sich daher dißmal mit einigen Bemerkungen begnügen, welche sich bey Gelegenheit dieser Feindseligkeiten der Aufmerksamkeit des Staatsrechtsgelehrten darbieten. Das nächste, was dieser Aufmerksamkeit würdig ist, ist

I.) der

I.) der Marsch der Oesterreichischen Truppen durch reichsständische Gebiete.

§. 2.

Reichsgesez über diesen Gegenstand.

Was die landesherrlichen Rechte und Verbindlichkeiten teutscher Reichsstände in Ansehung des Durchmarsches Kaiserlicher Truppen seyen; darüber haben wir eine sehr deutliche reichsgesezliche Bestimmung. Die Kaiserliche Wahlcapitulation Art. IV. §. 15. bis 17. sezt das wechselseitige Verhältnis auser Zweifel. Nach solcher sollen

1) weder die eigene Kaiserliche Völker, noch kaiserliche Hülfstruppen anders, als nach vorhergehender gewönlicher Requisition durch der Kurfürsten und Stände Lande ihren Durchzug nehmen. a) Ob die Reichsstände auf erhaltene Requisition den Durchmarsch gestatten müssen, oder ob sie solchen nach befindenden Umständen auch abschlagen können, bestimt dieser Staatsvertrag nicht ausdrücklich. Wahrscheinlich hat man auch daran nicht eigentlich gedacht, da die angeführte Stelle demselben ein-

a) Was die älteren Reichsgesezе für eine Sprache führten, kann aus dem RA. von 1555. §. 49. ersehen werden.

gerückt worden ist. Der Begriff einer Requisition bringt freilich ordentlicher Weise mit sich, daß der Requirirende nicht das Recht habe, dasjenige als Verbindlichkeit zu fordern, um was requirirt wird. Gibt es gleich Fälle, in welchen zwar die wechselseitige Requisition durch Verträge beliebt, aber doch auch zugleich die Verbindlichkeit, derselben Statt zu geben, festgesezt worden ist: so sind solche doch nur Ausnahmen von der, nach welcher Requisitionen Gegenstände einer Gefälligkeit voraus sezen. Ohne die allertriftigsten Gründe wird ohnehin kein Reichsstand gegen seinem Reichsoberhaupt, auch wenn es in Reichsmitständischer Eigenschaft erscheint, eine solche Requisition mit einer abschläglichen Antwort erwiedern. Wenn aber z. E. ein Land ohnehin von Mangel an Lebensmitteln und Fourage in einem sehr hohen Grade gedrückt würde, und auf diese oder eine andere Art das Wohl des Staats mit einer solchen Verwilligung in Collision käme: so könnte doch die aufgeworfene Frage von Wichtigkeit werden.

2) Soll der Durchzug unschädlich seyn, auch

3) füro-

3) fürohin keine Etappenmäſige Verpflegung, wie ehemal, gefordert werden: ſondern

4) die Truppen ſollen vielmehr im Marſch und im Feld alles a) für den landläufigen Preis und b) baar bezahlen, auch

5) durch ihr eigen Commiſſariat leben, folglich in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, keineswegs aber einige Verpflegung — folglich nicht nur keine etappenmäſige, ſondern überhaupt gar keine Verpflegung — ſich anweiſen laſſen, welches

6) ſich auch auf die Generalität, Artillerie, Commiſſariat, und Feldkanzleien verſtehet. Es iſt ſogar

7) zu Verſicherung der Befolgung noch weiter verſprochen, wegen der durchziehenden Völker genugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchaft mittelſt hinlänglich angeſeſſener Wechsler und Kaufleute in Reichsſtädten gegeben werden ſolle, wie bereits in den Reichsconſtitutionen verſehen, oder

8) ſich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen; welches jedoch nach dem Sinn der Wahlcapitulation eigentlich nur auf Beſtimmung einer andern Sicherheit zu zielen ſcheint.

§. 3.

Dessen Veranlassung.

Die ganze Stelle mag eine von denjenigen seyn, welche zwar das erste mal der Wahlcapitulation Karls VII. dieser aber in der geheimen Absicht eingeruckt wurden, um nicht sowol diesen, als seine präsumtive Nachfolger aus dem Hause Oesterreich dadurch zu verbinden, oder um sie bey dieser Gelegenheit in die Wahlcapitulation zu bringen, damit sie auf den Fall, den man leicht voraussehen konnte, wenn Oesterreichs Fürsten wieder zur teutschen Krone gelangen würden, schon darin stehen mögten. „Diese drey „§§. sagt Moser [b] sind neu und durch die ge„waltige Excesse der vormaligen kaiserlichen „Haustruppen und die vergeblich darüber geführ„te Klagen verursacht worden."

Schon im Jahr 1711. beschwerten sich die Reichsstädte ad projectum perpetuae ad art. IV. §. 9. über die etappenmäsige Verpflegung, und erinnerten, daß der Wahlcapitulation eine Stelle eingerückt werden mögte, nach welcher die Stände weiter nichts, als das bloße

b) in den Anmerkungen über Karls VII. Wahlcapit. 2. Th. S. 233.

bloſe Obdacht und das Hausmannsfeuer, hergeben, das übrige aber, was der Soldat genieſe, vor voll und in landläufigem Preis bezahlt werden ſolle. c) Eigentlich aber hat ein von den altweltfürſtlichen Geſandten zu Offenbach unter ihrem dem Kurfürſtlichen Collegio übergebenen Aufſaz vom 16. Oct. 1741. gemachtes Monitum d) dieſe Stelle veranlaßt. Denn ſie iſt ganz von Wort zu Wort aus dem per Majora beliebten Kurmainziſchen Monito e) in die Wahlcapitulation gekommen, und dieſes nur mit wenigen Veränderungen aus dem Monito der altweltfürſtlichen Höfe genommen.

Dies iſt alſo die reichsgeſezliche Vorſchrift. Daß ſolche aber ſeit dieſer Zeit jemal in wirkliche Ausübung geſezt worden ſey, daran zweifle ich ſehr. Gemeiniglich wird die Sache mit einzelnen Kraiſen und Reichsſtänden durch beſondere auf die vorkommenden Fälle, oder, beſonders in Anſehung der Recruten auf eine gewiſe Anzahl Jahre eingegangene Conventionen dahin eingeleitet, daß nicht nur die Verpflegung ſowol in

c) ebendaſelbſt S. 190.
d) Ebendaſelbſt im 1ſten Th. 3. Kap. S. 42. nr. 8.
e) Moſers Beil. und Anmerk. zur Wahlcapitulation Franz I. im 2. Th. S. 148.

Ansehung der Mund- als Pferdportionen ꝛc. von den Ständen übernommen, sondern auch alles in einem wolfeileren, als dem landläufigen, Preiß überlassen wird. Da ich mich aber auf die ältere Zeiten hier nicht ausdehnen kann: so will ich nur dabey stehen bleiben, wie es bey dem Oesterreichischen Truppenmarsch in die Niederlande, soviel mir bekannt wurde, gehalten worden ist.

§. 4.

Kaiserliche Requisitionsschreiben.

In Ansehung der gewöhnlichen **Requisitionen** wurde die reichsgesezliche Vorschrift beobachtet. Nur ergiengen — denn in so ferne gibt das **Herkommen** derselben eine nähere Bestimmung — die Requisitionsschreiben, wenigstens in dem Fränkischen und Schwäbischen, wahrscheinlich auch dem Ober- und Niederrheinischen Krais nicht an die einzelnen Stände, sondern an die **Kraisausschreibenden Fürsten**, von welchen sodenn dem Herkommen der Kraise gemäs die in solchen Fällen gewöhnliche Marschconferenzen veranlaßt wurden. Der Kaiser ersuchte sie in denselben:

„Sie wollen derley Veranstaltungen zu tref-
„fen belieben, damit denenselben (Unseren
„kai-

„kaiſerlichen Kriegsvölkern) allenthalben „der freye ungehinderte Durchzug geſtattet „werde, auch die ſonſtige Bedürfniſſe reichs„ſazungsmäſig gegen baare Bezahlung, ſamt „unentgeldlichem Dach und Fach, willig„lich angedeihen mögen; welches Uns zu „beſonderem gegen Euer Andacht und Lieb„den danknehmig zu erkennendem Gefallen „gereichen wird.“

Ob im Baierſchen und Kurrheiniſchen Krais an jeden Reichsſtand, deſſen Land auf der Route lag, ein beſonderes Requiſitionsſchreiben ergangen, oder auch nur an die kraisausſchreibende Fürſten geſchrieben worden ſey, iſt mir unbekannt. Daß auch die Ritterſchaftliche Directoria Requiſitionsſchreiben erhalten haben, belehrt der

Abdruck eines allerhöchſt Kaiſerlichen Requiſitions-Schreibens an den Rittercanton Ottenwald d. d. Wien den 23. October 1784. den Durchmarſch einiger nach den Niederlanden beſtimmter Regimenter betreffend 1784. 1 Bogen in 4.

welches im weſentlichen mit dem an die ausſchreibende Fürſten des Fränkiſchen Kraiſes gleichen Innhalts iſt, und nur in ſofern davon

von abweicht, als die Verschiedenheit der Würde die Veränderung einzelner Ausdrücke veranlaßte. f)

In diesen Schreiben erkennt der kaiserliche Hof, neben der Nothwendigkeit der Requisition, die Verbindlichkeit zur baaren Bezahlung, so, wie er hingegen zugleich unentgeldliches Dach und Fach auch in gegenwärtigem Fall, folglich auch bey Märschen, welche in bloßen Hauskriegen vorgenommen werden, als reichsfazungsmäßig anspricht. Ohne Zweifel geht auch die Verordnung der Wahlcapitulation nicht nur auf den Marsch eigentlich-kaiserlicher Völker in Reichskriegen: sondern überhaupt auf alle Truppenmärsche des Kaiserlichen Hofes. Wenigstens spricht die Wahlcapitulation ohne einschränkende Bestimmung. Hingegen ist von der reichsfazungsmäßigen Verpflegung der Truppen durch das eigene kaiserliche Commissariat und Erkaufung der nöthigen Lebensmittel und Fourage um den landläufigen Preiß in denselben nichts enthalten. §. 5.

f) Dieser Abdruck hat übrigens einige Aufmerksamkeit erregt, weil die Worte: „diese Unsere Kaiserliche Kriegsvölker" und das Wort: Reichsconstitutionsmäßig darinn durch größere Lettern von den andern unterschieden und herausgestellt worden sind.

§. 5.

Marschconferenzen und Conventionen.

Vielmehr nahmen nun erst die Unterhandlungen des kaiserlichen Kriegscommissariats mit den ausschreibenden Fürsten und andern Ständen der einzelnen Kraise ihren Anfang, um diese zu Uebernahme der Verpflegung gegen einen mäsigen Preiß zu bewegen, welche zum Theil von den an denselben aufgestellten kaiserlichen Ministern unterstüzt wurden.

Ganz ohne Widersprüche, ohne Verwahrung der landesherrlichen Rechte der Reichsstände, gieng es hiebey nicht ab. Vielmehr kam es zum Theil zu lebhaften Aeuserungen, und die angeführte Stelle der Wahlcapitulation wurde mehr als einmal angezogen. Was für Conventionen nun wirklich zu Stande gekommen seyen, will ich noch mit Wenigem berühren.

§. 6.

Mit dem Münchener Hof.

Mit dem Kurpfalz-Bairischen Hof wurden die

Wahrscheinlich wolte dadurch die Eigenschaft kaiserlicher Kriegsvölker und vielleicht auch die Anwendung jener Stelle der Wahlcapitulation auf die in Oesterreichischen Hauskriegen marschierende kaiserliche Truppen in Zweifel gezogen werden.

Ansehung der Mund- als Pferdportionen ꝛc. von den Ständen übernommen, sondern auch alles in einem wolfeileren, als dem landläufigen, Preiß überlassen wird. Da ich mich aber auf die ältere Zeiten hier nicht ausdehnen kann: so will ich nur dabey stehen bleiben, wie es bey dem Oesterreichischen Truppenmarsch in die Niederlande, soviel mir bekannt wurde, gehalten worden ist.

§. 4.

Kaiserliche Requisitionsschreiben.

In Ansehung der gewöhnlichen Requisitionen wurde die reichsgesezliche Vorschrift beobachtet. Nur ergiengen — denn in so ferne gibt das Herkommen derselben eine nähere Bestimmung — die Requisitionsschreiben, wenigstens in dem Fränkischen und Schwäbischen, wahrscheinlich auch dem Ober- und Niederrheinischen Krais nicht an die einzelnen Stände, sondern an die Kraisausschreibenden Fürsten, von welchen sodenn dem Herkommen der Kraise gemäs die in solchen Fällen gewöhnliche Marschconferenzen veranlaßt wurden. Der Kaiser ersuchte sie in denselben:

„Sie wollen derley Veranstaltungen zu tref„fen belieben, damit denenselben (Unseren

„kai-

ſeze", welche ſich ohne Zweifel auf die zwiſchen dem Kaiſerl. Herrn Geſandten, Grafen von Trautmannsdorf — denn dieſer hatte ſich deswegen nach Nürnberg begeben — und den Kraisſtänden vorgefallene Aeuſerungen und Gegenäuſerungen beziehet. Wie nachdrücklich ſich dieſe auch auf die Zukunft in Anſehung der Rük- und Nachzüge, beſonders in Abſicht auf den Verpflegungspunct, verwahrt und ſich alles weitere Anſinnen verbetten haben, iſt aus eben dieſer Uebereinkunft zu erſehen.

§. 8.

Mit den Schwäbiſchen Kraisſtänden.

Im Schwäbiſchen Krais wurde, nachdem von dem Herzog zu Würtemberg, als Kraisausſchreibendem Fürſten, mittelſt einer eigenen Abſchickung, das Nöthige ſchon zu München vorbereitet worden war, I) die Hauptconferenz zu Dünkelsbühl gehalten und auf ſolcher die unter Num. III. beygefügte Convention errichtet, welche hierauf gedruckt wurde. II) wegen dem Migazziſchen Regiment wurde eine doppelte Conferenz gehalten, eine zu Neſſelwang, wo zwiſchen dem Oberſten, Grafen von Wolkenſtein und dem Kraismarſchcommiſſarius von Lupin, in Abſicht auf den Marſch von Reuty nach Günzburg

burg eine Convention errichtet wurde, welche jene zum Grund legt, in einigem aber auch davon abweicht, und eine zu Göppingen in Absicht auf den Hauptmarsch durch den Schwäbischen Krais; III) wegen dem Marsch des Benderischen Regiments von Freyburg und Altbreisach über Philippsburg und Speier nach den Niederlanden wurde zu Offenburg eine gemeinschaftliche Conferenz der Schwäbischen und Oberrheinischen Kraisstände, deren Lande auf der Route liegen, gehalten, welche von Seiten des Schwäbischen Kraises auser dem Kraismarschcommissarius, von dem Hochfürstlichen Haus Baaden, der Ortenauischen Reichsritterschaft und den Reichsstädten Offenburg und Gengenbach. von Seiten des Oberrheinischen Kraises aber von den Hochstiftern Speier und Strasburg, Hessen Hanau-Lichtenberg und der Nassauischen Herrschaft Lahr beschickt worden ist. Sämtliche Deputati waren instruirt, der Wahlcapitulation gemäs, auf baarer Bezahlung in landläufigen Preisen zu bestehen, und die Oberrheinischen Stände äuserten hiebey, daß in dem. der Recrouten Durchzüge und Verpflegung halber abgefaßten Oberrheinischen Krais-Concluso vom 26. Nov. und dict. 1. und 3. Dec. 1781. §. 6. wegen dieses den Ständen des

Reichs

Reichs zuſtehenden Rechts neuerlich deutliche Erwähnung geſchehen und ſolches von Seiten des allerhöchſten Hofes anerkannt worden ſey. Die Uebereinkunft wurde dahin getroffen, daß vor 2. Pfund Brod 4. Kreuzer, ſodenn vor eine Portion Suppe, ½ Pfund Rindfleiſch ohne Bein, eine gute Portion Zugemüs und 1. Schoppen Wein oder vor 1. Groſchen Bier, ohne Nachteſſen und Frühſtück, mit Ausſchluß gedachter 4. Kreuzer vor Brod, 10. Kreuzer vor eine Pferdration aber von 6. Pfund Haber, 12. Pfund Heu und 3. Pfund Stroh 24. kr. und vor einen Wagen zu 20. Centner, mit vier Pferden oder 6. Ochſen beſpannt, 2. fl. bezahlt werden ſollen.

„Der Hochfürſtlich Speierſche Deputatus „äuſerte hiebey, daß er ſeiner Inſtruction und „dem angeführten Kraisſchluß gemäs lediglich „darauf zu beſtehen habe, daß in den Hochſtift „Speierſchen Landen die Vivres allezeit um den „landläufigen Preiß baar bezahlt werden ſollen. „Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier hätten zu „Zeiten, wo der Landpreis eine geringere Bezahlung, als die conventionsmäſige, zulies, ſich „mit dieſer geringeren begnügt, um [redacted] der „Vorſchrift der Wahlcapitulation und der Billigkeit immer treu zu verbleiben. Da nun jezt

„der Fall sey, wo die Vivres überhaupt in un„gleich höheren Preisen stehen, ja, da dermal „der Fall sey, wo die §. 6. mehrersagten Ober„rheinischen Concluſi befestigte Ausnahme ein„tretten müsse: so hoffe er, diese seine Erklä„rung werde der Sache Lage und der Billigkeit „allerdings angemessen befunden werden."

Kürze halber will ich von Schwaben nur die Dinkelsbühler Convention diesem Abschnitt beyfügen.

§. 9.

Mit Kurmainz und den Ständen der Rheinischen Kraise.

Mit den Kur- Ober- und Niederrheinisch-Westphälischen Kraisständen wurden die auf Seiten des Kaiserlichen Oberkriegscommissariats durch die Anwesenheit des Herrn Grafen von Metternich unterstüzte Unterhandlungen zu Frankfurt angestellt. Hiebey soll es zu nachdrücklichen Aeuserungen gekommen seyn. Insbesondere bestund der Kurmainzische Hof auf Vollziehung der wahlcapitulationsmäsigen Vorschrift, und gab zwar in Ansehung der Mundportionen, nicht aber in Ansehung der Pferdrationen nach, weswegen dieser Theil der Verpflegung von dem kaiserlichen Kriegscommissa-

miſſariat ſelbſt übernommen und ein Accord mit einem Mainzer Juden geſchloſſen werden mußte. Die Convention, welche hierauf zu Stande kam, enthält nicht nur im Eingang die auch in den Conventionen mit den Oberrheiniſchen und Weſtphäliſchen Kraisſtänden befindliche Verwahrungsclauſel:

„jedoch unabbrüchig der Wahlcapitulation „in gegenwärtigem beſondern und auſeror„dentlichen Fall und der dermaligen Theu„rung; ohne einige Folge auf die Zukunft „für beyde contrahirende Theile"

ſondern es iſt auch der erſte Artikel, welcher von Uebernahme der Verpflegung in Anſehung der Mundportionen handelt, ſo gefaßt, daß er zugleich eine kaiſerliche Anerkennung der Wahlcapitulationsmäßigen Vorſchrift, nach welcher auch dieſe von dem kaiſerlichen Commiſſariat beſorgt werden ſolte, enthält; wie aus dem Abdruck Num. IV. zu erſehen iſt.

Anfänglich mogte die Standhaftigkeit des Kurmainzer Hofes auch auf die anderen Höfe einigen Eindruck gemacht haben. In der Folge übernahmen aber doch ſowol die übrigen Rheiniſchen Kurhöfe, als die Fürſten und Stände des Ober- und Niederrheiniſchen Kraiſes, welche

die Konferenz beſchickt hatten, nicht nur die Verpflegung der Mannſchaft, ſondern auch die Pferdrationen. Die Particularconventionen mit den andern Kurhöfen ſind mir nicht zu Geſicht gekommen. Die mit den Ständen gedachter beyder Rheiniſchen Kraiſen geſchloſſene aber ſind dieſem Abſchnitt unter Num. V. und VI. beygefügt.

§. 10.

Aeuſerung des Preuſſiſchen Hofes.

Von den Geſinnungen des königl. Preuſſiſchen Hofes, in Abſicht auf ſeine Weſtphäliſchen Lande, heißt es in einem öffentlichen Blatt: „Der „König in Preuſen hat ſeiner Seits den Oeſter„reichiſchen Truppen den Durchmarſch durch ſei„ne Weſtphäliſchen Provinzen rund abſchlagen „laſſen. Sein Directorialgeſandter beym Weſt„phäliſchen Kraiſe, Herr von Emminghaus hat„te Befehl, in Betreff der an dieſen Krais diß„falls ergangenen Requiſitorialſchreiben zu er„klären, daß der König ſein Herr dafür halte, „daß, da dieſe Schreiben nicht unmittelbar an „Se. Königl. Majeſtät gerichtet wären, Sie „Höchſtdieſelbe nicht angiengen; überhaupt auch „der König keinen fremden Truppen durch ſeine „Staaten den Durchmarſch verſtatten könne,

„als

„als welche wegen Früchtemangel daſelbſt keine „Subſiſtenz finden würden; endlich ſey ja kein „Reichskrieg vorhanden, und alſo die Truppen „Oeſterreichs nicht als Kaiſerliche, ſondern als „Herzoglich Brabantiſche zu betrachten.“

II.) Fourage-Aufkauf und Geſtattung der Mauth- und Abgabenfreyheit.

§. 11.

Mit dem Truppenmarſch entſtund auch die Frage von Geſtattung der Mauth- und Abgabenfreyheit in Anſehung der Fourage, welche der kaiſerliche Hof, für ſeine Truppen in den Niederlanden, in dem Schwäbiſchen und Oberrheiniſchen Kraiſe aufkaufen läßt. Der K. K. an den Schwäbiſchen Krais accreditirte Miniſter, Freiherr von Lehrbach hat nemlich an das Kraisausſchreibamt am 28. Nov. 1784. ein Miniſterialſchreiben des weſentlichen Innhalts erlaſſen, daß, ungeachtet des nicht in Zeiten einlangenden allerhöchſt kaiſerlichen Requiſitorialis jedennoch wegen des durch den Kaiſerlichen Herrn Oberſten von Legisfeld und den Freiherrn von La Solage in den Schwäbiſchen und Oberrheiniſchen Kraislanden zu beſorgenden Aufkauf von 40000. Malter Früchten an Kern, Gerſten, Roken und Habern, dann 20000. Cent-

ner Heu g) für die in den Niederlanden sich versammelnde kaiserliche Armee ab Seiten der hoch- und löblichen Stände aller Orten aller geneigte Willen und Vorschub bezeugt, auch gegen Vorweisung des kaiserlichen Ministerialpasses oder der besonderen Pässe und Ladscheine, welche von obigem La Solage mit Unterzeichnung des Verpflegungsintendanten von Maderer ausgefertigt worden, der Mauth- und anderer Abgaben freye Durchfuhr gestattet werden möge." Wahrscheinlich ist eben dieser Antrag auch an den Oberrheinischen Krais gemacht worden. Im schwäbischen Krais wurde der Innhalt dieses Ministerialschreibens den Ständen in einer kraisausschreibamtlichen Signatur „zu Besorgung des Weitern" bekannt gemacht.

Die Durchfuhr selbst kann nicht verweigert werden, und, da die Gestattung der Freiheit von allen Abgaben von dem kaiserlichen Hofe selbst nicht als Schuldigkeit, sondern nur als Gefälligkeit verlangt werden wird: so ist dabey nichts besonderes zu bemerken.

g) Nach einer der neuesten Stuttgardter Zeitungen (dem 29. St.) beläuft sich das Magazin zu Heilbronn schon auf 300000. Malter und soll noch mit 200000. Maltern vermehrt werden.

miſſariat ſelbſt übernommen und ein Accord mit einem Mainzer Juden geſchloſſen werden mußte. Die Convention, welche hierauf zu Stande kam, enthält nicht nur im Eingang die auch in den Conventionen mit den Oberrheiniſchen und Weſtphäliſchen Kraisſtänden befindliche Verwahrungsclauſel:

„jedoch unabbrüchig der Wahlcapitulation „in gegenwärtigem beſondern und auſeror„dentlichen Fall und der dermaligen Theu„rung; ohne einige Folge auf die Zukunft „für beyde contrahirende Theile"

ſondern es iſt auch der erſte Artikel, welcher von Uebernahme der Verpflegung in Anſehung der Mundportionen handelt, ſo gefaßt, daß er zugleich eine kaiſerliche Anerkennung der Wahlcapitulationsmäßigen Vorſchrift, nach welcher auch dieſe von dem kaiſerlichen Commiſſariat beſorgt werden ſolte, enthält; wie aus dem Abdruck Num. IV. zu erſehen iſt.

Anfänglich mogte die Standhaftigkeit des Kurmainzer Hofes auch auf die anderen Höfe einigen Eindruck gemacht haben. In der Folge übernahmen aber doch ſowol die übrigen Rheiniſchen Kurhöfe, als die Fürſten und Stände des Ober- und Niederrheiniſchen Kraiſes, welche

die Konferenz beſchickt hatten, nicht nur die Verpflegung der Mannſchaft, ſondern auch die Pferdrationen. Die Particularconventionen mit den andern Kurhöfen ſind mir nicht zu Geſicht gekommen. Die mit den Ständen gedachter beyder Rheiniſchen Kraiſen geſchloſſene aber ſind dieſem Abſchnitt unter Num. V. und VI. beygefügt.

§. 10.

Aeuſerung des Preuſſiſchen Hofes.

Von den Geſinnungen des königl. Preuſſiſchen Hofes, in Abſicht auf ſeine Weſtphäliſchen Lande, heißt es in einem öffentlichen Blatt: „Der „König in Preuſen hat ſeiner Seits den Oeſterreichiſchen Truppen den Durchmarſch durch ſeine „Weſtphäliſchen Provinzen rund abſchlagen „laſſen. Sein Directorialgeſandter beym Weſtphäliſchen Kraiſe, Herr von Emminghaus hatte Befehl, in Betreff der an dieſen Krais diſſfalls ergangenen Requiſitorialſchreiben zu erklären, daß der König ſein Herr dafür halte, „daß, da dieſe Schreiben nicht unmittelbar an „Se. Königl. Majeſtät gerichtet wären, Sie „Höchſtdieſelbe nicht angiengen; überhaupt auch „der König keinen fremden Truppen durch ſeine „Staaten den Durchmarſch verſtatten könne,

„als

„als welche wegen Früchtemangel daſelbſt keine „Subſiſtenz finden würden; endlich ſey ja kein „Reichskrieg vorhanden, und alſo die Truppen „Oeſterreichs nicht als Kaiſerliche, ſondern als „Herzoglich Brabantiſche zu betrachten.“

II.) Fourage-Aufkauf und Geſtattung der Mauth- und Abgabenfreyheit.

§. 11.

Mit dem Truppenmarſch entſtund auch die Frage von Geſtattung der Mauth- und Abgabenfreyheit in Anſehung der Fourage, welche der kaiſerliche Hof, für ſeine Truppen in den Niederlanden, in dem Schwäbiſchen und Oberrheiniſchen Kraiſe aufkaufen läßt. Der K. K. an den Schwäbiſchen Krais accreditirte Miniſter, Freiherr von Lehrbach hat nemlich an das Kraisausſchreibamt am 28. Nov. 1784. ein Miniſterialſchreiben des weſentlichen Innhalts erlaſſen, daß, ungeachtet des nicht in Zeiten einlangenden allerhöchſt kaiſerlichen Requiſitorialis jedennoch wegen des durch den Kaiſerlichen Herrn Oberſten von Legisfeld und den Freiherrn von La Solage in den Schwäbiſchen und Oberrheiniſchen Kraislanden zu beſorgenden Aufkauf von 40000. Malter Früchten an Kern, Gerſten, Roken und Habern, dann 20000. Cent-

Die Wahlcapitulation [h] ſezt voraus, daß fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet werde, und auch der Reichsabſchied von 1654. [i] ſieht fremde Werbungen im Reich der Regel nach als erlaubt an. Nur wollen dieſe Reichsgeſeze, daß dadurch das Reich nicht entblößt werde; und hieraus folgt von ſelbſt, daß bey ſolchen Werbungen nicht nur keine Uebermas getrieben werden dörfe: ſondern auch in Zeiten, da das Reich durch vorangegangene Kriege ꝛc. ſeiner jungen Mannſchaft wirklich zu ſehr entblößt worden iſt, fremde Werbungen auf eine Zeitlang verbotten werden können, wie es in der angeführten Stelle des Reichsabſchiedes wirklich geſchehen iſt. Die Regel bleibt aber doch immer ſtehen, und ein ganz unwiderſprechliches allgemeines Reichsherkommen ſezt hiebey auch auſer Zwei-

h) art. IV. §. 14.

i) §. 186.

k) RA. 1570. §. 4. RA. 1582. §. 31. Wahlcapit. art. IV. §. 14.

l) die erſt not. k. angeführten Geſeze.

m) Im RA. von 1570. am ang. O. heißt es: wie es im heil. Reiche teutſcher Nation vor Alters eine löbliche Geſtalt teutſcher Freiheit, um Ehre und Ruhm mit ritterlichen Thaten, fremden Potentaten ohne alles Beleidigen des Vaterlandes und deſſen Angehö-

Zweifel, daß die Reichsſtände in Geſtattung der Werbung nicht an die kaiſerliche Einwilligung gebunden ſeyen, ſo ſehr dieſe auch in den älteren Reichsgeſezen gegründet iſt. [k] So feſte aber auch die Regel ſteht: ſo wird dieſe Frage in gegenwärtigem Fall doch aus einem andern Grunde wieder zweifelhaft. Die älteren Reichsgeſeze ſcheinen bey der in denſelben ausdrücklich gegründeten teutſchen Freyheit, in auswärtige Kriegsdienſte zu tretten [l], als entſchieden anzunehmen, daß Reichsſtände und teutſche Unterthanen nicht nur nicht gegen den Kaiſer, welche Eigenſchaft hier wohl nicht in Betrachtung kommen kann, ſondern auch nicht gegen Stände, Unterthanen und Schirmsverwandte des Reichs dienen ſollen. Eben dieſelben Reichsgeſeze, drücken ſich auch darüber deutlich genug aus. [m] Und dieſe Reichsgeſeze ſcheinen hier um deswillen anwend-

rigen zu dienen gehabt ꝛc. Im RA. von 1582. §. 31. heißt es: „ohne alles Beleidigen ſowol Unſerer, „als auch des heil. Reichs, deſſen zugehörigen „Ständen, Unterthanen und Schirmsverwandten „zu dienen ꝛc.“ Auch ſolten nach den folgenden §. auswärtige Potentaten, wenn ſie im Reich werben wollen, vorher dem Kaiſer verſprechen, daß ſolche Truppen nicht wider ihn und die Kurfürſten, Fürſten und Stände, Unterthanen und Schirmsverwandte des Reichs gebraucht werden ſollen. RA. vom J. 1555. in

Die Wahlcapitulation [h] sezt voraus, daß fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet werde, und auch der Reichsabschied von 1654. [i] sieht fremde Werbungen im Reich der Regel nach als erlaubt an. Nur wollen diese Reichsgeseze, daß dadurch das Reich nicht entblößt werde; und hieraus folgt von selbst, daß bey solchen Werbungen nicht nur keine Uebermas getrieben werden dörfe: sondern auch in Zeiten, da das Reich durch vorangegangene Kriege ꝛc. seiner jungen Mannschaft wirklich zu sehr entblößt worden ist, fremde Werbungen auf eine Zeitlang verbotten werden können, wie es in der angeführten Stelle des Reichsabschiedes wirklich geschehen ist. Die Regel bleibt aber doch immer stehen, und ein ganz unwidersprechliches allgemeines Reichsherkommen sezt hiebey auch auser Zwei-

h) art. IV. §. 14.

i) §. 186.

k) RA. 1570. §. 4. RA. 1582. §. 31. Wahlcapit. art. IV. §. 14.

l) die erst not. k. angeführten Geseze.

m) Im RA. von 1570. am ang. O. heißt es: wie es im heil. Reiche teutscher Nation vor Alters eine löbliche Gestalt teutscher Freiheit, um Ehre und Ruhm mit ritterlichen Thaten, fremden Potentaten ohne alles Beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehö-

Krieg eines Reichsſtandes gegen eine auswärtige Macht zu betrachten und wie er in ſolchem Fall nach den Reichsgeſezen anzuſehen ſey? und was noch für weitere Betrachtungen mit dieſer Frage verbunden ſeyn mögten, welche bisher ohnehin noch gar nicht zur Sprache gekommen iſt.

Uebrigens iſt aus der Anlage Num. VII. zu erſehen; daß ſich der kaiſerliche bevollmächtigte Miniſter Graf von Trautmannsdorf in einem an den Herrn von Zwanziger erlaſſenen Schreiben über Holländiſche Werbungen beſchwert hat, welche unter Preuſiſchem Nahmen hin und wider angeſtellt werden ſollen; wovon ich aber auſer dieſem Schreiben keine nähere Nachricht zu geben weiß.

IV.)

„einen Stand deſſelben nicht gemeint ꝛc.“ Die mehreſten weltlichen Fürſten verlangten aber, daß die Worte: „oder einen Stand deſſelben“ entweder auszulaſſen, oder dahin zu erklären ſeyen, daß es nur von den ruhigen Ständen zu verſtehen ſey, weil ſonſt die teutſche Freiheit zu ſehr eingeſchränkt, und per obliquum dem Juri fœderum derogirt werden könnte. Es wurde auch nachher um dieſes Widerſpruchs willen die Sache ſo gefaßt, wie die Stelle nun lautet: „auch in „dem Inſtrumento pacis und den Reichsconſtitutionen „vorhin zur Genüge verſehen, wie weit einem Stand „oder Angeſeſſenen des Reichs, ſich bei Auswärtigen in „Kriegsdienſte zu begeben oder einzulaſſen erlaubt ꝛc.“

IV.) Von dem Recht, Hülfstruppen in Subsidien zu geben.

§. 13.

Mit der Frage von der Werbung ruht auch die Frage von dem Recht, Subsidien in Holländischen Sold zu geben; in Absicht auf teutsche Reichsstände auf gleichen Gründen. Auch dieses Recht ist der Regel nach auser Zweifel gesezt. Es fließt nicht nur aus dem Begriff des den Reichsständen zustehenden Juris belli: sondern eine Stelle des Münsterschen Friedens [n] sagt es auch deutlich, und die Observanz selbst erhebt es über allen Widerspruch. Ob aber Reichsstände zum Gebrauch wider Reichsstände Subsidien einer fremden Macht überlassen können, ist eine Frage, welche auch hier, wie bey den Werbungen aufgeworfen werden kann; [o] worauf ich mich aber hier eben so wenig einzulassen gedenke.

Was für einen Subsidientractat der Kurfürst zu Köln und Bischof von Münster, Erzherzog Maximilian mit den vereinigten Niederlan-

n) Art. III. in fine.

o) Eben diese Stelle des Münsterischen enthält auch eine merkwürdige Einschränkung, wenn es heißt: „singu-

landen den 30. Oct. 1784. erneuert habe, iſt ſchon aus den öffentlichen Blättern bekannt. Es enthält ſolcher die Bedingung, „daß Ihro „Hochmögende dieſe Regimenter ohne Bewilli„gung Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht we„der wider Kaiſer Joſeph den II. noch wider „das Reich oder über Meer gebrauchen dörfen, „es ſey dann, daß Se. Kaiſerliche Majeſtät „ſich zu einer Macht ſchlügen, mit welcher die „Republik in einem Krieg verwickelt wäre, „oder daß Allerhöchſtdieſelbe mit einer ſolchen „Macht in Verbindung ſtünden. In ſolchen „Fällen können dieſe Regimenter der Republik „dienen.“

Uebrigens enthalten zwar die Zeitungen vieles von Subſidien, welche theils in Kaiſerlichen, theils in Holländiſchen Sold gegeben werden ſollen. Andere Nachrichten ſprechen auch von Bemühungen des Kaiſerlichen Hofes, das leztere abzuwenden. Daß aber ſchon wirklich, auſer jenem, Reichsſtändiſche Subſidientractaten mit den vereinigten Niederlanden zu Stand gekommen ſeyen, iſt mir nicht bekannt.

J.

---

lis tamen ſtatibus liberum ſit, huic illive (Galliae aut Hiſpaniae) regno *extra imperii limites* ſuppetias ferre, *non tamen aliter, quam ſecundum imperii conſtitutiones.*“

I.

Punctation,

Welche zwischen dem Kaiserl. Königl. Feldkriegscommissario von Kraus an einem - dann in Betreff des bevorstehenden K. K. Trouppendurchzugs in die Niederlanden aus Mittel Seiner Kurfürstl. Durchleucht zu Pfalz ꝛc. ꝛc. Hofkriegsrath, dann der von Kurfürstl. Pfalzbaierischer Hofkammer Deputirten zusammengesezten Verpflegungscommission anderer Seits, als von ihren allerhöchsten und höchsten Höfen hiezu Bevollmächtigten, wegen der Verpflegung des Manns und Pferds, Vorspann und Zahlungsart für die gegenwärtig auf der bereits festgesezten Marschroute durch die Kurfürstl. Pfalzbaierische Lande ausserordentlich ziehende K. K. 4. Regimenter Infanterie Preiß, Teutschmeister, Tillier, Latermann, dann Toscana Dragoner, und der für und von diesen Regimentern in Kurzem etwa nachfolgenden kleinern Kommanden bestimmt und festgesezet ist.

1mo) Wird von Kurpfalzbaierischer Seite der wirklich eingerückten K. K. Mannschaft obiger 5. Regimenter vom Feldwebel an abwärts auf jeder Station auf die in Zeiten vorhinein bekannt gemachte Anzahl Köpfe die sogenannte Hausmannskost, bestehend täglich in 1¾. lb Baierisch Gewichts haltenden Brodportionen, wovon sich der Mann auch in die Suppe einzuschnei-

zuſchneiden hat, und welche durch die Lieferanten alle 2. Tage in das Staabsquartier wird geliefert werden, ½ ℔ geſotten Fleiſch, eine reine Suppe, dann einem landüblichen Gemüs oder Mehlſpeis ſtatt deſſen, nebſt einer Baieriſchen Maas Bier für die Mahlzeit in obbeſtimmter Maas abgereicht; für vorhin benannte Hausmannskoſt für jeden Kopf die ausgemachte 8. kr. in 24. Gulden Fuß vergütet und bezahlt werden, der Mann aber weder an Frühestück, noch Nachteſſen etwas zu fordern haben ſolle.

2do) Wird für jede vom Lande verabreicht werdende Rationfourage zu 10. ℔. Heu, 6. ℔. Haber und 3. ℔. Strohe Baieriſchen Gewichts 30. kr. und da die Artilleriepferde 1½. Ration täglich zu genießen haben, 45. kr. in 24. fl. Fuß für ein Artilleriepferd vergütet.

3tio) Für die vom Lande verabreicht werdende Vorſpann, und zwar für jeden mit 4. Pferden beſpannten nicht über 20. Centner Reichsgewicht beladenen Wagen 2. fl. für jedes angeſchirrte auch jedes Reutpferd 30. kr. per Station im 24. fl. Fuß bezahlet; wobey noch feſtgeſezet wird, daß 2. Ochſen für 1. Pferd ſowohl im Zuge als Bezahlung gerechnet werden, und die zweyſpännige Wägen gänzlich abgehen. Dahero, und wenn von dem Kurfürſtlicher Seits abgeordnet werdenden Marſchcommiſſario bey ein oder anderer Ladung ſowohl

wohl wegen bevorstehend üblen Wetter, als etwa nicht stark oder haltbar genug aufzubringen vermögenden Wägen, die Erinnerung selbe geringer zu packen, oder mehrere Pferde zur Vorspann zu nehmen gemacht, und selbe nicht angenommen würde, der allenfalls auf dem Wege an Pferden oder Wägen zugehende bescheinliche Schaden von dem, der die Erinnerung nicht angenommen, oder die Abstellung nicht gemacht hat, alsogleich ersezet werden müßte.

4to) Wird vom Allerhöchst K. K. Kriegscommissariat erkläret und versichert, daß nicht nur allein die Bezahlung der in gegenwärtiger Punctation enthaltenen Preisen jedesmal in Zeiten vor Ausmarsch der Trouppen von den dieselbe commandirenden Staabs- oder Oberofficiers an jenen, der sich hierzu mittels Kurfürstlichen Befehls wird legitimiren können, oder den von selben Bewaltigten baar beschehen, die beßte Mannszucht beobachtet, alle Excessen vermieden, und der Unterthan auf keine Weise mißhandelt, oder in Schaden gesezt werden soll. Es solle weiters in jenen zwar nicht wahrscheinlichen, doch möglichen Fällen, wo sich die ereignende Excessen von dem respective Kommandanten nicht gleich auf der Stelle abgethan werden, auf vorkommende gegründete Beschwerden der zugefügte Schaden alsogleich abgethan, und hinlängliche Genugthuung verschaffet werden.

5to) Wird

5to) Wird von Kurpfälziſcher Seite ebenfalls zugeſichert, daß den Kaiſ. Kön. Truppen beſſieſſentlich keine unbillige Erſchwerung gemacht, ſondern dieſelbe in allem nach den 3. vorliegenden Puncten gehalten, und in ihrem Fortmarſche auf alle Art und Weiſe, ohne den mindeſten Vorwand, werden befördert werden, und ſollten einige Unterthanen ſich ein oder anderes zu Schulden kommen laſſen, und die diesfalſig gegründete Beſchwerde nicht alſogleich abgethan werden, ſich der Befriedig. u. hinlänglichen Genugthuung um eben ſo gewiß zu verſehen ſeye.

Dieſen allen zu wahrer Urkund und Feſthaltung ſind von dieſer Uebereinkunft zwey gleichlautende Exemplarien gefertiget, und von jedem Theile eines unterzeichnet und beſiegelt gegeneinander ausgewechſelt worden. München den 29. Novembr. 1784.

II.

Particularconvention. Welche in Anſehung deren, in Gemäßheit eingelangten K. K. Requiſitorialien vom 23ten Oct. und 6ten Nov. a. c. aus denen K. K. Erbſtaaten durch die Fränkiſche Kraiſeslande ihren Zug nehmenden, ſowohl Cavallerie, als Infanterie-Regimentern, dann Sappeurs, Mineurs und Artillerietrain zu Erleichterung des Quartierträgers ſowohl, als der marſchierenden Truppen, dann zu Beſeitigung aller ſich ergeben mögenden Inconvenienzien, und zu Erzielung wechſelſeitiger Zufriedenheit im

Namen des hochlöbl. Fränkischen Kraises, mit dem im H. R. Reich aufgestellten K. K. Ober-Kriegscommissariat zu Frankfurt verabredet, und geschlossen worden ist.

Die höchsten und hohen Herrn Stände des hochlöbl. Fränkischen Kraises sind von der reichsväterlichen erhabensten Gesinnung Ihrer K. K. Majestät viel zu sehr überzeugt, als daß Sie nöthig fänden, bey gegenwärtiger blos auf den dermaligen eilenden Fall eingeschränkten Uebereinkunft irgend etwas in Absicht auf eine nie zu besorgende Benachtheiligung der Verfassung und Gesezе vorauszuschicken; die individuelle Beschaffenheit des dermalig besondern Falls muß ihn ohnehin von allen andern auszeichnen, und deshalb jede daraus für die Zukunft herzuleitende Folge für beyde Theile entfernt halten; bloß also für den dermaligen Fall, und lediglich in Ansehung der dermaligen diesseitigen Instradierung, übernehmen die dadurch betroffene Stände unter vorausgesezter wechselseitigen societätsmäsiger möglichster Ueberhülfe, nach der darüber eigends getroffenen Benehmung die Verpflegung der Regimenter und Compagnien, dann Artilleriezüge in der Maas, daß die Verköstigung für den gemeinen Mann mit Einschluß derer Unterofficiers, auf die nemliche Art, wie man im Jahr 1782, wegen der Recroutentransport auf 5. Jahre übereingekommen, abgereicht werde, und zwar dergestalt, daß

1) die

1) dieſen ein halb Pfund geſotten Fleiſch, 2. lb. Brod, dann ein landübliches Zugemüß, und eine Maas Bier, oder ein halb Maas Wein nach Auswahl des Quartierträgers verabreicht werde, für welche Verpflegung gegen auszuſtellende Quittſcheine 8. kr. p. Kopf; dann

2) für die Pferdration, aus 8. lb. Haber, dann 10. lb. Heu, und einen halben Bund Stroh beſtehend für die Cavallerieregimenter, ſodann zu 12. lb. Haber, und 15. lb. Heu, nebſt ¼. Bund Stroh für die Artilleriepferd, alles nach Nürnberger Gewicht 30. kr. Rheiniſch p. Ration, alſo für 1½. Ration 45. kr. Rhn. bey dem Staabsquartier zu bezahlen ſind, wobey es ſein dermaliges Bewenden haben ſolle, daß

3) für einen mit 4. Pferd, oder 6. Ochſen beſpannten Wagen (indem die halbe Wägen nun und nimmermehr ſtatt finden können) 2. fl. ſofort für ein benöthigendes Reitpferd 30. kr. Rhn. für jezo gleichfalls zu vergüten ſeyen, jedoch mit dem Beding, daß:

4) der Unterthan unter keinem Vorwand ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, auſer der in §. primo beſtimmten Verköſtigungsabgabe nur das mindeſte, ſowohl an Frühſtück, als Nachteſſen unentgeldlich verabreichen zu müſſen, unter welche gleiche Beſchaffenheit zu nehmen ſeyn will, daß

5) ſämtliche Officiers ſich um baares Geld

selbst lebend zu machen, und noch überdiß in gleichfallsigen Vollzug zu bringen haben, daß auch die dabey befindlichen Weiber, und sonstiger Anhang nicht ohne Zahlung durchgehe, und überhaupt die beste Mannszucht gehalten werde.

Indem nun aber höchste, hohen Herrn Fürsten und Stände in dem gegenwärtig ganz ausserordentlichen Fall zur Beförderung des K. K. Allerhöchsten Herrn Dienstes aus allertiefster Devotion gegen Kais. Kön. Majestät mit wahrer Hingebung der lezten Kraft ihrer durch mehrmaligen Mißwachs, und sonstig bekannte allgemeine Unglücksfälle ohnehin niedergedruckte Lande, das äuserste thun; so getrösten sie sich einer unfehlbaren Erfüllung der Ihnen von Ihro des K. K. accreditirten Ministers Grafen von Trautmannsdorf Excell. p. Pro Memoria vom 18ten diß gegebenen hochverehrlichen Zusicherung, daß bey denen etwa noch bevorstehenden Nach- oder dereinstigen Rückzügen auf die möglichste Verschonung des diesseitig, getreuen Reichskraises der vordersamste mildeste Bedacht werde genommen werden, sondern sie müssen auch, in Ansehung sothaner dermalen bevorstehenden Nach- oder Rückzügen in gegenwärtigem Zeitpunct, und ganz ausserordentlichen Futtermangel alles weitere Ansinnen einer wiedermahlichen Verpflegungsübernahme, die besonders in Ansehung der Fourage auf eine offenbare Unmöglichkeit hinauslaufen würde,

ehrer-

1) dieſen ein halb Pfund geſotten Fleiſch, 2. lb. Brod, dann ein landübliches Zugemüß, und eine Maas Bier, oder ein halb Maas Wein nach Auswahl des Quartierträgers verabreicht werde, für welche Verpflegung gegen auszuſtellende Quittſcheine 8. kr. p. Kopf; dann

2) für die Pferdration, aus 8. lb. Haber, dann 10. lb. Heu, und einen halben Bund Stroh beſtehend für die Cavallerieregimenter, ſodann zu 12. lb. Haber, und 15. lb. Heu, nebſt ¼. Bund Stroh für die Artilleriepferd, alles nach Nürnberger Gewicht 30. kr. Rheiniſch p. Ration, alſo für 1½. Ration 45. kr. Rhn. bey dem Staabsquartier zu bezahlen ſind, wobey es ſein dermaliges Bewenden haben ſolle, daß

3) für einen mit 4. Pferd, oder 6. Ochſen beſpannten Wagen (indem die halbe Wägen nun und nimmermehr ſtatt finden können) 2. fl. ſofort für ein benöthigendes Reitpferd 30. kr. Rhn. für jezo gleichfalls zu vergüten ſeyen, jedoch mit dem Beding, daß:

4) der Unterthan unter keinem Vorwand ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, auſer der in §. primo beſtimmten Verköſtigungsabgabe nur das mindeſte, ſowohl an Frühſtück, als Nachteſſen unentgeldlich verabreichen zu müſſen, unter welche gleiche Beſchaffenheit zu nehmen ſeyn will, daß

5) ſämtliche Officiers ſich um baares Geld

III.

Convention auf der Conferenz der Schwäbischen Kraisstände zu Dinkelsbühl mit dem kaiserlichen Oberkriegskommissarius von Ettenau vom 25. Nov. 1784.

Nachdem von Ihrer K. K. Apostol. Majestät mittelst der unterm 23. Weinmonat allergnädigst erlassenen Requisitorialien dem hochlöbl. Schwäbischen Krais zu erkennen gegeben worden, daß die aus den Oesterreichischen Staaten nach den Niederlanden beorderte Infanterieregimenter Tillier und Lattermann, dann das Dragonerregiment Toscana, nebst dem eingetheilten Artillerietrain, so viel möglich, nach der dieserhalb entworfenen Generalroute durch den vorwürfigen schwäbischen Kraisantheil den Durchmarsch nehmen sollen, so ist zu diesem Ende zwischen dem hier anwesenden K. K. Oberkriegskommissario und Rath Hrn. von Ettenau an einem: dann den hiernach unterzeichneten von dem Herrn Obristlieutenant und Kraisrath Wässerer von Kraismarsch-Directorii wegen einberufenen und erschienenen samtl. ständischen Herrn Deputirten am andern Theil, nach vorläufig so mündlich als schriftlich gepflogenen Verhandlungen in Rücksicht der den Hauptgegenstand bestimmenden Verpfleg- und Verköstigung für Mann und Pferd nachstehende, jedoch lediglich auf gegenwärtigen Durchmarsch obenbenannter 3. Regimenter beschränkte Uebereinkunft und Abschluß dahin beliebet worden, daß

1) von

1) von dem Quartierträger die ſonſt gewöhnliche Hausmannskoſt, beſtehend in ½. ℔. geſatten Fleiſch, einem landüblichen Zugemüß, oder Meelſpeiß nach Auswahl des Quartierträgers, und dem, unter der Hausmannskoſt ohne dieß ſchon verſtandenen Morgentiſch und Abendbrod gegen Bezahlung 8. kr. Rhein. p. Kopf dem Mann abgereicht werde, und von den Soldaten ein mehreres nicht gefordert werden könne, dahingegen

2) die Herren Officiers ſich für baares Geld ſelbſt zu verkoſten heben ſollen.

3) Eine, aus 6. ℔. Haber, 10. ℔. Heu und 3. ℔. Stroh Nürnberger Gewicht beſtehende Pferdration mit 27. kr. Dahingegen eine aus 8. ℔. Haber, 10. ℔. Heu und 3. ℔. Stroh nemlichen Gewichs beſtehende Ration mit 30 kr. ſo mit auch 1½. Ration Fourage für jedes Artilleriezugpferd mit 40½ kr. und reſpective 45 kr. Rhn. bezahlt, in jenen Gegenden aber, wo die Heuration wegen allzugroßem Mangel nicht gänzlich beyzuſchaffen wäre, der Abgang 2er ℔. Heu mit 1. Pfund Haber jedesmal erſezt werden, und keine Reluition in Geld für die Fourage, welche ohnedieß von Kaiſ. Majeſtät ſchärfſtens verbotten iſt, Statt haben ſolle.

4) Die Vorſpann reichsconſtitutionsmäſig, und zwar jedes Reut- oder Zugpferd mit 30. kr. ſohin 3. Ochſen für 2. Pferde gerechnet, mit 1. fl. vergutet, die halbe Wagen hingegen

vollkommen weggelassen und annebst dem nöthigen Erachten der Ortsvorstände überlassen werden solle, die Anzahl des Vorspanns nach Beschaffenheit der Strassen und des Zugviehes gegen die obige reichsconstitutionsmäsige Bezahlung verhältnismäsig zu bestimmen.

5) Die Quittungen jeder Stationsbeamte von dem im Quartier habenden Herrn Officier über die Mund- und Pferdrationen, Vorspann und Reutpferde abfordern, zum Staab bringen- und dort die Bezahlung erholen. Endlich

6) in so fern wider Verhoffen sich Excesse ergeben, oder die genossene Mund- und Pferdrationen, Vorspann und Reutpferde nicht behörig quittirt und vergutet worden, und der in der Station commandirende Herr Officier die gerechte Abhülfe erschweren würde, die Ortsvorstehere solches vorderſamst den Stationsbeamten anzeigen, und leztere bey dem Hrn. Führungskommissario die nöthige Assistenz nachsuchen und gewärtigen sollen.

In Urkund diß und zu mehrerer Bestätigung sind 2. gleichlautende Exemplarien von samtl. Behörden mit Siegel und Unterschrift gefertiget und gewöhnlicher Maasen ausgefertiget worden. So geschehen in der Rsstadt Dünkelsbühl den 25. Nov. 1784.

Von Seiten des Hfürstl. Stifts Ellwangen
Land-Capitain Prahll.

Von

Von Seiten Hfürſtl. Oetting-Oetting und Oetting-Wallerſtein.

Karl Paniſtette, Hauptmann.

Von Seiten Hfürſtl. Oetingen-Oetingen und Oetingen-Spielberg.

Joh. Fridr. Cammerer, Hofkammerrath und Marſchkommiſſar.

Von Seiten des Rsſtifts Kaiſersheim.

Kanzleyrath Link.

Neresheim.

Kanzleyrath Moſer.

Oetingen-Baldern, Kazenſtein u. Sötern.

G. P. Sixtus, Hofrath.

Hfürſtl. Thurn und Taxiſcher Seits.

Ant. Chriſt. Boſch.

Ex parte ord. Teutonici Balliviæ Franconicæ.

Hofſtetter, Land-Marſchkommiſſär.

Reichsſtadt Schwäbiſch-Hall.

Marſchkommiſſair Bonhöfer.

Nördlingen, G. F. Klein.

Dünkelſpül, Sebaſtiani, Kriegscaſſier und Bauren-Vogt.

Aalen, Schubart, Stadtſchrbr. qua Marſchk.

Boplingen, Bader, Burgermeiſter.

Ex parte des h. Wirt. Oberamts Weilsingen.
Oberamtmann Stockmajer.

Welches von Endes Unterzogenem um so mehr unter gewöhnlicher Fertigung beurkundet wird, als vorstehende Convention nach ihrem ausdrücklichen Innhalt weder den gesammten hochlöbl. Krais, noch die innbemelte contrahierende hoch und löbliche Stände auser dem vorwürfigen Fall, und denen hierin benannten 3. Regimenter jemals verbinden kann. Datum ut supra.

Obristlieutenant und Kriegsrath,
Ph. Conr. Wässerer.

IV.

Particularconvention welche zwischen dem im Reich aufgestellten Kaiserl. Königl. Oberkriegskommissariat und denen unterzeichneten bevollmächtigten Marschkommissarien Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz und Fürst-Bischoffen zu Worms in Betreff der Verpflegung an Mundportionen, nicht weniger der benötigten Vorspann für die aus den Kaiserlichen Erbstaaten nach den Kaiserl. Niederlanden marschierende Kais. Kön. Truppen, jedoch ohnabbrüchlich der Wahlcapitulation, in gegenwärtigem besondern und ausserordentlichen Fall, und der dermaligen Theurung, ohne einige Folge auf die Zukunft für beyde contrahirende Theile, beschlossen und unterzeichnet worden: als

Imo)

Imo) da die Execution der Wahlkapitulationsmäſigen Vorſchrift in Anſehung der Mundportionen und der dabey zu beobachtenden Manipulation allzuvielen Schwürigkeiten unterworfen ſeyn dürfte, ſo iſt man für dieſes mal und ohne Folge für die nachfolgende Märſche übereins gekommen, die Mundverpflegung dergeſtalt zu übernehmen, daß in jeder Station von dem Quartierträger der Manſchaft vom Wachtmeiſter oder Feldwebel abwärts, die Hausmannskoſt beſtehend in einer Suppe, worinn doch der Einquartierte das Brod einzuſchneiden hat, ein halb Pfund geſotten Fleiſch, ein Zugemüß oder eine Mehlſpeiſe nach Auswahl des Quartierträgers, 2. Pfund Brod, ein Quart oder einen Schoppen Wein, oder ſtatt deſſen 2. Quart oder eine halb Maas Bier, ebenfalls nach Auswahl des Quartierträgers, abgereicht, und dafür auf jeden Kopf 12. kr. Rheiniſch vor dem Abmarſch der Einquartierten von den Kompagniekommandanten baar bezahlt werden ſollen.

IIdo) Die Pferdeverpflegung betreffend, ſo übernimmt dieſelbe das K.K. Oberkriegskommiſſariat ſelbſten, dergeſtalten, daß dieſe Verpflegung durch eigene Kaiſerl. Kommiſſarien oder Entrepreneurs an die K.K. Truppen geleiſtet, ſofort die hierüber zu treffende Einrichtung dem Kaiſerlich-Königlichen Oberkriegskommiſſariat lediglich überlaſſen werden ſolle.

IIItio)

IIItio) Wird die benöthigte Vorſpann von denen Landesunterthanen dergeſtalten geleiſtet, daß für jedes Reut- oder Zugpferd 30. Kreuzer, ſofort, (da die halbe Wägen nicht bräuchlich ſind) für jeden ganzen mit vier Pferden oder 6. Ochſen beſpannten Wagen 2. fl. Rheiniſch, und zwar jedesmalen denen einſchlagenden Ortsobrigkeiten baar vergütet werden ſollen.

IVto) Wird vorbehalten, daß auf jeden obiger ganzer Wägen ein mehreres nicht dann 20. Centner geladen werden dürfen.

Vto) Daß Jedermann, der bey vorſeyendem Marſch von Seiten der K. K. Truppen eines Reut- oder Zugpferdes benöthiget iſt, daher gehalten ſeye, dafür 30. kr. zu bezahlen, und kann ſich Niemand ſeines aufhabenden Character oder andern Nothwendigkeit halber dieſer Zahlung entziehen; wie dann unter dieſem Artikel beſonders die für Kranke und Marode erforderliche Pferde verſtanden werden.

VIto) Iſt der Unterthan an Mundverpflegung nichts weiter abzureichen ſchuldig, als was gegen baare Bezahlung von 12. kr. p. Kopf ſub §. 1. ausgedruckt worden; es fallet dahero gänzlich hinweg, alles, was unter dem Namen eines Frühſtücks, Veſper- oder Abendbrod gefordert werden könnte.

VIImo) Da ſamtliche Herren Officiers ſich für baares Geld ſelbſten zu verköſtigen haben, ſo ver-

verſtehet ſich von ſelbſten, daß in gegenwärtiger Convention die Sprache nur von dem dienſtbaren Mann vom Wachtmeiſter oder Feldwebel abwärts ſeyn könne; alles übrige Perſonale, als Weiber und ſonſtiger Anhang, ſind hierunter keineswegs begriffen, und haben die Herren Kommandanten dahin zu ſehen, daß von lezt gemeldten Niemand etwas ohne baare Bezahlung fodern dürfe.

Gleichwie nun gegenwärtige Convention nur für dieſes mal und mit Vorbehalt einer andern verhältnismäſigen Zahlung für die künftigen Fälle des Durchmarſches alſo beſtimmt und angenommen worden, alſo iſt jedem Theil ein wechſelſeitig unterzeichnetes Exemplar zugeſtellt und gegen einander ausgewechſelt worden. Frankfurt den 15. Dec. 1784.

J. von Ettenau.

Sr. Kaiſerl. Majeſtät Rath und Oberkriegskommiſſaire.

Ein gleichlautendes Exemplar obiger Convention iſt dem Kaiſerl. Herrn Rath und Oberkriegskommiſſaire von Ettenau von unterzeichneten Kurfürſtl. Mainziſchen u. Fürſtbiſchöflich-Wormſiſchen Marſchkommiſſairen unterſchriebener zugeſtellt und gegen obiges ausgewechſelt worden.

von Faber, Kurfürſtl. Mainziſcher Generalfeldwachtmeiſter, Hofkriegsrath u. Marſchkommiſſarius.

Hellmandel, Kurfürſtl. Mainziſcher Hofkammerrath und Marſchkommiſſarius.

Betz, Fürſtl. Wormſiſcher Hofrath und Marſchkommiſſarius.

V.

V.

Particularconvention, welche zwischen dem im Reich aufgestellten Kaiserl. Oberkriegskommissariat und denen unterzeichneten bevollmächtigten Herren Marschkommissariis und Deputirten des hochlöbl. Oberrheinischen Kraises in Betreff der Verpflegung an Mund- und Pferdportionen für die aus denen Kaiserlichen Erbstaaten nach denen Kaiserlichen Niederlanden marschirende Kaiserl. Truppen, unabbrüchlich der Wahlcapitulation in diesem besondern und auserordentlichen Fall und dermaliger Theurung, ohne einige Folge auf die Zukunft für beede contrahirende Theile, beschlossen und unterzeichnet worden:

Erstens.

Soll in jeder Station von dem Quartierträger der Mannschaft vom Feldwebel an die Hausmannskost, bestehend in 2. Pfund Brod mit Inbegriff des zur Suppe erforderlichen, einem halben Pfund gesottenen Fleisch, einem Zugemüse oder Mehlspeise nach Auswahl des Quartierträgers, und einen Trunk von einem Quart (Schoppen) Wein, oder 2. Quart (eine halbe Maas) Bier; auch nach Auswahl des Quartierträgers, abgereicht, und dafür 12. kr. Reichswährung;

Zweytens.

Für die Pferdration aus 8. Pfund Haber,

10. Pf.

10. Pfund Heu und 3. Pfund Stroh beſtehend, 30. Kreuzer, und für eine aus 12. Pfund Haber, 10. Pfund Heu und 3. Pfund Stroh beſtehende Artilleriepferdportion 36. kr.

Drittens.

Die Vorſpann nach dem bisherigen Fuß mit 30. kr. Rheiniſch für jedes Reut- oder Zugpferd, ſohin für einen jeden mit 4. Pferden oder 6. Ochſen beſpannten Wagen mit 2. fl. Rhn. vergütet, und die Zahlung bey dem Staab oder von dem Herrn Kompagnie- oder Diviſionscommandanten gegen Quittung und zu Handen derer betreffenden Ortsvorſteher baar geleiſtet werden.

Vierrens.

Der Unterthan, auſer der im §pho 1mo beſtimmten Verköſtigungsabgabe, unter keinem Vorwand etwas an Frühestück oder Nachteſſen ohnentgeldlich verabreichen zu müſſen, gehalten ſeyn. Und endlich

Fünfrens.

Sämmtliche Herrn Officiere ſich nicht nur ſelbſt um baares Geld zu verköſtigen, ſondern auch darob zu halten haben, daß die dabey befindlichen Weiber und ſonſtiger Anhang nichts ohne baare Bezahlung fodern.

Urkundlich deſſen iſt von jedem Theil ein Exemplar ausgefertiget, und gegen einander ausgewechſelt worden. Signatum Frankfurt den 10ten Decembr. 1784.

J. von Ettenau,
Kaiſerl. Kriegskommiſſarius.

Für

V.

Particularconvention, welche zwischen dem im Reich aufgestellten Kaiserl. Oberkriegskommissariat und denen unterzeichneten bevollmächtigten Herren Marschkommissariis und Deputirten des hochlöbl. Oberrheinischen Kraises in Betreff der Verpflegung an Mund- und Pferdportionen für die aus denen Kaiserlichen Erbstaaten nach denen Kaiserlichen Niederlanden marschirende Kaiserl. Truppen, unabbrüchlich der Wahlcapitulation in diesem besondern und auserordentlichen Fall und dermaliger Theurung, ohne einige Folge auf die Zukunft für beede contrahirende Theile, beschlossen und unterzeichnet worden:

Erstens.

Soll in jeder Station von dem Quartierträger der Mannschaft vom Feldwebel an die Hausmannskost, bestehend in 2. Pfund Brod mit Inbegriff des zur Suppe erforderlichen, einem halben Pfund gesottenen Fleisch, einem Zugemüse oder Mehlspeise nach Auswahl des Quartierträgers, und einen Trunk von einem Quart (Schoppen) Wein, oder 2. Quart (eine halbe Maas) Bier; auch nach Auswahl des Quartierträgers, abgereicht, und dafür 12. kr. Reichswährung;

Zweytens.

Für die Pferdration aus 8. Pfund Haber, 10. Pf.

10. Pfund Heu und 3. Pfund Stroh beſtehend, 30. Kreuzer, und für eine aus 12. Pfund Haber, 10. Pfund Heu und 3. Pfund Stroh beſtehende Artilleriepferdportion 36. kr.

Drittens.

Die Vorſpann nach dem bisherigen Fuß mit 30. kr. Rheiniſch für jedes Reut- oder Zugpferd, ſohin für einen jeden mit 4. Pferden oder 6. Ochſen beſpannten Wagen mit 2. fl. Rhn. vergütet, und die Zahlung bey dem Staab oder von dem Herrn Kompagnie- oder Diviſionscommandanten gegen Quittung und zu Handen derer betreffenden Ortsvorſteher baar geleiſtet werden.

Vierrens.

Der Unterthan, auſer der im §pho 1mo beſtimmten Verköſtigungsabgabe, unter keinem Vorwand etwas an Frühеſtück oder Nachteſſen ohnentgeldlich verabreichen zu müſſen, gehalten ſeyn. Und endlich

Fünftens.

Sämmtliche Herrn Officiere ſich nicht nur ſelbſt um baares Geld zu verköſtigen, ſondern auch darob zu halten haben, daß die dabey befindlichen Weiber und ſonſtiger Anhang nichts ohne baare Bezahlung fodern.

Urkundlich deſſen iſt von jedem Theil ein Exemplar ausgefertiget, und gegen einander ausgewechſelt worden. Signatum Frankfurt den 10ten Decembr. 1784.

J. von Ettenau,
Kaiſerl. Kriegskommiſſarius.

Für

Particule
Reich au
riat und
Herren
hochlöb
Verpf
für d
dene
Kai
pit
lic
e

Für die Hochfürstl. H
Schwarzenfels, Al
von Berr
Von Seiten
Päusch,
Von Seiten Yse
Pau
Von Seiten Ysenb
Dosch, Ho
Von Seiten Wittgenst
Lehr, Marschkom
Von Seiten Nassau-
Falk.
Von Seiten Solms-R
Jäger, Kammerrat
Von Seiten Kais. Burg Friedberg,
Grafschaft Kaichen.
G. C. Streit, Hauptma
Ex parte Fuld,
Spiegel,
Capitain, suo loco et ordine
Von Seiten Stollberg,
Preuschen.
Von Seiten Ysenburg-Büdingen,
H. C. Hofmann.

Für die [illegible]enburg-Wächtersbach.
Schwarzenfels, [illegible], Regierungsrath.
[illegible]ender Genehmigung.
Von Seiten [illegible]s Lich-Hohen-Solms und
[illegible]ms-Laubach.
Von Seiten [illegible]ing, Kapitain.
[illegible]itter-Canton Odenwalds,
Von Seiten Ysenburg Marschkommissarius.
Dosch, Hofr[illegible]iten Mittel-Rhein.
Seiten Wittgenstein Venator.
[illegible]r, Marschkomm[illegible]

VI.

Seiten Nassau-[illegible]ention, welche zwischen dem im
Falk. [illegible]llten Kaiserl. Oberkriegskommis-
[illegible]en Solms-R[illegible]nen unterzeichneten bevollmächtig-
[illegible], Kammerra[illegible] Marschkommissariis und Deputir-
[illegible]urg Friedberg [illegible]chlöblichen Niederrhein-Westphäli-
[illegible]haft Kaichen [illegible]es in Betreff der Verpflegung an
[illegible]eit, Haupt[illegible]nd Pferdportiones für die, aus den
[illegible]rte Fuld, [illegible]en Erbstaaten nach den Kaiserlichen
[illegible]gel, [illegible]nden marschierende Regimenter, als:
[illegible]co et ord[illegible]er Husaren, Coburg und Toscana
Stollberg, [illegible]er, Sappeurs und Mineurs, Teutsch-
[illegible]n. [illegible] und Preyß Infanterie, unabbrüchig
[illegible] Bühlen [illegible]ahlcapitulation in diesem besondern und
[illegible]nn. [illegible]rdentlichen Fall und dermaliger Theu-
[illegible] ohne einige Folge auf die Zukunft für
die contrahirende Theile beschlossen
und unterzeichnet worden.

Erstens:

Solle in jeder Station von dem Quartierträger der Mannschaft vom Feldwebel an, die Hausmannskost, bestehend in 2. Pfund Brod mit Innbegrif des zur Suppe erforderlichen, einem halben Pfund gesottenen Fleisch, einem Zugemüß oder Mehlspeise nach Auswahl des Quartierträgers, einem Trunk von ein Quart Wein, oder 2. Quart Bier, auch nach Auswahl des Quartierträgers, abgereicht, und das für 12. kr. Reichswährung;

Zweitens:

Für eine Infanterie- oder prima plana Pferdportion zu 6. Pfund Haber, das Pfund à 2½. Kreuzer, 10. Pfund Heu, das Pfund à 1½ kr. und 3. Pfund Stroh, zusammen 30. Kreuzer; für eine Cavallerie-Dienstpferdportion zu 8. Pfund Haber, 10. Pfund Heu, 3. Pfund Stroh, dreißig- fünf Kreuzer; für eine Fuhrwesens- oder Artillerieportion zu 12. Pfund Haber, 10 Pfund Heu und 3. Pfund Stroh, vierzig fünf Kreuzer;

Drittens.

Die Vorspann nach dem bisherigen Fuß mit 30 Kreuzer Rheinisch für jedes Reut- oder Zugpferd, sohin für einen jeden mit 4. Pferden oder 6. Ochsen bespannten- und über 20. Centner nicht zu beladenden Wagen zwey Gulden Rheinisch; für einen mit 2. Pferden oder den erforderlichen Ochsen bespannten, und über 10. Cent-

Centner nicht zu beladenden Wagen oder Karren ein Gulden Rheiniſch vergütet, und die Zahlung bey dem Staab oder von dem Herrn Kompagnie- oder Diviſions-Commandanten gegen Quittung und zu handen deren betreffenden Ortsvorſteher baar geleiſtet werden.

Vierten.

Der Unterthan, auſer der in Spho Imo beſtimmten Verköſtigungsabgabe, unter keinem Vorwand etwas an Frühſtück oder Nachteſſen ohnentgeldlich verabreichen zu müſſen, gehalten ſeyn: Und endlich

Fünftens:

Sämtliche Herren Officiere ſich nicht nur ſelbſt um baares Geld zu verköſtigen, ſondern auch darob zu halten haben, daß die dabey befindlichen Weiber und ſonſtiger Anhang nichts ohne baare Bezahlung fordern.

Urkundlich deſſen iſt von jedem Theil ein Exemplar ausgefertiget, und gegen einander ausgewechſelt worden.

Signatum Frankfurt den 17ten Decembr. 1784.

Von Seiten Oranien-Naſſau,
Fr. von Witzleben.
Von Seiten Neuwied.
Hachenberg.

Von Seiten Wied-Runckel,
Strelin.

Von Seiten Wied-Runckel Dierdorf,
Abel.

Von wegen Sayn-Hachenburg,
C. L. Reusch.

Von wegen Sayn-Altenkirchen,
Cramer.

Von wegen Berlenburg-Homburg,
Lehr.

VII.

Schreiben des an den Fränkischen Krais accreditirten K.K. bevollmächtigten Ministers, Grafen von Trautmannsdorf an den Herrn von Zwanziger, die Holländische Werbungen betreffend.

Das besonders schätzbare Vertrauen, wovon mir Euer ꝛc. mehrfältige Beweise gegeben haben, veranlasset mich, Deroselben von einem auf die Werbungen auswärtiger Mächte im Reich unmittelbar sich beziehenden Umstand, um so mehr eine freundschaftliche Eröfnung zu machen, als solche die von Ihnen bey dem Krais vertrettende Wertheim- und Hohenlohische Lande ebenfalls betrift, Deroselben aber die Aufde-

kung

kung einer - derley unter verborgener Geſtalt im Reich betriebenen werdenden auswärtigen Werbung etwa nicht unangenehm ſeyn, und Sie veranlaſſen dürfte, in Gemäsheit der - desfalls vorhandenen Reichsſazungen und Emigrationsedict zu Hindanhaltung derley Recruten-Transporten aus dem Reich an eine fremde Macht das zweckdienliche mitzuwirken:

„Es ſolle nemlich der Herr Rheingraf von Salm, ſo ſich bekanntlich dem Holländiſchen Werbungsdienſt gewiedmet, bey den - im Reich desfalls beſtehenden Geſezen aber in dieſem Geſchäft billige Hinderniſſe findet, um daſelbſt dieſen unzuläſige Werbung unter verdeckter Geſtalt forttreiben zu können, ſicherm Vernehmen nach, bey dem Königl. Preußiſchen Hof bewirket haben, daß Holländiſchen Werbern das Preußiſche Port-d'Epée zu tragen, auch einigen Preuſſiſchen Officiers in den Dienſt dieſer Republick zu ſothaner Werbung überzutretten, dergeſtalten verſtattet worden, daß zwar deren Anſtellungspatenten von vorgemeldten Herrn Rheingrafen unterfertiget, ſolche aber mit Königlich Preußiſchen Werbpäſſen verſehen ſeyen, wie denn unter andern ein Kapitaine van der Hölz, und ein Lieutenant Lomen, beyde von den Jägern im Wertheimiſchen, ein Kapitain mit Nahmen Gratnau aber im Hohenlohiſchen Gebiet dieſem Werbungsgeſchäft vorſtehen ſoll.

Ich glaube Euer ꝛc. durch dieſe Eröfnung

ein Merkmal meines Zutrauens zu geben, und schmeichle mir, Derosselben werden solches lediglich in dieser Gestalt ansehen, übrigens aber sich von jener vorzüglichen Hochachtung gänzlich versichert halten wollen, mit der ich allstets verharre

Euer ꝛc.

Regensburg, den 22. Jan. 1785.

gehorsamer Diener
Trautmannsdorf.

Antwort auf vorstehendes Schreiben.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Euer ꝛc. geruhen hiedurch vorläufig meinen ehrerbietigsten Dank für die mir mittelst der hochverehrlichen Zuschrift vom vorgestrigen gethane vertrauliche Eröfnung und zugleich die devote Versicherung anzunehmen, daß ich davon sogleich angemessenen Gebrauch zu machen unverfehlen werde. Ueberflüßig ist es, dabey auch noch

a) Dieses Gepräge trägt eine Broschüre, welche unter dem Titel: Die Theilung der Niederlande nach der neuen Quadrupelallianz, über diese und viele andere wichtige Puncte; mit angehängter Nachricht vom bisherigen Verhältnis des teutschen Reichs, des Burgundischen Kraises und der Niederlande unter einander. Münster 1785. 70. S. in

noch zu verſichern, daß ich mit der vollſtändigſten Verehrung ſey

Euer Excellenz

Nürnberg, den 24. Jenner 1785.

v. Zwanziger.

Siebenzehender Abſchnitt.

Ueber das Gerücht von einem Tauſchproject zwiſchen Oeſterreich und Pfalzbaiern.

Unter allen ſeit einiger Zeit verbreiteten Staatsromanen a) oder wirklichen auf dem Tapet liegenden Staatsentwürfen, welche die Nachrichten von dem Gang der Franzöſiſchen Vermittlungsunterhandlungen zwiſchen Oeſterreich und den Niederlanden durchkreuzten,

a. eine Staatsrevolution ankündigt, welche Teutſchlands Verfaſſung ganz umſchaffen würde, und worin faſt alle Europäiſche Staaten verwickelt würden. Und doch wollen manche glauben, daß dieſer äuſerſt rohe Entwurf nicht unter die ganz leeren Träume gehöre.

hat nichts so sehr allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, als die Nachricht von einem zwischen dem Wiener und Münchener Hof schon wirklich beschlossenen Ländertausch. Teutsche und Französische Zeitungen sind seit mehreren Wochen davon voll. Ganz Baiern, die obere Pfalz und das Herzogthum Neuburg — diß ist der Plan, den sie ankünden — werden von dem Hause Pfalzbaiern an das Erzhaus Oesterreich abgetretten, und dieses soll dagegen die Oesterreichischen Niederlande, mit Ausschluß des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Namur, welche das Publicum als für die Krone Frankreich bestimmt ansah, unter dem Namen eines Königreichs, das einige Burgund, andere Austrasien, andere Belgien genennt wissen wollen, dem Hause Pfalzbaiern überlassen. Ueber Nebenumstände stimmen die Nachrichten nicht so ganz überein. Dahin gehört, daß der natürliche Sohn des Kurfürsten von Pfalzbaiern, Graf von Brezenheim, in den Reichsfürstenstand erhoben werden und ein Fürstenthum — Einige nennen Mindelheim, andere das Herzogthum Sulzbach — erhalten solle; daß dieses wegen seiner zärtlichen Liebe zu demselben vieles zur Entschliesung des Kurfürsten beygetra-

gen

gen habe; daß drey Millionen Gulden für die Kurfürstin, den Herzog von Zweybrücken und den Prinzen Maximilian von Zweybrücken bestimmt worden seyen u. dgl.

Die ganze Unterhandlung fahren jene Nachrichten fort, sey durch den Kaiserl. Königl. Gesandten am Münchner Hofe, den Freyherrn von Lehrbach, mit dem Kurfürsten selbst angestellt und schon wirklich gänzlich geschlossen worden. Am 3. Jänner — an jenem für das Haus Oesterreich, so unglücklichen Tage, an welchem auch die mislungene Convention von 1778. zu Stande gekommen war — sey die wirkliche Unterzeichnung geschehen. Die Einwilligung des Herzogs von Zweybrücken habe der an die Rheinischen Kraise accreditirte Kaiserlich-Russische Gesandte, Graf von Romanzow, der sich damal wirklich an diesen Hof begeben hatte, zu bewirken gesucht. An dieser Klippe aber habe der ganze Entwurf gescheitert. Der Herzog von Zweybrücken habe nicht nur selbst seine Einwilligung versagt, sondern auch sogleich den Höfen von Paris und Berlin von dem Tauschproject Nachricht gegeben, und deren Hülfe nachgesucht; zweyen Höfen, welche von dem Teschner Frieden her nebst dem Russischen und Kursächsischen

Das Publicum — so wenig auch demselben bisher rechtliche Beweisgründe für die Wahrheit dieser Staatsunterhandlung vor Augen liegen — war gleichwol nicht ungeneigt, der ganzen Sache vollen Glauben beyzulegen, und glaubte — der Geschichte des Baierischen Erbfolgekriegs eingedenk — in dieser Unterhandlung die Absicht zu entdecken, einen Entwurf, der, der Natur der Sache nach, nothwendig Hausplan d) der Oesterreichischen Monarchen seyn müsse, ohne Schwerdstreich auszuführen, welchem sich nach dem Tode des lezten Kurfürsten von Baiern auf die Art, wie er damal zum Theil geltend gemacht werden sollte, allzu viele Schwierigkeiten entgegen gesezt haben. Die Nachrichten giengen von einer Zeitung in die andere über, ohne daß von irgend einem Hof oder Minister eine öffentliche Aeußerung dagegen geschehen wäre.

Erst die Bestürzung, welche diese Nachricht unter den der Oesterreichischen Regierung abge-

d) Aus diesem Gesichtspunct sind ohne Zweifel ältere und neuere Oesterreichische Entwürfe auf Baiern zu erklären. Der neueste in der zwischen dem Kaiserl. Hof und dem Kurfürsten von der Pfalz am 3. Jan. 1778. errichteten Convention war so angelegt, daß Niederbaiern, vermög der Kaiserlichen Belehnung von 1426. rechtlich angesprochen und dieses Recht von dem

abgeneigten Baiern erregte, veranlaßte die erste öffentliche Aeuserung. Es wurde nemlich in dem 25. Stück der Münchener Zeitung 1785. der Artikel eingerückt: „das Bruit, welches sich von einem zwischen dem Kaiserlichen und hiesigen Hof beschlossen seyn sollenden Ländertausch durch die öffentlichen Zeitungsblätter verbreitet hat, wird hiemit als ungegründet bemerkt. Aber auch diese Zeitungsversicherung reichte, bey der lauten Stimme aller übrigen öffentlichen Blätter in der Nähe und Ferne, nicht hin, die beunruhigten Gemüther der Baiern in Ruhe zu sezen. Die Baierischen Landstände übergaben daher am 11. Febr. d. J. eine Vorstellung, worin sie um eine deutliche bestimmte Aeuserung auf ihre Anfrage baten, und sogar schon erklärten, daß sie vorher weder in der Geldnegotiation zu der bevorstehenden 12ten Kursächsischen Frist einige Schritte thun, noch auf die heurig-gnädigste Postulations-

Kurfürsten erkannt, das ganze übrige Baiern oder ein Theil desselben aber durch gütliche Uebereinkunft über dessen Austauschung an das Haus Oesterreich gebracht werden solte; weswegen in der Convention ausdrücklich vorbehalten wurde, sich weiter darüber mit einander zu vergleichen. Im Teschner Frieden wurde aber bekanntlich diese Convention wieder aufgehoben.

tionsſachen ſich erklären könnten. Kaum war dieſe Vorſtellung überreicht, als die Stadt München, in einem zwar ungleich beſſer gefaßten Aufſaz, der aber faſt nichts, als ſprechender Ausdruck des Baieriſchen Nationalhaſſes wider Oeſterreich iſt, ſich an die Landſchaft wandte und ſie nur um dasjenige bat, was ſie ſchon wirklich gethan hatte. Doch wurde auch dieſer von den Landſtänden in einem Nachtrag dem Kurfürſten überreicht. Und nun erfolgte diejenige Kurfürſt-

a) Von dem Inhalt derſelben wird nun in öffentlichen Blättern folgende nähere Nachricht gegeben:

„Dieſe Convention beſtimmt in fünfzehen Artikeln wegen vorgenommener zweifelhafter Fälle auf eine billige zu beiderſeitigem Vortheil gereichende Art umſtändlicher, daß dem Teſchner Friedensſchluß gemäß die Donau, der Inn und die Salza die Gränzen des an das Erzhaus Oeſterreich abgetrettenen Baieriſchen Antheils ausmachen; wobei die Ufer, Inſeln, Anlagen und dergleichen, je nachdem ſie dem Hauptſtrom rechts oder links gelegen, zum Innviertel oder zu Baiern gehören; die Holz- und Weidebenutzung darauf aber dem, der es rechtmäſig hergebracht hat, verbleibt. Kein Theil iſt auch nach eben dem Teſchner Frieden befugt, auf den Gränzſtrömen die Schiffahrt und Paſſage der Unterthanen, Waaren und Lebensmittel zu hindern, wobei die Jurisdictionsfällen auf den Flüſſen die ungeſtörte Gerichtsbarkeit dem Theile, an deſſen Seite ſich die Fälle zugetragen, gebühret; die Mühlenerrichtungen, in ſo ferne ſie der Schiffahrt nicht ſchäd-

fürſtliche Reſolution vom 13. Febr., deren Inhalts ſchon in öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden iſt, die Verſicherung nemlich, daß das hierüber verbreitete Bruit ohne Grund ſey, und die am 3. Aug. 1784. geſchloſſene und Baieriſcher Seits den 3. Jänner ratificirte Convention nur die Gränzirrungen zwiſchen Baiern und dem Innviertel betroffen habe, auch Auszugsweiſe den Landſtänden ſchon am 1. Febr. bekannt gemacht worden ſey. e)

Dies

lich, ſtehen frey; doch werden Bauten von Erheblichkeit der Gegenſeite ſtets notificirt, um, wenn für dieſe Nachtheil entſtünde, ſolchen heben zu können. Die Veränderung des natürlichen Laufs der Flüſſe iſt keinem Theil erlaubt; Schanzen und andere Werke an den Geſtaden zu errichten, ſteht jedem frei; die Brücken werden der Billigkeit gemäß von jedem Theil zur Helfte erbaut und unterhalten; die Fiſcherei gebührt jedem Theil, falls nicht jemand beſondere Gerechtſame hergebracht hätte, auf ſeiner Seite ganz. Der Stadt Braunau wird die ihr aus uralten Beſitzſtand gebührende, ihr gegenüber liegende Aue verſichert, wofür die Stadt ein jährliches Pauſchquantum von 30. fl. an das baieriſche Gericht Julbach, ſonſt aber unter keinem Titel nichts bezahlt; wobei noch wegen der auf der Aue ſtehenden Gebäude und Brückenſtädel verfügt, und im Fall die Schiffe wegen Untiefe nicht am Braunauer Ufer landen könnten, ihnen die Ladung an der Aue, und den Braunauiſchen Mauthbeamten die Verwaltung ihres Amts in dieſem beſondern Fall daſelbſt Pfalz-

Dies scheint nun freylich eine deutliche Urkunde für die Unrichtigkeit des so allgemein verbreiteten Gerüchts zu seyn. Inzwischen bleibt es immer noch räthselhaft genug, daß weder der Zweybrückische Hof, noch der Kaiserlich-Russische Minister, die zwischen denselben vorgefallen seyn sollende Unterhandlung widersprochen haben, ohngeachtet alle öffentlichen Blätter davon voll sind, und die Sache die Aufmerksamkeit aller grosen und kleinen Höfe erregt hat. Auch die angeführten kurfürstlichen Aeuserungen sind so gefaßt, daß sie die Unterhandlungen über ein solches Project nicht ausschliesen und nur den völligen Abschluß des Vertrags als ungegründet erklären.

Nach den neuesten Nachrichten soll von den beyden Kaiserhöfen den Höfen zu Paris und Berlin auf deren gemachte Vorstellungen nun wirklich die Erklärung gemacht worden seyn, daß

baierischer Seite zugestanden wird. Die diese Konvention abschliessende Minister waren Kaiserl. Seits Se. Excellenz, der Herr Landkommenthur, Freiherr von Lehrbach, und Baierischer Seits Ihro Excellenzen Graf von Seinsheim, Graf von Königsfeld, Freiherr von Vieregg und Freiherr von Kreitmair." Stuttg. privil. Zeitung 1785. 29. Stück S. 115. aus einem Art. von München vom 28. Febr. 1785.

daß ſie den Herzog von Zweybrücken ohne ſeine Einwilligung von ſeinem Erbrecht zu verdrängen; und daher, da derſelbe nicht einwillige, auf dem projectirten Ländertauſch zu beſtehen nicht gemeint ſeyen. Wenn dieſes richtig iſt, ſo läßt ſich um ſo weniger an der Wirklichkeit der Staatsunterhandlungen über die Realiſirung des entworfenen Tauſchs zweifeln. Wie weit dieſe gediehen ſeyen, und insbeſondere ob die Convention zwiſchen den Höfen zu Wien und München ſchon wirklich völlig zu Stande gekommen geweſen ſey, kann in ſolchem Fall gleichgiltig bleiben, bis die Zeit das weitere aufklären wird. Inzwiſchen würde ich mir Vorwürfe machen, wenn ich die wenigen bekannt gewordenen Actenſtücke meinen Leſern vorenthalten wollte. Sie ſind alſo hier unter Num. I — IV. beygefügt.

I.

Vorſtellung der Bairiſchen Landſtände an den Kurfürſten vom 11. Febr. 1785.

Jene Gerüchte, ſo nunmehr einige Täge her ganz deutlich nicht nur immer in mehrern ausländiſch- ſondern ſelbſt benachbarten Zeitungen enthalten waren, und worunter erſtere ſogar den 3. Jan. d. J. als den Tag der Unterzeichnung benannten, ſind einmal zu auffallend, und allgemein betreffend, als daß eine treugehorſamſte Landſchaft ſich nicht in theuerſten Pflichten und

Gewissen veranlaßt sieht, von Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht ihrem gnädigsten Landesherrn wahren Trost und ungezweifelt mildeste Beruhigung darüber respectuosest einzuholen.

Da nämlich in öffentlich- auswärtig- teutschen und sonderlich französischen Blättern die an obigem Tag bereits unterzeichnet seyn sollende Umtauschung gesamt Baierischer Lande gegen andere weit entlegene wohl verständlich, und sogar mit hiebey noch eintretend- anderwärtigen Verhältnissen erzehlt wird.

Gnädigster Herr Herr, so wenig wir einerseits dergleichen in so ungemein wichtig und älteste Staatsveränderungen einschlagenden, manchmal aus blossen Muthmassungen und ungegründeten Quellen geschöpften Nachrichten der Zeitungsschreiber annoch einigen Glauben beymessen; so laut und dringend ruft uns anderseits bey einer mit sonderbar treffenden Umständen mehrmal angeführten, im gesamten In- und Auslande allschon verbreiteten, sichtbare Unruhe und Bestürzung verursachenden, und zumal noch nicht öffentlich und legal widersprochenen Behauptung, die bereits allgemein gewordene Besorgnisse in schweren Eidespflichten, und nach klarer Anweisung der von vorig- gnädigsten Landesherrn ertheilt und gnädigst bestätigten Freybriefen allvorderst dahin auf, an Ew. Kurfürstl. Durchlaucht, unsern gnädigsten und weisesten Landesfürsten, so schuldigst als respectuosest, demüthigst- gehorsamste Anfrage gelangen zu lassen, ob und in wie weit was in dieser Sache gegründet sey, oder nicht?

Wie

Wie ſehr uns und dem geſamten mit ſo vielen Schulden beladenen Vaterland an einer deutlichſt huldreichſten Aeuſerung über dieſe unſere pflichtgemäſeſt, und reſpectuoſeſte Anfrage gelegen ſey, und wie ganz aus keinem andern denn billigſten Grunde wir uns alleinig an Höchſtdieſelbe in demüthig gehorſamſten Vertrauen zu wenden veranlaßt waren, werden Ew. Kurfürſtl. Durchlaucht daraus gnädigſt und gerechteſt ſchlieſen, da nämlich durch dieſe mehrmal ausgeſtreuten, wenigſt allgemeine Aufmerkſamkeit erweckenden, noch nicht wiederrufenen Gerüchte unſer ohnehin ſo ſtark geſunkener Credit bey dermalen unmittelbar erforderlicher Geldaufnahm, und dieſerhalb eben vor kurzem, auch nicht ohne Hofnung, angefangenen weitern Behandlung in noch mehrern ja gänzlichen Verfall gerathen muß, und wie folglich das benanntlich zu der auf den 4. Julius d. J. eintretenden 12ten Kurſächſiſchen Friſt unausweichlich benöthigt baare Geldquantum in dieſen Umſtänden einmal nicht verſchaffen oder weiters mit geringſter Zuverläſigkeit verſichern könnten.

Höchſternannt Ew. Kurfürſtl. Durchlaucht werden daher nicht ungnädigſt nehmen, da wir in gegenwärtig ſo ungewiſen das liebe Vaterland beunruhigenden Lage weder in ſothaner Gelder-Negotiation einig fernere Vorſchritte machen, noch auch in heurig-gnädigſten Poſtulationsſachen in ſo lang eine weitere demüthigſt gehorſamſte Erklärung mit einigem Beſtand und in Pflichten abgeben können und werden, bis wir in dieſen vor-

züglichsten, auf beedes allen Einfluß habenden Angelegenheiten von Höchstdero ungezweifelt für hiesige Lande tragend mildesten Liebe und landesväterlich gerechtesten Obsorg eine ausdrücklich und vollständig beruhigende gnädigste Aeuserung erhalten, welche wir uns in möglichster Bälde, und im Namen des ganzen Vaterlands, zugleich nöthiger vorläufig allgemeinen Beruhigung, und wahren unaussprechlichen Trost all und jeder sohin jener Baierischen getreuesten Stände und Unterthanen so pflichtgemässenst als angelegenst demüthigst gehorsamst erbitten, deren Vorfahren insgesamt Gut und Blut für ihre angeerbte gnädigste Landesregenten aufgeopfert, und nebenbey all äuserste Devotion mittelst freywilliger Uebernahm so vieler Millionen Schulden bezeugt haben, welche also auch dermalen nichts anders wünschen, und verlangen, als unter dem gerechtesten Schuz ihres von einem glorwürdigsten Stammvater absprossenden rechtmäsig gnädigsten Landesherrn mit all angebohrner Treue und unversehrter Anhänglichkeit zu leben, und zu sterben, anmit die so oft mündlich und schriftlich zugesichert höchste Huld und Gnade in ununterbrochener Dauer und ständischen privilegirten Zusammenhang forthingenieſen zu können. Wozu wir uns und das gesamt hiesige Land denn unterthänigst gehorsamst empfehlen. Am 11. Febr. 1785.

II.

Schreiben der Residenzstadt München an die Bairischen Landstände vom 11. Febr. 1785.

Eure Excellenzien, Hochwürden, Gnädige Herrn, Herrn!

Wer immer noch das mindeste Gefühl von Vaterlandsliebe im Herzen heget, kann unmöglich ohne Schmerz jene Gerüchte hören, die sich jezt in Betreff der Umtauschung Baierns so laut und allgemein verbreiten.

Es ist zwar wahr, daß man einer Zeitungsnachricht, die noch oben drein durch die offenbare Unrechtmäsigkeit der Sache fast alle Wahrscheinlichkeit verlieret, keinen Glauben beymessen solte, zumal da die bekannte Vaterliebe unsers allergnädigsten Landesfürsten, Sein Wunsch, uns zu beglüken, Seine Großmuth und Billigkeit uns über alle dergleichen Besorgnisse hinwegsezen, und wir nicht glauben können, daß unser theuerster Carl Theodor jemals zugebe, daß das Band wechselseitiger alter Liebe, welches Baiern an Wittelsbach, und Wittelsbach an Baiern bindet, ein Band, das durch vergossenes Fürsten- und Unterthanen-Blut geheiliget ist, jemals zerrissen, und fremder Convenienz aufgeopfert werde, daß ein ehemaliges Königreich, für dessen Ruhm und Erhaltung Höchstderd edle, große Ahnen Jahrhunderte hindurch wachten, sorgten, kämpften, bluteten, nun von seiner alten Selbstständigkeit zu der

jüngsten Provinz eines mächtigen Nachbarn herabsinken solle; daß wir den Schweiß unserer Väter, ihr erworbenes Recht, und unsere Freyheit, die wir bisher unter der milden Regierung unserer gebohrnen Landesväter und Beschüzer genossen, auf einmal verlieren sollen! Wir können nicht glauben, daß Carl Theodor wolle, daß die Thränen seiner getreuen Unterthanen über diesen Jammer fließen, daß der Bürger sein Daseyn verwünsche; der Vater nebst den Seinigen auch schon jezt das Elend seiner Enkel bedaure. Nein wir hoffen, daß er seine getreue Bürger nicht mit Fremden verwechsele, und die durch tausend Jahr rühmlichst fortdauernde Folge unserer Fürsten aus unserem Stamme von Wittelsbach nicht auf einmal unterbreche.

Wir können aber auch als treue Unterthanen nicht gleichgültig ansehen, daß der Ruhm unsers gnädigsten Landesfürsten durch solche Verläumdungen übel gesinnter Menschen den falschesten Urtheilen blos gestellt, und gekränkt werde. Wollten Höchstdieselbe uns nur einer gnädigsten Aeuserung zu würdigen geruhen, so wären vollends alle Gemüter beruhigt, und dieses traurige Gerücht auf einmal zernichtet. Denn, da bey dem Lauf menschlicher Dinge ein jeder eher geneigt ist, das Schlimme, als das Gute zu glauben, so muß bey fortwährender Ungewißheit der Eifer in Geschäften erkalten, in manchen Herzen der Saame des Mißtrauens aufkeimen, der Bürger den zur öffentlichen Betriebsamkeit nöthigen Mut ver-

verlieren, und jeder Beweggrund zu gemeinnüziger Thätigkeit ersterben.

Wir bitten Ew. Excellenzien, Hochwürden und Gnaden, dieſes unter angelegentlichſtes Flehen und den ſehnlichſten Wunſch unſerer Herzen um einen beruhigenden Vaterblick vor den Thron unſers gnädigſten Landesfürſten zu bringen, und hoffen, daß Höchſtdieſelbe dieſe unſere redliche Beſorgnis als einen Beweis unſerer ewigen Treue und Ergebenheit gnädigſt aufnehmen werde.

Ew. Excellenzien, Hochwürden und Gnaden werden hierdurch die Zahl der Wohlthaten vermehren, die wir durch Dero Eifer für das Wohl unſers Vaterlandes erhalten, und für welche wir mit allgeziemend ſchuldigſter Hochachtung harren

Euer Excellenzien, Hochwürden und Gnaden

München den 11. Febr. 1785.

Bey
der hochlöbl. Landſchaft
im Namen
der geſammten Bürgerſchaft
alſo überreichet.

gehorſamſte,
Bürgermeiſter und Räthe allda.

III.

Nachtrag der Landstände zu obiger Vorstellung Num. I. vom 12. Febr. 1785.

Eben erhalten wir von Höchstdero allhiesig getreuen Haupt- und Residenzstadt München eine wohlgefaßte, von wärmster Anhängig- und schuldigster Treue gehorsammer Bürger bey allenthalben verbreitet- so beunruhigenden Gerüchten neuerdings gewährleistende Vorstellung.

Da wir nun hierüber allschon gestöhrt einen demüthig- gehorsamsten zugleich pflichtmäsigen Anfragsbericht zu Ew. Kurfürstl. Durchl. höchsten Händen gelangen lassen: so legen wir anmit obige Vorstellung Höchstderoselben in Originali in der gesichert- demüthigst gehorsamsten Hofnung respectuosest vor. Ew. Kurfürstl. Durchlaucht werden solchen als einen untrüglich mehrmaligen Beweis angebohrner Vaterlandsliebe, und sonderheitlich zu Höchst diesen als gnädigsten- und weisesten Landesregenten tragend- unterthänigsten Zutrauens huldreicheſt aufnehmen, sofort durch eine bäldigst vollständig beruhigende gnädigste Entschlieſung Höchstdero getreueſte Baiersche Stände, Bürger und Unterthanen, destomehr mildest aufzurichten gnädigst geruhen. In welch alleinig trostvoller Hofnung und sehnlichster Erwartung wir uns zu fürdauernd. Am 12. Febr. 1785.

IV.

IV.

Antwort des Kurfürsten zu Pfalzbaiern an Seine Landschaft. d. d. München 13. Febr. 1785.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

L. G. wir haben Uns zwar gehorsamst vortragen lassen, was Ihr wegen eines gewisen zwischen uns und dem Kaiserlichen Hofe abgeschlossenen, und im Jan. auch unterzeichnet seyn sollenden Ländertausches vorstellig gemacht habt. Gleichwie aber das hierüber entstandene, und durch die öffentliche Zeitungsblätter verbreitete Bruit ohne Grund ist, so hat auch die am 3. Aug. a p. mit dem Kaiserlichen Hofe abgeschlossene, und Unserer Seits den 3. Jan. ratificirte und unterzeichnete Convention nur die zwischen Baiern und dem Innviertel obgewaltete Gränzirrungen betroffen, und es ist Euch solche, so viel davon ins landschaftliche Fach einschlägt, bereits unterm 1. huj. extractive communiciret worden, welches zu Eurer Beruhigung hiermit angefügt wird und wir sind euch ꝛc.

München den 13. Febr. 1785.

An das landschaftliche Universale Ober- und Unter-Lands Baiern also erlassen.

Ende des neunten Theils.

Innhalt
des neunten Theils der teutſchen Staatskanzlei.

I.) Von dem Spauriſchen Ehe- und Präbendenſtreit und der damit verbundenen Haaſiſchen Unterſuchungs- und Suſpenſionsſache. S. 1.

1) Unterſuchungsprotocoll wider Herrn KGProcurator Haas vom 11. Dec. 1783. S. 10.

2) Unterthänigſte Abbitte und Erklärung deſſelben vom 23. März 1784. S. 24.

*) Von dem lezten Auftritt in der Spauriſchen Eheſache im folgenden Band.

II.) Von den Zollſtreitigkeiten zwiſchen den fürſtl. Häuſern Schwarzenberg und Brandenburg-Onolzbach und dem von dieſem ergriffenen Recurs. S. 26. mit eingerücktem

Memorial an die hochlöbliche allgemeine Reichsverſammlung ꝛc. ꝛc. S. 37. und einigen Beylagen deſſelben. S. 65.

III.) Policeyanſtalten des obern Schwäbiſchen Kraisviertels in Anſehung der Bettler, Vaganten und Handwerksburſche. S. 91.

1) Kraisviertelsabſchied vom 18. Weinm. 1783. S. 102. welchem beygefügt ſind:

a) Auszug des Schwäbiſchen Kraisabſchieds vom 24. Mai 1777. S. 130.

b) Auszug des V. Kraisconcluſi vom 26. Junii 1779. S. 137.

c) Auszug des Schwäbiſchen Kraisabſchieds vom 13. Jun. 1780. S. 139.

2) Auszug des Schwäbiſchen Kraisabſchieds vom 4ten Jun. 1784. S. 140.

IV.

IV.) Reichshofrathserkenntniſſe, die Directorialſtreitigkeiten in dem Rittercanton Oberrheinſtrom betreffend, vom 4. Nov. 1779. S. 142. vom 17. März 1780. S. 143. vom 30. Jul. 1781. S. 151. vom 6. Aug. 1781. S. 153. vom 3. und 5. Jun. 1782. S. 158. vom 7. und 14. Jun. 1784. S. 165

V.) Von dem Rechtsſtreit der Gräfin von Sternberg wider Kurköln und die Grafen von Belderbuſch und von Salm, die Manderſcheidiſche Lehen betreffend. S. 169.

VI.) Reichshofrathserkenntniſſe in den Streitigkeiten zwiſchen dem Erzbiſchof und dem Domcapitel zu Salzburg vom 21. Mai 1784. S. 197.

VII.) Reichshofrathserkenntniſſe, die Verwaltung der katholiſchen Kirchengefälle zu Dinkelsbühl betreffend, vom 22. Mai 1784. S. 204.

VIII.) Reichshofrathserkenntnis die Beſchwerden zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft der Reichsſtadt Köln betreffend, vom 6. Apr. 1784. S. 211.

IX.) Von dem Immetietätsproceß zwiſchen dem Freiherrn Knebel von Katzenelnbogen und dem Marggräfl. Hauſe Baden. S. 223. mit beygefügter Austrägalurtel vom 29. Oct. 1765.

X.) Briefwechſel zwiſchen dem geh. Hofrath von Steinhäuſer und dem Kanzelliſten Preu über den Verkauf einer in der Grafenſache erſchienenen Schrift. S. 229.

XI.) Von dem Rechtsſtreit der Oberrheiniſchen Ritterſchaft wider den Fürſtbiſchof zu Speyer die

die Abzugsfreyheit betr. und dem von dieſem darin ergriffenen Recurs. S. 238. mit angehängter Recursſchrift S. 259. und deren Beylagen. S. 289.

XII.) Von den Reichsinterimsdirectorialſtreitigkeiten während der Krankheit und nach dem Tode des Barons von Hauſer. S. 297.

1) Aufſatz des Freiherrn von Borie' über die wegen der Oſterferien getroffene Verabredung. S. 313.

2 — 6) Promemorien in dieſer Sache. S. 315 — 320.

7) Note der Kurbrandenburgiſ. Geſandtſchaft. S. 320.

8 — 12) Verſchiedene Promemorien S. 321 — 325.

XIII.) Von Erſezung der Reichsinterimsdirectorialgeſandtſchaft, nebſt dem Kaiſerlichen Commiſſionsdecret. S. 325.

XIV.) Von der Reichsafterlehenseigenſchaft der gräflich Schönburgſchen Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein. S. 329. mit angehängtem Reichshofrathsconcluſo vom 29ten Jul. 1784. S. 358.

XV.) Von dem Streit über die Religionseigenſchaft des Fränkiſchen u. Weſtphäliſchen Grafencollegiums und den damit verbundenen Gegenſtänden. S. 360.

A.) Einige vor den groſen Comitialferien 1784. erſchienene Actenſtücke. S. 360.

1) Herzogl. Zweibrückiſche Antwort an den Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, die Fränkiſche Grafenſache betr. vom 19. Jun. 1784. S. 363.

2) Schreiben des Grafen zu Neuwied an den Herrn von Fiſcher, den Weſtphäl. Verglich betr. S. 367.

3) Bemerkung einiger Bedenken ꝛc. S. 369.

4) Er-

4) Erläuterungen ꝛc. über den Westphälischen Vergleich S. 372.
5) Promemoria. S. 383.
6) Project einer Gegenerklärung der katholischen Stände zum endlichen Vergleich ꝛc. S. 384.

B.) Fortsezung der Nachricht von dem Gang der Grafensache und Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit. S. 387. mit folgenden Beylagen:

7) Substanz eines kaiserlichen Rescripts d. d. 19ten Nov. 1784. die Wiederbelebung des Reichstags betreffend. S. 419.
8) Erklärung der Kurböhmischen Gesandtschaft vom 4. Dec. 1784. S. 421.
9) Gegenerklärung des Kurbraunschweigischen Hrn. Gesandten. S. 422.
10) K. K. Rescript an die Kurböhmische Gesandtschaft, am 6. Dec. 1784. den katholischen und einigen evangelis. Gesandten mitgetheilt. S. 423.
11) Erklärung der Fränkisch katholischen Herrn Grafen auf den katholischen Conferenzialschluß vom 31. Jul. 1784. dd. 4. Dec. 1784. S. 426.

XVI.) Staatsrechtliche Bemerkungen aus Gelegenheit der Oesterreichischen Kriegsrüstungen wider die vereinigte Niederlande; S. 436. welchen beygefügt sind:

1) Convention des K. K. Marschcommissariats mit dem Hof zu München. S. 445.
2) mit den Fränkischen Kraisständen zu Nürnberg. S. 446.
3) mit den Schwäbischen Kraisständen zu Dinkelsbühl. S. 447.
4) mit dem Kurfürsten zu Mainz und Bischof zu Worms zu Frankfurt. S. 450.
5) mit

5) mit mehreren Oberrheinischen Kraisständen zu Frankfurt. S. 450.

6) mit mehreren Niederrheinisch-Westphälischen Kraisständen. S. 450.

7) Schreiben des an den Fränkischen Kreis accreditirten bevollmächtigten Ministers Grafen von Trautmannsdorf an den Herrn von Zwanziger, die unter Preußischem Nahmen angestellte Holländische Werbungen betreffend. S. 484.

XVII.) Ueber das Gerüchte von einem Tauschproject zwischen Oesterreich und Pfalzbaiern. S. 487.

1) Vorstellung der Baierischen Landstände an den Kurfürsten über diesen Gegenstand, vom 11ten Febr. 1785. S. 497.

2) Schreiben der Residenzstadt München an die Landstände vom 11. Febr. 1785. S. 501.

3) Nachtrag der Baierischen Landstände vom 11ten Febr. 1785. S. 504.

4) Antwort des Kurfürsten zu Pfalzbaiern auf obige Vorstellung; vom 13. Febr. 1785. S. 505.

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 357

JX
691
R48
v. 9

Stack